



Bericht der Volksanwaltschaft

1997





**Bericht über die Tätigkeit
der Volksanwaltschaft
im Jahr 1997
an den Nationalrat
und den Bundesrat**

Vorwort

Der vorliegende **21. Bericht** stellt die Tätigkeit und die Wahrnehmungen der VA vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1997 dar. Es ist dies der **2. Bericht**, der aufgrund der Novelle zu Art. 148d des B-VG vom 13.8.1997, BGBl. 1997/87, nicht nur dem Nationalrat, sondern auch dem Bundesrat vorgelegt wird. Erstmals wurde der Bericht der VA für das Jahr 1996 am 18. November 1997 im Ausschuß für Verfassung und Föderalismus und am 20. November 1997 im Plenum des Bundesrates nach sehr eingehender Diskussion zur Kenntnis genommen.

Wie bereits in vorangegangenen Berichten an den Nationalrat erfolgt aufgrund von Anregungen mehrerer Abgeordneter die Auflistung der legislativen Anregungen der VA im Allgemeinen Teil.

Der Statistische Teil, der die Zusammenstellung der Anzahl und der Gegenstände der im Jahr 1997 eingelangten Beschwerden und sonstigen Anbringen sowie der im Berichtszeitraum eingeleiteten amtswegigen Prüfungsverfahren umfaßt, wird - um dem Grundsatz der Sparsamkeit zu entsprechen - nur auf Anforderung übermittelt.

Für nähere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung. Dies betrifft sowohl im Bericht erwähnte als auch andere Einzelfälle, sowie allgemeine Fragen der Verwaltungskontrolle bzw. die Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

An dieser Stelle möchten wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen für die auch in diesem Berichtszeitraum geleistete Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Bezirkshauptmannschaften und die Ämter der Landesregierungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung unserer Prüfverfahren sowie unserer Sprechtage außerhalb von Wien geleistet haben. Ebenso unterstützten die Rechtsanwaltskammern in dankenswerter Weise die VA, indem sie für jeden Sprechtag außerhalb Wiens Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte namhaft machten, die für eine kostenlose anwaltliche Erstauskunft in den Fällen zur Verfügung standen, in denen die Zuständigkeit der VA nicht gegeben war.

Der vorliegende Bericht wurde in der kollegialen Sitzung am 3. März 1998 einstimmig beschlossen.

Horst Schender
Hofrat Mag. Evelyn Messner
Ingrid Korosec

Wien, im März 1998

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	INANSPRUCHNAHME UND TÄTIGKEIT DER VA 11
1.1	Entwicklung des Geschäftsanfalles 11
1.2	Erledigungen..... 13
1.3	Bürger- und Behördenkontakte zu Prüfungsverfahren aus 1997..... 15
1.4	Auskunftsdienst..... 16
1.5	Mitwirkung der VA an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen (Art. 148a Abs. 3 B-VG) 17
1.6	Gesetzesbegutachtungen - Legislative Anregungen der VA 18
1.7	Internationale Kontakte 19
1.8	Öffentlichkeitsarbeit..... 19
2	WEITERENTWICKLUNG DER VA 20
3	AUFGABENBEREICH VON VOLKSANWÄLTIN HOFRAT MAG. EVELYN MESSNER 22
3.1	Bundeskanzler 23
3.1.1	Allgemeines..... 23
3.1.1.1	Härten bei der Durchführung einer Mikrozensus-Erhebung..... 23
3.1.1.2	Basisfinanzierung für Frauenberatungsstellen mangels gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht gewährleistet 25
3.2	Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales <i>Bereich Arbeit und Soziales</i> 27
3.2.1	Allgemeines 27
3.2.2	Bundespflegegeldgesetz..... 27
3.2.2.1	Allgemeines..... 27
3.2.2.2	Lücken im System der Pflegevorsorge 29
3.2.2.3	Feststellung des Pflegebedarfes behinderter Kinder..... 30
3.2.2.4	Novellierung des BPGG aufgrund der Rechtsprechung dringend geboten..... 32
3.2.3	Krankenversicherung 33
3.2.3.1	Allgemeines..... 33
3.2.3.2	Befreiung von den Rezeptgebühren 34
3.2.3.3	Herabsetzung der Beitragsgrundlage zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung 35
3.2.3.4	Kostenerstattung nach einer Inanspruchnahme eines Wahlarztes..... 36
3.2.3.5	Einzelfälle 37
3.2.3.5.1	Anordnung von kontrollärztlichen Untersuchungen während des Krankenstandes trotz nachgewiesener schwerer Erkrankung 37
3.2.3.5.2	Überhöhte Beitragsvorschreibungen 39

Inhalt

3.2.3.5.3	Folgen einer Haftstrafe für die Annahme eines Schutzfristfalles.....	39
3.2.3.5.4	Keine gesonderte Kostenübernahme für Hausbesuche bei Ergotherapie.....	40
3.2.3.5.5	Fehlende Vertragsregelung zu Lasten der Versicherten	40
3.2.4	Unfallversicherung	41
3.2.4.1	Erbringung des Kinderzuschusses zur Versehrtenrente bei nachträglicher Anmeldung..	41
3.2.4.2	Begründung der Ablehnung einer beantragten Rehabilitationsmaßnahme	42
3.2.5	Pensionsversicherung	43
3.2.5.1	Allgemeines.....	43
3.2.5.2	Neubemessung von Teilpensionen gemäß der (EWG)-Verordnung Nr. 1408/71	45
3.2.5.3	Anfall und Höhe des Anspruches auf Ausgleichszulage.....	46
3.2.5.4	Der Grundsatz "Rehabilitation vor Pension" - Vollzugsprobleme.....	50
3.2.5.5	Unterschiedliche Zuzahlungen zu Maßnahmen der "medizinischen Rehabilitation"	53
3.2.5.6	Einzelfälle.....	54
3.2.5.6.1	Nachteile bei der Berechnung der Alterspension wegen kurzfristiger Arbeitslosigkeit...	54
3.2.5.6.2	Antragsprinzip bewirkt Ausgrenzung Leistungsberechtigter	56
3.2.5.6.3	Einzelergebnisse von Prüfungsverfahren im Bereich der Pensionsversicherung	57
3.2.6	Arbeitsmarktverwaltung	59
3.2.6.1	Allgemeines.....	59
3.2.6.2	Anspruchsverlust bei Inanspruchnahme von Ausbildungsmaßnahmen	61
3.2.6.3	Versicherungsleistungen und Beihilfen mit Auslandsbezug	64
3.2.6.4	Anfall des Arbeitslosengeldes nach Rückkehr aus dem EU-Ausland.....	64
3.2.6.5	Aufenthalt beim berufstätigen Ehegatten im Ausland - Anspruch auf Karenzgeld.....	65
3.2.6.6	Ruhen des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe bei Auslandsaufenthalt	66
3.2.6.7	Förderung von Auslandssprachkursen.....	67
3.2.6.8	Mangelnde Berücksichtigung familiärer Sorgepflichten	69
3.2.6.9	Verletzung von Verfahrensvorschriften.....	71
3.2.6.10	Rechtswidrige Unterlassung von Zeugeneinvernahmen	71
3.2.6.11	Verletzung der Bescheidpflicht	72
3.2.6.12	Leistungsanspruch nach selbständiger Erwerbstätigkeit.....	73
3.2.6.13	Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle	74
3.2.6.13.1	Servicebereich des Arbeitsmarktservice	74
3.2.6.13.2	Geldleistungsbereich des Arbeitsmarktservice	74
3.2.7	Arbeitsinspektion	75
3.2.7.1	Befreiung von Stempelgebühren nach dem Mutterschutzgesetz.....	75
3.2.8	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz	76
3.2.8.1	Europarechtswidrige Ausnahme im Insolvenz- Entgeltsicherungsgesetz	76
3.2.8.2	Verfahrensverzögerungen bei den Bundessozialämtern	77
3.3	Bereich Gesundheit	80
3.3.1	Einzelfall	80
3.3.1.1	Nostrifizierung eines in Polen erworbenen Diploms als Physiotherapeutin - Verfahrensverzögerung	80
3.4	Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst	
	Bereich Verkehr	83
3.4.1	Allgemeines	83
3.4.2	Eisenbahnwesen	83
3.4.2.1	Einzelfälle.....	84
3.4.2.1.1	Übersetzen einer Eisenbahnkreuzung - Verwaltungsstrafe.....	84
3.4.2.1.2	Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der Westbahn.....	87
3.4.2.1.3	Lärmbelästigung der Anrainer durch Bahnbetrieb.....	88
3.4.2.1.4	Sicherung von Eisenbahnkreuzungen	89

Inhalt

3.4.3	Post	89
3.4.3.1	Einzelfall	90
3.4.3.1.1	Befreiung von der Fernsprechgrundgebühr	90
3.4.4	Kraftfahrwesen	91
3.4.4.1	Einzelfälle	93
3.4.4.1.1	Befristung der Lenkerberechtigung	93
3.4.4.1.2	Aufhebung der Zulassung für ein Oldtimer-Motorrad	93
3.4.4.1.3	Örtliche Einschränkung der Gültigkeit der Lenkerberechtigung	95
3.4.4.1.4	Ummeldung von Firmenfahrzeugen	96
3.4.4.1.5	Zurückweisung eines rechtzeitig eingebrachten Einspruchs	97
3.4.5	Luftfahrt	99
3.4.5.1	Umgehung des Flugplatzzwanges	99
3.5	Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie	
	<i>Bereich Jugend und Familie</i>	104
3.5.1	Allgemeines	104
3.5.2	Einzelfälle	105
3.5.2.1	Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe wegen Erwerbsunfähigkeit	105
3.5.2.2	Anspruch auf Familienbeihilfe für studierendes Kind	107
3.5.2.3	Rückforderung der Familienbeihilfe	108
3.6	Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten	110
3.6.1	Allgemeines	110
4	AUFGABENBEREICH VON VOLKSANWÄLTIN	
	INGRID KOROSEC	111
4.1	Einleitung	112
4.2	Bundesminister für Finanzen	113
4.2.1	Legistische Anregungen	113
4.2.1.1	Wohnraumsanierung als Sonderausgabe (§ 18 Abs. 1 Z. 3 lit.c EStG)	113
4.2.1.2	Gebührenbefreiung für Auskünfte nach Landesumweltschutzgesetzen (§ 14 TP6 Abs. 5 GebG)	114
4.2.1.3	Reaktionen des BMF zu den legistischen Anregungen aus den Vorjahren	115
4.2.1.3.1	Beseitigung des Rechtsschutzdefizits bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 35 EStG)	115
4.2.1.3.2	Besteuerung einer Schadensersatzleistung (§ 25 Abs. 1 Z. 1 lit.a EStG)	116
4.2.1.3.3	Grunderwerbsteuer - "Bauherrnmodell"	116
4.2.1.4	Kritik am Gesetzgeber	116
4.2.1.4.1	Steuerfreibetrag für behinderte Kinder	116
4.2.1.4.2	Härten für Langzeitarbeitslose	117
4.2.2	Besondere Wahrnehmungen	117
4.2.2.1	Betriebsprüfung - Finanzamt Wien 12/14	117
4.2.2.2	Mehr als zweijährige Verfahrensdauer zur Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens - FLD Tirol	118
4.2.2.3	Säumnis des Finanzamtes Linz bei der Weiterleitung eines Schriftsatzes zur Mängelbehebung einer Berufung - FLD OÖ	118
4.2.2.4	Überhöhte Einkommensteuer infolge irrtümlicher Annahme eines weiteren Arbeitgebers - Finanzamt Wien 4/5/10	120
4.2.2.5	Keine Anerkennung von Unterbringungskosten - FLD Wien/NÖ/Bgld	120
4.2.2.6	Mißverständliche Darlegung der Rechtslage in einer Broschüre - BMF	121

Inhalt

4.2.2.7	Mangelnde Verständlichkeit von Steuerbescheiden	121
4.2.2.8	Verspätete Überstellung in höhere Entlohnungsgruppe.....	122
4.3	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.....	124
4.3.1	Legistische Anregungen	124
4.3.1.1	Gesetzliche Klarstellung des Eigentums am Grund- und Quellwasser notwendig.....	124
4.3.2	Besondere Wahrnehmungen.....	125
4.3.2.1	Mangelhaftes Gutachten im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren gemäß § 121 Abs. 1 WRG.....	125
4.3.2.2	Säumige Vornahme von Messungen.....	126
4.3.2.3	Wasserrechtliche Entschädigungsansprüche - Verfahrensdauer.....	126
4.3.2.4	Verfahrensverzögerung - 3-jährige Nichtanwendung des § 13 Abs. 3 AVG im Berufungsverfahren	127
4.3.2.5	Speicherentleerung	127
4.3.2.6	Bewilligung einer Abwasserbeseitigungsanlage	129
4.3.3	Förderungsverwaltung.....	129
4.3.3.1	Säumnis der Berufungsbehörde	129
4.3.4	Österreichische Bundesforste	130
4.3.4.1	Schadenersatzforderung gegen Österreichische Bundesforste.....	130
4.4	Bundesminister für Wissenschaft, und Verkehr	
	<i>Bereich Wissenschaft</i>.....	131
4.4.1	Legistische Anregungen	131
4.4.1.1	Definition "Ferialarbeit" (§ 8 Abs. 4 Z. 4 StudFG)	131
4.4.1.2	Kriterien für Nostrifizierung (§ 70 f UniStG).....	131
4.4.2	Besondere Wahrnehmungen.....	132
4.4.2.1	Studienförderung	132
4.4.2.2	Verzögerung des Verfahrens zur Verleihung eines Berufstitels	133
4.4.2.3	Rechtsnatur einer Gastprofessur	134
4.4.2.4	Nachweis der besonderen Hochschulreife für "Auslandsösterreicher".....	134
4.5	Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie	
	<i>Bereich Umwelt</i>	136
5	AUFGABENBEREICH VON VOLKSANWALT	
	HORST SCHENDER	137
5.1	Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.....	138
5.1.1	Allgemeines	138
5.1.2	Gewerberecht.....	138
5.1.2.1	Zwei Mißstandsfeststellungen	138
5.1.2.1.1	Entscheidung des UVS Oberösterreich in verwaltungsstrafrechtlicher Angelegenheit....	138
5.1.2.1.2	Lange Dauer eines Verfahrens beim Amt der NÖ Landesregierung.....	139
5.1.2.2	Betriebsanlagenrecht	139
5.1.2.3	Gewerberechtsnovelle 1997	141
5.1.2.3.1	Anpassungsverfahren nach § 79 Gewerbeordnung.....	142
5.1.2.3.2	Erleichterungen für Gastgewerbebetriebe.....	143
5.1.2.4	Belästigungen durch Gastgewerbebetriebe.....	144
5.1.2.5	Scientology	145
5.1.2.6	Strafgerichtliche Verurteilung eines Unternehmers.....	145

Inhalt

5.1.3	Unternehmerbeschwerden	145
5.1.4	Ingenieurgesetz	146
5.1.5	Oberster Patent- und Markensenat	147
5.1.6	Bundesstraßen	148
5.1.6.1	Dienstbarkeitsvertrag bei Straßenbau.....	148
5.1.6.2	Lärmschutzmaßnahmen.....	149
5.2	Bundesminister für Inneres	150
5.2.1	Allgemeines	150
5.2.2	Grundrechtseingriffe	151
5.2.3	Fremdenrecht	152
5.2.3.1	Restriktive Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken.....	155
5.2.3.2	Nichtbehandlung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wegen anhängiger VwGH-Beschwerde.....	155
5.2.3.3	"Ausschreibung zur Sichtvermerksversagung" als Grund für jahrelange Untätigkeit der Behörde.....	156
5.2.3.4	Kosteninanspruchnahme aufgrund von Verpflichtungserklärungen für eingeladene Fremde.....	157
5.2.4	Dienstrecht	158
5.2.5	Zivildienst	158
5.2.6	Namensrecht, Paß- und Meldewesen	160
5.2.7	Einzelfälle	162
5.2.7.1	Lebensgefährdender Schußwaffengebrauch der Polizei - oberflächliche Untersuchung der Rechtmäßigkeit.....	162
5.2.7.2	Gedenkdienst im Ausland als Ersatz für Zivildienst.....	163
5.2.7.3	Leiblicher Vater bei Namensänderung des Kindes rechtlos ?.....	165
5.2.7.4	Behinderte von demokratischen Rechten ausgeschlossen ?.....	165
5.3	Bundesminister für Justiz	167
5.3.1	Allgemeines	167
5.3.2	Verfahrensdauer	167
5.3.3	Mangelnde Sorgfalt der Gerichte	169
5.3.4	Sicherheitskontrollen in Gerichtsgebäuden	169
5.3.5	Verhältnismäßigkeit von Rechtsanwaltskosten	170
5.3.6	Exekutionsordnung	171
5.3.7	Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	173
5.3.8	Einzelfälle	175
5.3.8.1	Gerichtliches Strafverfahren - Verzögerung.....	175
5.3.8.2	Nichtigerklärung einer Ehe - Verfahrensdauer.....	176
5.4	Bundesminister für Landesverteidigung	178
5.4.1	Allgemeines	178
5.4.2	Erschwerende Bedingungen für körperlichen Eignungstest	179
5.4.3	Versorgung der UN-Soldaten mit Printmedien	179
5.4.4	Altersgrenze im Auslandseinsatz	180
5.4.5	Nichtraucherchutz in Militärunterkünften	181

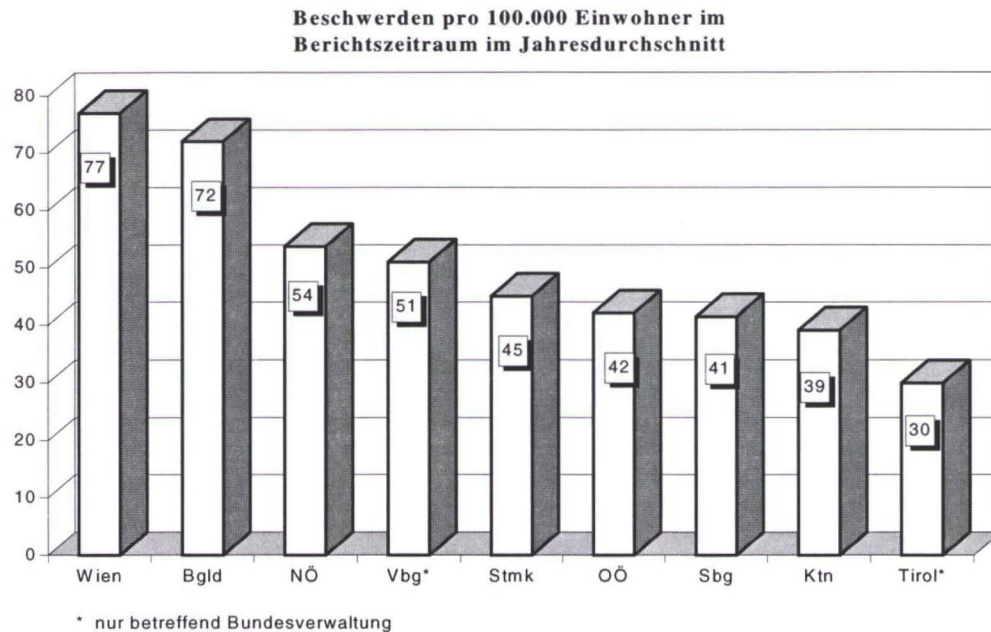
Inhalt

5.4.6	Unklare bzw. disqualifizierende Bescheid begründung	182
5.4.7	Gesundheitsgefährdende Warmwasseranlagen in Kasernen	183
5.5	Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten	185
5.5.1	Allgemeines	185
5.5.1.1	Besetzung von Schulleiterposten	185
5.5.1.2	Schulsprengeleinteilung	186
5.5.1.3	Bundes-Blindenerziehungsinstitut - Erhöhung der Kostenbeiträge und Einhebung durch Bundesländer	187
5.5.1.4	Integration - 10. Schuljahr für Integrationskinder	188
5.5.1.5	"Unterrichtsverbot" bei vollen Bezügen	188
5.5.1.6	Dienstfreistellung für Mitglieder des Zentralausschusses	189
5.5.1.7	Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften	189
5.5.2	Einzelfälle	190
5.5.2.1	Schulbeihilfe - BMUK korrigiert Irrtum des Landesschulrates für Burgenland	190
5.5.2.2	Reisekostenvergütung - Nachzahlung	190
5.5.2.3	Schadenersatzforderung gegen Stadtschulrat für Wien	191
6	LEGISLATIVE ANREGUNGEN DER VA	192

Allgemeines

Akt-Code	Prüfverfahren nach Aufgabenbereichen	1996	1997
Aufgabenbereich der Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner			
BKA	Bundeskanzler (Bundesministerin für Frauenfragen)	15	14
GU	Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Bereich Gesundheit)	30	27
SV	Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Bereich Arbeit und Soziales)	682	719
V	Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (Bereich Verkehr)	259	186
JF	Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie (Bereich Jugend und Familie)	36	43
AA	Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten	15	11
VORS	Zuständigkeitsbereich der Vorsitzenden	4	
	Landes- und Gemeindeverwaltung	253	283
	<i>Zwischensumme Volksanwältin HR Mag. Evelyn Messner</i>	<i>1294</i>	<i>1283</i>
Aufgabenbereich der Volksanwältin Ingrid Korosec			
FI	Bundesminister für Finanzen	243	211
LF	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft	138	120
WF	Bundesminister für Wissenschaft u. Verkehr (Bereich Wissenschaft)	50	37
U	Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie (Bereich Umwelt)	8	9
VORS	Zuständigkeitsbereich der Vorsitzenden	4	5
	Landes- und Gemeindeverwaltung	871	679
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Ingrid Korosec</i>	<i>1314</i>	<i>1061</i>
Aufgabenbereich des Volksanwaltes Horst Schender			
WA	Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten	241	234
I	Bundesminister für Inneres	271	229
J	Bundesminister für Justiz	393	474
LV	Bundesminister für Landesverteidigung	82	47
UK	Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten	46	43
	Landes- und Gemeindeverwaltung	389	370
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Horst Schender</i>	<i>1422</i>	<i>1397</i>
Gesamt		4 030	3 741

Die "Beschwerdehäufung" ist nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt.



1.2 Erledigungen

Insgesamt konnten im Berichtsjahr 4 668 Prüfungsverfahren abgeschlossen werden, wobei es in 10 besonders schwerwiegenden Fällen einer formellen **Empfehlung** und in 7 Fällen einer **Mißstandsfeststellung** in Form eines Kollegialbeschlusses bedurfte.

**Erledigung von 4 668
Prüfungsverfahren**

Die 5 von insgesamt 10 **Empfehlungen**, die sich auf die Bundesverwaltung bezogen, betrafen nachstehende Prüfungsverfahren:

VA-Zahl	Empfehlung ergangen an/Gegenstand	am	Reaktion
711-SV/96	Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ gemäß Art. 148c B-VG; Aufhebung des Bescheides der Landesgeschäftsstelle OÖ, mit dem das Arbeitslosengeld für die Dauer eines Kursbesuches (für Berufstätige) eingestellt wurde (Berufungsentscheidung) (Pkt. 3.2.6.2, Seite 61)	5.6.97	Nicht entsprochen (neuerliche Kontaktnahme)
128-V/96	Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr; bei der BH Ried/Innkreis Aufhebung der Organstrafverfügung (wegen Übertretung der Eisenbahnkreuzungsverordnung) und Rückzahlung des Strafbetrages an den Beschwerdeführer zu erwirken (Pkt. 3.4.2.1.1, Seite 84)	24.7.97	Nicht entsprochen

Algemeines

4-WF/97	Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr; Studienförderung (Pkt. 4.4.2.1, Seite 132)	9.10.97	Vollinhaltlich entsprochen
178-SV/97	Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit u. Soziales; im Rahmen der Fondsverwaltung dafür Sorge zu tragen, daß 1. die Abgeltung der Belastungen, die sich nach dem Normverbrauchsabgabegesetz 1991 ergeben, auch dann unbeschränkt möglich ist, wenn das Fahrzeug im Zuge eines Restwertleasings ins Eigentum des Behin- derten übergeht bzw. 2. die vom BMAGS bestellten Mitglieder des Kuratori- ums anzuweisen, der Empfehlung der VA Rechnung zu tragen und 3. dem Ersuchen des Beschwerdeführers auf Abgeltung der NoVA nach erfolgter Aufhebung bzw. Neufassung des Pkt. 7.4, letzter Satz der Richtlinien zu entspre- chen (Wird im 22. Bericht behandelt)	13.10.97	Noch offen (urgiert)
10-SV/96	Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit u. Soziales; 1. das AMS Tirol anzuweisen, dem Beschwerdeführer Familienzuschläge nachzuzahlen und 2. mit Erlaß anzuordnen, daß alle Antragsteller bei Ab- gabe ihres Antrages auf Leistungen aus der Arbeitslo- senversicherung gesondert auf die Voraussetzungen für Familienzuschläge hingewiesen werden (Wird im 22. Bericht behandelt; siehe auch 20. Bericht , Pkt. 3.3.7.4, Seite 83)	16.12.97	Vollinhaltlich entsprochen

Die 5 von insgesamt 7 **Mißstandsfeststellungen**, die sich auf die Bun-
desverwaltung bezogen, betrafen nachstehende Prüfungsverfahren:

VA-Zahl	Mißstandsfeststellung ergangen an/Gegenstand	am
165-WA/95	Unabhängiger Verwaltungssenat OÖ; Aufhebung eines Strafbescheides durch UVS OÖ mit der rechtswidrigen Begründung eines "entschuldigenden Notstandes" (Pkt. 5.1.2.1.1, Seite 138)	27.2.97
67-V/96	Landeshauptmann von Bgld.: Flugplatz Trausdorf - Genehmigung von Außenlandungen (Pkt. 3.4.5.1, Seite 99)	5.6.97
78-J/97	Bundesminister für Justiz: Verfahrensstillstände von 11 und 16 Monaten, 7 Monate für Urteilsausfertigung bei einer Gesamtdauer des Verfahrens von 5 Jahren beim LG Krems (Pkt. 5.3.8.1, Seite 175)	19.6.97
267-J/97	Bundesminister für Justiz: Bearbeitungsstillstand bei der StA Wien in einem Ehenichtigkeitsverfahren (Pkt. 5.3.8.2, Seite 176)	12.11.97
142-HGI/89	Landeshauptmann von NÖ: NÖ LReg entscheidet als Berufungsbehörde erst nach 10 Monaten und dann lediglich aufgrund Aktenlage der 1. In- stanz (Pkt. 5.1.2.1.2, Seite 139)	19.12.97

Allgemeines

Wenngleich die VA gemäß Art. 148a Abs. 1 B-VG nur in jenen Fällen, in denen ein Prüfungsverfahren eingeleitet wurde, den Beschwerdeführern das Ergebnis mitzuteilen hat, sind die Volksanwälte bemüht, den Anliegen der rechtsuchenden Bevölkerung auch in den anderen Fällen durch Erteilung von Auskünften oder Klarstellungen weitgehend zu entsprechen.

**Aufklärung durch
Auskunft**

Erledigungen	1996	1997
Beschwerde berechtigt/Beanstandung	607	680
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	2098	2 251
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	738	741
Beschwerde zurückgezogen	268	224
VA unzuständig	751	719
zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	35	36
Mißstandsfeststellung	7	7
Empfehlung	12	10
Gesamterledigung	4 516	4 668

1.3 Bürger- und Behördenkontakte zu Prüfungsverfahren aus 1997

Bürger- und Behördenkontakte	1996	1997
Sprechtage der Volksanwaltschaft	256	252
Vorsprachen	1 756	1 572
Auskunftsdienst	6 583	6 698
Schriftverkehr mit Beschwerdeführern	11 025	10 001
davon Ausgangsschreiben an Beschwerdeführer	6 194	5 666
Eingangsschreiben von Beschwerdeführern	4 831	4 335
Schriftverkehr mit Behörden	7 677	6 688
davon an geprüfte Organe und Behörden	4 313	3 821
von geprüften Organen und Behörden	3 364	2 867

Algemeines

1.4 Auskunftsdienst

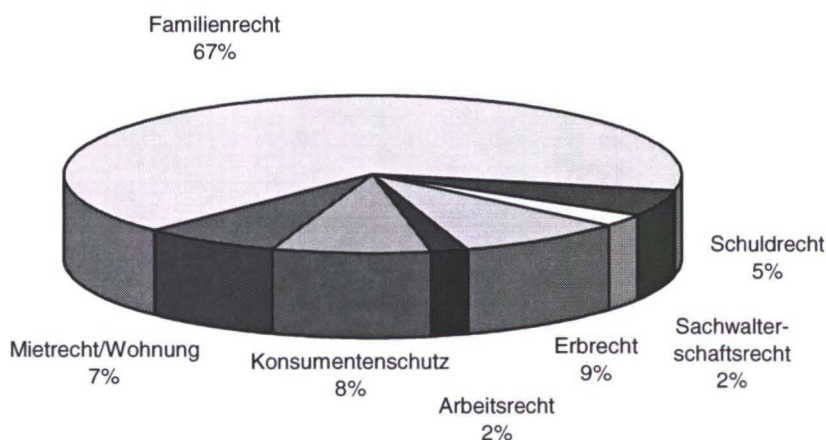
Außerhalb von Sprechtagen der Volksanwälte können die Rat- und Hilfesuchenden täglich von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Auskunftsdienst der VA persönlich vorsprechen und sich aus ganz Österreich zum Ortstarif unter der Tel.Nr. 022906/100 DW oder unter der Wiener Tel.Nr. 515 05/100 DW telefonisch an den Auskunftsdienst wenden.

Auskunftsdienst	1996	1997
persönliche Anbringen	577	631
telefonische Anbringen	6 006	6 067
davon betreffend Verwaltung	2 643	3 061
Einleitung Prüfverfahren	723	496

Von den insgesamt 6 698 telefonischen und persönlichen Anbringen beim Auskunftsdienst betrafen 3 061 die Verwaltung.

In den restlichen 3 637 Fällen war eine Zuständigkeit der VA nicht gegeben. Es handelt sich dabei um zivilrechtliche Probleme zwischen Privatpersonen. Daran hatten den größten Anteil familienrechtliche Probleme, hauptsächlich im Zusammenhang mit Scheidung und Scheidungsfolgen, wie z.B. Unterhalts-, Sorge- und Besuchsrechtsregelungen.

Vielfach zivilrechtliche Probleme



"unzuständige" Vorbringen

1.5 Mitwirkung der VA an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen (Art. 148a Abs. 3 B-VG)

Im Berichtszeitraum wurden der VA vom Petitionsausschuß 17 Petitionen und 3 Bürgerinitiativen zugemittelt.

Zu den Petitionen Nr. 16 (Finanzielle Gleichstellung der Fahrtkosten zwischen Heimschülern und Fahrschülern), Petition Nr. 21 (Schutz der Anrainer von Bundesstraßen), Petition Nr. 32 (Neues Berggesetz), Petition Nr. 34 (Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnissen), nahm die VA von sich aus die Gelegenheit wahr, den Petitionsausschuß über die Rechtslage und die in diesem Zusammenhang einschlägigen Fälle bei der VA zu informieren.

Denselben Weg schlug die VA bei der Bürgerinitiative Nr. 11 (Schutz vor alkoholisierten Fahrzeuglenkern) ein und äußerte sich positiv zum Anliegen dieser Bürgerinitiative, die von über 45.000 Unterschriften unterstützt wurde. Die Anregung zur Einführung eines Punkteführerscheines wurde von der VA unterstützt und auf die Möglichkeit konkreter Maßnahmen der Exekutive aufgrund der bereits geltenden Rechtslage hingewiesen, um das Weiterfahren von in alkoholisiertem Zustand angetroffenen Lenkern unmöglich zu machen.

Mit einem Schreiben vom 19. November 1997 an den Ersten Präsidenten des Nationalrates hat die VA einen schriftlichen "Appell an die verantwortlichen Politiker" und eine Petition der Schüler, Eltern und Lehrer des BG und BRG Baden, der Wirtschaftshauptschule Baden und HLA Baden wunschgemäß weitergeleitet. Dieser Appell wurde von den Schülern des BG Baden im Rahmen eines Besuches der VA überreicht. Auslöser war der durch einen schwer alkoholisierten Autoraser verursachte Tod dreier Mitschüler bei einem Verkehrsunfall.

Zu Petition Nr. 27 (Novellierung des Rundfunkgesetzes, Mehr österreichische Kunst im ORF) erging seitens des Petitionsausschusses die Einladung zur Teilnahme an einem Hearing mit Experten.

Allgemeines

1.6 Gesetzesbegutachtungen - Legislative Anregungen der VA

Entsprechend der bisherigen Praxis war die VA auch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Gesetzesentwürfen tätig, und zwar zu Entwürfen von Bundesgesetzen, mit denen

- das Insolvenzentgeltsicherungsgesetz
- das Ausländerbeschäftigungsgesetz und Arbeitslosenversicherungsgesetz
- das Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG)) sowie eine Novelle zum Asylgesetz 1997
- das Studienförderungsgesetz 1992
- das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)
- die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung - VSV)
- das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
- das Berggesetz 1975 (Berggesetz-Novelle 1997)
- die Tierkennzeichnungsverordnung 1997
- das AVG 1991, das VStG 1991, das Zustellgesetz, das VwGH-Gesetz 1985 und das Handelsgesetzbuch

geändert werden sollte.

An Hand der Erfahrungen aus ihrer Prüfungstätigkeit übermittelte die VA ihre Anregungen und Stellungnahmen dem jeweiligen Bundesministerium. Aus Anlaß der Anfrage einer NR-Fraktion um Begutachtung eines politischen Konzeptes teilte die VA ihren grundsätzlichen Standpunkt mit, *"daß nur im Falle von konkreten Gesetzesinitiativen bzw. -entwürfen im Zuge von Begutachtungsverfahren eine Stellungnahme der VA unter Bedachtnahme auf ihre Erfahrungswerte aus Prüfungsverfahren abgegeben werden kann. Keinesfalls werden jedoch parteipolitische Konzepte oder programmatische Entwürfe einer Überprüfung bzw. Kommentierung unterzogen"*.

1.7 Internationale Kontakte

Während die VA beim Besuch ausländischer Veranstaltungen wie im Vorjahr sehr selektiv vorgeing, kam sie den Wünschen nach Arbeitsbesuchen ausländischer Delegationen in Wien soweit wie möglich entgegen.

Delegationen aus Norwegen und Kroatien besuchten die VA zum Erfahrungsaustausch und um sich über die Aufbau- und Ablauforganisation der VA zu informieren.

Die VA entsandte Teilnehmer zu einem Werkstattgespräch im Deutschen Bundestag, zu einem Kolloquium des Europarates in Straßburg und einem Ombudsmannseminar in Brüssel.

Anfragen ausländischer Ombudsmanneinrichtungen wurden beantwortet und Beiträge für Informationsmedien internationaler Ombudsmannorganisationen (in Form einer englischen Kurzfassung des VA-Berichtes an den Nationalrat) zur Verfügung gestellt.

In einer Sitzung des Kollegiums der VA hat Ende des Jahres 1997 der Präsident des Europäischen Ombudsmanninstitutes, MMag.Dr. Nikolaus Schwärzler (vormaliger Landesvolksanwalt von Vorarlberg), über diese Institution und ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Ombudsmannorganisation ausführlich informiert. Von besonderem Interesse waren die Berichte über die Situation der Ombudsmanneinrichtungen in Italien und im GUS-Raum, sowie der Umstand, daß das Europäische Ombudsmanninstitut an der Universität Innsbruck seit Oktober 1997 Beobachterstatus beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hat. Die VA ist bestrebt, Bemühungen des Europäischen Ombudsmanninstitutes im osteuropäischen Raum nach Kräften zu unterstützen.

1.8 Öffentlichkeitsarbeit

Wie in den Vorjahren versuchte die VA mit einem monatlichen Informationsdienst und einem wöchentlichen Pressedienst, der ab November 1997 in Form APA-OTS-Online abgesetzt wird, Abgeordnete, Behördenvertreter und Medien über ihre aktuelle Tätigkeit zu informieren.

Fallweise ergeht seitens des ORF und auch privater Radiosender die Einladung an die Volksanwälte zur Teilnahme an Fernseh- und Radiosendungen, welche im Hinblick auf die fortschreitende Einrichtung von Regional- und Privatsendern von besonderer Bedeutung sind.

Die VA betreibt seit 1996 unter "<http://www.oesd.co.at/wz/staat/volks.htm>" eine Homepage mit einem umfangreichen Informationsangebot. Die Sprechtage der Volksanwälte sowie die Presseaussendungen werden wöchentlich auf dieser Homepage aktualisiert.

Allgemeines

Seit 1. April 1997 ist die VA per E-Mail unter der Adresse "post@volksanw.gv.at" erreichbar. Für die Beschwerdeführer steht ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung.

Die wöchentlichen Presseaussendungen der VA werden seit 1. November 1997 über das Original-Text-Service (OTS) der Austria Presse Agentur (APA) ausgesendet. Auch am Web-Server der APA (OTS-Web) sind die VA-Meldungen abrufbar. Mit dieser Umstellung wurde der wöchentliche Briefversand des VA-Pressedienstes eingestellt. Die monatlichen VA-Informationen werden weiterhin an ca. 170 Interessenten per Briefversand zugestellt.

2 Weiterentwicklung der VA

Die VA erarbeitete - wie im **20. Bericht** der VA berichtet - einen Entwurf für eine Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Erweiterung der Kompetenzen der VA und übermittelte diese Anregungen den Präsidenten, Obfrauen/Obmännern der parlamentarischen Klubs sowie den Mitgliedern des Verfassungsausschusses des Nationalrates.

Lediglich die Anregung der VA, ihre Berichte auch dem Bundesrat vorzulegen, fand die erforderliche Mehrheit im Nationalrat und hat dazu geführt, daß unmittelbar danach eine umfassende Diskussion im Ausschuß für Verfassung und Föderalismus und im Plenum des Bundesrates über den Bericht der VA für das Jahr 1996 stattgefunden hat.

Das Angebot der Mehrheit des Nationalrates, die Frist für die Behörden zur Erteilung der erforderlichen Auskunft auf 12 Wochen (von der VA auf 4 Wochen vorgeschlagen) festzulegen, ersuchte die VA nicht weiterzuverfolgen, weil dies in der Praxis eine Verschlechterung der bestehenden Situation mit sich bringen würde.

Von den Vorschlägen der VA bleiben somit folgende unerledigt:

- Erweiterung der Kontrollzuständigkeit auf ausgegliederte Rechtsträger, ähnlich der Zuständigkeit des Rechnungshofes;
- Gesetzliche Verankerung der Möglichkeit der VA zur Erstellung von legislativen Anregungen an den Nationalrat
- Teilnahme der Volksanwälte an den Verhandlungen der Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates und des Bundesrates
- Aufnahme einer (erstreckbaren) Frist von vier Wochen für die Behörden zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte;

Zu diesen Vorschlägen liegen Initiativanträge aller drei Oppositionsfractionen des Nationalrates und Bundesrates vor.

P.b.b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

1093

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 13. August 1997

Teil I

87. Bundesverfassungsgesetz: **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**
(NR: GP XX IA 494/A AB 785 S. 81.BR: 5486 AB 5509 S. 629.)

.....
9.Art 148d lautet:

"Artikel 148d. Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft im Nationalrat und im Bundesrat sowie in deren Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedesmal gehört zu werden. Dieses Recht steht den Mitgliedern der Volksanwaltschaft auch hinsichtlich der Verhandlungen über die die Volksanwaltschaft betreffenden Kapitel des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) zu. Näheres bestimmen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates."

10.Dem Art. 151 wird folgender Abs. 17 angefügt:

"(17) Art. 69 Abs. 2 und 3, Art. 73 Abs. 1, Art. 73 Abs. 3 sowie Art. 148d in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I 87/1997 treten mit 1. September 1997, Art. 129. Abschnitt B des sechsten Hauptstückes, Art. 131 Abs. 3 und die neuen Abschnittsbezeichnungen im sechsten Hauptstück treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft."

Klestil

Prammer

VA Messner

3 Aufgabenbereich von Volksanwältin Hofrat Mag. Evelyn Messner:

Der Volksanwältin Hofrat Mag. Evelyn Messner oblagen:

Die Aufgaben der VA, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesminister fallen:

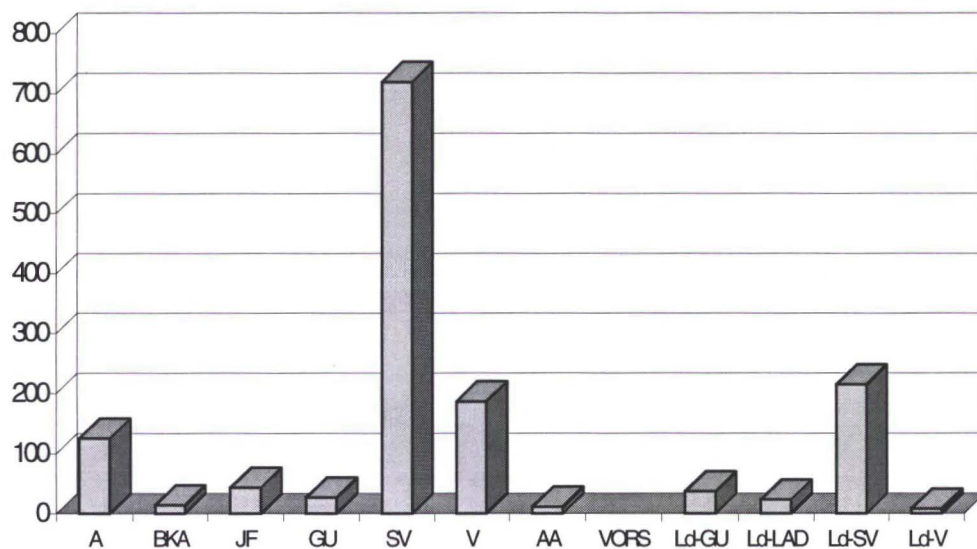
Bundeskanzler (Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz);

Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales;

Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (Bereich Verkehr);

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie (Bereich Jugend und Familie);

Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.



A = Unzuständig

JF = BM für Umwelt, **Jugend** und **Familie**

SV = BM für **Arbeit**, **Gesundheit** und **Soziales**

VORS = Zuständigkeitsbereich der Vorsitzenden

BKA = Bundeskanzleramt

GU = BM für Arbeit, **Gesundheit** und **Soziales**

V = BM für Wissenschaft und **Verkehr**

Länder:

Ld-GU = Gesundheitswesen, Naturschutz u.a.

Ld-SV = Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt u.a.

Ld-LAD = Landesamtsdirektion, Dienstrecht u.a.

Ld-V = Verkehrswesen (ohne Straßenpolizei)

3.1 Bundeskanzler

3.1.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 14 (1996: 15)

3.1.1.1 Härten bei der Durchführung einer Mikrozensus-Erhebung

Die Haushaltsvorstände von Privathaushalten sind zwar grundsätzlich verpflichtet, an den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt regelmäßig durchgeführten Mikrozensus-Erhebungen mitzuwirken. Wird diese Mitwirkung jedoch als unbillige Härte empfunden, so ist eine Entlassung aus der Befragung unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Einzelfall:

VA 2-BKA/97

Aufgrund einer Verordnung aus dem Jahre 1967 hat das Österreichische Statistische Zentralamt (ÖSTAT) Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, Wohnungen sowie sonstige Räumlichkeiten und deren Bewohner (Mikrozensus) durchzuführen. Zur Auskunftserteilung sind die Haushaltsvorstände der Privathaushalte verpflichtet, und zwar vier Mal jährlich im Zuge einer mündlichen Befragung. Gesetzliche Grundlage für die genannte Verordnung ist das Bundesstatistikgesetz 1965.

Gesetzliche Pflicht zur Mitwirkung

Ein von dieser Erhebung betroffenes Ehepaar führte bei der VA darüber Beschwerde, daß die Erhebung ohne Rücksicht auf den schlechten Gesundheitszustand des Haushaltsvorstandes durchgeführt werde. Der Mann habe mit 58 Jahren seinen Arbeitsplatz verloren, warte auf seine Pensionierung und habe erhebliche körperliche und psychische Probleme zu bewältigen. Die fortgesetzte Befragung durch das Erhebungsorgan stelle daher für beide Ehegatten eine schwere, kaum zu verkraftende Belastung dar.

Trotz erheblicher gesundheitlicher Probleme: Amt bleibt un-nachgiebig !

Die VA leitete ein Prüfungsverfahren im Bereiche des Bundeskanzleramtes ein und ersuchte den zuständigen Staatssekretär, in Würdigung der vorgebrachten schwerwiegenden Gründe den Haushalt aus der Erhebung zu entlassen.

Genügend Gründe für Prüfung durch die VA

Das Bundeskanzleramt leitete die Beschwerde an das ÖSTAT weiter, dieses an den aufgrund eines Vertrages für das ÖSTAT tätigen Interviewer. Der Interviewer bot nach Kenntnis der Beschwerde dem Haushaltsvorstand an, von einer Befragung seiner Person vollständig

Interviewer kooperativ, für abschließende Lösung aber leider unzuständig

BKA

abzusehen, wobei es jedoch außerhalb seiner Kompetenz lag, den Haushalt gänzlich aus der Befragung herauszunehmen. Der Interviewer bot von sich aus an, daß es ihm bei den folgenden Terminankündigungen genüge, wenn ihm die Familie eine Postkarte mit dem Hinweis auf die noch immer gegebenen Hinderungsgründe zusende. Er werde dies dann ohne weiteres zur Kenntnis nehmen und für das jeweilige Quartal von der Befragung absehen. Der Interviewer teilte dies auch der VA mit und fügte hinzu, daß für die gegenständliche Erhebung von 10.000 möglichen Adressen ca. 45 nach dem Zufallsprinzip ausgewählt würden, wobei bei Entlassung einer Adresse aus der Befragung streng genommen alle 45 Adressen neu gezogen werden müßten.

Das betroffene Ehepaar war mit dieser Vorgangsweise durchaus einverstanden. Als endgültige Lösung für die vorgebrachten Probleme stellte sich jedoch erst die Mitteilung des Bundeskanzleramtes heraus, wonach nämlich die Mikrozensus-Erhebung hinsichtlich des beschwerdeführenden Ehepaares gänzlich eingestellt wurde.

VA konnte helfen

Die VA erkannte der Beschwerde **Berechtigung** zu, konnte jedoch am Ende des Prüfungsverfahrens vermerken, daß der Beschwerdegrund behoben werden konnte.

Über den hier aufgezeigten Einzelfall hinaus vermeint die VA jedoch, daß es nicht nur - so wie im vorliegenden Einzelfall - vom Entgegenkommen und der Kooperationsbereitschaft des Erhebungsorgans abhängen sollte, ob eine Befragung durch den gesamten Erhebungszeitraum (zwei Jahre) hindurch fortgesetzt wird oder nicht. Vielmehr sollte dem betroffenen Haushaltsvorstand das gesetzlich verankerte Recht eingeräumt werden, aufgrund seiner Willenserklärung zumindest dann aus der (weiteren) Befragung entlassen zu werden, wenn beachtenswerte Gründe dafür vorliegen. Ohne den Wert statistischer Erhebungen in Frage zu stellen, sollte doch grundsätzlich erwogen werden, eine Verpflichtung zur Güterabwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit an der Durchführung der statistischen Erhebung einerseits und den Interessen des betroffenen Individuums an der Wahrung eines ungestörten Privatlebens andererseits gesetzlich zu verankern.

**Gesetzesänderung
notwendig: Abwägung
der Interessen !**

3.1.1.2 Basisfinanzierung für Frauenberatungsstellen mangels gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht gewährleistet

Obwohl die Bedeutung von Frauenberatungsstellen im Spannungsfeld zwischen der geforderten Anpassung an Arbeitsmarktgegebenheiten und Vermittlungshemmnissen, die sich nach wie vor aus weiblichen Lebenszusammenhängen ergeben, betont wird, stellen fehlende Kooperationen bei der Basisfinanzierung und Divergenzen hinsichtlich tauglicher Effizienz- und Qualitätskriterien für die Vergabe von Subventionen und Fördermitteln eine strukturelle Bedrohung für Einrichtungen, welche als Anlaufstelle für Frauenanliegen ins Leben gerufen wurden, dar. Die VA regt an, die Subventionsvergabe und die Förderkriterien für Frauenberatungsstellen in Anlehnung an das Familienberatungsförderungsgesetz BGBl. Nr. 80/1974 zu regeln und für die Koordination sowie Bedeckung des Aufwandes Sorge zu tragen.

Einzelfall:

VA 216-SV/97

Frauenberatungsstellen bildeten ein bundesweites Netz und gründeten 1995 mit Unterstützung des Büros der Frauenministerin einen Dachverband, das „Netzwerk Österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen“. Gemeinsam mit diesen Einrichtungen ergibt sich von der Zielsetzung her eine Ganzheitlichkeit des Arbeitsansatzes insoweit, als persönliche und psychosoziale Betreuung, Rechtsberatung, Arbeitsmarktbetreuung, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit für Frauenanliegen in unterschiedlichem Umfang angeboten werden. Finanziert werden diese Stellen überwiegend aus öffentlichen Mitteln durch Gemeinden, Länder, das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Familienministerium und das Bundeskanzleramt, Büro der Ministerin für Frauenangelegenheiten und privaten Sponsoren.

Basisfinanzierung aufgrund fehlender Kooperationen öffentlicher Stellen erheblich erschwert

Seit dem Beitritt zur EU stehen zusätzliche Mittel für externe Beratungsstellen zur Unterstützung am Arbeitsmarkt besonders benachteiligter Problemgruppen sowie zur Bekämpfung regionaler und branchenspezifischer Probleme zur Verfügung. Auch gemäß den Zielsetzungen des einheitlichen Planungsdokumentes (EPD) des Ziel 3, kommt dem Unterschwerpunkt 3050 der Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern besondere Beachtung zu. So ist der Auftrag des Arbeitsmarktservice für eine aktive Arbeitsmarktpolitik für Frauen explizit in § 31 Abs. 3 des Arbeitsmarktservice-Gesetzes, BGBl.Nr. 313/1994 gesetzlich verankert

BKA

worden. Mittel hierfür sind für Vorhaben in diesem Bereich bereitzustellen und werden im Sinne des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes auch vom Bund an die Landesgeschäftsstellen des AMS zugewiesen.

Gegenüber der VA wurde dargelegt, daß die Schwierigkeiten für Frauenberatungsstellen dennoch mit der Ausgliederung des AMS aus der Bundesverwaltung und der daraufhin erfolgten Änderung bei der Vergabe der Mittel begannen. Viele dieser Einrichtungen sind existentiell darauf angewiesen, daß das Arbeitsmarktservice als Subventionsvermittler in einem überschaubaren Rahmen und über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg tatsächlich auf vorhandene Ressourcen zurückgreift. Arbeitsmarktintegrierende Schulungen, Kurse und andere Beratungsangebote, Maßnahmen zur Verbesserung des Bewerbungsverhaltens sowie spezielle Projekte für Berufs- (Wieder)einsteigerinnen und Langzeitarbeitslose/ältere Frauen etc. können großteils nur erbracht werden, wenn die Kostenübernahme durch längerwährende Verträge zugesichert wird.

Nach Meinung des Netzwerkes österreichischer Frauen- und Mädchenberatungsstellen sind in verschiedenen Bundesländern (insbesondere in der Steiermark) zeitintensive und mit dem AMS abgesprochene Planungen für die Arbeitsjahre 1997 und 1998 auch kurzfristig wieder zurückgenommen worden. Insbesondere Berufsorientierungskurse, Ausbildungs- und Kinderbetreuungsförderungen für arbeitsuchende Frauen sollen eingespart werden.

Der verstärkte Selektionsdruck auf Arbeitsuchende schlägt sich nicht nur am Arbeitsmarkt, sondern auch in der aktiven Arbeitsmarktpolitik nieder, wenn Umschichtungen bei der Vergabe von Subventionen und Förderungen zu Lasten jener Frauen und Mädchen, die ohne staatliche Unterstützung nicht bzw. nicht wieder am Arbeitsmarkt Fuß fassen können, vorgenommen werden. Das Netzwerk sah sich daher veranlaßt, auch die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales und das Büro der Frauenministerin davon in Kenntnis zu setzen, daß Frauenberatungsstellen an einer ernsthaften Verbesserung der Kooperation mit dem AMS interessiert wären, aber diesbezüglich immer wieder die Erfahrung machen müssen, daß geplante Projekte eingestellt werden, sodaß angemietete Räumlichkeiten nicht erhalten werden können und Personal innerhalb von wenigen Wochen gekündigt oder auf Teilzeitarbeit umgestellt werden muß.

Faktum ist allerdings auch, daß Frauenberatungsstellen neben der Beseitigung persönlicher, sachlicher bzw. qualifikationsbedingter Einstellungshemmnisse hinaus auch in Einzelberatungen bei Bewältigung von vielfältigen Problemen nach Trennung/Scheidung, Sorgerechtskonflikten, Gewalterfahrungen etc. Hilfestellungen leisten und in diesem Rahmen eine stärkere Beteiligung bei der Finanzierung der Länder als Träger der Sozialhilfe bedürften.

BMAGS und BKA werden angesichts anhaltender Konflikte mit dem Arbeitsmarktservice um dringende Hilfestellung ersucht

VA erachtet Reform der Finanzierung der Frauenberatungsstellen unter Beteiligung der Länder nach einer Aufgabendiskussion und Kritik für dringend geboten

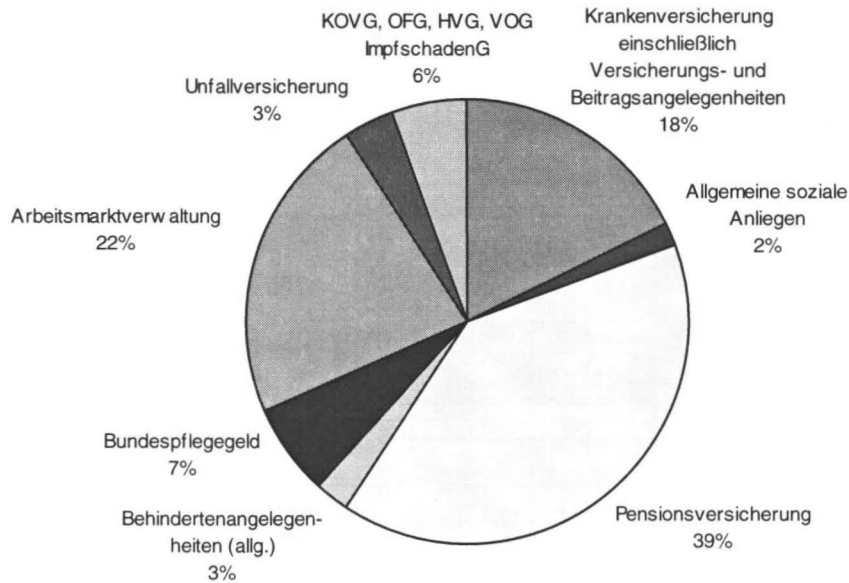
3.2 Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bereich Arbeit und Soziales

3.2.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle im Bereich Arbeit und Soziales: 719 (1996: 682).
Gesamtzahl der Fälle im Bereich Gesundheit: 27 (1996: 30)

Die nachstehende Graphik zeigt die Aufteilung der Beschwerdeanliegen, die dem Ressortbereich Arbeit und Soziales zugeordnet waren.



3.2.2 Bundespflegegeldgesetz

3.2.2.1 Allgemeines

Wie in den Vorjahren konzentrierte sich das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren im Bereich der Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes auf Vorbringen von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, die geltend machten, daß die für die Beurteilung des Pflegebedarfes erstellten Sachverständigengutachten konkrete Erschwernisse zur Bewältigung des Alltags nur unzureichend widerspiegeln, was im Bereich höherer Pflegegeldstufen zu den auch in

BMAGS

den Vorberichten geschilderten Abgrenzungsproblemen führt (vgl. dazu **19. Bericht** der VA, Seite 46 ff).

Sowohl das Bundespflegegeldgesetz als auch die hiezu erlassene Einstufungsverordnung enthalten eine Reihe relativ unbestimmter Rechtsbegriffe. Insbesondere für das Ausmaß des Pflegegeldes ab der Stufe 5 müssen neben einem zeitlichen Mindestaufwand von mehr als 180 Stunden monatlich pflegeerschwerende Kriterien unterschiedlichster Art festgestellt und gegeneinander abgewogen werden (siehe auch **18. Bericht** der VA, Seite 59 ff). Die bundeseinheitliche Vollziehung der Pflegegeldgesetze ist sowohl im Interesse der Betroffenen als auch aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, weil darin eine der wichtigsten Zielsetzungen dieses Gesetzes gelegen war. Ob durch die Zuerkennung von Geldleistungen der objektive Gesetzeszweck realisiert werden konnte und qualitativ hochwertige Pflege auch sozial Schwächeren tatsächlich ausreichend zuteil wurde, bedarf darüber hinaus aber noch eingehender Erörterungen. Diesbezüglich hat die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales gegenüber der VA in der Stellungnahme vom 5. August 1997 (Zl.: 48.100/15-9/97) zugesichert, daß eine Evaluierung, bei der die bisherigen Erfahrungen, die Judikatur des Obersten Gerichtshofes und der im März 1997 erstellte Forschungsbericht von Univ.Prof.Dr. Christoph Badelt Berücksichtigung findet.

Nach wie vor Abgrenzungsprobleme ab Stufe 5

Forschungsbericht liegt vor

Die Notwendigkeit einer Änderung der Vorgaben des Bundespflegegeldgesetzes bzw. der Einstufungsverordnung ergibt sich aber schon deshalb, weil der Oberste Gerichtshof die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen "Richtlinien für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes" zwar als für alle Pensions- und Unfallversicherungsträger, nicht aber für die gerichtlichen Verfahren als verbindlich erachtet hat. Divergenzen zur Judikatur der Arbeits- und Sozialgerichte und der Entscheidungspraxis der Sozialversicherungsträger resultieren nicht zuletzt daraus, daß der Oberste Gerichtshof Vorgaben, wie sie durch diese Richtlinien normiert wurden, als unzutreffend und gleichheitswidrig ansieht, worauf im besonderen Teil dieses Abschnittes noch Bezug genommen wird.

Auch Judikatur macht Änderungen notwendig

Einer langjährigen Forderung der VA entspricht die durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997, BGBl.Nr. 139/1997, erfolgte Bedachtnahme auf Angehörige, die körperlich und psychisch beanspruchende Pflegearbeit leisten, ohne selbst eine Anwartschaft auf Pensionsleistungen zu erwerben, weil durch die intensive Beanspruchung an eine Berufstätigkeit nicht zu denken ist (vgl. dazu **17., 18. und 19. Bericht** der VA). Die begünstigte Weiterversicherungsmöglichkeit für Personen, die einen pflegebedürftigen Angehörigen (ab der Pflegestufe 5) betreuen und aus diesem Grund ihre Erwerbstätigkeit aufgeben mußten, stellt einen Anreiz und gleichzeitig auch eine Anerkennung der volkswirtschaftlich bedeutenden Pflegearbeit dar, wenngleich nur Pflegepersonen, die

Absicherung pflegender Angehöriger

zur Aufgabe eines Beschäftigungsverhältnisses gezwungen sind, davon profitieren werden.

Dem im **19. Bericht**, Seite 66, dargestellten Vorschlag der VA dahingehend, nicht nur die Aufgabe der Berufstätigkeit als Anknüpfungspunkt für den Zugang zur begünstigten Weiterversicherung zu nehmen, sondern auf Grundlage der Einstufung Freigrenzen in doppelter Höhe des zur Auszahlung gelangenden Pflegegeldes zu schaffen, um nicht von vornherein den Personenkreis, der begünstigt werden kann, zu begrenzen, ist damit aber nicht entsprochen worden. Wer in eine "Pflegekarriere" hineinschlittert, ohne vorher beschäftigt gewesen zu sein, muß sich den Zugang zur Sozialversicherung weiterhin teuer erkaufen.

3.2.2.2 Lücken im System der Pflegevorsorge

Einzelne Beschwerdeführer, aber auch die Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten führten bei der VA Beschwerde darüber, daß die mit dem BMAGS geführten Verhandlungen hinsichtlich einer baldigen Einbeziehung in die Pflegevorsorge ins Stocken geraten sind.

Einzelfälle:

VA 400-SV/97 und 547-SV/97 (BMAGS 949.040/3-9a/97)

Neben einem sehr detailliert umschriebenen Kreis potentieller Anspruchsberechtigter nach dem Pflegegeldgesetz wollte der Gesetzgeber den personellen Geltungsbereich flexibel gestaltet wissen, um künftigen Entwicklungen rascher Rechnung tragen zu können. Daher wurde mit der Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 2 BPGG die Grundlage zur Einbeziehung weiterer Personengruppen geschaffen. Voraussetzung für eine derartige Verordnung wäre aber die Entrichtung eines im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Beitrages zum Gesamtaufwand durch die jeweilige Kammer.

Gruppen von freiberuflich Selbständigen warten noch immer vergeblich auf Pflegegeld

Diese Situation ist nicht nur für aktive Mitglieder bzw. Empfänger von Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds, welche aus medizinischer Sicht schon längst die Voraussetzungen zum Bezug von Pflegegeld erfüllt hätten, unbefriedigend, sondern wirkt sich auch auf deren Angehörige bzw. Hinterbliebene aus.

Auch deren Angehörige/Hinterbliebene können kein Pflegegeld beziehen

Bei Einführung des Bundespflegegeldgesetzes ist das Bundesministerium davon ausgegangen, daß die Einbeziehung von Angehörigen oder Hinterbliebenen von Kammerangehörigen in das BPGG nicht notwendig sei, da dies in die Zuständigkeit der Länder fiele.

BMAGS

Dieser Auffassung ist der Oberste Gerichtshof (10 ObS 2189/96a vom 5. November 1996) insoweit entgegengetreten, als er festhält, daß die Schließung der Lücke im Gesamtsystem der Pflegevorsorge nach der gegebenen Verfassungslage eine Aufgabe des Bundes darstellt und auch Personen, die vom Bundespflegegeldgesetz nur "bedingt" erfaßt sind, gleichwohl der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers unterliegen. Die Länder verweisen daher auf die Regelungslücken im Bundesbereich.

Schließung der Lücke im Gesamtsystem ist Aufgabe des Bundes

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat gegenüber der VA zugesichert, daß geplant ist, in der nächsten Novelle zum Bundespflegegeldgesetz eine Verordnungsermächtigung zu schaffen, wonach auch Bezieher von wiederkehrenden Leistungen aus einem Versorgungs- bzw. Wohlfahrtsfonds der Freiberufler in den anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem Bundespflegegeldgesetz einbezogen werden können, um so auch deren Angehörigen und Hinterbliebenen den Zugang zu Pflegegeld zu ermöglichen.

BMAGS plant Änderung

Tatsächlich ist derzeit nicht absehbar, wann diese Absichtserklärung des Ressorts verwirklicht wird, sodaß die VA mit besonderem Nachdruck darauf hinweist, daß Betroffene Gefahr laufen, noch längere Zeit von jeglicher Pflegevorsorge ausgeschlossen zu sein.

3.2.2.3 Feststellung des Pflegebedarfes behinderter Kinder

Die VA erachtet es als notwendig, die am Erwachsenenschema orientierte Einstufungsverordnung zu den Pflegegeldgesetzen um Kriterien zu ergänzen, welche der Lebenswirklichkeit von Eltern, deren Kinder schwere Behinderungen und deutliche Entwicklungsrückstände aufweisen, gerecht wird. Anhand der an der Verwaltungspraxis gewonnenen Erfahrung sollte durch spezielle Vorgaben bei der Bemessung von Richt- und Mindestwerten berücksichtigt werden, daß die Pflege von Kindern, insbesondere dann, wenn schwerste körperliche und geistige Einschränkungen von Geburt an vorliegen, Angehörige bis an die Grenze der persönlichen Belastbarkeit fordert.

Einzelfälle:

VA 350-SV/97, 455-SV/97, 577-SV/97, St 80-SV/97 (BMAGS 48.100/21-9/97)

Aus den seit 1993 durchgeführten Prüfungsverfahren im Bereich der Pflegegeldgesetze hat die VA den Eindruck gewonnen, daß Bezieher niedriger Pflegegelder häufiger von der Unterdeckung ihrer konkreten Betreuungsausgaben betroffen sind. Die Versorgung körperlich

und geistig schwerstbehinderter Kinder ist nicht nur zeitintensiv, sondern stellt angesichts der Notwendigkeit einer besonderen Pflege auch hohe Anforderungen an die persönliche Belastbarkeit.

Die Einstufungsverordnungen zu den Pflegegeldgesetzen nehmen überwiegend nur auf Einschränkungen Bezug, die es behinderten Erwachsenen nicht mehr möglich machen, sich selbständig zu versorgen und den Haushalt zu führen. Die Differenzierung dahingehend, welche Einschränkungen tatsächlich behinderungsbedingt sind und welche Hilfs- und Betreuungsverrichtungen selbst von gesunden Kindern vergleichbaren Alters noch nicht verlangt werden können, bringt es mit sich, daß sich die Höhe des Pflegegeldes nicht an den Auswirkungen von Behinderungen, sondern primär am Lebensalter der Pflegegeldwerber orientiert.

Behindertenverbände, Beratungsstellen und betroffene Eltern haben wiederholt darauf hingewiesen, daß zwar verständlich ist, daß Zeitwerte für die Haushaltsführung bei schwerstbehinderten Kindern nicht zum Tragen kommen, es aber andererseits zwangsläufig gerade mangels geeigneter Kriterien zur ganzheitlichen Erfassung der Situation zur Zuerkennung niedriger Pflegegeldstufen kommen muß. Die in allen Bundesländern in Verwendung stehenden Formblätter für pflegebedürftige Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr legen es Gutachtern nahe, lediglich einen Mehraufwand von 45 Stunden (bis zum vollendeten 7. Lebensjahr) bzw. 70 Stunden (ab dem vollendeten 7. Lebensjahr) zu berücksichtigen, wenn angesichts ausgeprägter oder dauernder starker Antriebs- und Stimmungsstörungen Maßnahmen zur Verhinderung ernster körperlicher Gefahr laufend notwendig sind. Auf der Grundlage von erschütternden Schilderungen Familienangehöriger, die bis zur Selbstaufgabe bereit sind, rund um die Uhr mitunter auch lebensrettende Maßnahmen zu setzen, empfinden es diese Pflegepersonen als Zynismus, wenn festgehalten wird, daß die Pflege eines jeden Kindes neben der Wahrung seines körperlichen Wohls und seiner Gesundheit auch die unmittelbare Aufsicht bedingt und daher auch eine intensive Betreuung rund um die Uhr nicht pflegerelevant sei.

Umso wichtiger wäre es, der Vollziehung auch ergänzende Kriterien zur Hand zu geben. Rechtspolitisch käme hier eine Pauschalierung in Betracht, wie sie bei Sehbehinderten oder Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, vorgenommen wurden.

Diesbezüglich hat das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gegenüber der VA zugesichert, im Einvernehmen mit den Ländern, die überwiegend mit der Zuerkennung von Pflegegeld für behinderte Kinder befaßt sind, ergänzende Gespräche zu führen und zur Diskussion zu stellen, ob die Vorschläge der VA umgesetzt werden können.

Schematische Erfassung des Pflegebedarfes durch "Kinderbögen" ist nicht realisierbar

Weitere Kriterien zur Beurteilung des altersbedingt unterschiedlichen Pflegebedarfes im BPGG bzw. der Einstufungsverordnung erscheint angezeigt

BMAGS

3.2.2.4 Novellierung des BPGG aufgrund der Rechtsprechung dringend geboten

Alle Sozialversicherungsträger, welche Pflegegeld auszahlen, stehen derzeit vor der Situation, an die Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, welche in Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten keine Anwendung finden und durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes teilweise auch inhaltlich ausdrücklich verworfen wurden, gebunden zu sein. Diese Widersprüchlichkeiten sind an sich unauflösbar und müßten umgehend dazu führen, daß das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Bundespflegegeldgesetz oder in der Einstufungsverordnung eine Klarstellung trifft.

Einzelfall:

VA 210-SV/97 (BMAGS 48.100/15-9/97)

§ 8 der Einstufungsverordnung zum Pflegegeldgesetz regelt die Festsetzung des Pflegebedarfes von Personen, die zur Fortbewegung überwiegend auf den Gebrauch des Rollstuhles angewiesen und ohne weitere Prüfung in die Pflegestufe 3 einzuordnen sind, wenn der Betroffene weitgehend selbständig in der Lage ist, seinen Bewegungsradius zu erweitern. Pflegegeld höherer Stufen gebührt, wenn weitere funktionelle Einschränkungen hinzutreten. So sind etwa die Voraussetzungen für das Pflegegeld der Stufe 5 erfüllt, wenn dem Leistungswerber aufgrund weiterer Einschränkungen auch der oberen Extremitäten der Transfer in und aus dem Rollstuhl nicht mehr möglich ist.

Wird die Beistellung eines Rollstuhles bei hochgradig gebrechlichen, gehunfähigen Personen primär zur Fortbewegung durch Dritte notwendig, kann derzeit unter Zugrundelegung der Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Verwaltungspraxis diese Einstufung nicht erfolgen. Begründet wird dies damit, daß die Außerstreitstellung des Pflegebedarfes durch Mindesteinstufungen bestimmte Diagnosen im Zusammenhang mit Querschnittlähmungen unterschiedlichen Grades voraussetzt. Da hochgradig gebrechliche Personen von sich aus nicht mehr in der Lage sind, durch einen Rollstuhl ihren Aktionsradius zu erweitern, wird davon ausgegangen, daß mit dem Pflegegeld der Stufe 4 das Auslangen gefunden werden kann.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat keine gesetzliche Ermächtigung, auch für die Arbeits- und Sozialgerichte verbindliche Normen auf dem Gebiet der Pflegevorsorge zu erlassen

Die diesbezüglich auch von der VA schon geäußerten Bedenken gegen die Verwaltungspraxis (vgl. **18. Bericht** der VA, Seite 62 f) werden auch vom Obersten Gerichtshof zum Ausdruck gebracht. Die diagnosebezogenen Einstufungen des § 8 Einstufungsverord-

nung haben nach der Judikatur auch zu gelten, wenn der Rollstuhl wegen zunehmender Bewegungsunfähigkeit oder ähnlicher Leidenszustände angeschafft wurde. Soweit § 22 Abs. 3 der Richtlinien Gegenteiliges anordnet, kann diese Bestimmung weder auf das Bundespflegegeldgesetz noch auf die Einstufungsverordnung zurückgeführt werden. Wengleich sich die Richtlinien für die einheitliche Anwendung des BPGG auf die Pflegegeldwerber somit nachteilig auswirken, sind die Betroffenen nicht Adressaten desselben, weil der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Rechtsnormen im Zusammenhang mit der Zuerkennung von Pflegegeld für Dritte nicht erlassen darf.

Richtlinien dürfen Ansprüche der Versicherten weder schaffen noch solche begrenzen, sondern dienen lediglich dazu, die Versicherungsträger zu einer einheitlichen Rechtsanwendung anzuleiten

Der Sinn der Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 3 BPGG liegt darin, aufgrund bestimmter Diagnosen ohne weitere medizinische Feststellungen eine Einschätzung des Pflegebedarfes vorzunehmen, sodaß eine verfassungskonforme Unterstellung bestimmter Sachverhalte unter diese vereinfachte Ermittlung gleichsam voraussetzt, daß keine willkürlichen Differenzierungen zwischen Personengruppen, die fremder Hilfe in einem nach Stunden und Qualität des Pflegebedarfes vergleichbaren Umfang bedürfen, Platz greifen. Dazu hat das BMAGS eine Änderung im Einvernehmen mit den Ländern in Aussicht gestellt.

BMAGS sagt Änderung des BPGG bzw. der Einstufungsverordnung zu

3.2.3 Krankenversicherung

3.2.3.1 Allgemeines

Die VA konnte auch im abgelaufenen Berichtszeitraum feststellen, daß die Versicherten oft nicht ausreichend darüber informiert sind, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Krankenversicherungsträger die Kosten einer durchgeführten oder beabsichtigten medizinischen Behandlung zu übernehmen haben. Dies war insbesondere dann der Fall, wenn die Betroffenen einen Wahlarzt in Anspruch genommen hatten oder eine Behandlung im Ausland anstrebten.

Informationsdefizit bei Versicherten

Die VA war daher in diesen Fällen bemüht, nach Klärung des Sachverhaltes den Beschwerdeführern die Rechtslage näher zu erläutern, um Mißverständnisse zu beseitigen. So war ein Versicherter beispielsweise irrtümlich davon ausgegangen, daß ihm für die Durchführung einer Computertomographie lediglich ein Kostenersatz in der Höhe von S 800,- zustünde, obwohl von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hiefür eine Kostenerstattung von S 1.280,- zu leisten war. Die Krankenversicherungsträger waren in diesen Fällen auch zumeist kooperationsbereit, um doch noch eine Entscheidung zugunsten des Versicherten zu treffen und aufgetretene Fehler möglich rasch zu korrigieren.

VA klärt Mißverständnisse auf

BMAGS

Nach Inanspruchnahme von Wahlärzten waren dennoch aufgrund der hierfür maßgeblichen Bestimmungen in den meisten Beschwerdefällen lediglich äußerst geringe Erstattungsbeträge möglich, was letztlich von den Versicherten nur schwer akzeptiert werden konnte. Überdies ergaben die Prüfungen hinsichtlich der Möglichkeit einer Rezeptgebührenbefreiung, daß die bestehenden hierfür maßgeblichen Grenzbeträge für die Betroffenen zu Härten führen können.

Mangelnde Akzeptanz der Regelungen über die Kostenerstattung nach Wahlarzthilfe und die Rezeptgebührenbefreiung

3.2.3.2 Befreiung von den Rezeptgebühren

Die Voraussetzungen für die Befreiung von den Rezeptgebühren wegen sozialer Schutzbedürftigkeit sollten flexibler gestaltet werden.

Einzelfälle:

VA 288-SV/97, 302-SV/97 und 543-SV/97

Die Krankenversicherungsträger haben bei Vorliegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Einhebung der Rezeptgebühren abzusehen, wobei die hierfür erforderlichen Kriterien in Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger näher zu regeln sind.

Voraussetzungen für Befreiung

In diesen Richtlinien ist eine Rezeptgebührenbefreiung für Alleinstehende und für Ehepaare grundsätzlich nur dann vorgesehen, wenn deren Nettoeinkünfte die für die Ausgleichszulage vorgesehenen Richtsätze nicht übersteigen. Diese Grenzwerte erhöhen sich um 15 %, wenn die Versicherten infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen. Darüber hinaus ist eine Befreiung von den Rezeptgebühren in Einzelfällen insbesondere dann anzunehmen, wenn eine längerdauernde medikamentöse Behandlung notwendig ist, die im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten eine nicht zumutbare Belastung mit Rezeptgebühren zur Folge hätte.

Diese Rechtslage hat zur Folge, daß Anträge auf Rezeptgebührenbefreiung im Regelfall - auch bei geringem - Übersteigen dieser Richtsätze abgelehnt werden müssen, wobei die dargestellte Ausnahmeregelung für besonders gelagerte Einzelfälle nach den Erfahrungen der VA restriktiv angewandt wird. Für die Betroffenen ergibt sich daraus, daß trotz einer erheblichen Belastung durch Rezeptgebühren keine Befreiungsmöglichkeit besteht.

Praxis

Aus der Sicht der VA wäre es daher erwägenswert, die Bestimmungen über die Rezeptgebührenbefreiung flexibler zu gestalten. So könnte neben fixen Richtsätzen auch eine teilweise Befreiungsmöglichkeit für jene Fälle geschaffen werden, in denen die Summe der Rezeptgebühren, wobei auch andere Selbstbehalte aus der gesetzli-

Vorschlag zu einer teilweisen Befreiung

chen Krankenversicherung berücksichtigt werden könnten, eine im Verhältnis zum Einkommen der Betroffenen zu bestimmende Belastungsgrenze oder einen bestimmten Prozentsatz des Einkommens übersteigt.

3.2.3.3 Herabsetzung der Beitragsgrundlage zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Die Vorgangsweise bei der Festsetzung der Beitragsgrundlage zur Selbstversicherung in der Krankenversicherung sollte zur Vermeidung einer überhöhten Beitragsleistung versichertenfreundlicher gestaltet werden.

Einzelfälle:

VA 564-SV/96 und 46-SV/97

Die Selbstversicherten in der Krankenversicherung haben ihre Beiträge von der Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten, sofern sie nicht einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage einbringen, in dem sie ihre Einkommensverhältnisse offenlegen.

**Beitragsbemessung
aufgrund der Höchst-
beitragsgrundlage**

In einem Beschwerdefall hat diese Regelung dazu geführt, daß eine Witwe überhöhte Beiträge entrichtete, weil sie es verabsäumte, einen Herabsetzungsantrag einzubringen, der unter Bedachtnahme auf ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine niedrigere Beitragsleistung gerechtfertigt hätte.

**Keine Rückerstattung
bei verspätetem Her-
absetzungsantrag**

Zudem hätte ihre Selbstversicherung bereits im Jahr 1987 nach dem Tod ihres zweiten Ehemannes, der als Rechtsanwalt tätig war, beendet werden können, weil die Witwenpension nach ihrem ersten Ehegatten auf Antrag bereits zu diesem Zeitpunkt wieder aufgelebt wäre. Sie brachte diesen Antrag aber erst im Jahr 1995 ein, worauf ihr diese Witwenpension ab 1. März 1995 zuerkannt wurde und die Selbstversicherung wegen Vorliegens einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ab 1. Februar 1995 beendet werden konnte. Eine Rückerstattung der deshalb letztlich unnötig entrichteten Beiträge zur Selbstversicherung war mangels einer hierfür bestehenden Bestimmung über eine Beitragsrückerstattung oder eine rückwirkende Beendigung der freiwilligen Selbstversicherung in der Krankenversicherung nicht möglich. Die VA hat auf die sich daraus ergebenden Härten für die Betroffenen bereits in ihrem **20. Bericht**, Seite 39 f, an den Nationalrat hingewiesen.

Abgesehen davon zeigt dieser Fall aus der Sicht der VA, daß die bestehende Vorgangsweise für die Herabsetzung der Beitragsgrundlagen der Selbstversicherung in der Krankenversicherung im Interesse der Versicherten verbessert werden sollte. So wäre es überle-

**"Automatische" Be-
rücksichtigung der
Einkommensverhält-
nisse erwägenswert**

BMAGS

genswert, daß die Selbstversicherten bereits bei Antragstellung zur Offenlegung ihrer Einkommensverhältnisse zwingend aufgefördert werden, um eine überhöhte Beitragsleistung von vornherein zu vermeiden.

3.2.3.4 Kostenerstattung nach einer Inanspruchnahme eines Wahlarztes

Die Krankenversicherungsträger sollten die Versicherten detailliert über die Berechnung der Kostenerstattung nach Inanspruchnahme eines Wahlarztes informieren.

Einzelfälle:

VA 588-SV/96, 59-SV/97, 291-SV/97, 327-SV/97, 365-SV/97, 366-SV/97, 368-SV/97, 506-SV/97, 587-SV/97 und 694-SV/97

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 wurde die Kostenerstattung nach Inanspruchnahme eines Wahlarztes auf 80 % des Betrages beschränkt, der bei Inanspruchnahme der entsprechenden Vertragspartner des Versicherungsträgers von diesem aufzuwenden gewesen wäre (vgl. hierzu auch die Ausführungen im **20. Bericht** der VA an den Nationalrat, S. 44 f). Bei der Erbringung dieses Kostenersatzes ist überdies ab 1. Jänner 1997 der Betrag von S 50,-- einzubehalten, der bei Inanspruchnahme eines Vertragsarztes als Krankenscheingebühr zu entrichten gewesen wäre.

Reduktion der Kostenerstattung

Im Berichtszeitraum wendeten sich daher mehrere Versicherte an die VA, wobei ihnen diese gesetzliche Regelung insbesondere deshalb als Härte erschien, weil diese zu sehr geringen Erstattungsbeträgen führte. Diese Erstattungsbeträge wurden noch dadurch vermindert, daß in den Satzungen der Krankenversicherungsträger aufgrund einer verbindlichen Regelung der Mustersatzung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger bestimmt wurde, daß bei einer Inanspruchnahme eines Wahlarztes die Kosten für eine Ordination lediglich mit 2/5 der in Betracht kommenden pauschalierten Grundvergütung herangezogen werden.

Minimale Erstattungsbeträge

Dies führte beispielsweise in einem Fall nach Inanspruchnahme eines Facharztes für Neurochirurgie, der der Betroffenen ein Honorar in Höhe von S 1.200,-- in Rechnung stellte, zu folgender Kostenerstattung:

Facharztordination	S 82,--
2/5 der Grundvergütung von S 30,-- gemäß der entsprechenden Satzungsbestimmung	S 12,--
Gesamt	S 94,--
davon 80 %	S 75,20
abzüglich Krankenscheingebühr	S 50,--
<u>Anweisungsbetrag</u>	<u>S 25,20</u>

Solche Erstattungsbeiträge erscheinen aber den Versicherten selbst dann, wenn das in Rechnung gestellte Honorar des Wahlarztes im Vergleich zu den Tarifsätzen überhöht sein sollte, als Provokation.

Abgesehen davon ist die Berechnung dieser Erstattungsbeiträge für die Versicherten aufgrund der Mitteilungen, die sie darüber erhalten, oft nicht nachvollziehbar. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Versicherten nur einen Erlagschein erhalten, in dem lediglich der Rechnungsbetrag dem Vergütungsbetrag gegenübergestellt wird.

Berechnung des Kostenersatzes für Versicherte nicht nachvollziehbar

Überdies konnte in einigen Beschwerdefällen festgestellt werden, daß die Versicherten nicht darüber informiert sind, daß sie auch im Fall einer Kostenerstattung nach Inanspruchnahme eines Wahlarztes beim Krankenversicherungsträger einen Bescheid verlangen können, gegen den sie beim Arbeits- und Sozialgericht Klage erheben können. Eine solche Klagenserhebung kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn der zuständige Krankenversicherungsträger die Kostenerstattung für eine bestimmte Behandlung zur Gänze ablehnt.

Aus der Sicht der VA sollten daher die Krankenversicherungsträger den Versicherten die Kostenerstattung nach Inanspruchnahme eines Wahlarztes detailliert darlegen und auf die bestehende Rechtsschutzmöglichkeit zur Vermeidung von Mißverständnissen zumindest hinweisen. Dies erscheint der VA insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die derzeit bestehende Regelung, die wie dargestellt zu sehr geringen Erstattungsbeiträgen führen kann, naturgemäß von den Betroffenen letztlich nur schwer akzeptiert werden kann.

3.2.3.5 Einzelfälle

3.2.3.5.1 Anordnung von kontrollärztlichen Untersuchungen während des Krankenstandes trotz nachgewiesener schwerer Erkrankung

VA 616-SV/97

Im März 1996 wurde bei einer Untersuchung im AKH Wien festgestellt, daß der Beschwerdeführer an einer akuten Leukämie erkrankt ist. Daraufhin wurde umgehend mit einer regelmäßigen Chemotherapie für ihn begonnen. Diese Erkrankung führte auch zu länger andauernden Krankenständen, wobei sein Dienstverhältnis aber nicht

BMAGS

aufgelöst wurde. So wurde auch am 4. August 1997 wieder mit einer Chemotherapie für ihn begonnen, die im Rahmen eines stationären Aufenthaltes bis zum 26. September 1997 durchgeführt wurde.

Aufgrund dieses Krankheitsverlaufes war es für den Beschwerdeführer unverständlich, daß die Wiener Gebietskrankenkasse ihn bereits mit Schreiben vom 30. September 1997 und neuerlich mit Schreiben vom 16. Oktober 1997 zur Durchführung einer kontrollärztlichen Untersuchung aufgefordert hat. Regelmäßige Kontrolluntersuchungen waren für ihn auch deshalb nicht sinnvoll, weil sein Krankheitsverlauf kontinuierlich durch die Blutambulanz des AKH Wien geprüft wird. Überdies bedeutete die schwere Erkrankung auch eine erhebliche psychische Belastung für ihn, die bereits eine neurologische Behandlung zur Folge hatte.

Termin für Kontrolluntersuchung unmittelbar nach Spitalsaufenthalt

Im daraufhin durchgeführten Prüfungsverfahren der VA räumte auch die Wiener Gebietskrankenkasse ein, daß die Festsetzung einer kontrollärztlichen Untersuchung im vorliegenden Fall für den 6. Oktober 1997 nach dem Spitalsaufenthalt im September 1997 jedenfalls zu kurzfristig erfolgte. Der chefärztliche Dienst der Wiener Gebietskrankenkasse veranlaßte daher auch eine langfristige Terminisierung für weitere kontrollärztliche Untersuchungen.

Die Wiener Gebietskrankenkasse merkte allerdings gegenüber der VA an, daß aus grundsätzlichen Erwägungen auch im Fall einer schweren Erkrankung des Versicherten nicht gänzlich auf die Einladung zur Kontrolluntersuchung verzichtet werden sollte. Durch diese Kontrolluntersuchungen soll nämlich nicht nur die mögliche Wiedereingliederung der Versicherten in den Beruf unterstützt werden, sondern im Interesse des Versicherten mögliche Rehabilitationsmaßnahmen und allenfalls die Einbringung eines Antrages auf Berufsunfähigkeitspension in einem ärztlichen Gespräch erörtert werden. Überdies hat ein Ausbleiben der Einladung zum Bezirksstellenarzt oder ein langer Zeitabstand zwischen diesen Untersuchungen in Einzelfällen bei den Patienten auch den Eindruck erweckt, daß ihre Krankheit von der Wiener Gebietskrankenkasse als unheilbar betrachtet wird.

Gründe für Kontrolluntersuchung bei schwerer Erkrankung

Auch wenn diese Erwägungen aus der Sicht der VA einsichtig erscheinen, so zeigt der vorliegende Fall doch, daß gerade bei schwer kranken Patienten kontrollärztliche Untersuchungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Umstände im Einzelfall sinnvoll erscheinen, sofern sie im Interesse des Versicherten liegen.

Kontrolluntersuchungen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß

3.2.3.5.2 Überhöhte Beitragsvorschriften

VA 330-SV/97 und 675-SV/97

In zwei Beschwerdefällen, die die Beitragsfestsetzung durch die SVA der gewerblichen Wirtschaft betrafen, mußten überhöhte Beitragsvorschriften festgestellt werden.

So wurde die Beitragsgrundlage eines Beschwerdeführers für das Jahr 1997 insoweit irrtümlich zu hoch angesetzt, als seine im Steuerbescheid 1994 aufscheinenden Bezüge als Dienstnehmer einer GesmbH unzulässigerweise bei der Bemessung der GSVG-Beiträge berücksichtigt wurden. In einem weiteren Beschwerdefall wurden von der SVA der gewerblichen Wirtschaft zunächst überhöhte Beiträge vorgeschrieben, weil aufgrund eines Bearbeitungsfehlers die Pflichtversicherung nach dem GSVG bereits ab August 1996 angenommen wurde, obwohl hierfür die Voraussetzungen lediglich in der Zeit vom 27. August 1997 bis 30. November 1997 gegeben waren.

Vermeidbare Fehlleistungen

Auch wenn die SVA der gewerblichen Wirtschaft diese fehlerhafte Beitragsberechnung korrigierte, waren beide Beschwerden **berechtig**, weil die überhöhte Beitragsvorschrift durch eine sorgfältige Bearbeitung von vornherein hätte vermieden werden können.

3.2.3.5.3 Folgen einer Haftstrafe für die Annahme eines Schutzfristfalles

VA 579-SV/97

Ein Beschwerdeführer wandte sich an die VA, weil die Vorarlberger Gebietskrankenkasse seinen Anspruch auf Krankengeld und die Kostentragung seiner Anstaltspflege im September 1997 ablehnte.

Kein Leistungsanspruch wegen Lücken im Versicherungsverlauf

Im durchgeführten Prüfungsverfahren der VA mußte festgestellt werden, daß diese Entscheidung ihren Grund darin hatte, daß er nach Verbüßung einer Haftstrafe, während der er lediglich arbeitsloserversichert war, nicht genügend Versicherungszeiten für die Annahme eines Schutzfristfalles nach Beendigung seines letzten Dienstverhältnisses erworben hatte.

Da er aber bereits während dieses Arbeitsverhältnisses erkrankte, konnte die VA erreichen, daß die Vorarlberger Gebietskrankenkasse nach nochmaliger Prüfung durch deren medizinischen Dienst diese Krankheit als ursächlich für den Krankenhausaufenthalt anerkannte und deren Kosten übernahm.

Kostenersatz für Spitalspflege erreicht

BMAGS

3.2.3.5.4 Keine gesonderte Kostenübernahme für Hausbesuche bei Ergotherapie

VA 32-SV/97

Der Sachwalter einer pflegebedürftigen Patientin wandte sich an die VA, weil die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) nach Inanspruchnahme einer ergotherapeutischen Behandlung auch dann lediglich einen Zuschuß in einheitlicher Höhe von S 230,-- erbrachte, wenn die Behandlung bei einem Hausbesuch durchgeführt wird.

Kostenzuschuß wegen Fehlens eines Vertrages

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA konnte festgestellt werden, daß mangels des Abschlusses eines Vertrages von der BVA rechtskonform lediglich ein in der Satzung vorgesehener Kostenzuschuß für die Erbringung einer ergotherapeutischen Behandlung zu erbringen war.

Die BVA ist daher bemüht, durch den Abschluß von Verträgen mit anderen Leistungserbringern (Krankenanstalten, Privatinstitute und Vereine) den kostengünstigen Zugang zur ergotherapeutischen Behandlung zu gewährleisten, wobei eine gesonderte Vergütung für Hausbesuche allerdings in diesen Vereinbarungen ebenfalls nicht vorgesehen ist.

Aus der Sicht der VA zeigt dieser Fall dennoch exemplarisch, daß gerade bei der Neueinführung einer Leistung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung möglichst rasch mit allen potentiellen Leistungserbringern ein Vertrag abgeschlossen werden sollte, um diese Behandlungsmethode für alle Versicherten im ausreichenden Ausmaß als Sachleistung zu ermöglichen.

Vertragsabschluß mit allen potentiellen Leistungserbringern notwendig

3.2.3.5.5 Fehlende Vertragsregelung zu Lasten der Versicherten

VA 124-SV/97

Ein Vorarlberger wandte sich an die VA, weil ihm die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) die Kosten für die durchgeführte Bestimmung des prostataspezifischen Antigens lediglich in Höhe von S 160,-- erstattete, obwohl ihm hierfür vom behandelnden Arzt ein Betrag von S 660,-- in Rechnung gestellt worden war.

Keine volle Kostenübernahme für medizinisch zweckmäßige Untersuchung

Im daraufhin durchgeführten Prüfungsverfahren der VA konnte festgestellt werden, daß in den Verträgen, die zwischen der BVA und den niedergelassenen Ärzten abgeschlossen wurden, nur dann ein Honorar für diese Untersuchungen in Höhe von S 296,-- vorgesehen ist, wenn diese der Verlaufskontrolle bei gesicherten malignen Tumoren dient. Da im Beschwerdefall die Bestimmung des PSA-Wertes mittels Tumormarker nicht der Verlaufskontrolle eines gesicherten malignen Tumors diente, war eine direkte Abrechnung in

Anwendung der genannten Vertragsbestimmungen nicht möglich. Die BVA konnte daher dem Beschwerdeführer lediglich eine Kostenerstattung in Höhe des Betrages leisten, der bei Inanspruchnahme eines steirischen Laboratoriums von der BVA aufzuwenden gewesen wäre, weil mit diesem Ambulatorium ein Vertrag abgeschlossen wurde, in dem eine Leistungsposition für die Bestimmung des PSA-Wertes ohne eine spezifische Indikationsregelung enthalten ist.

Die BVA räumte aber gegenüber der VA ein, daß eine solche Untersuchung nach anerkannten medizinischen Standards bei Männern über 45 Jahren - wie auch im vorliegenden Beschwerdefall - bei bestimmten klinischen Erscheinungsbildern sinnvoll ist. Aus diesem Grund war die BVA auch jahrelang bemüht, die präventive Bestimmung des PSA-Wertes als gesonderte Leistungsposition in der Honorarverordnung für praktische Ärzte und Fachärzte zu verankern, worüber aber keine Einigung erzielt werden konnte. So war die Vereinbarung mit dem genannten Laboratorium in der Steiermark nur deshalb möglich, weil dieses Laboratorium in der Rechtsform einer privaten Krankenanstalt geführt wird und damit nicht Mitglied der Ärztekammer ist.

**Vertragsergänzung
notwendig**

Da aber auf diesem Weg zweifellos eine flächendeckende Versorgung nicht gewährleistet werden kann, wäre eine entsprechende Vertragsergänzung notwendig.

3.2.4 Unfallversicherung

3.2.4.1 Erbringung des Kinderzuschusses zur Versehrtenrente bei nachträglicher Anmeldung

Ein Kinderzuschuß zur Rente und Pension sollte auch im Falle einer nachträglichen Anmeldung rückwirkend bis zum Leistungsbeginn erbracht werden können.

Einzelfall:

VA 614-SV/97

Der Beschwerdeführer bezieht nach einem Arbeitsunfall seit 1977 eine Versehrtenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Da sein Sohn aber erst am 21. Dezember 1980 geboren wurde, erhielt er mangels Meldung, die im § 97 Abs. 2 ASVG zwingend vorgesehen ist, keinen Kinderzuschuß zu seiner Versehrtenrente. Erst im Zuge der Einbringung eines Antrages auf Erhöhung seiner Versehrtenrente im September 1997 gab er seinen Sohn an, weshalb die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) ihm vorerst einen Kinderzuschuß lediglich für drei Monate rückwirkend ab Juni 1997 zuerkannte.

**Kinderzuschuß erst
nach Meldung für drei
Monate rückwirkend**

BMAGS

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA ergab jedoch eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts durch die AUVA, daß ihr im Zuge der Besteuerung der Unfallrenten Ende 1988 durch die Übermittlung der Lohnsteuerkarten die Vaterschaft des Beschwerdeführers erstmals bekannt wurde. Die AUVA erklärte sich daher dazu bereit, dem Beschwerdeführer in sozialer Rechtsanwendung den Kinderzuschuß doch rückwirkend ab 1. Jänner 1989 zuzuerkennen, was von diesem akzeptiert wurde.

Rückwirkende Leistungszuerkennung nach Einschreiten der VA

Aus der Sicht der VA zeigt dieser Fall exemplarisch die Härten, die sich aus der Bestimmung des § 97 Abs. 2 ASVG ergeben können. Der Kinderzuschuß zu Renten und Pensionen kann nämlich längstens bis zu drei Monaten vor Anmeldung geleistet werden, wobei die Gründe für eine Verzögerung der Anmeldung unbeachtlich sind. Das gilt unabhängig davon, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung des Kinderzuschusses bereits für einen längeren Zeitraum unbestritten gegeben sind (vgl. hierzu auch die Ausführungen der VA zum Antragsprinzip im **20. Bericht**, S. 29 f).

Gesetzesänderung zur Vermeidung von Härtefällen notwendig

Die VA tritt daher dafür ein, daß Kinderzuschüsse zu Pensionen und Renten auch bei nachträglicher Anmeldung rückwirkend bis zum Leistungsbeginn erbracht werden können, sofern die Anspruchsvoraussetzungen zweifelsfrei vorliegen.

3.2.4.2 Begründung der Ablehnung einer beantragten Rehabilitationsmaßnahme

Die ausreichende Begründung einer ablehnenden Entscheidung ist gerade bei Leistungen, auf die kein klagbarer Anspruch des Versicherten besteht, von besonderer Bedeutung.

Einzelfall:

VA 348-SV/97

Ein Wiener führte bei der VA aus, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) Anträge auf Erbringung einer Rehabilitationsmaßnahme ohne nähere schriftliche Begründung ablehnt.

Unzureichende Begründung von ablehnenden Entscheidungen

Im daraufhin durchgeführten Prüfungsverfahren der VA rechtfertigte die AUVA diese Praxis damit, daß mit den Versehrten vor der endgültigen Entscheidung durch den Rehabilitationausschuß mögliche Rehabilitationsmaßnahmen eingehend erörtert werden. Die AUVA räumte aber ein, daß in den schriftlichen Mitteilungen an die Versicherten eine ablehnende Entscheidung nicht ausreichend begründet wird, und sicherte zu, diese Vorgangsweise im Sinne einer besseren Information für die Versicherten zu ändern.

AUVA sichert Änderung der Praxis zu

Dies ist aus der Sicht der VA insbesondere deshalb begrüßenswert, weil gerade in einem Leistungsbereich, in dem kein klagbarer Anspruch des Versicherten besteht, eine ausreichende Information im Falle einer ablehnenden Entscheidung notwendig ist.

3.2.5 Pensionsversicherung

3.2.5.1 Allgemeines

Die VA hat bereits im Rahmen des **20. Berichtes** zum Ausdruck gebracht, daß die staatlich organisierte Alterssicherung angesichts unübersehbarer Veränderungen des ökonomischen, sozialen sowie politischen Umfeldes im Blickpunkt gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen steht, was vor dem Hintergrund der Strukturanpassungsgesetze 1995 und 1996 sowie des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 zu großer Verunsicherung breiter Bevölkerungskreise beigetragen hat. Angesichts der Heftigkeit, mit der die öffentliche Debatte in den letzten zwei Jahren geführt wurde, sollte die Bedeutung der Akzeptanz des Pensionsystems durch die Versicherten nicht unterschätzt werden. Für tiefgreifendere Diskussionen und eine sachliche Erörterung des Reformbedarfs verblieb angesichts des durch Budgettermine dominierten Gesetzwerdungsprozesses kaum Zeit. Gesetzesänderungen in kurzen Abständen könnten positiv als Ausdruck hoher Flexibilität und Anpassungsfähigkeit interpretiert werden, andererseits vermittelt diese Entwicklung den in das System einbezogenen Personen die ständige Erfahrung der Unsicherheit bzw. Ungewißheit. Daraus ergibt sich auch fast zwangsläufig eine immer größer werdende Intransparenz.

Der Dynamik und der diesem Rechtsbereich innewohnenden Komplexität ist gerade deshalb auch durch Maßnahmen, die aufgrund von Informationsdefiziten und Beratungsmängeln zwangsläufig auftreten, Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang bedauert die VA, daß offensichtlich trotz diesbezüglicher Anregungen im **17., 19. und 20. Bericht** auch seitens der Abgeordneten keine Initiativen hinsichtlich der Lockerung des Antragsprinzips bei unverschuldeter Unterlassung der Antragstellung gesetzt wurden. Bei Betrachtung des Beschwerdeaufkommens der letzten Jahre steht zweifelsfrei fest, daß es immer wieder Menschen gibt, die zwar einen Rechtsanspruch auf Leistungen hätten, sich aber im Dschungel der "Sozialbürokratie" verirren (siehe dazu auch Einzelfälle Seite 54 ff).

Gleichermaßen aufrecht bleibt die im Rahmen des **19. und 20. Berichtes** der VA an den Nationalrat ausführlich begründete Forderung, die Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur einzelfallbezogenen Auskunft und Beratung gesetzlich zu verankern und gleichzeitig durch den "sozialversicherungsrechtlichen Herstellungsanspruch" zu gewährleisten, damit bei Mängeln in diesem Bereich ein Ausgleich des eingetretenen finanziellen Nachteils gewährleistet wird.

BMAGS

Nach Ansicht der VA soll ein Bürger gerade im Rahmen der Vollziehung der gesetzlichen Sozialversicherung, die eine Pflichtversicherung ist, darauf vertrauen können, daß er alle für das Versicherungsverhältnis relevanten Informationen insbesondere dann, wenn Sozialversicherungsträger kontaktiert wurden, auch tatsächlich erhält, ohne daß es zu Anspruchsverlusten kommt.

Das Problem einer umfassenden Betreuung stellt sich vor allem bei älteren Menschen und Behinderten. Diese Personen sind aufgrund ihrer typischen Problemlage in unterschiedlichem Ausmaß „Kranke“, „Invalide“ oder „Arbeitslose“. Je nachdem, wie sie ihr Problem selbst definieren, oder dieses durch Beratungsstellen definiert wird, werden sie dann auch weiter- (oder gar hin- und her-) verwiesen, ohne umfassend beraten worden zu sein.

Faktum ist, daß Menschen, die aufgrund ihrer Schichtzugehörigkeit, Schulbildung oder regionaler Herkunft sowie hinzutretender gesundheitlicher Einschränkungen mit dem vielfältigen aber sehr allgemein gehaltenen Informationsmaterial nicht umgehen können, durch „*ungeschickte*“ Fragestellungen in einem „Massenbetrieb“ auch „*ungeschickte*, bei näherer Betrachtung unrichtige oder keine problemadäquate“ Auskunft erhalten.

Auch diese Menschen dürfen im Rahmen der Sozialversicherung erwarten, daß man sich für sie genug Zeit nimmt und zumindest nachträglich Anfragen so interpretiert, daß dadurch bedingte Säumnisse saniert werden können.

Angesichts der konkreten Erfahrungen, welche die VA in mehr als 20 Jahren bei unzähligen Sprechtagen in den Bundesländern und in Wien gewonnen hat, ist es enttäuschend, Menschen darlegen zu müssen, daß der differenzierte und hochspezialisierte Rechts- und Verwaltungsstaat gesetzlich garantierte Ansprüche nur an jene erbringt, die das System für sich zu nutzen wissen.

3.2.5.2 Neubemessung von Teilpensionen gemäß der (EWG)-Verordnung Nr. 1408/71

Der EWR-Beitritt Österreichs am 1. Jänner 1994 eröffnete auch Leistungsberechtigten, die zu diesem Zeitpunkt bereits Teilpensionen aufgrund zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen bezogen, die Möglichkeit, einen Antrag auf Neubemessung zu stellen, um so nach Maßgabe des Günstigkeitsprinzips eine Erhöhung bisher gebührender Pensionsleistungen zu erwirken. Die Durchführung dieser Neubemessungsverfahren gemäß Art. 94 Abs. 5 der (EWG)-Verordnung Nr. 1408/71 kann nur unter Mitwirkung der zuständigen ausländischen Versicherungsträger erfolgen. Dabei kommt es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Allein im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland ist davon auszugehen, daß die überwiegende Anzahl aller Anträge (ca. 75 %) nach wie vor unerledigt ist.

Einzelfälle:

VA 578-SV/95, 17-SV/97, 269-SV/97 und 412-SV/97

Im Rahmen der Neufeststellung von Pensionen, welche bereits vor dem 1.1.1994 gebührten, ist nach der (EWG)-Verordnung Nr. 1408/71 und 574/72 ein Pensionssummenvergleich anzustellen. Bei diesem Vergleich ist die bisherige Gesamtpensionsleistung (nach bilateralen Sozialversicherungsabkommen) aller beteiligten Mitgliedsstaaten einerseits und nach den (EWG)-Verordnungen andererseits gegenüberzustellen.

Aufgrund von Beschwerdevorbringen führten österreichische Pensionsversicherungsträger gegenüber der VA aus, daß es dabei zu nicht im eigenen Bereich zu verantwortenden erheblichen Verfahrensverzögerungen kommt, welche trotz Urgenz in den Vertragsstaaten nicht behoben werden können.

Die von der VA kontaktierte Landesversicherungsanstalt Oberbayern teilte mit, daß von den insgesamt 52.000 Neufeststellungsanträgen, welche in der Regel bis 31.12.1995 gestellt wurden, erst 20.520 Anträge bis August 1997 erledigt werden konnten. Als Kriterium für die Reihenfolge der Bearbeitung zieht der ausländische Versicherungsträger grundsätzlich nicht den Antragseingang, sondern das Lebensalter der Versicherten heran, um zuerst die Anträge älterer Teilleistungsberechtigter zu erledigen.

Aus diesem Grund konnten im Herbst 1997 nur die Geburtsjahrgänge 1919 bzw. bei der BVA Berlin die Geburtsjahrgänge 1911 mit der weiteren Abwicklung der Verfahren rechnen. Diese sind aber Voraussetzung für weitere Veranlassungen des österreichischen Versicherungsträgers. Da die Erledigung aller anhängigen Neubemes-

Pensionserhöhungen wegen Verfahrensverzögerungen im Ausland noch ausständig

Verfahren zur Durchführung höherer Leistungsansprüche werden noch jahrelang anhängig sein

BMAGS

sungsanträge bei gegebenem Stand der Dinge erst in vier bis sechs Jahren erfolgt sein wird, ist davon auszugehen, daß für viele Pensionsbezieher eine für sie günstigere Berechnung der Pensionsleistungen zu spät kommen wird.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, daß die deutschen Versicherungsträger in der Zusammenarbeit mit der VA äußerst kooperativ waren und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zugesichert hat, den Mitarbeiterstab im "Art. 94-Bereich" zum 1.11.1997 zu verdoppeln, um unerledigte Überprüfungsanträge im Interesse der teilweise betagten Berechtigten doch noch in absehbarer Zeit bearbeiten zu können.

Bundesversicherungsanstalt der Angestellten Berlin sichert VA Verstärkung des Mitarbeiterstabes zu

Dessen ungeachtet scheint die gegenständliche Problematik aber nicht nur für die Bundesrepublik Deutschland, sondern auch im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten, wo noch Übersetzungsprobleme hinzutreten, ungelöst zu sein.

Gemäß Art. 5 EG-Vertrag sind alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, "geeignete Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art" zu Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem EG-Vertrag oder aus den Rechtsakten der Organe der Gemeinschaft (dazu zählen insbesondere auch Verordnungen gemäß Art. 189 des EG-Vertrags) ergeben, zu treffen. Neben entsprechenden politischen Maßnahmen seitens der österreichischen Bundesregierung würde der EG-Vertrag (Art. 170 EG-Vertrag) immerhin auch die Möglichkeit eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die jeweiligen Vertragsstaaten eröffnen.

Bundesregierung sollte auf Verpflichtung der Vertragsstaaten zur zügigen Verfahrensführung hinweisen

3.2.5.3 Anfall und Höhe des Anspruches auf Ausgleichszulage

Die schwierige wirtschaftliche Situation jener Menschen, die im Alter auf die Ausgleichszulage zu geringen Pensionsleistungen angewiesen sind, hat sich in den letzten beiden Jahren, insbesondere aufgrund des Umstandes, daß der Erhöhung der Fixkosten keine entsprechende Valorisierung der Leistungsansprüche gegenüberstand, verschärft. Ausnahmeregelungen, welche ein Abgehen von der Anrechnung fiktiver Einkünfte erlauben, sollten vermehrt zum Tragen kommen, wenn der Verzicht auf realisierbares Einkommen nicht rechtsmißbräuchlich war.

Einzelfälle:

VA 194-SV/94, 548-SV/95, 118-SV/97, 130-SV/97, 211-SV/97, 269-SV/97, 347-SV/97, 372-SV/97, 400-SV/97, 404-SV/97, 547-SV/97 und 573-SV/97

Altersarmut ist nicht allein aufgrund der Höhe des zur Verfügung stehenden Einkommens festzustellen, doch bestimmt der Ausgleichszulagenrichtsatz gleichsam das Niveau des sozialversicherungsrechtlichen Existenzminimums. Auch wenn die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen zunehmend Spielräume auf der Ausgabenseite einengt und sozialpolitische Debatten weitgehend unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit und der Finanzierbarkeit, also mit "Kostenargumenten" geführt werden, erachtet es die VA als unerlässlich, Beschränkungen und fiktive Anrechnungen in diesem Bereich neu zu überdenken, weil die Ausgleichszulage, auch wenn sie keine originäre Versicherungsleistung darstellt, auch weiterhin einen bedarfsbezogenen Standard garantieren sollte.

Ausgleichszulagenempfänger insbesondere durch fiktive Anrechnung nicht verfügbaren Einkommens in Lebensführung beeinträchtigt

In diesem Rahmen ist von der VA immer wieder festzustellen, daß Informationsdefizite der Realisierung von Ansprüchen entgegenstehen. So führte etwa im Juni 1997 ein Bezieher einer deutschen Rente mit einem Gegenwert von S 8.600,- bei der VA aus, daß es ihm zunehmend schwerfällt, mit diesem Einkommen den Lebensunterhalt für sich, seine Gattin und die minderjährige Tochter zu bestreiten. Obwohl seit 1993 auch ein Verfahren auf Zuerkennung einer österreichischen Erwerbsunfähigkeitspension beim Landesgericht Ried/Innkreis anhängig war und der Familienvater Erkundigungen dahingehend, ob es Möglichkeiten gibt, schon jetzt zur deutschen Leistung eine Ausgleichszulage zu beziehen, anstellte, ist ihm versichert worden, daß mangels eines inländischen Pensionsanspruches keinerlei Hilfestellungen möglich wären. Erst als die VA unter Hinweis auf die seit dem Beitritt Österreichs zum EWR geänderte Rechtslage und die Generalkompetenz der PVA der Angestellten in solchen Fragen eine Antragstellung initiierte, konnte dieser österreichischen Familie die benötigte wirtschaftliche Unterstützung in Form der vorschußweisen Gewährung der Ausgleichszulage tatsächlich zuteil werden.

VA initiiert Antragstellung auf Ausgleichszulage

Gegenstand vieler Prüfungsverfahren in diesem Bereich sind insbesondere Beschwerden von Frauen, die wegen schwankender Einkünfte unterhaltspflichtiger geschiedener Ehepartner über Jahre hinweg nicht abschätzen können, ob und in welcher Höhe eine Ausgleichszulage gebührt. Dies deshalb, weil der Eigenpension unabhängig von der tatsächlichen Höhe von Unterhaltsleistungen auch ein pauschaler Prozentsatz von 12,5 % des Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten (vermindert sich um je 2 % für jede andere unterhaltsberechtigte Person) angerechnet und dem Ausgleichszulagenrichtsatz gegenübergestellt wird.

Anrechnung pauschaler Unterhaltsleistungen verhindert eigene Ausgabenplanung über Jahrzehnte

Ergibt sich nachträglich, daß die Einkünfte des Unterhaltsverpflichteten höher waren als der Versicherungsträger annahm, kommt es auf seiten der Unterhaltsberechtigten unverschuldet zu Überzahlungen, die rückerstattet werden müssen. Aus vielen Schilderungen wird deutlich, daß ältere Frauen - um Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen - einen allfälligen Anspruch auf höheren Unterhalt nicht gerichtlich geltend machen wollen bzw. auch angesichts

Rückwirkende Überprüfungen lösen zudem Rückforderungen aus

BMAGS

vorangegangener erfolgloser Exekutionsversuche davor zurückschrecken, immer wieder neue zivilrechtliche Verfahren zu eröffnen.

Nur fallweise, wie im Verfahren VA 548-SV/95, gelingt es der VA nach genauer Prüfung des Unterhaltstitels eine Korrektur der Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers unter Hinweis auf die falsche rechtliche Beurteilung zu korrigieren. So hat der Oberste Gerichtshof in Ansehung des Umstandes, daß im Falle einer Scheidung gemäß § 55a EheG kein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht, wiederholt zum Ausdruck gebracht (siehe zuletzt OGH vom 22.10.1996, 10 ObS 2345/96), daß eine Anrechnung zum Nettoeinkommen nur in Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden vereinbarten Unterhaltsleistung erfolgen darf.

Keine Pauschalanrechnung bei Scheidungen gemäß § 55a EheG

Die VA verkennt nicht, daß der Gesetzgeber darüber hinaus auch im Zuge der 51. ASVG-Novelle negative Wirkungen der Pauschalanrechnung im Hinblick auf konkrete Einzelfälle, in denen besondere Umstände die Vermutung rechtfertigen würde, daß die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches offenbar unzumutbar sei, aufgehoben wissen wollte.

Ausnahmen von der Pauschalanrechnung sind gesetzlich vorgesehen

In der Verwaltungspraxis werden diese Ausnahmeregelungen restriktiv gehandhabt, auch wenn an sich ersichtlich ist, daß eine Begünstigung des Unterhaltsverpflichteten zu Lasten der Allgemeinheit, die die Mittel für die Ausgleichszulage aufbringen muß, nicht intendiert war. So führte etwa im Verfahren VA 130-SV/97 eine 36-jährige Frau aus, 1984 (nach bloß zweijähriger Ehe) einem Unterhaltsverzicht bei Scheidung zugestimmt zu haben. Aufgrund damals nicht vorhersehbarer Auswirkungen einer zur vollständigen Lähmung führenden Erkrankung ist die Frau dann aber 1991 darauf angewiesen gewesen, die Berufsunfähigkeitspension zu beantragen. Obwohl die Beschwerdeführerin ihre geringe Pension und das gesamte zur Verfügung stehende Pflegegeld der Stufe 7 einsetzen muß, um in ihrer Wohnung die erforderliche Pflege finanzieren zu können, erschien es dem Pensionsversicherungsträger zumutbar, der praktisch bewegungsunfähigen Frau die Einbringung einer Unterhaltsklage gegen den geschiedenen Gatten, von dem sie nicht einmal den Aufenthaltsort kannte, nahezulegen und sie darüber hinaus mit der Feststellung, daß noch ungeklärt sei, ob die bislang erbrachte Ausgleichszulage nicht rückgefordert werden müssen, zu konfrontieren.

... werden aber nur unzureichend umgesetzt

Nimmt man die durch die Ausgleichszulage gewährleistete Existenzsicherung ernst, ohne einkalkulieren zu wollen, daß Ausgleichszulagenempfänger de facto nicht über jenes Mindesteinkommen, das ihnen an sich zugedacht ist, verfügen, müßte der Gesetzgeber - auch unter Beibehaltung des Grundsatzes, daß es nicht zu mißbräuchlicher Überwälzung von Unterhaltspflichten auf die Allgemeinheit kommen darf - erneut reagieren. Betroffenen könnte die Befriedigung elementarster Bedürfnisse auf Basis des Ausgleichszulagenrichtsatzes gegen gleichzeitige Zession des Unterhaltsanspru-

Auszahlung der Ausgleichszulage gegen Abtretung von Unterhaltsansprüchen

ches ermöglicht werden. Die Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, die ein Versicherungsträger aufgrund der bei ihm aufliegenden Unterlagen als nicht offenbar aussichtslos erachtet, wäre dann auch von den auszahlenden Pensionsversicherungsträgern gezielt zu betreiben, um die öffentlichen Ausgaben zu minimieren.

Wiederholt hat sich die VA in ihren Tätigkeitsberichten auch mit der Problematik der Anrechnung fiktiver Einkünfte im Zusammenhang mit der Aufgabe land(forst)wirtschaftlichen Vermögens auseinandergesetzt und auch in diesem Bereich festgestellt, daß die Berücksichtigung des fiktiven Ausgedinges weder auf die individuellen Umstände bei Aufgabe des Betriebes noch darauf, ob die landwirtschaftlichen Betriebe Leistungen in der dem Pensionisten angerechneten Größenordnung überhaupt erbringen können, abstellt.

Auch fiktives Ausgedinge führt zu Härten

Aufgrund des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997, BGBl. I 139, erfolgt mit 1.1.1998 nun die Absenkung des Höchstbetrages des fiktiven Ausgedinges von 35 % auf 30 % des jeweiligen Richtsatzes. Dies bedeutet für Alleinstehende ein mehr an Ausgleichszulage von jährlich S 5.600,-- (S 7.980,-- bei Ehepaaren) und ist gerade auch im Hinblick auf die durch die selbe Novelle bewirkte Beitragsmehrbelastung aufgrund der generellen Anhebung der Mindestbeitragsgrundlagen systemkonform.

Absenkung der Pauschalanrechnung wird von VA begrüßt

Die anlässlich des **17. Berichtes** der VA (Seite 116 f) geäußerten Bedenken dahingehend, daß trotz der in den §§ 292 Abs. 8 ASVG, 149 Abs. 8 GSVG und 140 Abs. 8 BSVG normierten Ausnahmeregelungen, die es gestatten würden, von der fiktiven Anrechnung eines Ausgedinges in Härtefällen abgehen zu können, restriktiv gehandhabt werden, bleiben aufrecht, wenngleich wertvolle Klarstellungen hinsichtlich des möglichen Anwendungsbereichs dieser "Härteklauseln" nun durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes erfolgt sind.

Ausnahmeregelung auch in diesem Bereich restriktiv gehandhabt

War die Sozialversicherungsanstalt der Bauern etwa noch im Verfahren VA 194-SV/94 der Meinung, daß die Härteklausel nur dann anwendbar ist, wenn der gesamte land(forst)wirtschaftliche Betrieb wegen eines drohenden Zwangsversteigerungsverfahrens veräußert wurde, ist durch die Rechtsprechung betont worden, daß für die Anwendung der Härteklausel ausschließlich auf die Umstände bei Veräußerung, nicht aber auf die Gründe der Verschuldung abgestellt werden muß. In einigen Fällen versuchte die SVA der Bauern den ehemaligen Betriebsführern entgegenzuhalten, sie hätten durch wirtschaftliche Fehlleistungen, welche letztlich zur Verwertung der Liegenschaft führten, durch Anrechnung des fiktiven Ausgedinges die Konsequenzen dafür zu tragen, daß an die Vereinbarung von Gegenleistungen bei der Veräußerung nicht mehr zu denken war.

BMAGS

Diesen Ausführungen ist der OGH unter Hinweis darauf, daß es lebensfremd wäre, anzunehmen, daß jemand durch Überschuldung seines Betriebes bewußt den Bezug von Ausgleichszulage herbeiführen will, entgegengetreten.

**Klarstellung durch
Judikatur entgegen
Verwaltungspraxis**

3.2.5.4 Der Grundsatz "Rehabilitation vor Pension" - Vollzugsprobleme

1. Nach den Erfahrungen der VA können Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation für Pensionswerber aus organisatorischen Gründen oft erst mehrere Monate nach Einbringung eines Antrages auf Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension vom zuständigen Pensionsversicherungsträger erbracht werden. In Verbindung mit relativ knappen Befristungen dieser Pensionsleistungen kann dies dazu führen, daß solche dem Grunde nach anerkannte Pensionen faktisch gar nicht (mehr) zur Auszahlung kommen, sondern nur Übergangsgeld gewährt wird.
2. Bezieher von Übergangsgeld waren bis zum Inkrafttreten des Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetzes 1997 nicht in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Dadurch entstanden vorübergehend Versorgungslücken.

Einzelfälle:

VA 399-SV/97 und 578-SV/97

Rechtliche Grundlagen

Durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 BGBl. 201 (Sparpaket II) wurde der Grundsatz „*Rehabilitation vor Pension*“ gesetzlich verankert. Demzufolge wurde im Rahmen des § 86 Abs. 3 Z. 2 Satz 3 ASVG normiert, daß eine Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension erst anfällt, d.h. faktisch zur Auszahlung gelangt, wenn durch Maßnahmen der Rehabilitation eine Wiedereingliederung des/der Versicherten in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann. Für die Dauer der Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation gebührt Übergangsgeld (§ 306 Abs. 1 ASVG), wobei diese Leistung zumindest in der Vollzugspraxis der PVA der Angestellten auch für den Zeitraum vom Pensionsstichtag bis zum faktischen Beginn der Rehabilitationsmaßnahme gewährt wurde. Ein allfälliger Krankengeldanspruch ruht während des Bezuges von Übergangsgeld, d.h. die letztgenannte Leistung genießt Vorrang. Ein Antrag auf Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension wird vom zuständigen Pensionsversicherungsträger zugleich als Rehabilitationsantrag gewertet.

Flankierend trat zum gegenständlichen Konzept der Vorrangigkeit der Rehabilitation die Vollzugspraxis der Pensionsversicherungsträger, wonach Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zumindest bei der erstmaligen Zuerkennung grundsätzlich nur befristet gewährt wurden (§ 256 Abs. 1 iVm § 271 Abs. 3 ASVG).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage mußte die VA im Zuge ihrer Prüftätigkeit, welche sich im gegenständlichen Zusammenhang auf Beschwerden über die PVA der Angestellten bezog, die folgenden Vollzugsprobleme bzw. Vollzugsdefizite feststellen:

Vollzugsprobleme

Im Fall VA 578-SV/97 beantragte eine Beschwerdeführerin bei der PVA der Angestellten am 14. Februar 1997 die Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension; die Pensionsleistung wurde mit Bescheid vom 10. Juni 1997 befristet für die Zeit vom 1. März 1997 bis 30. September 1997 zuerkannt. Gleichzeitig wurde jedoch bescheidmäßig ausgesprochen, daß die gegenständliche Pensionsleistung nicht anfallt, weil medizinische Maßnahmen der Rehabilitation gewährt würden. Tatsächlich wurden diese Rehabilitationsmaßnahmen erst für die Zeit vom 2. September 1997 bis 30. September 1997, also unmittelbar für den Zeitraum vor Ablauf des befristet anerkannten Pensionsanspruches, terminisiert. Es kam daher überhaupt keine Pensionsleistung, sondern nur Übergangsgeld zur Auszahlung, wobei in weiterer Folge auch das Übergangsgeld infolge eines Irrtums zunächst mit Wirkung ab 1. August 1997 eingestellt worden war.

Zeitliche Verzögerung bei Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen

Irrtümliche Einstellung des Übergangsgeldes

Obleich im vorliegenden Fall infolge des Einschreitens der VA die irrtümliche Einstellung des Übergangsgeldes sofort berichtigt und die PVA der Angestellten eine entsprechende Nachzahlung an die Beschwerdeführerin angewiesen hatte, ist folgendes anzumerken: Wenn, wie bei der aufgezeigten Sachverhaltskonstellation, eine Rehabilitationsmaßnahme mit einer derartigen zeitlichen Verzögerung gewährt wird, hat dies aus Sicht der VA nichts mehr mit dem Grundsatz „*Rehabilitation vor Pension*“ zu tun. In Fällen, in denen nach erfolgter Beantragung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension eine relativ rasche Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist, sollte ein Aufschub des Pensionsanfalles im Sinne des § 86 Abs. 3 Z. 2 Satz 3 ASVG nicht zum Tragen kommen.

Empfehlung der VA

Im Fall VA 399-SV/97 hatte eine andere Beschwerdeführerin bei der PVA der Angestellten am 25. November 1996 die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension beantragt. Mit Bescheid vom 12. April 1997 wurde ihr Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension befristet vom 1. Dezember 1996 bis 31. Dezember 1997 anerkannt, jedoch wie im Fall VA 578-SV/97 bescheidmäßig ausgesprochen,

Lücken im Krankenversicherungsschutz und bei Geldleistungen der Sozialversicherung

BMAGS

daß der Anfall der Pensionsleistung wegen der in Aussicht genommenen Rehabilitationsmaßnahmen aufgeschoben werde. Die PVA der Angestellten hatte in diesem Zusammenhang zunächst kein Übergangsgeld gewährt. Die Beschwerdeführerin bezog vorerst bis 30. April 1997 Krankengeld. Ab 1. Mai 1997 erhielt sie keinerlei Geldleistung mehr und war auch nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert bzw. anspruchsberechtigt. Die konkrete Rehabilitationsmaßnahme war erst für die Zeit ab 1. Juli 1997 angesetzt worden.

Durch Vermittlung der VA konnte die aufgetretene Versorgungslücke zunächst durch die vom zuständigen Arbeitsmarktservice vorgenommene Gewährung eines Pensionsvorschusses aus der Arbeitslosenversicherung (§ 23 AIVG 1977) geschlossen werden. Damit war vorerst auch der Krankenversicherungsschutz für die Beschwerdeführerin sichergestellt. Aufgrund des Einschreitens der VA gewährte die PVA der Angestellten in weiterer Folge unter teilweiser Gegenverrechnung mit dem Arbeitsmarktservice rückwirkend auch das gebührende Übergangsgeld gemäß § 306 ASVG.

Diese komplexe Vorgangsweise mußte gewählt werden, da der Bezug von Übergangsgeld im Zusammenhang mit Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation - anders als der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung - auf der Grundlage des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. 201, und des Sozialrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBl. 411, keinen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz vermittelte. Mit anderen Worten, Übergangsgeldbezieher fielen aus der gesetzlichen Krankenversicherung heraus. Offenbar war die Einbeziehung jener Menschen in die gesetzliche Krankenversicherung übersehen worden.

Ogleich im geschilderten Einzelfall durch eine vorbildliche Kooperation der beteiligten Behörden mit der VA ernster Schaden für die betroffene Beschwerdeführerin abgewendet werden konnte, wies die VA gegenüber der zuständigen Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf die grundsätzliche Problematik des Krankenversicherungsschutzes hin und regte an, Übergangsgeldbezieher generell in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen. Diesem Anliegen wurden durch das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 1997, BGBl. I 139, Rechnung getragen, wobei die entsprechenden Bestimmungen rückwirkend mit 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt wurden. (VA 399-SV/97, 20.073/1-1/97)

Vermittlung der VA

Übergangsgeld begründete keinen Krankenversicherungsschutz

Legistische Anregung der VA - Umsetzung durch Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 1997

3.2.5.5 Unterschiedliche Zuzahlungen zu Maßnahmen der "medizinischen Rehabilitation"

Die Frage, ob Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation im Anschluß an einen Spitalsaufenthalt aus der Krankenversicherung oder aus der Pensionsversicherung finanziert werden, berührt nicht nur die verschiedenen Wirkungsbereiche der Kranken- und Pensionsversicherungsträger, sondern löst seit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 auch unterschiedliche Zuzahlungspflichten aus, weshalb es für den einzelnen bedeutsam ist, welcher Versicherungsträger seinem Antrag stattgibt.

Einzelfälle:

VA 182-SV/97 und 620-SV/97

Durch die ergänzende Zuständigkeit der Krankenversicherungsträger im Bereich der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der 50. ASVG-Novelle (§ 154a ASVG) sollte auch beitragsfrei mitversicherten Angehörigen und Pensionisten die Inanspruchnahme rehabilitativer Nachbehandlungen eröffnet werden. Die administrative Abwicklung von Anträgen auf Aufenthalte in Rehabilitationszentren, Hilfsmittel und Aufenthalte in Kuranstalten erfordert eine Kooperation zwischen Trägern der Krankenversicherung und Pensionsversicherung, weshalb in diesem Bereich seitens des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 21. September 1992 Richtlinien, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bedurft haben, erlassen wurden.

Seit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 ist es aber auch für den einzelnen, der Zuzahlungen zu Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sowohl aus der Krankenversicherung als auch aus der Pensionsversicherung zu leisten hat, bedeutsam, welcher Versicherungsträger seinem Antrag tatsächlich stattgibt. Werden die Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen vom Pensionsversicherungsträger getragen, mußte 1997 jeder Pensionist Beiträge von täglich S 73,- bis S 187,- leisten. Im Gegensatz dazu fielen für die gleiche Leistung bei Erbringung durch einen Krankenversicherungsträger lediglich Kostenbeiträge von generell täglich S 73,- für höchstens 28 Tage im Kalenderjahr an.

Die verbindlichen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger knüpfen die Zuständigkeit zur Leistungserbringung nicht an die Gründe, die zur Antragstellung führen, sondern ausschließlich an die beantragte Leistung an. Der auf einen Kur- und Erholungsaufenthalt gerichtete Antrag eines Pensionisten ist seit Richtlinienerrlassung - auch dann wenn er bei einem Kran-

"Medizinische Rehabilitation" als Maßnahme der Kranken- und Pensionsversicherung erfordert Koordinierung der Aufgabenbereiche

Unterbringung auf Rechnung des Krankenversicherungsträgers löst im Hinblick auf gesetzliche Zielsetzung geringere Zuzahlungspflicht bei Anschlußbehandlung aus

Angaben des behandelnden Arztes im Antragsformular bilden Ausgangspunkt für weitere Entscheidung über Zuständigkeit durch PV-Träger

BMAGS

kenversicherungsträger eingebracht wurde - vom Pensionsversicherungsträger abschließend und endgültig (positiv oder negativ) zu beurteilen, während bei Beantragung der medizinisch höherwertigen Leistung auf Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum dieser Antrag nur nach allfälliger Ablehnung des Pensionsversicherungsträgers auch dem Krankenversicherungsträger zur endgültigen Beurteilung und Erledigung weiterzuleiten ist.

Erteilt der Pensionsversicherungsträger aufgrund eines Antrages die Zustimmung zur Übernahme der Aufenthaltskosten, ist der Versicherte automatisch mit höheren Zuzahlungen konfrontiert, obwohl zur Erbringung von Rehabilitationsmaßnahmen primär ein Krankenversicherungsträger zuständig sein müßte.

Es wäre daher auch im Interesse dieses Personenkreises gelegen, wenn Pensionsversicherungsträger umfassender prüfen würden, ob und inwieweit nicht tatsächlich eine Kostenübernahme durch den Krankenversicherungsträger angezeigt erscheint, etwa weil nach schwereren Erkrankungen oder Operationen ein Anschlußheilverfahren indiziert ist. Neben der mangelnden Zuständigkeit der Pensionsversicherungsträger in vielen der von den Richtlinien zugeteilten Fällen (insbesondere den Anschlußheilverfahren) samt ihren Auswirkungen auf den Bundesbeitrag werden durch die Richtlinien auch Nachteile für Pensionisten, denen die Vorgangsweise der beteiligten Versicherungsträger ohnehin nicht transparent ist, bewirkt.

Kompetenzabgrenzung durch Koordinationsrichtlinien des Hauptverbandes benachteiligt Interessen der Pensionisten

Auch wenn in Einzelfällen die Prüfungsverfahren der VA dazu führten, daß Pensionsversicherungsträger ihre Zustimmung zur Finanzierung von Maßnahmen zurückzogen, als entsprechende Kostenübernahmeerklärungen des zuständigen Krankenversicherungsträgers erfolgten, scheint eine generelle Lösung nur durch eine Richtlinienänderung erzielbar zu sein.

3.2.5.6 Einzelfälle

3.2.5.6.1 Nachteile bei der Berechnung der Alterspension wegen kurzfristiger Arbeitslosigkeit

VA 284-SV/97 (BM 120.998/1-2/97)

Ein Niederösterreicher führte bei der VA und auch im Rahmen der ORF-Sendung "Konflikte" aus, mit Vollendung des 60. Lebensjahres gekündigt worden zu sein und die Regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Pottendorf daraufhin ersucht zu haben, ihm bei der Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses behilflich zu sein. Da § 22 AIVG Personen, die Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall des Alters haben, vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausschließt, und N.N. nicht absehen konnte, zu welchem

Arbeitslosenversicherungsgesetz schließt Versicherte, welche die Anwartschaft auf vorzeitige Alterspension erfüllen, vom Bezug des Arbeitslosengeldes aus

Zeitpunkt er eine neue Beschäftigung findet, brachte er auf Empfehlung des AMS am 26. August 1993 einen Antrag auf vorzeitige Alterspension, welchem mit Bescheid der PVA der Angestellten mit Wirkung ab 1. September 1993 stattgegeben wurde, ein. Im November 1993 ist diese Leistung wieder weggefallen, nachdem die selbständige Arbeitsuche des qualifizierten älteren Arbeitnehmers erfolgreich war.

Einbringung von Pensionsanträgen zur Überbrückung der Arbeitslosigkeit erfolgt nicht immer freiwillig

In der sozialpolitischen Diskussion wurde betont, daß der Gesetzgeber das faktisch niedrige Pensionseintrittsalter als zentrales Problem des österreichischen Pensionssystems erkennen und durch erhöhte Steigerungsbeträge "Anreize" schaffen müsse, um den beabsichtigten Effekt einer späteren Inanspruchnahme der Alterspension bei Männern und Frauen zu unterstützen.

52. ASVG-Novelle und das Strukturanpassungsgesetz 1996 sehen Bonifikation für Pensionsaufschub vor

Der Beschwerdeführer mußte allerdings trotz der Neuregelungen in diesem Bereich (§ 261b Abs. 3 und 5 ASVG) zur Kenntnis nehmen, daß in seinem Fall der Steigerungsbetrag seiner ab Vollendung des 65. Lebensjahres gebührenden Alterspension nur 58,745% anstelle von 69,21% der Beitragsgrundlage betragen wird, da er ohne sein Verschulden nach Vollendung des 60. Lebensjahres zwei Monate lang eine Pensionsleistung bezog und bei Wegfall dieser auch der erhöhte Steigerungsbetrag nicht zum Tragen kommt.

Keine spezielle Bonifikation bei kurzem Pensionsbezug zwischen 60 und 65. Lebensjahr bei Männern bzw. 55. und 60. Lebensjahr bei Frauen

Die Entscheidung, eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen, kann nicht rückgängig gemacht werden, sodaß sich die kurze Arbeitslosigkeit und der an sich "aufgezwungene" Pensionsantritt bei der Berechnung zum 65. Lebensjahr aus an sich nicht verständlichen Gründen deutlich (mit einer Differenz von brutto S 3.586,- monatlich) niederschlagen wird, sofern der Gesetzgeber nicht erneut tätig wird.

Da die geschilderten Auswirkungen gleichermaßen auch andere Versicherte treffen könnten und auch die Wiedereingliederung in ein Beschäftigungsverhältnis bis zum Anfall der Alterspension im Interesse der Versichertengemeinschaft liegt, regt die VA eine Novelle dahingehend an, bei der Erhöhung der Steigerungsbeträge nach Wegfall einer vorzeitigen Alterspension auch den Faktor, mit dem der Prozentsatz des Steigerungsbetrages zu vervielfachen ist, nicht einheitlich für je zwölf Versicherungsmonate mit 1,015 %, sondern differenziert unter Bedachtnahme auf die Dauer der neuerlichen versicherungspflichtigen Beschäftigung zu bestimmen.

VA regt differenzierte Novellierung unter Bedachtnahme auf die Dauer der Beschäftigung nach Wegfall vorzeitiger Alterspension an

BMAGS

3.2.5.6.2 Antragsprinzip bewirkt Ausgrenzung Leistungsberechtigter

VA 54-SV/97 und 498-SV/97

Sowohl die 49. (BGBl. 1990/294) als auch die 51. Novelle zum ASVG (BGBl. 1993/335) brachte auf Anregung der VA eine Lockerung des Antragsprinzips im Rahmen des Hinterbliebenenpensionsrechts zugunsten von Waisen. Um Härtefälle bei verspäteter Antragstellung zu entschärfen, sollte durch die 49. ASVG-Novelle die Antragsfrist des § 86 Abs. 3 Z. 1 ASVG nicht nur bei einem anhänglichen Verfahren auf Feststellung der Vaterschaft und die Dauer desselben verlängert werden, sondern auch bis zur Bestellung des Vormundes. Nach der 51. ASVG-Novelle sollte die Säumigkeit des gesetzlichen Vertreters der Waise, die selbst keine Möglichkeit hatte, einen Antrag auf Waisenpension zu stellen, eine Verlängerung der Antragsfrist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erreichung der Volljährigkeit nach sich ziehen. Gerade der Umstand, daß der Gesetzgeber die Ausnahmefälle des § 86 Abs. 3 Z. 1 ASVG sehr genau und detailliert umschrieb, ist ursächlich dafür, daß nicht jeder Grund einer verspäteten Antragstellung zu einer Verlängerung der Antragsfrist führen kann. Dies deshalb, weil im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung zwar die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger anerkannt, eine rückwirkende Leistungserbringung für alle Hinterbliebenenleistungen zumindest für die Dauer von fünf Jahren ab Antragstellung aber angesichts des Umstandes, daß man Witwen und Witvern nicht zu Nachzahlungen verhelfen wollte, abgelehnt wurde.

Lockerung des Antragsprinzips zugunsten von Waisen

5 Jahre rückwirkende Leistungserbringung für Witwer und Witwen nach unterlassener Antragstellung wird abgelehnt

Daß diese Kasuistik bewirkt, daß nicht einmal Leistungsberechtigte, die an sich als besonders schützenswert erachtet wurden, tatsächlich von den Ausnahmeregelungen erfaßt werden konnten, belegt das Verfahren VA 498-SV/97.

Nach dem Tod eines Versicherten im Jahr 1994 stellte seine Frau für sich einen Antrag auf Witwenpension, hatte aber keine Kenntnis davon, daß der 47-jährige, seit Geburt mongoloide und erwerbsunfähige Sohn einen Anspruch auf Waisenpension hätte. Im Verlassenschaftsverfahren bestellte das Bezirksgericht Oberndorf den Bruder der Frau als einstweiligen Sachwalter, beschränkt allerdings nur auf das Verlassenschaftsverfahren, da dem Gericht keine sonstigen dringend zu erledigenden Angelegenheiten bekannt gegeben wurden. Daß der schwerbehinderte Sohn überhaupt existiert, ist erst mehr als zwei Jahre nach dem Tod des Vaters aktenkundig geworden, da der Verstorbene auch keinen Kinderzuschuß, der zur Pension auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres eines erwerbsunfähigen Kindes hinaus zu erbringen ist, bezogen hatte. Aufgrund der Aktenlage sah sich die PVA der Angestellten nicht in der Lage, der Vorverlegung des Pensionsbeginns zuzustimmen.

Unkenntnis der Rechtslage führt dazu, daß für Erwerbsunfähige kein Sachwalter, welcher Waisenpension hätte beantragen können, bestellt wurde

Ob eine analoge Anwendung durch die im Rahmen der 51. ASVG-Novelle geschaffenen Verlängerung der Antragsfrist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erreichung der Volljährigkeit auch im Falle einer später unter Sachwalterschaft stehenden Person in Betracht kommt, wird jetzt das Arbeits- und Sozialgericht zu klären haben.

Der OGH hat in der Entscheidung 10 Ob S 260/95 zum Ausdruck gebracht, daß auch der Umstand, daß der Sachwalter einer schwerstbehinderten 42-jährigen Waise die Frist für den Antrag auf Waisenpension aus Unkenntnis des Todesfalles des im Ausland lebenden Vaters versäumte, jedenfalls in Fällen, die vor dem Inkrafttreten der 51. ASVG-Novelle lagen, keine rückwirkende Auszahlung des nach Ableben des Unterhaltspflichtigen zweifellos bestehenden Anspruches auf Waisenpension nach sich zieht.

Das Antragsprinzip schließt Behinderte aufgrund der Verjährungsbestimmungen des Impfschadengesetzes aber nicht nur hinsichtlich vergangener, sondern auch hinsichtlich zukünftiger Ansprüche generell vom Leistungsbezug aus. Im Verfahren VA 54-SV/97 legte der Vater eines schwerstbehinderten Sohnes dar, erst anlässlich der ORF-Sendung Konflikte im November 1996 in Erfahrung gebracht zu haben, daß es ein Impfschadengesetz gibt, welches einen Rechtsanspruch auf Entschädigungen einräumt, wenn festgestellt werden kann, daß die schweren gesundheitlichen Folgen mit der Pockenschutzimpfung in ursächlichem Zusammenhang steht, einräumt. Der diesbezügliche Antrag des 40-jährigen Schwerstbehinderten wurde aber vom Bundessozialamt zurückgewiesen und der dagegen eingebrachten Berufung vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales keine Folge gegeben, weil im Hinblick auf die bestehende Gesetzeslage vermeint wurde, daß infolge unterlassener Antragstellung Verjährung eingetreten sei und daher ein Ermittlungsverfahren unterbleiben könne.

Personen, die aufgrund gravierender Behinderungen alle oder einzelne Angelegenheiten nicht selbst regeln können, stehen gemäß § 21 Abs. 1 ABGB zivilrechtlich unter dem besonderen Schutz der Gesetze. Das geltende Sozialversicherungsrecht, aber auch das Impfschadengesetz, rechnen aber auch unverschuldete Unterlassungen und Versäumnisse Dritter, die im Interesse dieser Personen handeln sollten, den handlungsunfähigen Leistungsberechtigten zu und verhindern wegen des starren Antragsprinzips die Auszahlung gesetzlich gebührender Leistungen ab Fälligkeit.

3.2.5.6.3 Einzelergebnisse von Prüfungsverfahren im Bereich der Pensionsversicherung

Im Prüfverfahren VA 151-SV/97 konnte die VA erwirken, daß nach näherer Prüfung der Umstände ein Schreiben der Beschwerdeführerin in sozialer Rechtsanwendung als Pensionsantrag gewertet wurde, was zu einer Bescheidberichtigung und zu einer Nachzahlung in Höhe von S 262.000,- führte.

VA wiederholt die Forderung, bei Beibehaltung des Antragsprinzips generell eine rückwirkende Leistungserbringung für die Dauer von höchstens 5 Jahren zuzulassen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug auf Witwen-, Witwer- und Waisenpensionen vorgelegen wären

Verjährungsbestimmungen im Impfschadengesetz stehen trotz verbesserter medizinischer Diagnostik der Einleitung des Ermittlungsverfahrens entgegen

BMAGS

Im Verfahren VA 379-SV/97 war es möglich, daß in Anbetracht einer bereits bewilligten Weiterversicherung eine tatsächlich geleistete Zahlung als neuerlicher Antrag anerkannt und der drohende Terminverlust saniert werden konnte.

Eine Nachzahlung in Höhe von S 42.000,-- konnte im Verfahren VA 392-SV/96 angewiesen werden, nachdem das Prüfungsverfahren der VA ergab, daß im Zuge eines Begünstigungsverfahrens zusätzliche Versicherungsmonate bei einer 1981 errechneten Alterspension berücksichtigt werden mußten.

Im Verfahren VA 676-SV/96 konnte die VA entgegen anderslautenden Informationen erreichen, daß die Anspruchsvoraussetzungen für die Alterspension doch zum Stichtag 1. Jänner 1998 anerkannt wurden.

Wie im Fall VA 209-SV/97 gelang es einige Male aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles einen Sozialversicherungsträger zum Verzicht auf Rückforderungen zu bewegen.

Vielfach werden Beschwerdeführer durch bestehende Existenzängste schon vor der bescheidmäßigen Erledigung von Anträgen durch die Pensionsversicherungsträger veranlaßt (z.B. VA 453-SV/97), an die VA heranzutreten und diese um Mitteilung über den Stand des Ermittlungsverfahrens bzw. um Verfahrensbeschleunigung zu ersuchen, was angesichts der guten Kooperation, für die auch an dieser Stelle gedankt wird, klaglos funktioniert.

Im Verfahren VA 449-SV/97 hat die VA klarstellen können, daß die Zustellung eines Bescheides an eine Person, die nicht handlungs- und damit auch nicht prozeßfähig ist, auch dann, wenn der Versicherungsträger keine Kenntnis von einer zwischenzeitig erfolgten Sachwalterbestellung hatte, als unwirksam angesehen werden muß, was dazu führte, daß die Frist zur Einbringung einer Klage noch genutzt werden konnte.

Die generelle Umstellung der Pensionsauszahlung ab 1. Jänner 1997 vom Monatsbeginn zum Monatsende hin, hat vor allem bei Leistungsberechtigten, deren Ansprüche gegen Ende 1996 zwar anerkannt, aber hinsichtlich der Auszahlung des Vorschusses nicht EDV-mäßig erfaßt wurden, zu Verzögerungen bei der Anweisung geführt, welche, wie im Verfahren VA 11-SV/97, Anfang des Jahres umgehend behoben werden konnten.

Im Verfahren VA 336-SV/97 wurde die VA befaßt, als ein Versicherter die Aushändigung von Untersuchungsergebnissen wünschte, um abschätzen zu können, ob und inwieweit die Einbringung eines Rechtsmittels sinnvoll erscheint. Zur Beurteilung einer solchen Frage wird regelmäßig von der VA Akteneinsicht genommen, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern bzw. auf Grundlage der Erhe-

bungen mit Sozialhilfeträgern, Bundessozialämtern etc. in Verbindung zu treten und weitere/ergänzende Hilfestellungen zu erwirken.

Im Verfahren VA 461-SV/96 führte ein Pensionswerber Beschwerde darüber, innerhalb eines Monats zu terminisierten Untersuchungen eingeladen worden zu sein und dennoch jeweils fast zwei Stunden auf die Begutachtung gewartet zu haben. Dieses Vorbringen hat die VA veranlaßt, den Versicherungsträger darauf hinzuweisen, daß besonderes Augenmerk darauf gelegt werden müsse, daß Untersuchungen von Leistungswerbern effizient möglichst an einem Tag durchgeführt werden sollen.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens VA 582-SV/95 mußte die VA die Erfahrung machen, daß Eltern, die erhöhte Familienbeihilfe für ein behindertes Kind beziehen, über die Möglichkeit der kostenlosen Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines erheblich behinderten Kindes nicht Bescheid wußten und daher zu ihrem Nachteil von der Möglichkeit einer derartigen Selbstversicherung nicht Gebrauch machten. Um derartigen Informationsdefiziten zumindest für die Zukunft vorzubeugen, hat die VA beim Bundesminister für Finanzen angeregt, in die Bescheinigung über die erstmalige Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe auch einen Hinweis auf § 18a ASVG aufzunehmen. Dieser Anregung ist zwischenzeitig entsprochen worden.

3.2.6 Arbeitsmarktverwaltung

3.2.6.1 Allgemeines

Die Anzahl der die Arbeitsmarktverwaltung betreffenden Beschwerden ist im Vergleich zum vorangegangenen Berichtsjahr im wesentlichen gleich geblieben (1996: 170, 1997: 163). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Bereich der Karenzgeldleistungen mit Wirkung ab 1. Juli 1997 in den Vollzugsbereich der Krankenversicherungsträger übertragen wurde (Karenzgeldgesetz 1997, BGBl. I 47). Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit sollen aber Karenzgeldfälle generell im gegenständlichen Abschnitt dargestellt werden.

Beschwerdeaufkommen

Bei Durchführung der Prüfverfahren hat die VA die bereits im **20. Bericht** (Pkt. 3.3.7.1) geschilderte Praxis beibehalten und versucht, Beschwerden über direkte Kontaktaufnahme mit dem Arbeitsmarktservice abzuklären bzw. in Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice zu bereinigen. Die seitens des Arbeitsmarktservice an den Tag gelegte Kooperationsbereitschaft war in diesem Zusammenhang unterschiedlich. Während etwa im Bereich des Arbeitsmarktservice Wien und Niederösterreich positive Erfahrungen gemacht werden konnten, mußte im Bereich des Arbeitsmarktservice

Unterschiedliche Kooperationsbereitschaft des AMS

BMAGS

Steiermark festgestellt werden, daß Schreiben der VA in Verstoß gerieten bzw. zögerlich beantwortet wurden und einem Ersuchen um Aktenübersendung nicht entsprochen worden ist (z.B. VA 281-SV/96, 397-SV/96, 671-SV/96).

Zu begrüßen ist, daß den wesentlichen im **20. Bericht** der VA zum Bereich der Arbeitslosenversicherung geäußerten Anliegen Rechnung getragen wurde. So wurde durch die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Karenzgeldgesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch BGBl. I 1998/6 die von der VA aufgezeigte Problematik der tageweise beschäftigten Personen (**20. Bericht**, Pkt. 3.3.7.3.2) entschärft und - wenngleich vorerst befristet - ein Anrechnungsmodell geschaffen, das innerhalb bestimmter Grenzen auch einen Zuverdienst zum Arbeitslosengeld (zur Notstandshilfe) über der Geringfügigkeitsgrenze erlaubt, ohne daß dies zum Entfall des gesamten Leistungsanspruchs aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung führt. Im Bereich der Sondernotstandshilfe (**20. Bericht**, Pkt. 3.3.7.2.1) wurde zur Gewährleistung einer verbesserten Prüfung der Eignung und Zumutbarkeit einer Unterbringungsmöglichkeit für das Kind des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin die Bezirksverwaltungsbehörde in deren Funktion als Jugendwohlfahrtsträger ins Rechtsmittelverfahren eingebunden (Änderung der Sondernotstandshilfeverordnung, BGBl. II 1997/200).

Umgesetzte Anregungen

Zudem ist darauf hinzuweisen, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14.6.1997, B 3732/95, betreffend die Sondernotstandshilfeverordnung im Ergebnis die Rechtsansicht der VA im Zusammenhang mit der Problematik der Prüfung der Eignung einer Unterbringungsmöglichkeit für ein Kind (vgl. **20. Bericht**, Pkt. 3.3.7.2.1) bestätigt hat. Unter dem Blickwinkel der verfassungskonformen Interpretation erachtet der Gerichtshof die Prüfung der konkreten Eignung einer Unterbringungsmöglichkeit für geboten und läßt eine bloß allgemeine, gleichsam abstrakte Eignungsprüfung nicht genügen.

VfGH bestätigt VA

3.2.6.2 Anspruchsverlust bei Inanspruchnahme von Ausbildungsmaßnahmen

1. Ein undifferenzierter und zu wenig auf reale Gegebenheiten Bedacht nehmender Gesetzesvollzug des Arbeitsmarktservice führte zum ungerechtfertigten Verlust von Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung in Fällen, in denen der/die Arbeitslose aus Eigeninitiative Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch nahm.
2. Die bestehende Gesetzeslage ist zu restriktiv und hemmt die Eigeninitiative arbeitsloser Menschen zur Aus- und Weiterbildung.

Einzelfälle:

VA 711-SV/96, 491-SV/97, 535-SV/97, 540-SV/97 und 565-SV/97

Rechtliche Grundlagen

Eine der Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist das Vorliegen von Arbeitslosigkeit. Der Begriff der Arbeitslosigkeit wird in § 12 AIVG 1977 definiert. Gemäß § 12 Abs. 3 lit.f AIVG 1977 gelten insbesondere solche Personen nicht als arbeitslos, die in einer Schule oder in einem geregelten Lehrgang - so etwa als ordentliche Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt - ausgebildet werden. Der Sinn dieser Regelung liegt darin, daß nur solche Menschen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) beziehen sollen, die dem Arbeitsmarkt in vollem Umfang zur Vermittlung zur Verfügung stehen und deren Arbeitskraft nicht bereits anderweitig, konkret durch die Absolvierung einer Ausbildung, gebunden ist.

Im Rahmen der Prüftätigkeit der VA hat sich zweierlei gezeigt:

Einerseits traten im Zusammenhang mit jener Regelung Vollzugsfehler in der Form einer zu restriktiven Auslegung des Begriffs "geregelter Lehrgang" auf. Andererseits führte der - an sich gesetzeskonforme - Vollzug der Bestimmung des § 12 Abs. 3 lit.f AIVG 1977 in bestimmten Fällen zu besonderen Härten für die betroffenen Menschen und zeitigte aus Sicht der VA arbeitsmarktpolitisch unbefriedigende Ergebnisse.

Vollzugsfehler und gesetzliche Härten

Vollzugsfehler

Im Prüfverfahren VA 711-SV/96 betreffend das Arbeitsmarktservice Oberösterreich war festzustellen, daß einem Arbeitslosen aufgrund des Besuchs eines Vorbereitungskurses für die Konzessionsprüfung für Zimmermeister das Arbeitslosengeld unter Berufung auf § 12

Einstellung des Arbeitslosengeldes bei Wochenendkurs

BMAGS

Abs. 3 lit.f AIVG 1977 eingestellt wurde. Der betroffene Arbeitslose entschloß sich aus eigenem Antrieb zur Absolvierung dieses Kurses, da ihm vom Arbeitsmarktservice keine geeignete Beschäftigung vermittelt worden war. Der Kurs erstreckte sich über einen Zeitraum von drei Monaten und wurde wöchentlich an Freitagen, Samstagen und Sonntagen bzw. an Feiertagen jeweils in der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr abgehalten; Anwesenheitspflicht bestand nicht, den Kurs-Teilnehmern stand es frei, je nach Vorbildung, einzelne Kurseinheiten zu besuchen oder nicht. Aus dieser Konstellation ergibt sich, daß dieser Lehrgang eindeutig für berufstätige Teilnehmer gedacht ist.

Die VA vertrat zu diesem Fall die Ansicht, daß der vorliegende Kurs unter dem Blickwinkel einer zweckorientierten (teleologischen) Auslegung nicht als "geregelter Lehrgang" im Sinne des § 12 Abs. 3 lit.f AIVG 1977 qualifiziert werden dürfe. Der betroffene Arbeitslose stehe nämlich aufgrund der Tatsache, daß die Kurstermine an den Wochenenden konzentriert waren und zudem keine Anwesenheitspflicht bestand, der Arbeitsvermittlung voll zur Verfügung. Arbeitslosigkeit als Anspruchsvoraussetzung für das Arbeitslosengeld sei daher gegeben. Die VA sprach gegenüber der Landesgeschäftsstelle des AMS Oberösterreich eine formelle **Empfehlung** auf Behebung des Bescheides, mit dem das Arbeitslosengeld des Betroffenen eingestellt worden war, aus. Dieser Empfehlung wurde jedoch nicht entsprochen, wobei dies seitens der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales als der zuständigen Oberbehörde im wesentlichen dadurch gerechtfertigt wurde, daß es auf die bloße zeitliche Verteilung der Kurseinheiten nicht ankomme und im gegenständlichen Fall nach Art und Intensität eine schulähnliche Ausbildung und daher ein "geregelter Lehrgang" gemäß § 12 Abs. 3 lit.f AIVG 1977 angenommen werden müsse.

Empfehlung der VA auf Behebung des Einstellungsbescheides

Ministerium verteidigt Arbeitsmarktservice

Indessen bestätigt die neuere Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs im Ergebnis den Rechtsstandpunkt der VA. Im Erkenntnis vom 16. September 1997, Zl. 97/08/0097, spricht sich der Gerichtshof für ein differenziertes und letztlich zweckorientiertes, also teleologisches, Verständnis des § 12 Abs. 3 lit.f AIVG 1977 aus: Demnach schließt der Besuch eines Lehrgangs, der (theoretisch) auch neben einer Berufstätigkeit absolviert werden kann, eher Fortbildungscharakter hat und schon aufgrund seiner spezifischen Ausgestaltung primär für Berufstätige konzipiert ist, den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nicht aus.

Neuere Judikatur des VwGH bestätigt Rechtsansicht der VA

In zwei weiteren Beschwerdefällen betreffend das Arbeitsmarktservice Wien und das Arbeitsmarktservice Oberösterreich ging es um die Beurteilung der Frage des Arbeitslosengeldanspruches im Zusammenhang mit folgenden Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen, die von den betroffenen Arbeitslosen aufgrund eigener Initiative in Anspruch genommen wurden: Im Fall VA 540-SV/97 (AMS Wien) besuchte eine Arbeitslose eine Ausbildung zur Heilmasseurin, wobei die Kurse jeweils Montag bis Freitag in der Zeit von 17.00 bis 20.30

Weitere Beschwerdefälle - AMS behebt Fehlentscheidungen

Uhr abgehalten wurden und es nur fallweise aus organisatorischen Gründen zu Terminverschiebungen auf den Vormittag kam. Der Beschwerde zu VA 565-SV/97 (AMS OÖ) lag die Einstellung des Arbeitslosengeldes aufgrund eines Ausbildungslehrgangs für Lebens- und Sozialberater zugrunde; dieser Lehrgang war für drei Jahre angelegt, die einzelnen Lehrveranstaltungen wurden an jeweils drei bis vier Tagen (vorwiegend an Wochenenden) alle zwei Monate abgehalten. In beiden Fällen verfügte die erste Instanz (regionale Geschäftsstelle des AMS) einen Anspruchsverlust. Es konnte aber durch die Prüfung der VA erreicht werden, daß diese Entscheidungen in der zweiten Instanz (Landesgeschäftsstelle des AMS) behoben wurden und das gebührende Arbeitslosengeld letztlich rückwirkend zur Auszahlung gelangte.

Gesetzliche Härten

In diesem Zusammenhang ist auf die Beschwerde einer Arbeitslosen hinzuweisen, die sich freiwillig entschloß, als Schülerin in ein Wiener Konservatorium einzutreten (VA 535-SV/97 betreffend das AMS Wien). Die Betroffene hatte lediglich in der Zeit von 16.40 bis 20.00 Uhr jeden Mittwoch und von 16.50 bis 17.00 Uhr jeden Donnerstag den Musikunterricht zu besuchen, verlor aber den gesamten Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe. Nach den Erhebungen der VA wurde die Beschwerdeführerin vom Konservatorium als ordentliche Hörerin geführt. Für das Arbeitsmarktservice bestand daher aufgrund des insoweit eindeutigen Wortlauts des § 12 Abs. 3 lit.f AIVG 1977 bedauerlicherweise kein Entscheidungsspielraum: Die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung war im Einklang mit der maßgeblichen Rechtslage eingestellt worden.

Besuch eines Konservatoriums an zwei Wochentagen

Der Fall VA 491-SV/97 betraf das AMS Oberösterreich. Hier ging es um die Einstellung des Arbeitslosengeldes im Zusammenhang mit der Absolvierung eines Unternehmertrainingskurses, der allerdings für rund 1 ½ Monate die gesamte Arbeitskraft des Betroffenen in Anspruch nahm.

Unternehmertraining

In diesen Fällen legten die Beschwerdeführer der VA durchwegs dar, daß sie den Anspruchsverlust auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung als Bestrafung ihrer Eigeninitiative empfinden. Hätten sie ihre Hände in den Schoß gelegt und auf eine allfällige Vermittlung eines Arbeitsplatzes durch das Arbeitsmarktservice gewartet, wäre ihr Leistungsbezug erhalten geblieben.

Bestrafung für Eigeninitiative ?

BMAGS

3.2.6.3 Versicherungsleistungen und Beihilfen mit Auslandsbezug

1. Durch die Ausübung gesetzlich eingeräumten Ermessens im Sinne sozialer Rechtsanwendung und die Nutzung von Vollzugsspielräumen bei unbestimmten Gesetzesbegriffen sollte verstärkt sichergestellt werden, daß eine Berufstätigkeit im Ausland keine Nachteile bei Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung bzw. beim Karenzgeld mit sich bringt.
2. Hinsichtlich der Nachsicht des Ruhens von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bei Auslandsaufenthalt besteht keine bundeseinheitliche Vollzugspraxis des Arbeitsmarktservice. Eine Vereinheitlichung im Sinne der festgestellten positiven Praxis im Bereich des AMS Oberösterreich, Niederösterreich und Burgenland wäre wünschenswert.
3. Das Arbeitsmarktservice sollte seine restriktive Vollzugspraxis bei der Förderung von Auslandssprachkursen lockern und unter Berücksichtigung des vom Förderungswerber angestrebten Qualifikationszieles für entsprechende Auslandskurse Beihilfen gewähren.

Einzelfälle:

VA 253-SV/96, 105-SV/97, 376-SV/97 und 515-SV/97

3.2.6.4 Anfall des Arbeitslosengeldes nach Rückkehr aus dem EU-Ausland

Auf die vorliegende Problematik wurde die VA anlässlich eines Prüfverfahrens zu VA 105-SV/97 betreffend das AMS Steiermark aufmerksam.

Ein Arbeitnehmer verlor seine langjährige Beschäftigung in Deutschland und kehrte an seinen früheren Wohnsitz nach Österreich zurück. Da er zunächst irrtümlich annahm, Sozialleistungen nur von den deutschen Behörden erhalten zu können und ihn letztere erst relativ spät darüber belehrten, daß er aufgrund europarechtlicher Vorschriften in Österreich Arbeitslosengeld beziehen könne, machte er seinen Anspruch auf (österreichisches) Arbeitslosengeld erst 26 Tage nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zum seinerzeitigen deutschen Arbeitgeber bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS Steiermark persönlich geltend. Das Arbeitsmarktservice gewährte das Arbeitslosengeld erst ab dem Tag der persönlichen Geltendmachung und weigerte sich, die Geldleistung rückwirkend mit Eintritt der Arbeitslosigkeit zuzuerkennen.

AMS Steiermark verweigert rückwirkende Auszahlung

Die VA plädierte in diesem Zusammenhang für eine rückwirkende Gewährung des Arbeitslosengeldes und sprach sich für die sinnge-
mäßige Anwendung der Regelung des § 46 Abs. 3 Z. 3 AIVG 1977 aus. Diese Bestimmung bezieht sich an sich auf rein inlandsbezogene Sachverhalte und sieht expressis verbis vor, daß einem Arbeitslosen, der seinen Inlandswohnsitz nach dem Eintritt der Arbeitslosigkeit vom Zuständigkeitsbereich einer regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in den Zuständigkeitsbereich einer anderen verlegt, Arbeitslosengeld rückwirkend ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit gebührt, sofern der Arbeitslose "binnen angemessener Frist" (so der Gesetzeswortlaut) bei der nunmehr zuständigen regionalen Geschäftsstelle zwecks Geltendmachung des Arbeitslosengeldes vorspricht.

Lösungsvorschlag der VA

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine persönliche Vorsprache beim Arbeitsmarktservice "binnen angemessener Frist" erfolgt, sollte aus Sicht der VA vor allem bei Sachverhalten mit Auslandsbezug kein allzu strenger Maßstab angelegt werden. Hier sollte auf alle Umstände des Einzelfalles sorgsam Bedacht genommen werden, wobei vor allem besondere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bewerbstellung der Übersiedlung eines Arbeitnehmers und entschuldbarer Irrtümer über die Zuständigkeitsverteilung zwischen den jeweiligen nationalen Behörden gebührend Berücksichtigung finden sollten.

Soziale Rechtsanwendung bei unbestimmten Rechtsbegriffen

Nachsicht bei Irrtum über Behördenzuständigkeit

Im konkreten Beschwerdefall war zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Berichtes das Prüfverfahren der VA noch anhängig, da das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales um ergänzende Stellungnahme ersucht worden war.

3.2.6.5 Aufenthalt beim berufstätigen Ehegatten im Ausland - Anspruch auf Karenzgeld

Diese Problematik stellte sich im Prüfverfahren zu VA 376-SV/97 und betraf die Tiroler Gebietskrankenkasse als die für die Entscheidung über den Karenzgeldanspruch konkret zuständige Behörde.

Eine junge Mutter aus Tirol wandte sich an die VA und äußerte die Befürchtung, ihren Anspruch auf österreichisches Karenzgeld zu verlieren. Dies deshalb, weil ihr Ehemann, der Vater des Neugeborenen, eine Anstellung in Deutschland annehmen mußte und die Frau daher zur Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft die Begründung eines Zweitwohnsitzes bei ihrem Ehegatten im Ausland beabsichtigte.

Problemstellung

Grundsätzlich darf Karenzgeld bei Auslandsaufenthalt nur für höchstens drei Monate gewährt werden (§ 9 Abs. 1 Z. 6 Karenzgeldgesetz). Soweit der Auslandsaufenthalt länger dauert, ruht das Karenzgeld. Auf Antrag des/der Leistungsbeziehers/Leistungsbezieherin kann dieses Ruhen jedoch nachgesehen werden, sofern "berücksichtigungswürdige Gründe" vorliegen.

BMAGS

Über Vermittlung der VA zeigte sich die Tiroler Gebietskrankenkasse bereit, das Ruhen des Karenzgeldes nachzusehen und auch bei entsprechend längerem Auslandsaufenthalt Karenzgeld auszubezahlen. Die Kasse schloß sich in diesem Zusammenhang der Rechtsansicht der VA an, wonach die Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft und des regelmäßigen Kontakts des Kindes zu seinem im Ausland berufstätigen Vater einen "berücksichtigungswürdigen Grund" für die Nachsicht des Ruhens des Karenzgeldes darstellt.

Nachsicht im Interesse der Familiengemeinschaft

3.2.6.6 Ruhen des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe bei Auslandsaufenthalt

Gemäß § 16 Abs. 1 lit.g AIVG 1977 ruht grundsätzlich der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beim Aufenthalt im Ausland, sofern nicht internationale Regelungen anderes vorsehen oder gemäß § 16 Abs. 3 AIVG 1977 bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe das Ruhen bis zur Dauer von maximal drei Monaten nachgesehen wird. Als berücksichtigungswürdige Gründe gelten Auslandsaufenthalte im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit sowie "zwingende familiäre Gründe".

Rechtliche Grundlagen

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage hat die VA bereits in ihrem **20. Bericht** (Pkt. 3.3.7.5.2) auf Beschwerden arbeitsloser Menschen betreffend die Vollzugspraxis des Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Nachsichterteilung aus "zwingenden familiären Gründen" hingewiesen. In jenen Beschwerden wurde ein zu restriktiver Gesetzesvollzug gerügt. Aus diesem Anlaß leitete die VA eine systematische Prüfung der diesbezüglichen Verwaltungspraxis im Bereich der jeweiligen Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice in die Wege. Im vorliegenden Berichtszeitraum konnte jenes Prüfverfahren nunmehr abgeschlossen werden.

Beschwerdepunkte - systematische Prüfung

Die Erhebungen der VA ergaben, daß die Vollzugspraxis der jeweiligen Landesgeschäftsstellen in einem Kernbereich von Fallkonstellationen als einheitlich zu bezeichnen ist. Darüber hinaus bestehen aber Abweichungen zwischen den einzelnen Landesgeschäftsstellen. Eine landesweite Gleichbehandlung arbeitsloser Menschen scheint im gegenständlichen Bereich daher nicht vorzuliegen.

Keine bundeseinheitliche Vollziehung

Alle Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice anerkennen eine Verhehlung, eine Geburt, die schwere Erkrankung oder das Begräbnis eines nahen Angehörigen als "zwingende familiäre Gründe". Bei Auslandsaufenthalten aus diesen Anlässen wird dem/der Arbeitslosen das Arbeitslosengeld/die Notstandshilfe, wenngleich im Rahmen zeitlicher Begrenzungen, ausbezahlt, d.h. das Ruhen der Geldleistung nachgesehen.

Eine über diesen engen Kernbereich von Nachsichtstatbeständen hinausgehende Vollzugspraxis konnte im Bereich des AMS Oberösterreich, Niederösterreich und Burgenland festgestellt werden, wobei vor allem der dogmatische Ansatz des AMS Oberösterreich als positiv zu beurteilen ist und aus Sicht der VA nur begrüßt werden kann. Das AMS Oberösterreich geht im Zusammenhang mit der Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffs der "zwingenden familiären Gründe" davon aus, daß das Arbeitsmarktservice gleichsam an die Stelle des vormaligen Dienstgebers der nunmehr arbeitslosen Person tritt und orientiert sich daher bei der näheren Konkretisierung des Begriffs der "zwingenden familiären Gründe" an kollektivvertraglichen Dienstfreistellungsregelungen. So gewährt das AMS Oberösterreich insbesondere auch bei Auslandsaufenthalten aus Anlaß der Weihnachtsfeiertage (maximal zehn Tage), Ostern (maximal drei Tage) und Pfingsten (maximal drei Tage) Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldes/der Notstandshilfe. Das AMS Niederösterreich gewährt unter anderem Nachsicht für die Zeit eines Auslandsurlaubs, der vom Arbeitslosen bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit gebucht worden ist und bei dessen Stornierung finanzielle Nachteile entstehen würden, sowie anläßlich einer notwendigen Begleitung eines nahen Angehörigen auf einem ärztlich empfohlenen Auslandsaufenthalt (Kuraufenthalt oder medizinisch notwendiger Klimawechsel). Das AMS Burgenland anerkennt insbesondere auch Besuche bei im Ausland lebenden Ehepartnern oder Kindesvätern als Nachsichtsgründe.

Begrüßenswerte Vollzugspraxis des AMS OÖ, NÖ und Burgenland

Die VA würde es begrüßen, wenn sich alle Landesgeschäftsstellen an der oben dargelegten, sozial ausgewogenen und gleichzeitig den realen Gegebenheiten hinreichend Rechnung tragenden Praxis der Landesgeschäftsstellen des AMS Oberösterreich, Niederösterreich und Burgenland orientieren würden.

Anregung der VA

3.2.6.7 Förderung von Auslandssprachkursen

Im Rahmen der Arbeitsmarktförderung (§ 34 AMSG) hat das Arbeitsmarktservice die Möglichkeit, an kleine und mittlere Unternehmen Beihilfen zur Mitarbeiter(innen)qualifikation zu gewähren. Bei diesen Förderungen erfolgt eine Kofinanzierung durch den europäischen Sozialfonds (Ziel 4, Schwerpunkt 2). Die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung geht dahin, die Anpassung von Arbeitskräften an strukturelle Änderungen im Wirtschaftsprozess zu erleichtern und dadurch bestehende Arbeitsplätze zu sichern.

Rechtliche Grundlagen

Vor diesem Hintergrund stellte sich anläßlich eines Prüfverfahrens zu VA 515-SV/97 betreffend das AMS Wien die Frage der Förderbarkeit von Sprachkursen im Ausland. Im konkreten Fall hatte das AMS Wien die Förderung eines Englischkurses in Cambridge abgelehnt, weil vergleichbare Kursangebote im Inland vorhanden seien. Einer Anregung der VA auf Förderung der ausländischen Kursmaßnahme wurde nicht entsprochen.

Anlaßfall

BMAGS

Die VA führte daraufhin eine systematische Prüfung der Förderpraxis im Bereich der einzelnen Landesgeschäftsstellen des Arbeitmarktservice durch. Die Erhebungen der VA brachten hierbei folgendes Ergebnis:

Systematisch Prüfung der Förderpraxis

Die bundeseinheitliche Förderrichtlinie des Arbeitmarktservice sieht vor, daß Auslandssprachkurse dann förderbar sind, wenn keine vergleichbare Maßnahme im Inland angeboten wird oder wenn der Besuch einer Maßnahme im Ausland kostengünstiger ist. Die Förderpraxis bei Auslandssprachkursen bei einer allgemein sehr restriktiven Tendenz in allen Bundesländern ist aber im einzelnen nicht völlig einheitlich. Nach den Feststellungen der VA ist die Förderpraxis im Bereich des AMS Wien, Vorarlberg und Kärnten am restriktivsten, im Bereich des AMS Steiermark und Tirol relativ günstig.

Unterschiedliche Vollzugspraxis

So war mit Stichtag Dezember 1997 vom AMS Wien kein einziger Auslandssprachkurs gefördert worden. Das AMS Vorarlberg teilte mit, daß mit Stichtag November 1997 ausschließlich Sprachkurse im Bundesland Vorarlberg selbst gefördert worden waren, mithin ebenfalls kein Auslandssprachkurs. Das AMS Kärnten gab nur bekannt, daß für Auslandssprachkurse grundsätzlich keine Beihilfen gewährt würden.

Keine Förderung in Wien und Vorarlberg

Hinsichtlich der Beurteilung, ob statt eines beantragten Auslandskurses ein vergleichbarer Kurs im Inland zur Verfügung steht, konnte festgestellt werden, daß zumindest im Bereich des AMS Wien kein detaillierter Vergleich der Lehrinhalte und Lehrmethoden vorgenommen, sondern in der Regel nur pauschal auf Angebote inländischer Sprachinstitute verwiesen wird. Die Argumentation des AMS Wien erscheint in diesem Zusammenhang besonders bemerkenswert: Im Hinblick auf die große Zahl von in- und ausländischen Schulungsanbietern würde eine Detailprüfung nicht nur einen unangemessen hohen administrativen Aufwand bedeuten, sondern, so das AMS Wien weiter, im Ergebnis auch dazu führen, daß die Förderung grundsätzlich auch Auslandskurse erfassen würde, was jedoch nicht im Sinne der maßgeblichen Richtlinie liege.

Undifferenzierte Vorgangsweise des AMS Wien

Im Bereich des AMS Salzburg und Niederösterreich waren mit Stichtag Dezember 1997 zwar einige wenige Auslandssprachkurse gefördert worden, aus datenverarbeitungstechnischen Gründen konnte aber die genaue Zahl der VA gegenüber nicht bekanntgegeben werden. Entsprechendes gilt für Oberösterreich. Das AMS Steiermark gewährte für Mitarbeiter von vier Unternehmen Beihilfen für Englischsprachkurse (darunter ein Wirtschaftssprachkurs und ein Intensivsprachkurs) und für Mitarbeiter von zwei Unternehmen Beihilfen für Italienischsprachkurse im Ausland. Das AMS Tirol förderte Auslandssprachkurse für Mitarbeiter von fünf Unternehmen, und zwar jeweils zwei Italienischsprachkurse und Englischsprachkurse, in einem Fall einen Spanischkurs. Der Förderumfang war hierbei insofern unterschiedlich, als das AMS Tirol teilweise Bei-

Förderpraxis in den übrigen Bundesländern

hilfen sowohl für Kurs- und Lohnkosten als auch für Reise- und Aufenthaltskosten gewährte, während das AMS Steiermark keine Reise- und Aufenthaltskosten förderte.

Die VA vertritt die Ansicht, daß auch Auslandssprachkurse verstärkt **Anregung der VA** gefördert werden sollten. Ein Auslandskurs vermag Sprachkenntnisse auf intensivere Art und Weise zu vermitteln, weil Kursbesucher während der gesamten Kursdauer, somit nicht nur während der eigentlichen Unterrichtszeit, sondern auch in und während der Unterrichtspausen und nach den Unterrichtseinheiten der fremdsprachigen Umgebung ausgesetzt sind und mit dieser fremdsprachigen Umwelt zurecht kommen müssen. Gelernte Inhalt können umgehend im Kontakt mit der Lebensumwelt vertieft werden. Die Prüfung, ob statt eines beantragten Auslandskurses ein vergleichbarer inländischer Kurs zur Verfügung steht, sollte unter Berücksichtigung des konkret angestrebten Qualifizierungszieles des Beihilfenwerbers erfolgen. Für bestimmte Anforderungen wird ein Inlandskurs sicherlich genügen, in anderen Fällen wird ein Auslandskurs dem Qualifikationsziel besser entsprechen. Der pauschale und undifferenzierte Hinweis auf das inländische Kursangebot ist aus der Sicht der VA nicht ausreichend.

3.2.6.8 Mangelnde Berücksichtigung familiärer Sorgepflichten

Zur Vermeidung einer Benachteiligung alleinerziehender Mütter/Väter sollte bei der Beschäftigungsvermittlung durch das Arbeitsmarktservice verstärkt Rücksicht genommen werden.

Einzelfall:

VA 14-SV/97

Anläßlich eines Prüfverfahrens zu VA 14-SV/97 betreffend das **Anlaßfall** AMS Steiermark stellte sich die Problematik der Vereinbarkeit von Sorgepflichten alleinerziehender Mütter für deren Kinder und der Pflicht zur Aufnahme einer (vom Arbeitsmarktservice zugewiesenen) Beschäftigung. Im konkreten Fall wies die zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS Steiermark einer alleinerziehenden Mutter eines 5-jährigen Kindes eine Arbeitsstelle in deren Wohnsitzgemeinde zu, wobei sich die Arbeitszeit alternativ von 6.00 Uhr früh bis 14.00 Uhr nachmittags oder von 14.00 Uhr nachmittags bis 20.00 Uhr abends erstreckt hätte. Die Hin- und Rückfahrt zur Arbeitsstelle hätte die betroffene Frau mit dem Fahrrad bewältigen müssen, wobei der Anfahrtsweg ca. eine Stunde betrug. Mit der Begründung, weder ab 5.00 Uhr früh noch bis 21.00 Uhr abends eine Betreuungseinrichtung (Tagesmutter) für ihr Kind zu finden, lehnte die Mutter die

BMAGS

Annahme dieser Beschäftigung ab. Das Arbeitsmarktservice verhängte daraufhin eine Sperre der Versicherungsleistung (Notstandshilfe) für sechs Wochen mit der Begründung, daß infolge der Ablehnung einer zumutbaren Beschäftigung Arbeitswilligkeit nicht gegeben sei.

Aus Sicht der VA erweist sich die bestehende Gesetzeslage als unbefriedigend. Aufgrund der derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 AIVG 1977 ergibt sich nämlich, daß das Arbeitsmarktservice auf familiäre Sorgepflichten nur insoweit zwingend Rücksicht nehmen muß, als es sich um die Zuweisung einer Beschäftigung außerhalb des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes des/der Arbeitslosen handelt. Erfolgt die Zuweisung einer Stelle am Wohn- oder Aufenthaltsort des/der Arbeitslosen, so ist bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Beschäftigung auf die Sorgepflichten für minderjährige Kinder bzw. auf das Fehlen allfälliger Betreuungseinrichtungen und die Dauer des Anfahrtsweges zur Arbeitsstelle keine Rücksicht zu nehmen.

Unbefriedigende Gesetzeslage

Infolge des Einschreitens der VA fand sich die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales bereit, die bestehende Gesetzeslage durch Etablierung einer entsprechenden Vollzugspraxis zu mildern: Seitens des Arbeitsmarktservice soll bei der Zuweisung von Stellen über die gesetzlichen Mindestanforderungen der Zumutbarkeit hinaus auch auf die Vereinbarkeit mit familiären Sorgepflichten Bedacht genommen werden. Das Ministerium erteilte eine diesbezügliche Weisung an die Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. Die Berücksichtigung von Sorgepflichten soll nunmehr phasenbezogen erfolgen, wobei mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit sukzessive nur mehr die strengen gesetzlichen Zumutbarkeitskriterien zum Tragen kommen sollen. Insbesondere am Beginn der Arbeitslosigkeit soll aber verstärkt auch auf bestehende Sorgepflichten Rücksicht genommen werden.

VA erreicht humaneren Gesetzesvollzug

Die VA begrüßt diese Maßnahme des Ministeriums als einen Schritt zur Entschärfung des gegenständlichen Problems.

3.2.6.9 Verletzung von Verfahrensvorschriften

1. Wenn im Verfahren über den Anspruchsverlust von Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit der angeblichen Vereitelung der Annahme einer zumutbaren Beschäftigung widersprüchliche Beweisergebnisse über den Verlauf eines Vorstellungsgesprächs vorliegen, ist der (zugewiesene) potentielle Dienstgeber zumindest im zweitinstanzlichen Verfahren formell als Zeuge zu vernehmen. Eine informelle (telefonische) Befragung verletzt den Verfahrensgrundsatz der materiellen Wahrheit.
2. Über die Einstellung und Herabsetzung von Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung hat das Arbeitsmarktservice von Amts wegen mit Bescheid abzusprechen.

Einzelfälle:

VA 211-SV/96, 580-SV/96 und 650-SV/97

3.2.6.10 Rechtswidrige Unterlassung von Zeugeneinvernahmen

Gemäß § 10 Abs. 1 AIVG 1977 verliert der/die Arbeitslose den Anspruch auf Arbeitslosengeld/Notstandshilfe, wenn er/sie die Annahme einer von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zugewiesenen zumutbaren Beschäftigung vereitelt. Der Anspruchsverlust ist mit Bescheid auszusprechen. Bei der Beurteilung, ob im konkreten Fall der Vereitelungstatbestand erfüllt ist, kommt dem Verhalten des/der Arbeitslosen beim Vorstellungsgespräch bzw. einer allfälligen telefonischen Kontaktaufnahme mit dem potentiellen Dienstgeber besondere rechtliche Bedeutung zu.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Prüfverfahren zu VA 580-SV/96 und 650-SV/97 betreffend Beschwerden gegen das AMS Niederösterreich war folgendes festzustellen:

Anlaßfälle

In beiden Fällen hatte das jeweils zuständige Arbeitsmarktservice die Vereitelung eines Beschäftigungsverhältnisses durch die arbeitslose Person angenommen und bescheidmäßig den Anspruchsverlust auf Notstandshilfe ausgesprochen, wobei der Vereitelungstatbestand beide Male im Verhalten des/der Arbeitslosen anlässlich einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem zugewiesenen potentiellen Dienstgeber erblickt wurde. In den zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren wurden von den betroffenen Arbeitslosen einerseits und der Dienstgeberseite andererseits jeweils divergierende Angaben über Verlauf und Inhalt der Telefonate gemacht, wobei das Arbeitsmarktservice die Aussagen der Dienstgeberseite für glaubwürdiger

BMAGS

erachtete. Die betroffenen Arbeitslosen waren in diesem Zusammenhang niederschriftlich vom Arbeitsmarktservice einvernommen worden. Bei der Dienstgeberseite wurde vom Arbeitsmarktservice lediglich eine telefonische Auskunft eingeholt und diese seitens des Arbeitsmarktservice in der Form einer kurzen schriftlichen Notiz festgehalten, eine formelle Einvernahme (Zeugenvernehmung) der potentiellen Dienstgeber bzw. deren zuständigen Mitarbeiter der Personalabteilung unterblieb. Im Fall VA 580-SV/96 war sogar festzustellen, daß die schriftliche Dokumentation der Angaben der Dienstgeberseite durch das AMS Wien aufgrund des Fehlens einer ordnungsgemäßen Unterfertigung nicht einmal den Mindestanforderungen eines Aktenvermerks gemäß § 16 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) genügte.

Die VA stellt hierzu fest:

Grundsätzlich können im Verfahren vor dem Arbeitsmarktservice als Beweismittel auch formlose (mündliche oder telefonische) Befragungen in Betracht kommen. Dies gilt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aber nicht unbeschränkt. Wo - wie in den geschilderten Fällen - widersprechende Beweisergebnisse vorliegen und der Beweiswürdigung besondere Bedeutung zukommt, ist es nicht zulässig, sich mit formlosen Befragungen zu begnügen; in solchen Fällen sind gemäß § 39 Abs. 2 AVG die betreffenden Personen (die vermittelten Dienstgeber) zumindest im zweitinstanzlichen Verfahren formell als Zeugen zu vernehmen und es ist deren Aussage niederschriftlich (Unterschrift durch den Zeugen und das Amtsorgan) festzuhalten. Die oben aufgezeigte Vorgangsweise des Arbeitsmarktservice muß vor diesem Hintergrund als gesetzwidrig und rechtsstaatlich bedenklich beurteilt werden.

Erwägungen der VA

Im Fall VA 580-SV/96 konnte die VA die Behebung des Versagungsbescheides durch die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales erreichen. Eine entsprechende Nachzahlung der Notstandshilfe wurde angewiesen. Das Prüfverfahren zu VA 650-SV/97 war zum Zeitpunkt des Abschlusses des gegenständlichen Berichts noch anhängig.

Rechtswidriger Bescheid des AMS Wien behoben

3.2.6.11 Verletzung der Bescheidspflicht

Die Entscheidung über einen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung hat in bestimmten Fällen zwingend in der Form eines Bescheides zu ergehen: So ist das Arbeitsmarktservice verpflichtet, dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid auszufolgen, wenn dessen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung nicht anerkannt wird (§ 47 Abs. 1 ALVG 1977). Dies gilt nach herrschender Meinung auch für die Einstellung und Berichtigung des Leistungsbezugs zu Ungunsten des Arbeitslosen, weil eine solcherart negative Entscheidung im Ergebnis für den Leistungsbezieher die völlige bzw. teilweise Nichtanerkennung seines Leistungsanspruches bedeutet.

Rechtliche Grundlagen

Im Prüfverfahren zu VA 120-SV/97 betreffend eine Beschwerde gegen das AMS Vorarlberg war festzustellen, daß einem Arbeitslosen für die Dauer von rund fünf Monaten die Auszahlung der Notstandshilfe verweigert worden war, ohne daß über diese faktische Einstellung bescheidmäßig entschieden worden wäre. Die Landesgeschäftsstelle des AMS Vorarlberg teilte der VA in diesem Zusammenhang mit, daß das AMS Vorarlberg Leistungseinstellungen generell ohne bescheidmäßige Absprache vornehmen würde; die betroffenen Arbeitslosen würden lediglich eine formlose schriftliche Mitteilung erhalten, könnten aber von sich aus die Erlassung eines Bescheides beantragen. Die VA hält eine derartige Vorgangsweise für rechtsstaatlich bedenklich und spricht sich für eine amtswegige Bescheiderlassung aus. Das Gesetz sieht das besondere Erfordernis einer Bescheidbeantragung im gegenständlichen Zusammenhang nicht vor. Es darf auch nicht vergessen werden, daß der Bescheid im Rahmen der österreichischen Hoheitsverwaltung den zentralen Ansatzpunkt zur Gewährleistung eines effizienten Rechtsschutzes darstellt.

Rechtsstaatlich bedenkliche Praxis des AMS Vorarlberg

Im Anlaßfall konnte die VA erreichen, daß die vorerst eingestellte Notstandshilfe an den Beschwerdeführer rückwirkend ausbezahlt wurde.

3.2.6.12 Leistungsanspruch nach selbständiger Erwerbstätigkeit

Die Erweiterung der Möglichkeit einer Selbstversicherung in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung könnte helfen, Härten zu vermeiden und den Schritt arbeitsloser Arbeitnehmer in die Selbständigkeit zu unterstützen.

Einzelfälle:

VA 452-SV/96, 58-SV/97, 108-SV/97 und 263-SV/97

Für den Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist es unter anderem notwendig, daß der Leistungswerber innerhalb einer bestimmten gesetzlichen Rahmenfrist vor der Geltendmachung des Anspruchs eine bestimmte Anzahl von versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nachweisen kann (§ 14 und 15 AIVG 1977). Aufgrund der Rechtslage vor Inkrafttreten des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. 201 (Sparpaket II) konnte diese Rahmenfrist durch eine selbständige Erwerbstätigkeit uneingeschränkt erweitert werden, wodurch auch länger zurückliegende versicherungspflichtige Zeiten einer unselbständigen Erwerbstätigkeit für die Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach Ende einer nachfolgend ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit gewahrt blieben. Durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 wurde die Möglichkeit der Rahmenfristerstreckung mit drei Jahren begrenzt.

Rechtliche Grundlagen

BMAGS

Im Zuge der Prüftätigkeit der VA war festzustellen, daß die Begrenzung der Rahmenfristerstreckung von selbständigen Erwerbstätigen, die zuvor lange Zeit als Dienstnehmer arbeitslosenversicherungspflichtig tätig waren und ihre in der Folge ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit wieder aufgeben mußten, als Härte empfunden wird, da die geschilderte Gesetzeslage vielfach zum Verlust des Arbeitslosengeldanspruches führte.

Gesetzliche Härten

Um derartige Härtefälle zu vermeiden, sollte aus Sicht der VA die Möglichkeit einer Selbstversicherung in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung für selbständig Erwerbstätige geschaffen werden.

Selbstversicherung

3.2.6.13 Sonstige Wahrnehmungen und Einzelfälle

3.2.6.13.1 Servicebereich des Arbeitsmarktservice

Im vorliegenden Berichtszeitraum haben sich behinderte arbeitslose Menschen an die VA gewandt und dargelegt, daß die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsmarktservice erfolglos verlaufen sei, und besondere Maßnahmen zur Reintegration ins Beschäftigungsleben gesetzt werden sollten.

Reintegration behinderter Menschen

Infolge des Einschreitens der VA haben die zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice mit den betroffenen Menschen durchwegs umgehend Kontakt aufgenommen und entsprechende Reintegrationsmaßnahmen in die Wege geleitet. Im Fall VA 389-SV/97 stellte die regionale Geschäftsstelle des AMS Baden beispielsweise eine Arbeitsassistentin zur Unterstützung und Begleitung bei Vorstellungsgesprächen zur Verfügung, bot potentiellen Dienstgebern Eingliederungsbeihilfen an und terminisierte Koordinationsgespräche mit Rehabilitationsträgern. Im Fall VA 559-SV/97 betreffend die regionale Geschäftsstelle des AMS Traun wurde die Unterbringung in einer geschützten Werkstätte in Aussicht genommen.

Nach den Erfahrungen der VA stellt die Reintegration behinderter Menschen ins Beschäftigungsleben ein Problem dar, das trotz aller Bemühungen vom Arbeitsmarktservice derzeit nur ungenügend bewältigt werden kann.

AMS überfordert

3.2.6.13.2 Geldleistungsbereich des Arbeitsmarktservice

In diesem Bereich waren Fehler, wie eine der Höhe nach ungerechtfertigte Rückforderung von erhöhtem Karenzurlaubsgeld (VA 338-SV/96), die mangelhafte Belehrung über Voraussetzungen des Arbeitslosengeldbezugs bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (VA 581-SV/96), die irrtümliche Ablehnung eines Fortbezugsanspruches (VA 599-SV/96), die ungerechtfertigte Einstellung des Arbeitslosengeldes aufgrund irrtümlicher Annahme einer über

Berechtigte Beschwerden

der Geringfügigkeitsgrenze liegenden Beschäftigung (VA 626-SV/96), die teilweise unrichtige Festsetzung der Freigrenze für die Anrechnung des Ehegatteneinkommens bei der Notstandshilfebemessung (VA 631-SV/96, 247-SV/97), die teilweise ungerechtfertigte Rückforderung von Arbeitslosengeld wegen Auslandsaufenthalt (VA 157-SV/97), die verspätete Gewährung von Teilzeitbeihilfe (VA 186-SV/97), die verzögerte Auszahlung von Notstandshilfe bei Wohnsitzwechsel (VA 208-SV/97), der ungerechtfertigte Einbehalt einer Krankenscheingebühr durch das Arbeitsmarktservice (VA 386-SV/97), die überhöhte Festsetzung von Rückforderungsraten (VA 513-SV/97), die zu niedrige Bemessung von Notstandshilfe infolge unrichtiger Anwendung von Übergangsbestimmungen (VA 584-SV/97), die ungerechtfertigte Rückforderung von Arbeitslosengeld im Zusammenhang mit der Gewährung einer Urlaubsschädigung (VA 623-SV/97) und die überhöhte Anrechnung von Einkommen auf die Höhe der Notstandshilfe (VA 634-SV/97) festzustellen.

Das Einschreiten der VA führte durchgehend zur Behebung der festgestellten Vollzugsfehler. Irrtümlich nicht gewährte bzw. zu Unrecht zurückgeforderte Leistungen wurden rückwirkend zur Anweisung gebracht.

Fehler wurden behoben

3.2.7 Arbeitsinspektion

3.2.7.1 Befreiung von Stempelgebühren nach dem Mutterschutzgesetz

VA NÖ 196-GU/96 (52.131/6-2/92)

Im Zuge eines Prüfverfahrens über die Einhebung von Stempelgebühren für die Ausstellung eines Zeugnisses gemäß § 3 Abs. 3 MutterschutzG (vorzeitiger Mutterschutz) durch eine BH in Niederösterreich, wurde von der VA festgestellt, daß die Gebührenbefreiung des § 35 Abs. 3 leg.cit. sich nur auf Zeugnisse eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes beziehen. Für die zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses gemachten schriftlichen Eingaben und Beilagen (z.B. Bestätigungen durch den privaten Arzt) gilt die Gebührenbefreiung nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut nicht.

Aus verwaltungstechnischen Gründen werden von den ausstellenden Bezirkshauptmannschaften jedoch Antragsformulare verwendet, durch welche um Ausstellung eines solchen Zeugnisses ersucht wird. Dadurch liegt eine Eingabe im Sinne des Gebührengesetzes vor, welche gebührenpflichtig ist.

Somit sind zwar die Zeugnisse selbst gebührenbefreit, jedoch nicht die in der Praxis verwendeten schriftlichen Ansuchen.

BMAGS

Die VA ersuchte daher die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales um Stellungnahme, ob eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen geplant ist. Diese teilte mit, daß ihr das vorliegende Problem bekannt ist. Es sei immer Absicht des Gesetzgebers gewesen, daß einer werdenden Mutter bei einer Freistellung keine Kosten angelastet werden sollen. Die Bundesministerin stellte eine Klärung dieses Problems im Rahmen der nächsten Novelle zum Mutterschutzgesetz in Aussicht.

Bis dahin wäre es aus der Sicht der VA aber erforderlich, werdende Mütter (beispielsweise in Broschüren im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt oder im Mutter-Kind-Paß) darauf hinzuweisen, daß Freistellungszeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 auch von Arbeitsinspektionsärzten ausgestellt werden können. In diesem Fall hat die werdende Mutter nur einen Teil eines Fragebogens auszufüllen, der vom Arbeitsinspektorat ergänzt wird. Dieser Fragebogen ist nicht gebührenpflichtig.

3.2.8 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

1. Der Ausschluß von Angestellten, denen ohne den Vertretungsorganen juristischer Personen anzugehören, maßgeblicher Einfluß auf die Geschäftsführung eines Unternehmens zukommt, vom Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld widerspricht europarechtlichen Vorgaben und könnte eine Staatshaftung nach sich ziehen.
2. Personalprobleme und ungenügende technische Ausstattung im Bereich bestimmter Bundessozialämter führten zu gehäuften Verzögerungen in Verfahren auf Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld.

Einzelfälle

VA 79-SV/97, 80-SV/97, 275-SV/97, 357-SV/97, 364-SV/97, 454-SV/97, 589-SV/97, 658-SV/97, 714-SV/97, 715-SV/97, 716-SV/97

3.2.8.1 Europarechtswidrige Ausnahme im Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

Anläßlich eines Prüfverfahrens zu VA 357-SV/97 betreffend das Bundessozialamt Steiermark stellte sich die Frage der Konformität der Regelung des § 1 Abs. 6 Z. 3 IESG idF BGBl. 1995/297 im Hinblick auf europarechtliche Vorgaben (Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei

Kein Insolvenz-Ausfallgeld für leitende Angestellte

Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers). Gemäß § 1 Abs. 6 Z. 3 IESG haben leitende Angestellte, die zwar nicht Mitglied eines zur Vertretung einer juristischen Person berufenen Organes (Vorstand, Geschäftsführung) sind, denen aber faktisch und auf Dauer maßgebender Einfluß auf die Führung des Unternehmens zusteht, keinen Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld.

In der juristischen Literatur wird in diesem Zusammenhang die Meinung vertreten, daß der Ausschluß der genannten Gruppe von leitenden Angestellten vom Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld gegen die Richtlinie 80/987/EWG verstoße. Die VA schließt sich dieser Auffassung an, zumal jene Gruppe von Dienstnehmern, anders als etwa Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, nicht in den Ausnahmekatalog in Abschnitt I des Anhanges der zitierten Richtlinie aufgenommen wurde. Wenn das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales meint, die Regelung des § 1 Abs. 6 Z. 3 IESG unter Berufung auf Art. 10 der zitierten Richtlinie rechtfertigen zu können, muß festgehalten werden, daß diese Argumentation vor dem Hintergrund des EUGH-Urteils vom 16. Dezember 1993, Rs C-334/92-Miret nicht tragfähig erscheint.

Verstoß gegen Europarecht

Um eine europarechtliche Staatshaftung (Haftung aus dem Titel einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung einer Richtlinie) vorzubeugen, sollten entsprechende Initiativen auf EU-Ebene gesetzt oder die Regelung des § 1 Abs. 6 Z. 3 IESG aufgehoben werden.

Gefahr einer Staatshaftung

3.2.8.2 Verfahrensverzögerungen bei den Bundessozialämtern

Im gegenständlichen Berichtszeitraum wurden an die VA verstärkt Beschwerden gegen verschiedene Bundessozialämter herangetragen, wobei die Beschwerdeführer Verfahrensverzögerungen bei Entscheidungen über die Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld rügten. Die diesbezüglich durchgeführten Prüfverfahren der VA ergaben vielfach, daß die Beschwerden **berechtigt** waren und Entscheidungen der Bundessozialämter oftmals erst nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Höchstfrist von 6 Monaten ergingen.

Berechtigte Beschwerden

So wurde in einem - bei Berichtsabschluß noch anhängigen - Prüfverfahren der VA zu VA 589-SV/97 festgestellt, daß über einen Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld vom 30. Jänner 1997 Anfang November 1997 noch immer keine bescheidmäßige Erledigung ergangen war. In einem Prüfverfahren zu VA 357-SV/97 stellte sich heraus, daß über einen Antrag vom 7. Mai 1996 erst mit Bescheid des Bundessozialamtes vom 17. September 1997 entschieden wurde und bei vier weiteren Anträgen im Zusammenhang mit demselben Insolvenzfall die gesetzliche Sechsmonatsfrist ebenfalls überschritten worden war. Beide Prüfverfahren betrafen das Bundessozialamt Steiermark. Anlässlich einer Beschwerde zu VA 454-SV/97 betreffend das Bundessozialamt Salzburg war eine Verfahrensdauer von rund acht Monaten festzustellen, aufgrund einer Beschwerde zu

BMAGS

VA 80-SV/97 betreffend das Bundessozialamt Wien, Niederösterreich und Burgenland eine Verfahrensdauer von rund neun Monaten. Mehrere Beschwerdeverfahren waren zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Berichts noch anhängig.

Aus Anlaß der aufgetretenen Beschwerdefälle leitete die VA eine systematische Untersuchung über die Dauer der Verfahren nach dem IESG in die Wege. Es wurden einerseits Wahrnehmungsberichte der Kammern für Arbeiter und Angestellte in den jeweiligen Bundesländern eingeholt, zumal diese Institutionen in der Regel die betroffenen Dienstnehmer in den entsprechenden Verfahren vor den Bundessozialämtern vertreten und in diesem Zusammenhang auch in direktem Kontakt mit den zuständigen Mitarbeitern in den Bundessozialämtern stehen. Auf der anderen Seite wurde die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde der Bundessozialämter um eine diesbezügliche Stellungnahme ersucht. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Tätigkeitsberichtes lag seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg noch kein Wahrnehmungsbericht vor. Gleichwohl soll aus Aktualitätsgründen bereits im gegenständlichen Bericht der VA das bislang festgestellte Zwischenergebnis der vorliegenden Untersuchung dargestellt werden.

Systematische Überprüfung der Verfahrensdauer

Am stärksten tritt das Problem der Verfahrensverzögerung im Vollzugsbereich des Bundessozialamtes Steiermark, sowie des Bundessozialamtes Wien, Niederösterreich und Burgenland auf. Seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark wurde mitgeteilt, daß die durchschnittliche Verfahrensdauer im Bereich des Bundessozialamtes Steiermark im Jahre 1997 mit durchschnittlich einem Jahr zu veranschlagen war. Nach den Wahrnehmungen der Kammern für Wien, Niederösterreich und das Burgenland belief sich die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Bundessozialamt Wien, Niederösterreich und Burgenland in der Regel ebenfalls auf über sechs Monate, wobei der Rahmen bis ca. neun Monate reichte. Nach den Erfahrungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich kam es im Vollzugsbereich des Bundessozialamtes Oberösterreich vor allem bei Verfahren im Zusammenhang mit Konkursabweisungen zu Überschreitungen der Sechsmonatsfrist, während im übrigen die Verfahrensdauer rund vier Monate betrug.

Gehäufte Verzögerungen in der Steiermark, Wien, Niederösterreich und dem Burgenland

Im Bereich der Bundessozialämter Vorarlberg, Tirol und Kärnten kam es im vorliegenden Berichtszeitraum nur in Einzelfällen zur Überschreitung der gesetzlichen Entscheidungsfrist.

Einzelfälle in Vorarlberg, Tirol und Kärnten

Als Gründe für das gehäufte Auftreten von Verfahrensverzögerungen in den betroffenen Bundessozialämtern konnten folgende Umstände festgestellt werden:

Ursachen

Im Bereich des Bundessozialamtes Steiermark liegen die Ursachen vor allem in der Personalpolitik bzw. dem Personalmanagement begründet. Im Zuge der Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung

Fehler im Personalmanagement und Personalmangel

in die Form des nunmehrigen Arbeitsmarktservice wurde der Vollzug des IESG von der Arbeitsmarktverwaltung auf die Bundessozialämter übertragen. Das Bundessozialamt Steiermark übernahm in diesem Zusammenhang nur einen kleinen Teil der seinerzeit mit der Materie des IESG befaßten Beamten der Arbeitsmarktverwaltung, insbesondere verblieben seinerzeitige Leitungspositionen im Bereich des Arbeitsmarktservice. Dies führte in Verbindung mit Pensionierungen dazu, daß das Bundessozialamt in kurzer Zeit einen neuen und entsprechend qualifizierten Mitarbeiterstab aufbauen mußte, der in der Einarbeitungsphase bei weitem nicht in der Lage war, die steigende Zahl von Anträgen nach dem IESG in Folge der Zunahme von Insolvenzen in der Steiermark zu bewältigen. In den niederösterreichischen und burgenländischen Dienststellen des Bundessozialamtes konnte ein generell zu geringer Personalstand als Ursache für die Verfahrensverzögerungen festgestellt werden.

Nach dem für die VA erstellten Wahrnehmungsbericht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien liegt ein wesentlicher Grund für Verfahrensverzögerungen im Bereich des Bundessozialamtes Wien, Niederösterreich und Burgenland insbesondere auch in einer, den Erfordernissen eines Massenverfahrens (eine Großinsolvenz zieht eine Flut von Einzelanträgen mit demselben Zeitziel nach sich) nicht gewachsenen technischen Ausstattung begründet.

Ungenügende technische Ausstattung

Als weiterer Grund für Verfahrensverzögerungen, der freilich nicht in der Sphäre der Bundessozialämter begründet liegt, konnten Mängel in der Kooperation der Masseverwalter mit den Bundessozialämtern festgestellt werden, wobei vor allem in Insolvenzfällen mit fehlenden oder ungenügenden Lohnverrechnungsunterlagen vielfach von einer Überforderung der betroffenen Masseverwalter auszugehen sein wird. Vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wurde auch darauf hingewiesen, daß in Fällen der Konkursabweisung mangels kostendeckenden Vermögens Stellungnahmen der insolventen Arbeitgeber verspätet abgegeben werden und säumige Arbeitgeber mitunter sogar polizeilich vorgeführt werden müssen, damit das Bundessozialamt zur benötigten Stellungnahme gelangt.

Mangelhafte Kooperation insolventer Dienstgeber und Überforderung der Masseverwalter

Aus Anlaß des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens teilte die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit, daß eine geplante aufsichtsbehördliche Einschau bei den Bundessozialämtern vorgezogen werde und die gesamte Ablauforganisation bei diesen Ämtern bis Mitte 1999 einer eingehenden Prüfung unterzogen werde. Zudem würden alle IESG-Abteilungen im Laufe des Jahres 1998 komplett mit PCs und Druckern ausgestattet.

Bundesministerium reagiert auf Kritik der VA

BMAGS

3.3 Bereich Gesundheit

3.3.1 Einzelfall

3.3.1.1 Nostrifizierung eines in Polen erworbenen Diploms als Physiotherapeutin - Verzögerung

VA 6-GU/97 (BM GZ 259.501/3-VIII/D/5/97)

Eine Beschwerdeführerin brachte bei der VA vor, daß sie am 14. September 1992 beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz den Antrag auf Nostrifizierung ihres in Polen erworbenen Diploms als Physiotherapeutin eingebracht habe. Im Jänner 1993 sei ihr das Ablegen von zwei Zusatzprüfungen (in Rechtslehre und Hygiene) aufgetragen worden. Als das Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien zwecks Zulassung zu den entsprechenden Kursen die bescheidmäßige Erledigung durch das Bundesministerium verlangte, sei die Ausstellung eines Bescheides plötzlich mit dem Hinweis auf eine Änderung der Rechtslage verwehrt worden. Dennoch sei es ihr gelungen, eine Prüfung abzulegen. In der Folge seien weder ihr noch anderen damals zur Prüfung angetretenen polnischen Therapeutinnen die Prüfungsergebnisse mitgeteilt worden. Erst im April 1996 sei dann eine Sachverständige zur Erstellung eines Gutachtens gemäß § 6 Abs. 1 und 2 MTD-Gesetz bestellt worden. In der langen Verfahrensdauer und in der Nichtbekanntgabe des Ergebnisses der im AKH abgelegten Prüfung erblickte sie einen Mißstand.

Beschwerde

Im Zuge des daraufhin eingeleiteten Prüfungsverfahrens konnte die VA folgenden Sachverhalt feststellen:

Die Beschwerdeführerin stellte am 14. September 1992 im Rahmen einer persönlichen Vorsprache im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz (nunmehr: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) einen Antrag auf Nostrifizierung ihrer in Polen erworbenen Urkunde über eine Ausbildung als Physiotherapeutin. Am 5. Oktober 1992 wurde die damalige Fachabteilung II/B/10 ersucht, nach Überprüfung der vorliegenden Unterlagen bekanntzugeben, welche Ergänzungsprüfungen vor Zulassung zur Berufsausübung als Physiotherapeutin in Österreich vorzuschreiben wären. Aufgrund der fachlichen Stellungnahme vom 1. Dezember 1992 wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 20. Jänner 1993 informiert, daß sie vor Berufsausübung eine Ergänzungsausbildung an einer österreichischen medizinisch-technischen Akademie und kommissionelle Ergänzungsprüfungen in den Fächern "Hygiene" und "Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes" zu absolvieren hätte. Der in diesem Schreiben enthaltenen Aufforderung zur ehestmöglichen Stellungnahme, ob sie

Antrag

**Prüfung durch
Fachabteilung**

mit der Ablegung dieser Ergänzungsprüfungen einverstanden sei oder ob weitere Unterlagen nachgereicht würden, die als Grundlage für eine anderslautende Entscheidung herangezogen werden könnten, kam die Beschwerdeführerin vorerst nicht nach. Bei einer Vorsprache am 17. Mai 1993 erklärte sie sich mit diesen Ergänzungsprüfungen einverstanden.

In der Folge - nach Inkrafttreten des MTD-Gesetzes, BGBl.Nr. 460/1992, mit 1. September 1992, aber noch vor der MTD-Ausbildungsverordnung vom 8. Oktober 1993 -, wurde die Direktorin der Akademie für den physiotherapeutischen Dienst am AKH der Stadt Wien als nichtamtliche Sachverständige beeidigt und mit Schreiben vom 15. September 1993 zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens über die von der Partei in Polen absolvierte Ausbildung als Physiotherapeutin aufgefordert. Da diese ihre Tätigkeit als Gutachterin Ende 1994 zurücklegte, wurde die Direktorin der Akademie für den physiotherapeutischen Dienst am Kaiser Franz Josef-Spital der Stadt Wien persönlich ins Ministerium eingeladen, um die Anträge zu beurteilen. Die neue Gutachterin stellte anhand der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen fest, daß die gegenständliche Ausbildung gravierende, durch eine Ergänzungsausbildung im Rahmen der Nostrifikation nicht kompensierbare Mängel im Vergleich zur österreichischen Ausbildung im physiotherapeutischen Dienst aufwies, worauf das Ministerium mit Schreiben vom 28. April 1995 mitteilte, daß ihre in Polen absolvierte Ausbildung als Physiotherapeutin in Österreich nur dem Beruf einer Heilbademeisterin und Heilmasseurin gleichgeachtet werden könne. Mit Eingabe vom 21. September 1995 nahm N.N. zum Ergebnis des Beweisverfahrens Stellung, und bestand weiterhin auf der Anerkennung als diplomierte Physiotherapeutin.

Bestellung einer Sachverständigen

Neue Gutachterin

Mit Schreiben vom 23. April 1996 wurde sie aufgefordert, zwecks Vereinbarung eines Termines für die Erstellung eines Gutachtens mit der Sachverständigen Kontakt aufzunehmen, worauf sie von dieser für den 5. September 1996 zur Befundaufnahme in die Akademie eingeladen wurde. Eine weitere Einladung erfolgte am 21. Jänner 1997 für den 10. Feber 1997. Am 6. Feber 1997 entschuldigte sich N.N. schriftlich ohne Angabe von Gründen. Am 10. Juni 1997 wurden sie erneut für den 24. Juni 1997 eingeladen. Aufgrund der laufenden Verschiebungen konnte vor Abschluß des Prüfungsverfahrens kein Gutachten erstellt werden.

Bemühen um Erstellung eines Gutachtens

Die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales erklärte in ihrer bezughabenden Stellungnahme, daß die an die VA gerichtete Beschwerde der Verfahrensverzögerung sowohl auf die Rechtsänderung durch die Erlassung des MTD-Gesetzes und der MTD-Ausbildungsverordnung und der damit verbundenen strengeren Vollzugspraxis des Gesundheitsressorts zurückzuführen sei, als auch auf den Umstand, daß die Direktorin der Akademie für den physiotherapeutischen Dienst am AKH der Stadt Wien ihrer Funktion als nichtamtliche Sachverständige nicht nachgekommen ist.

Stellungnahme des BMAGS

BMAGS

Richtig ist, daß das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. 1992/460, mit 1. September 1992 und in der Folge die Verordnung betreffend die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (MTD-Ausbildungsverordnung), BGBl. 1993/678, in Kraft traten und diese Rechtsänderung unter anderem eine Ausbildungsverlängerung im physiotherapeutischen Dienst mit sich brachte. Zudem forderte der Verwaltungsgerichtshof in einigen Entscheidungen, daß Ermittlungsergebnisse in Nostrifikationsverfahren besser und präziser dokumentiert werden müssen. Um diesen Bedenken zu entsprechen, ist veranlaßt worden, daß zur Frage, ob ein Nostrifikationswerber über die Fähigkeiten und Kenntnisse eines inländischen Absolventen verfügt, regelmäßig ein Sachverständigengutachten einzuholen ist.

Rechtslage

**Rechtsprechung:
Gutachten notwendig**

Zu **beanstanden** ist aber, daß zwischen den einzelnen Verfahrensschritten zum Teil sehr große Zeiträume lagen. Daß die Untätigkeit der Sachverständigen bis zum "Zurücklegen" ihrer Gutachtertätigkeit keine Veranlassungen außer Urgenzen nach sich zog, widerspricht nach Ansicht der VA dem im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz verankerten Grundsatz der Verfahrensökonomie. Unklar ist auch, warum die Behörde ihrer Entscheidungspflicht nicht nachkam, als die Antragstellerin mitteilte, daß sie auf der Anerkennung als diplomierte Physiotherapeutin bestehe (September 1995).

Bedenken der VA

Auch 1996 und 1997 kam es zu keiner Gutachtenserstellung, weil die Beschwerdeführerin die angebotenen Termine nicht wahrnahm. Dies wurde zum Anlaß genommen, die Vorgangsweise bei der Begutachtung der ausländischen Ausbildungen zu revidieren. Ein zweimaliges Verschieben von Terminen für die Begutachtung soll nun im Hinblick auf die teils mangelhaften Deutschkenntnisse der Antragsteller ermöglicht werden. Eine weitere nur mit entsprechender schriftlicher Mitteilung an die Sachverständige sowie an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit dem Ersuchen um Fristerstreckung. Sollte diese Mitteilung nicht erfolgen, wäre das Gutachten aufgrund der übermittelten Unterlagen und des Wissens der Sachverständigen über die entsprechenden Ausbildungen zu erstellen und aufgrund der gegenständlichen Sach- und Rechtslage zu entscheiden.

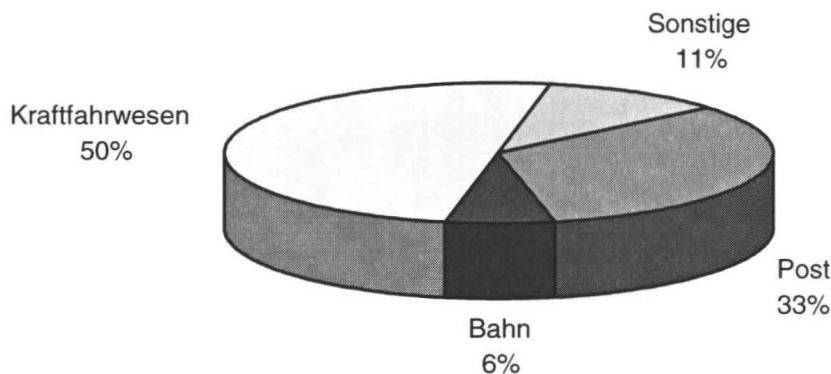
Die VA hat dieser Beschwerde hinsichtlich der langen Verfahrensdauer **Berechtigung** zuerkannt. Gleichlautende andere Beschwerden weisen aber darauf hin, daß auch in anderen Fällen die Verfahren nicht mit der gebotenen Raschheit (§ 73 AVG) geführt werden.

3.4 Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Bereich Verkehr

3.4.1 Allgemeines

Im Jahr 1997 wurden 189 Beschwerden über den Vollziehungsbe-
reich Verkehr des Bundesministeriums für Wissenschaft und Ver-
kehr bei der VA eingebracht. Bereits traditionell überwiegen hier
jene Beschwerden, die das Kraftfahrwesen betreffen. Beim Be-
schwerdeaufkommen hat sich nunmehr die bereits 1993 erfolgte
Ausgliederung der ÖBB aus der Verwaltung des Bundes im Be-
schwerdeanfall bemerkbar gemacht. Hier wurde ein wesentlicher
Rückgang festgestellt. Hauptanliegen der Beschwerdeführer in die-
sem Bereich sind nach wie vor Lärmschutzmaßnahmen entlang von
Eisenbahnstrecken. Die Verteilung des Beschwerdeanfalles inner-
halb dieses Ressorts zeigt die nachstehende Graphik.



3.4.2 Eisenbahnwesen

Wie bereits oben angeführt, betrafen die meisten Beschwerden die
Belästigung von Anrainern von Eisenbahnstrecken durch den
Bahnlärm. Hier muß die VA feststellen, daß diese Beschwerden
aber nicht mehr derart massiv wie in den vergangenen Jahren ein-
gebracht wurden. Es scheint das inzwischen angelaufene Projekt
zur Sanierung von Bestandsstrecken bereits zu greifen. Offenbar
wird bereits die Zusage über die Projektierung von Schallschutz-
maßnahmen für die Betroffenen als Fortschritt gegenüber der frü-
her ablehnenden Haltung der ÖBB gewertet.

Lärmlage



Die VA mußte aber auch feststellen, daß die Bewohner des Bundeslandes Niederösterreich gegenüber anderen Bahnanrainern in anderen Bundesländern kraß benachteiligt werden. Dies resultiert daraus, daß sich das Land Niederösterreich an der Finanzierung der Sanierung von Bestandsstrecken nicht beteiligt.

Für die schalltechnische Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken wurden bereits vor einiger Zeit für sämtliche Bundesländer Arbeitsgruppen unter Federführung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr sowie unter Mitwirkung der zuständigen Vertreter der jeweiligen Landesregierungen, der Österreichischen Bundesbahnen und von unabhängigen Gutachtern gebildet. Auf Basis des Schienenverkehrslärmkatasters, welcher zonenweise die zukünftige Belastung der Wohnbevölkerung entlang der Eisenbahn-Bestandsstrecken ausweist, wurden Prioritätenreihungen nach objektiven Kriterien erarbeitet. Als wesentliche Voraussetzung für das schalltechnische Sanierungsprogramm ist der Abschluß einer Finanzierungsvereinbarung zu sehen. Diesbezügliche Verhandlungen sind zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr und den Ländern zu führen.

Das Bundesland Niederösterreich hat sich zwar im Jahr 1993 bereit erklärt, gemeinsam mit dem Verkehrsministerium und den Österreichischen Bundesbahnen einen Bahnlärmkataster für das niederösterreichische Schienennetz unter Federführung des Verkehrsministeriums von unabhängigen Gutachtern erstellen zu lassen und mitzufinanzieren; bei der Finanzierung der Lärmschutzmaßnahmen selbst ist das Bundesland Niederösterreich aber nicht bereit mitzuwirken, da für diese Kosten nach dem Verursacherprinzip der Bund und die ÖBB aufzukommen hätten. Das Land Niederösterreich hat daher bisher auch keiner Finanzierungsvereinbarung für ein schalltechnisches Sanierungsprogramm zugestimmt.

**Finanzierungsprobleme
besonders in Nieder-
österreich**

Für die Anrainer von Bahnstrecken im Bundesland Niederösterreich bedeutet dies, daß das bereits in anderen Bundesländern angelaufene Sanierungsprogramm im Land Niederösterreich nicht verwirklicht wird und daher auch für die Betroffenen eine Abhilfe nicht in Sicht ist.

Die VA regt daher an, rasch eine Einigung anzustreben, um auch lärmgeplagten Anrainern von Bahnstrecken in Niederösterreich zu helfen.

3.4.2.1 Einzelfälle

3.4.2.1.1 Übersetzen einer Eisenbahnkreuzung - Verwaltungsstrafe

VA 128-V/96 (BM GZ 15020/2-Z4/97)

Ein Beschwerdeführer wandte sich mit folgendem Vorbringen an die VA:

Am 10. Mai 1996 näherte er sich mit seinem Motorrad einer Eisenbahnkreuzung. Diese Eisenbahnkreuzung ist mit einer Schrankenanlage gesichert. Am Bahnübergang hatte sich bereits ein Rückstau von Fahrzeugen gebildet, da sowohl die optischen als auch die akustischen Zeichen ein Schließen der Schranken ankündigten.

Da sich die Schranken jedoch nicht bewegten und ihm als Anrainer bekannt war, daß wiederholt Störungen bei dieser Schrankenanlage aufgetreten sind, nahm er auch für diesen Fall das Vorliegen einer Störung an.

Im Gegenverkehr stand als erstes Fahrzeug der Kolonne ein Gendarmeriefahrzeug. Der Beschwerdeführer übersetzte daher die Eisenbahnkreuzung, um die Gendarmeriebeamten auf die offensichtlich vorliegende Störung der Schrankenanlage aufmerksam zu machen, worauf ihm vom Beamten mit der Dienstnummer 013366 eine Organstrafverfügung über S 500,- wegen Übertretung der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung ausgehändigt wurde. Seine Bemühungen, den Sachverhalt zu klären, blieben ohne Erfolg.

Grundsätzlich ist zum gegenständlichen Beschwerdevorbringen zu bemerken, daß das Verhalten bei Eisenbahnkreuzungen, die durch Schrankenanlagen gesichert sind, in § 18 der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung 1961 geregelt ist. Gemäß Abs. 2 dieser Gesetzesstelle ist vor den Schranken anzuhalten, wenn optische oder akustische Zeichen ein Schließen der Schranken ankündigen, wenn sich die Schrankenbäume abwärts bewegen oder wenn Schranken auch nur über einen Teil der Fahrbahn geschlossen sind.

Bei der Prüfung des Sachverhalts durch die VA war festzustellen, daß am 10. Mai 1997 die Schrankenanlage tatsächlich defekt war. Dem Beschwerdeführer wurde in der Organstrafverfügung der Tatbestand der Übertretung des § 19 Abs. 4 Eisenbahn-Kreuzungsverordnung angelastet. § 19 der Eisenbahn-Kreuzungsverordnung regelt das Verhalten bei Eisenbahnkreuzungen, die durch Lichtzeichenanlagen gesichert sind. Gemäß Abs. 4 ist vor der Lichtzeichenanlage anzuhalten, wenn bei der Lichtzeichenanlage das Straßenverkehrszeichen "Halt" angebracht ist oder wenn keine Lichtzeichen wahrnehmbar sind und die Annäherung eines Schienenfahrzeuges wahrgenommen wird. Da es sich bei der gegenständlichen Eisenbahnkreuzung um eine durch Schrankenanlagen gesicherte handelte, konnte der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung somit gar nicht begangen haben. Die erlassene Organstrafverfügung entsprach somit nicht den Erfordernissen des § 44a VStG 1950. Gemäß § 44a VStG 1950 hat der Spruch unter anderem die als erwiesen angenommene Tat und die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, zu enthalten. Da die in der Organstrafverfügung zitierte verletzte Verwaltungsvorschrift einen Tatbestand bildet, den der Beschwerdeführer nicht erfüllt hatte, mußte die Organstrafverfügung als rechtswidrig und gemäß Art. 148a B-VG als **Mißstand** in der Verwaltung angesehen werden.

BMV

Zur Frage, ob § 52a VStG 1950 auch auf Organstrafverfügungen anzuwenden ist, ist von der VA bereits aufgrund früherer Anläßfälle die Ansicht vertreten worden, daß die genannte Gesetzesstelle auch auf Organstrafverfügungen anzuwenden ist.

Auch das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schloß sich der in der Lehre vertretenen Ansicht an, daß eine Organstrafverfügung Bescheidcharakter habe und § 52a des VStG anwendbar sei. Hinzuweisen ist dabei auf Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes⁵, Rz 894/6, 897, sowie auf Walter, "die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 1987", ÖJZ 1988, 321 ff und 361 ff, hier: 366).

Die VA vertritt darüber hinaus die Ansicht, daß die Anwendung der Bestimmung des § 52a VStG möglich ist, da die Absicht des Gesetzgebers bei Schaffung dieser Bestimmung zweifellos war, daß eindeutig als falsch erkennbare rechtskräftige Bestrafungen amtswegig richtiggestellt werden sollen. Dies entspricht auch der seinerzeitigen, mehrfach wiederholten Anregung der VA in ihren Berichten an den Nationalrat.

Gemäß § 54 Abs. 6 Eisenbahngesetz 1957 haben unter anderem Organe der Bundesgendarmerie aufgrund des § 49 den der Verordnung erlassenen Vorschriften die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügungen bis zu einem Höchstbetrag von S 500,-- zu vollziehen. Die von einem Organ der Bundesgendarmerie verhängte Organstrafverfügung ist entsprechend den Bestimmungen des § 54 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 der Bezirksverwaltungsbehörde (BH Ried/Innkreis) zuzurechnen.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen erteilte die VA gemäß Art. 148c B-VG dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr die **Empfehlung**, bei der BH Ried/Innkreis die Aufhebung der Organstrafverfügung sowie die Zurückzahlung des Strafbetrages an den Beschwerdeführer zu erwirken.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kam dieser Empfehlung nicht nach. Begründet wurde dies damit, daß dem Beschwerdeführer die Übertretung einer Verhaltensbestimmung im Zeitpunkt des Handelns bewußt war und gegen die Verfügung die Möglichkeit der Erhebung eines Rechtsmittels bestanden hätte. Weiters wurde ausgeführt, daß der "Nachteil" in der gegenständlichen Organstrafverfügung nur darin gesehen werden könne, daß der falsche Paragraph zitiert wurde. Von Amts wegen wäre daher eine Abänderung - unter den gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritten - vorzunehmen, wobei darin jedoch keine Besserstellung des Beschwerdeführers erwartet werden könne. Die Empfehlung zur Aufhebung erscheine daher nicht zielführend.

Die VA muß zu diesen Ausführungen festhalten, daß die vorgebrachten Argumente im Widerspruch zu Verfahrensbestimmungen stehen.

Nicht nur, daß es nicht der Ausschöpfung des Instanzenzuges zur Berechtigung der Beschwerdeführung bei der VA bedarf, ist gemäß § 50 Abs. 6 VStG 1950 gegen die Organstrafverfügung kein Rechtsmittel zulässig.

Der Feststellung, daß der Mißstand durch eine Abänderung des falsch zitierten Paragraphen zu sanieren wäre, ist entgegenzuhalten, daß Tatbestandsmerkmale einer Beschränkung der Berichtigungsmöglichkeit unterliegen. So kann laut Judikatur des VwGH ein Tatbestandsmerkmal nur dann berichtigt werden, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 2 VStG eine entsprechende Verfolgungshandlung hinsichtlich dieses Merkmals erfolgt ist.

Deshalb erging auch die Empfehlung der VA auf Aufhebung nach § 52a VStG und nicht auf Berichtigung nach § 62 Abs. 4 AVG iVm § 24 VStG.

3.4.2.1.2 Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der Westbahn

VA 75-V/97

Das Ehepaar N.N. aus M. hat bei der VA darüber Beschwerde geführt, daß sie durch die Westbahnstrecke einer unzumutbaren Lärmbelastung ausgesetzt wären. Wie sie in ihrer Eingabe anführten, wird im Gebiet ihrer Wohngemeinde die Errichtung von Lärmschutzwänden vorgenommen. Die Beschwerdeführer befürchteten nun, daß ihre Liegenschaft von diesem Projekt nicht erfaßt wird.

**Forderung nach
Lärmschutz**

Die VA hat eine Prüfung eingeleitet und mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr Kontakt aufgenommen. Wie dabei festzustellen war, sind mit der schalltechnischen Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken auch Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Wohngemeinde der Beschwerdeführer vorgesehen. Der Zeitpunkt der Realisierung hängt von der Prioritätenreihung für das Land Salzburg sowie dem Abschluß einer Finanzierungsvereinbarung ab. In diesem Zusammenhang wurden vom Land Salzburg Verhandlungen über den Abschluß eines generellen Übereinkommens geführt. Mit der Realisierung der Maßnahmen waren projektbezogene Einzelverträge unter Einbeziehung der jeweiligen Gemeinden vorgesehen.

**Projekterstellung und
Finanzierung**

Seitens des Landes Salzburg wurden alle betroffenen Gemeinden über die geplante Vorgangsweise bei der Realisierung und Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahn-Bestandsstrecken im Land Salzburg informiert und aufgefordert, ihre Teilnahmebereitschaft am Sanierungsprogramm zu bekunden.

Die VA hat daher auch mit dem Bürgermeister der Wohngemeinde der Beschwerdeführer Kontakt aufgenommen und diesen um Infor-



mation ersucht. Der Bürgermeister der Wohngemeinde teilte der VA daraufhin mit, daß aufgrund der Errichtung eines Kindergartens und von Wohnbauten im Bereich südlich des Bahnhofes die Errichtung einer Lärmschutzwand gegen die ÖBB-Strecke hin erforderlich ist. Da dieser Bereich nicht in das Projekt der Bestandsstreckensanierung fällt, muß die Gemeinde die Lärmschutzwand für diesen Bereich auf ihre Kosten errichten. Für den Bereich nördlich des Bahnhofes, in welchem die Liegenschaft der Beschwerdeführer liegt, hat die Gemeindevertretung dem Projekt der Bestandsstreckensanierung zugestimmt und beschlossen, einen Kostenbeitrag im Ausmaß von 25 % zu leisten.

Als Ergebnis der Prüfung konnte den Beschwerdeführern somit mitgeteilt werden, daß die Bahnstrecke im Bereich ihrer Liegenschaft in das Sanierungsprojekt fällt und sie daher in absehbarer Zeit mit der Errichtung von entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen rechnen können.

Abhilfe in Sicht

3.4.2.1.3 Lärmbelästigung der Anrainer durch Bahnbetrieb

VA 131-V/97 (BM GZ 260.442/2-VI/6/97)

N.N. aus S. beschwerte sich bei der VA darüber, daß sie als Anrainerin der Westbahnstrecke einer unerträglichen Lärmbelästigung ausgesetzt sei und daher die Errichtung von Lärmschutzwänden dringend notwendig wäre.

Forderung von Lärmschutz

Die VA leitete eine Prüfung ein und ersuchte den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr um Information, inwieweit der fragliche Streckenabschnitt im Sanierungsprogramm für Bestandsstrecken enthalten ist bzw. ob hier in absehbarer Zeit Abhilfe geschaffen werden kann.

Wie der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr daraufhin die VA informierte, ist der Streckenabschnitt im Bereich der Liegenschaft der Beschwerdeführerin als Untersuchungsbereich ausgewiesen und somit in das Sanierungsprogramm für Eisenbahn-Bestandsstrecken miteinbezogen. Im Einvernehmen mit dem Land Salzburg und der Marktgemeinde S. wird als erster Schritt die Planung von Lärmschutzmaßnahmen für das gesamte Gemeindegebiet durchgeführt.

Abhilfe in Sicht

Die VA konnte daher die Beschwerdeführerin darüber in Kenntnis setzen, daß in absehbarer Zeit entsprechende Maßnahmen zur Verminderung des Bahnlärms getroffen werden.

3.4.2.1.4 Sicherung von Eisenbahnkreuzungen

VA 135-V/97 (BM GZ: 226.019/21-VI/21/97)

N.N. aus G. beschwerte sich bei der VA darüber, daß sowohl er als auch die andere Wohnbevölkerung durch zahlreiche Signaltöne von Zügen vor den in unmittelbarer Nähe befindlichen Eisenbahnübergängen empfindlich gestört werden. Da sich die oftmalige Abgabe dieser Signaltöne äußerst störend bemerkbar macht, schlug er vor, die fraglichen Eisenbahnkreuzungen durch Lichtsignal- oder Schrankenanlagen zu sichern. Derzeit können ca. 24 Signaltöne pro Stunde an nur einer Eisenbahnkreuzung gezählt werden.

Signaltöne stören Anrainer

Die VA leitete eine Prüfung ein und informierte den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr vom Beschwerdevorbringen. Aufgrund dieses Einschreitens der VA wurde von einem eisenbahntechnischen Amtssachverständigen im Beisein von Vertretern der ÖBB ein Lokalaugenschein durchgeführt und dabei die Verkehrserfordernisse erhoben.

Lokalaugenschein

Bezüglich der eisenbahnrechtlichen Regelung der in Frage kommenden Eisenbahnkreuzungen war festzustellen, daß diese technisch nicht gesichert sind und die Abgabe von akustischen Signalen aus Sicherheitsgründen bescheidmäßig vorgeschrieben ist.

Wie bei der Prüfung auch festgestellt werden konnte, befinden sich auf einem ca. 5,3 km langen Streckenabschnitt neun Eisenbahnkreuzungen. Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Signalabgabe verbundene Lärmproblematik haben die Österreichischen Bundesbahnen mit der betroffenen Gemeinde Kontakt aufgenommen, um im Rahmen eines Gesamtkonzeptes Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Zuständig für die Entscheidung über die Sicherung von Eisenbahnkreuzungen ist der Landeshauptmann. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat daher den Landeshauptmann von Niederösterreich um eine Überprüfung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen ersucht.

Prüfung durch Landeshauptmann

Im Hinblick auf dieses Tätigwerden der Eisenbahnbehörde und auch der ÖBB geht die VA davon aus, daß hier eine Lösung gefunden werden kann. Dementsprechend wurde der Beschwerdeführer informiert. Die VA wird die Angelegenheit in Evidenz halten und sich über den Ausgang informieren.

3.4.3 Post

Im Gegensatz zum Bereich des Eisenbahnwesens hat sich die mit 1. Mai 1996 erfolgte Ausgliederung der Post- und Telegraphenverwaltung aus der Verwaltung des Bundes bei der Anzahl der Beschwerdevorbringen bisher nicht ausgewirkt. Dem Großteil der Be-

Beschwerdezahl unverändert



schwerdeführer, welche nach wie vor die Höhe von Fernsprechgebühren kritisiert haben, mußte zwar die fehlende Prüfkompetenz der VA mitgeteilt werden, doch wurde versucht, in diesen Fällen vermittelnd einzuschreiten.

Einige Beschwerden betrafen die Erledigung von Anträgen auf Befreiung von der Fernseh- und Radiogebühr. Hier konnten durch die Prüfung der VA Sachverhalte geklärt werden, was schließlich zur positiven Erledigung dieser Anträge geführt hat.

3.4.3.1 Einzelfall

3.4.3.1.1 Befreiung von der Fernsprechgrundgebühr

VA 58-V/97

N.N. aus D. führte für seine Mutter bei der VA darüber Beschwerde, daß seiner Mutter bisher die Befreiung von der Fernsprechgrundgebühr immer nur kurzfristig gewährt wurde und zuletzt diese Befreiung erst nach erheblichen Schwierigkeiten verlängert wurde.

Grundsätzlich ist zur gegenständlichen Beschwerde zu bemerken, daß den Rundfunkämtern in Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten die Organwalterschaft übertragen wurde und diese Stellen somit die behördlichen Aufgaben als Fernmeldebehörde wahrzunehmen haben. Die VA leitete daher eine Prüfung ein und ersuchte den Generaldirektor der Post & Telekom Austria AG um Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen.

Wie dieser in seiner Stellungnahme ausführte, ist die Mutter des Beschwerdeführers seit 1. November 1992 von der Entrichtung der Rundfunk- und Fernsehgebühr sowie des Fernsprechgrundentgeltes befreit. Den jeweiligen Befreiungsanträgen war eine vom Gemeindevorstand bestätigte "Bescheinigung über die wirtschaftlichen Verhältnisse" angeschlossen, wonach die beiden Söhne der Antragstellerin im Hauptwohnsitz gemeldet waren, der gemeinsame Haushalt mit der Mutter jedoch verneint war.

Da die beiden Söhne an dieser Anschrift über keine eigenen Rundfunk- bzw. Fernsehbewilligungen verfügen und eine weitere Wohnadresse bisher nicht bekanntgegeben wurde, bestanden Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben über die Wohn- und Einkommensverhältnisse. Es wurde im Zweifelsfall für die Antragstellerin entschieden, jedoch die Gebührenbefreiung nur kurz befristet ausgesprochen.

Nur kurzfristige Befreiungen

Anläßlich des zuletzt vorgelegten Befreiungsantrages vom 3. März 1997 wurden vom Rundfunkamt Ermittlungen angestellt, um die Antragsberechtigung zu überprüfen. Dies war offensichtlich Anlaß für die Beschwerdeführung.

Im Zuge dieser Ermittlungen wurden dem Rundfunkamt meldeamtliche Bestätigungen vorgelegt, in welchen dokumentiert ist, daß die beiden Söhne seit März 1997 einen Wohnsitz in Wien haben. Daraufhin konnte die Verlängerung der Befreiung für den Zeitraum von einem Jahr gewährt werden.

Bezüglich des Befreiungszeitraumes führte der Generaldirektor der Post & Telekom Austria AG an, daß eine unbefristete Befreiung üblicherweise nur dann gewährt wird, wenn aller Voraussicht nach keine Änderung in den Anspruchsvoraussetzungen eintreten wird. Bei Befreiungen aus dem Grunde der sozialen Bedürftigkeit sind Änderungen in den Einkommensverhältnissen nicht auszuschließen und es wird daher in der Regel die Befreiung befristet auszusprechen sein. Da bei Beziehern von Alterspensionen eine solche Änderung eher unwahrscheinlich erscheint, habe er das Rundfunkamt Wien angewiesen, in dem besonderen Einzelfall den Befreiungszeitraum auf drei Jahre zu erstrecken.

**Unbefristete Befreiung,
wenn sich soziale Situation nicht ändert**

Im Hinblick auf diese Maßnahme konnte der Beschwerdegrund als behoben betrachtet werden. Weitere Veranlassungen durch die VA waren somit nicht notwendig.

3.4.4 Kraftfahrwesen

Hauptbeschwerdegrund im Bereich Kraftfahrwesen ist nach wie vor die Erteilung, Entziehung bzw. Befristung von Lenkerberechtigungen.

Mit der 18. KFG-Novelle wurde ein neuer Entziehungstatbestand geschaffen. Den Bestimmungen über die Verkehrszuverlässigkeit im § 66 wurde in Abs. 2 der lit.i angefügt. Demnach ist eine Person nicht mehr als verkehrszuverlässig anzusehen, wenn sie im Ortsgebiet die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 km/h überschritten hat oder außerhalb des Ortsgebietes die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h überschritten hat und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde. Gemäß § 73 Abs. 3 KFG 1967 ist bei der erstmaligen Begehung einer Übertretung in diesem Sinne die Lenkerberechtigung für die Dauer von zwei Wochen zu entziehen. Dieser neue Entziehungstatbestand ist sicher geeignet, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beizutragen. Bei zwei bei der VA eingegangenen Beschwerden führte diese Maßnahme jedoch dazu, daß die Betroffenen mit einem Berufsverbot belegt wurden.

Verkehrszuverlässigkeit neu geregelt

Bei beiden Beschwerdeführern handelt es sich um Taxichauffeure. Nach den Bestimmungen der Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr wird ein Taxilenkerausweis ungültig, wenn die Lenkerberechtigung entzogen wird. Für die Wiedererlangung des Taxiausweises muß eine Neuausstellung beantragt wer-

BMV

den. Eine der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Taxilenkerausweises ist gemäß § 6 Abs. 1 Z. 1 BO 1994, daß der Antragsteller während des ganzen, vor der Ausstellung des Ausweises gelegenen Jahres zum Lenken von Kraftfahrzeugen berechtigt gewesen sein muß.

Dies führte dazu, daß dem Beschwerdeführer nach Ablauf der zweiwöchigen Entziehungsdauer die Ausstellung eines neuen Taxiausweises verweigert wurde, da er diese Voraussetzung nicht erfüllte. Gestützt wurde diese Entscheidung der Behörde durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. In seiner Spruchpraxis vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, daß es für die Anrechenbarkeit einer Fahrpraxis Voraussetzung ist, daß der Bewerber während des ganzen, vor der Ausstellung des Ausweises gelegenen Jahres zum Lenken von Kraftfahrzeugen berechtigt war. Fehlte es dem Bewerber an dieser Berechtigung, so hat ein tatsächliches Lenken von Kraftwagen - ungeachtet des Ausmaßes dieser Tätigkeit - für die nachzuweisende Fahrpraxis unberücksichtigt zu bleiben. Einem Taxilenker, dem die Lenkerberechtigung entzogen wurde, kann daher frühestens ein Jahr nach Wiederausfolgung des Führerscheines ein neuer Taxilenkerausweis ausgestellt werden. Wie die VA anhand der Beschwerdefälle feststellen mußte, führt diese Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes zu Härtefällen. Nach Ansicht der VA zielt die in § 6 Abs. 1 Z. 1 BO 1994 enthaltene Bestimmung, daß der Bewerber mindestens das Jahr vor der Antragstellung hindurch Kraftwagen gelenkt haben muß, ausschließlich auf den Nachweis einer entsprechenden Fahrpraxis ab. Dem Bewerber um einen Taxilenkerausweis kann nach Ansicht der VA diese Fahrpraxis nicht abgesprochen werden, wenn er innerhalb des letzten Jahres lediglich zwei Wochen nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen berechtigt war. Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens treten derartige Fälle auch bei Krankheiten oder Urlaubsantritten ein. In konsequenter Anwendung dieser Rechtsansicht müßte auch einem Taxilenker, der die rechtzeitige Verlängerung der Gültigkeit seiner befristeten Lenkerberechtigung nur kurz versäumt hat, nach Neuerteilung der Lenkerberechtigung die Ausstellung eines Taxiausweises für die Dauer eines Jahres verwehrt werden.

Die VA verkennt nicht den Sinn dieser in erster Linie der Verkehrssicherheit dienenden Entziehungsmaßnahme wegen erheblicher Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit und möchte derartige Übertretungen nicht bagatellisieren, doch sollte diese Maßnahme nicht dazu führen, daß eine Sparte von Berufskraftfahrern mit einem einjährigen Berufsverbot belegt wird. Gerade in Zeiten einer schwierigen Arbeitsmarktlage führen derartige Maßnahmen dazu, daß die Betroffenen arbeitslos werden und Existenzen bedroht sind. Die VA regt daher eine entsprechende Novellierung der Bestimmungen der Betriebsordnung für den nicht linienmäßigen Personenverkehr an.

Ein Jahr Arbeitslosigkeit auch bei kurzfristiger Entziehung der Lenkerberechtigung für Taxilenker ?

3.4.4.1 Einzelfälle

3.4.4.1.1 Befristung der Lenkerberechtigung

Eine Beschwerdeführerin hat bei der VA darüber Beschwerde geführt, daß die Gültigkeit ihrer Lenkerberechtigung aufgrund eines bereits lange Zeit zurückliegenden Vorfalles noch immer befristet wird.

Die VA leitete eine Prüfung ein und nahm in die Aktenunterlagen der Bundespolizeidirektion Graz Einsicht.

Wie dabei festzustellen war, wurde die Gültigkeit der Lenkerberechtigung zuletzt bis 19. September 1998 befristet und gleichzeitig Auflagen erteilt. Diese Entscheidung entsprach offensichtlich dem Gutachten des Amtsarztes, der die Beschwerdeführerin lediglich als bedingt geeignet beurteilt und eine Nachuntersuchung sowie die Auflage verlangt hat. Da nach Ansicht der VA der Amtsarzt diese Forderungen in seinem Gutachten nicht schlüssig begründet hat, wurde der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zum Sachverhalt um Stellungnahme ersucht.

Aufgrund des Einschreitens der VA hat der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr ein Gutachten des ärztlichen Amtssachverständigen im Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz eingeholt. Der amtsärztliche Sachverständige kam in seinem Gutachten zu der Ansicht, daß es zwar im Jahr 1989 einen Anlaßfall gegeben hat, dieser jedoch nicht mehr für die in den Jahren 1994 und 1995 erfolgten Befristungen der Gültigkeit sowie die Erteilung von Auflagen herangezogen werden könne. Die Beschwerdeführerin ist daher zum Lenken von Kraftfahrzeugen ohne Einschränkung geeignet.

Richtigstellung der medizinischen Begutachtung aufgrund des Prüfungsverfahrens der VA

Dieses Gutachten wurde dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelt und gleichzeitig ersucht, unter Zugrundelegung dieses Gutachtens eine sachgerechte Entscheidung herbeizuführen. Von der Bundespolizeidirektion Graz wurde daraufhin die verfügte Befristung und Auflage aufgehoben und die diesbezüglichen Vermerke im Führerschein gestrichen.

3.4.4.1.2 Aufhebung der Zulassung für ein Oldtimer-Motorrad

VA 175-V/96

N.N. aus B. wandte sich mit folgender Beschwerde an die VA:

Er habe sich vor Jahren ein Motorrad der Marke Harley Davidson gekauft und dieses sowohl mit viel zeitlichem als auch finanziellem Aufwand hergerichtet. Dabei seien ihm Kosten von etwa 270.000 Schilling entstanden. Im August 1992 übergab er das Motorrad einer

BMV

Firma, die für ihn die Einzelgenehmigung durch den Landeshauptmann von Burgenland durchführen ließ. Die Einzelgenehmigung für das Fahrzeug wurde erteilt.

Im April 1995 wurde er von der Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur zu einer Überprüfung des Fahrzeuges vorgeladen. Bei dieser Überprüfung wurde festgestellt, daß das Fahrzeug nicht den Vorschriften entspricht, woraufhin die Zulassung aufgehoben wurde.

Der Beschwerdeführer kritisierte, daß einerseits das Fahrzeug von der Kraftfahrbehörde eines Bundeslandes einzelgenehmigt, von der Kraftfahrbehörde eines anderen Bundeslandes die Zulassung dieses Fahrzeuges aufgehoben wurde. Ihm sei dadurch ein Schaden von ca. 300.000 Schilling entstanden.

Die VA leitete eine Prüfung ein und ersuchte auch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr um Stellungnahme.

Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr teilte der VA in seiner Stellungnahme mit, daß hinsichtlich der Praxis der Vergabe von Einzelgenehmigungen durch den Landeshauptmann von Burgenland im Zeitraum 1990 bis 1992 gerichtliche Vorerhebungen anhängig waren. Seitens des Ressorts wurden erhebliche Mängel hinsichtlich der Führung der Genehmigungsakten festgestellt. Auffallend war insbesondere, daß für zahlreiche Fahrzeuge Genehmigungen erteilt wurden, die in anderen Bundesländern nicht erteilt worden wären. Dabei trat auch eine für den Beschwerdeführer tätig gewordene Firma in über tausend Fällen als Antragsteller auf. Diese Firma hatte als Mittelsmann die Genehmigung für die Antragsteller abgewickelt. Die gerichtlichen Vorerhebungen richteten sich auch gegen dieses Unternehmen.

Mängel im Genehmigungsverfahren

Weiters führte der damalige Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst aus, daß aufgrund der mangelhaften Genehmigungsakte - die im Rahmen der Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfungen der Fahrzeuge waren nicht nachvollziehbar - generell Bedenken gegen den tatsächlichen Zustand der von der Einzelgenehmigung betroffenen Fahrzeuge erhoben wurden. Es wurde daher mit Erlaß vom 31. Jänner 1995 eine besondere Fahrzeugüberprüfung angeordnet. Der Zweck dieser Prüfung war die Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit der betroffenen Fahrzeuge. Bei Fahrzeugen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllten, war die Zulassung aus diesem Grund aufzuheben und ein entsprechender Vermerk in das Genehmigungsdokument einzutragen, damit keine weiteren Zulassungen erfolgen könnten.

Die Möglichkeit der Aufhebung der Genehmigungsbescheide wurde zwar überlegt, jedoch nicht weiter verfolgt, da dies mit großem Aufwand und mit einer Reihe von Problemen verbunden gewesen wäre. Diese Maßnahme des Ressorts sollte lediglich bei solchen Fahrzeugen Anwendung finden, die nicht in verkehrs- und betriebs-

sicherem Zustand waren - unabhängig davon, ob sie dies schon im Zeitpunkt der Genehmigung waren oder erst nachträglich - etwa durch Veränderungen am Fahrzeug - geworden sind.

Auch das Motorrad des Beschwerdeführers war von diesem Erlaß bzw. von diesen Überprüfungen betroffen. Der Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 8. Mai 1996, GZ 11-34 G 9-96/6, mit dem die Zulassung dieses Fahrzeuges aufgehoben wurde, geht jedoch am eigentlichen Problem vorbei, da die Aufhebung der Zulassung damit begründet wurde, daß das Fahrzeug nicht genehmigt werden hätte dürfen. Dies deswegen, weil offenbar der sogenannte "Oldtimer"-Erlaß für Motorräder nicht befolgt worden ist bzw. über die darin erhaltenen Richtlinien hinausgehende Fahrzeugänderungen vorgenommen worden sind. Ob das gegenständliche Kraftfahrzeug aber allein durch die Abweichungen von den Bedingungen des Erlasses als nicht verkehrs- und betriebssicher anzusehen ist, scheint durch das Ermittlungsverfahren nicht ausreichend festgestellt. Vielmehr geht aus der Stellungnahme des technischen Sachverständigen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung hervor, daß bei diesem Fahrzeug - ausgenommen die Auspuffanlage - grundsätzlich Verkehrs- und Betriebssicherheit gegeben ist. Die Beurteilung der Genehmigungsgrundlagen waren hingegen nicht Gegenstand des Verfahrens.

**Unrichtiger Bescheid
des Landeshauptmannes**

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt hat der damalige Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst das Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingeladen, das Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit fortzusetzen und neuerlich zu entscheiden.

Daraufhin wurden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowohl der Berufungsbescheid als auch der Bescheid der Behörde erster Instanz über die Aufhebung der Zulassung behoben und der Beschwerdeführer zur neuerlichen Vorführung seines Fahrzeuges eingeladen.

Da das Fahrzeug des Beschwerdeführers wieder zum Verkehr zugelassen war und lediglich die bei der ersten Prüfung beanstandete Auspuffanlage noch zu modifizieren war, konnte der Beschwerdegrund als behoben betrachtet werden. Für weitere Veranlassungen durch die VA bestand somit keine Notwendigkeit.

3.4.4.1.3 Örtliche Einschränkung der Gültigkeit der Lenkerberechtigung

VA 92-V/97

N.N. aus W. besitzt eine zeitlich und örtlich eingeschränkte Lenkerberechtigung. Die Gültigkeit der Lenkerberechtigung wurde zuletzt mit Bescheid des Amtes der Niederösterreichischen Landesregie-

BMV

zung vom 13. Dezember 1996 verlängert, wobei eine örtliche Einschränkung nicht mehr ausgesprochen wurde.

Bei der VA führte N.N. darüber Beschwerde, daß offenbar die Behörde nun neuerlich ein Verfahren zur Entziehung seiner Lenkerberechtigung eingeleitet habe, obwohl er mit großem finanziellen Aufwand Facharztbefunde vorgelegt hatte, mit denen er vor allem die örtliche Einschränkung bekämpfen wollte.

Die VA leitete eine Prüfung ein. Wie bei dieser Prüfung festzustellen war, war es von der Kraftfahrbehörde zweiter Instanz offensichtlich nicht beabsichtigt, dem Beschwerdeführer die Lenkerberechtigung wieder zu entziehen, sondern man wollte offensichtlich durch Abänderung des Bescheides vom 13. Dezember 1996 neuerlich eine örtliche Einschränkung verfügen. Der von der Beschwerde informierte Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr übermittelte eine Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, mit welcher der VA bekanntgegeben wurde, daß nach neuerlicher Überprüfung des Falles von einer weiteren örtlichen Beschränkung der Gültigkeit der Lenkerberechtigung Abstand genommen wird und somit das Verfahren mit dem am 13. Dezember 1996 erlassenen Bescheid als abgeschlossen anzusehen ist.

Damit konnte der Beschwerdegrund als behoben betrachtet werden, sodaß weitere Veranlassungen durch die VA nicht notwendig waren.

3.4.4.1.4 Ummeldung von Firmenfahrzeugen

VA 115-V/97

Ein Beschwerdeführer wandte sich mit einer Beschwerde über die Zulassungsbehörde an die VA. Mit der Zulassungsbehörde hatte er Probleme, nachdem er sein Unternehmen von einer GesmbH in eine Einzelfirma nach dem Strukturverbesserungsgesetz umgewandelt hatte. Die von ihm der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung gemeldete Änderung wurde von dieser zum Anlaß genommen, die Abmeldung und Neuanmeldung der Fahrzeuge zu verlangen.

Rechtsirrtum der Behörde

Die VA leitete eine Prüfung ein und ersuchte auch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr um Stellungnahme.

Grundsätzlich ist zum gegenständlichen Fall zu bemerken, daß bereits mit Erlaß vom 7.11.1990 das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr Fälle wie den gegenständlichen geregelt hat. Nach diesem Erlaß ist bei Umwandlung einer Gesellschaft in eine Einzelfirma keine Aufhebung der Zulassung und Neuzulassung, sondern eine Richtigstellung des Typen- bzw. Zulassungsscheines durchzuführen. Die dem Beschwerdeführer von der Zulassungsbehörde erteilte Auskunft war somit unrichtig.

Aufgrund des Einschreitens der VA wurden sowohl der Beschwerdeführer als auch die Zulassungsbehörde entsprechend informiert und schließlich auch die Änderung der Fahrzeugpapiere vorgenommen. **Aufklärung**

Der Beschwerde kam somit **Berechtigung** zu, da jedoch noch im Zuge der Prüfung der Beschwerdegrund behoben wurde, waren darüber hinausgehende Veranlassungen durch die VA nicht notwendig.

3.4.4.1.5 Zurückweisung eines rechtzeitig eingebrachten Einspruchs

VA 220-V/96

Ein Beschwerdeführer führte bei der VA darüber Beschwerde, daß ein von ihm gegen eine Strafverfügung erhobener Einspruch trotz Hinweises auf einen Zustellmangel als verspätet zurückgewiesen wurde. Die VA hat dazu im Prüfungsverfahren eine Stellungnahme des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr eingeholt.

Wie von der VA festzustellen war, erging von der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt mit 31. Mai 1996 eine Strafverfügung, da es der Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer seines Kraftfahrzeuges unterlassen hatte, der Behörde auf ihr schriftliches Verlangen vom 15. April 1996 darüber Auskunft zu erteilen, wer sein Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort gelenkt hat. Der Beschwerdeführer erhob mit Schreiben vom 3. Juli 1996 Einspruch gegen diese Strafverfügung. **Strafverfügung**

In seinem Einspruch führte er aus, daß er zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung von seinem Wohnsitz abwesend war, die Sendung am Tag seiner Rückkehr an seinem Wohnsitz am 21. Juni 1996 vom Postamt abgeholt und ihm die Strafverfügung somit an diesem Tag mit Wirkung der Zustellung zugekommen ist. Weiters hat er in seinem Einspruch die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung bestritten. **Einspruch**

Von der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt, wurde daraufhin mit dem Zurückweisungsbescheid vom 11. September 1996 der Einspruch als verspätet zurückgewiesen. Dabei wurde ein vorgedrucktes Formular verwendet, in welchem lediglich die Daten der Strafverfügung, der Hinterlegung und der Einbringung des Einspruches eingesetzt waren, auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Einspruch hinsichtlich des Zustellmangels wurde überhaupt nicht eingegangen. **Erlassung eines Bescheides ohne Ermittlungsverfahren**

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers wurde vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr eine Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Wien übermittelt. In dieser Stellungnahme wurde der dargestellte Sachverhalt bestätigt. Ausgeführt wurde dazu von der Bundespolizeidirektion Wien, daß eine an den Beschwerdeführer



gerichtete Lenkererhebung am Postamt hinterlegt und als nicht behoben retourniert wurde. Daraufhin erging am 31. Mai 1996 eine Strafverfügung wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG 1967, mit der der Beschwerdeführer mit einer Geldstrafe in der Höhe von S 1.000,- bestraft wurde. Diese Strafverfügung wurde am 17. Juni 1996 am Postamt Wien hinterlegt und am 18. Juni 1996 erstmalig zur Abholung bereitgehalten.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat auch bestätigt, daß der Beschwerdeführer in seinem Einspruch vom 3. Juli 1996 darauf hingewiesen hat, daß er erst am Freitag, dem 21. Juni 1996, von seinem Dienstort S. nach W. zurückgekehrt wäre und das Schriftstück abgeholt hätte. Völlig unverständlich erließ der zuständige Referent am 11. September 1996, ohne ein entsprechendes Ermittlungsverfahren zu führen, den Zurückweisungsbescheid. Die Bundespolizeidirektion Wien bedauert der VA gegenüber diesen Vorfall, der auf ein Fehlverhalten des aktenführenden Referenten zurückzuführen ist.

Grundsätzlich ist zum gegenständlichen Fall festzustellen, daß gemäß § 56 AVG 1950 der Erlassung eines Bescheides, wenn es sich nicht um eine Ladung (§ 19) oder einen Bescheid nach § 57 handelt, die Feststellung des maßgebenden Sachverhalts, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, nach den Vorschriften der §§ 37 und 39 voranzugehen hat. Im gegenständlichen Fall wurde von der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt, der Einspruch des Beschwerdeführers zurückgewiesen, ohne auf die Angaben bezüglich der Zustellung der Strafverfügung überhaupt einzugehen bzw. diesbezügliche Ermittlungen anzustellen. Bei der Erlassung dieses Bescheides wurden von der Behörde somit grundlegende Verfahrensvorschriften mißachtet.

Verletzung von Verfahrensvorschriften

Dieses rechtswidrige Vorgehen der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Innere Stadt, erscheint der VA insofern besonders schwerwiegend, da nicht nur das Parteivorbringen völlig ignoriert und Verfahrensvorschriften verletzt wurden, sondern sowohl dem Beschwerdeführer als auch der Verwaltung selbst ein beträchtlicher Mehraufwand entstanden ist. Wie bereits der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an die VA zutreffend ausgeführt hat, legt die formularmäßige Verwendung von Zurückweisungsbescheiden mit vorgedruckter Begründung den Schluß nahe, daß sich die Behörden ihren Pflichten zur Sachverhaltsermittlung und Begründung ihrer Entscheidungen gegenüber den Verfahrensparteien zu entledigen versuchen. Der Beschwerde wurde **Berechtigung** zuerkannt, da dem einer Verwaltungsübertretung Beschuldigten ein unvertretbarer Verfahrensaufwand aufgebürdet wurde und daraus unnötige und kostenverursachende Verwaltungsabläufe resultieren.

Unnötiger Aufwand

Im gegenständlichen Verfahren mußte der Beschwerdeführer den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien befassen, um den Zurückweisungsbescheid im Berufungsverfahren beheben zu lassen. Durch diese Behebung waren diesbezügliche Veranlassungen der VA nicht mehr notwendig.

3.4.5 Luftfahrt

3.4.5.1 Umgehung des Flugplatzzwanges

Die Ausnahmeregelung des § 9 Luftfahrtgesetz darf durch Bewilligung von zahlreichen Außenlandungen nicht zur Umgehung des ansonsten bestehenden Flugplatzzwanges führen.

Einzelfall:

VA 67-V/96, BMV 15008/3-PR4/96

Der Anrainer eines ehemaligen Flugplatzes führte bei der VA darüber Beschwerde, daß durch die Bewilligung von Außenlandungen und Außenstarts an mehrere Antragsteller durch den Landeshauptmann von Burgenland im Bereich des früheren Flugplatzes Trausdorf weiterhin reger Flugbetrieb bestehe und er durch diese Vorgangsweise des Landeshauptmannes eine Umgehung des Flugplatzzwanges vermute. Die VA hat eine Prüfung eingeleitet, den damaligen Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst sowie den Landeshauptmann von Burgenland um Stellungnahme ersucht. Weiters wurden vom Landeshauptmann von Burgenland die bezughabenden Verwaltungsakte zur Einsichtnahme eingeholt. Bei der Prüfung der übermittelten Unterlagen ergab sich folgender Sachverhalt:

Unerträgliche Lärmbelästigung für Anrainer

Ein Sportfliegerclub betrieb einen Flugplatz im Gemeindegebiet von Trausdorf. Ca. 95 % des Areals standen im Eigentum der Gemeinde Trausdorf und der Urbarialgemeinde Trausdorf. Mit Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 4. Mai 1992, Zl. 7 Ob 536, 537/92, wurde der Sportfliegerclub verpflichtet, diese im Eigentum der Gemeinde Trausdorf und der Urbarialgemeinde Trausdorf stehenden Grundstücke zu räumen. Somit verblieben lediglich ca. 5 %, die im Eigentum des Sportfliegerclubs Eisenstadt stehen, für den Flugplatz Trausdorf.

Entscheidung des OGH führt zum Wegfall der Grundlage für den Flugbetrieb

Aufgrund dieser Entscheidung des Obersten Gerichtshofes fehlte ab diesem Zeitpunkt die für einen geordneten Flugbetrieb erforderliche ständige Benützbarkeit der Flugplatzflächen und damit eine der Voraussetzungen für die Betriebsaufnahmegewilligung, worauf gemäß § 76 des Luftfahrtgesetzes der Zivilflugplatzbetrieb zu untersagen war. Gleichzeitig wurde eine angemessene Frist gesetzt, innerhalb der dieser Mangel behoben werden konnte. Diese Frist wurde von der für die Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständigen Behörde - das ist der Landeshauptmann von Burgenland - mit 30. Juni 1993 bestimmt.

BMV

Die vom Sportfliegerclub gegen den Bescheid des Landeshauptmannes erhobene Berufung wurde vom damaligen Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zurückgewiesen. Es wurde lediglich die vom Landeshauptmann gesetzte Frist um ein halbes Jahr verlängert, da der Berufungswerber glaubhaft versicherte, mit den Grundeigentümern in konkreten Verhandlungen hinsichtlich des Abschlusses eines neuen Mietvertrages zu stehen.

Vom Sportfliegerclub konnte schließlich innerhalb der gesetzten Frist der Mangel nicht behoben werden. Da der Flugplatzberechtigte somit nicht mehr über die eingangs erwähnten Grundstücke verfügte, war die tatsächliche und rechtliche Benützbarkeit des Flugplatzareals und somit ein geordneter Flugbetrieb nicht gewährleistet. Der Landeshauptmann von Burgenland hat daher mit Bescheid vom 5. April 1994 die Zivilflugplatzbewilligung widerrufen. Die dagegen eingebrachte Berufung wurde vom damaligen Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Bescheid vom 20. Oktober 1994 abgewiesen. Eine dagegen eingebrachte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde mit Erkenntnis vom 20. März 1996 ebenfalls abgewiesen.

Widerruf der Bewilligung für den Zivilflugplatz

Durch diese im Instanzenzug ergangenen Entscheidungen bzw. durch die Abweisung des außerordentlichen Rechtsmittels war somit dem Flugbetrieb am Flugplatz Trausdorf die rechtliche Grundlage entzogen.

Wie den eingesehenen Unterlagen zu entnehmen war, waren nicht nur der Sportfliegerclub und die bisherigen Benützer des Flugplatzes an einem Weiterbestand des Flugplatzes interessiert, sondern es hatte auch das Land Burgenland offensichtlich größtes Interesse, den Flugplatz zu erhalten. So wurde unter anderem auch versucht, durch einen Ankauf von Grundflächen das Flugplatzareal zu erweitern, sodaß wieder ein geordneter Flugbetrieb erfolgen könne und eine neuerliche Bewilligung des Flugplatzes ermöglicht werden sollte. Diese Bemühungen scheiterten daran, daß nur für geringe Grundflächen die Zustimmung der Eigentümer erwirkt werden konnte.

Bemühungen zur Erhaltung des Flugplatzes gescheitert

Wie aus den Unterlagen ersichtlich, war die Burgenländische Landesregierung bemüht, im Interesse einer gedeihlichen wirtschaftlichen Entwicklung der gesamten Region den Flugplatz zu erhalten. Zu diesem Zwecke machte sie der Urbarialgemeinde Trausdorf ein Anbot auf Pachtung des Flugplatzgeländes. Dieses Anbot umfaßte einen Pachtschilling von S 10.000,- pro ha, insgesamt sohin S 800.000,- pro Jahr. In der am 13. Juni 1993 abgehaltenen außerordentlichen Vollversammlung der Urbarialgemeinde Trausdorf wurde jedoch eine Pachtung des im Eigentum der Urbarialgemeinde stehenden Flugplatzareals durch das Land Burgenland zum Zwecke des Weiterbetriebes des Flugplatzes Trausdorf mehrheitlich abgelehnt.

Ein weiteres Indiz für das Interesse des Landes Burgenland an der Aufrechterhaltung des Flugbetriebes kann auch in der Tatsache erblickt werden, daß anlässlich der Erlassung des Bescheides, vom 9. Dezember 1992, mit dem der Landeshauptmann von Burgenland die Ausübung des Betriebes des Zivilflugplatzes untersagt hat, einer Berufung die aufschiebende Wirkung nicht aberkannt wurde, obwohl das für den Flugplatz noch zur Verfügung stehende Areal für die Abwicklung eines sicheren Flugbetriebes nicht mehr ausreichend war.

Da somit die Bemühungen zur Wiedererrichtung des Flugplatzes Trausdorf gescheitert waren, sah man offenbar einen Ausweg aus dieser Situation darin, daß interessierten Antragstellern Außenlandungen und Außenstarts gemäß § 9 Luftfahrtgesetz bewilligt wurden. Bewilligt wurden diese Außenlandungen und Außenstarts auf der dem Sportfliegerclub verbliebenen Grundstücksfläche, sowie auf einem von einem Antragsteller zugekauften Grundstück. So wurden in der Zeit vom 12. April 1995 bis 31. Dezember 1996 insgesamt 137 Bewilligungen gemäß § 9 Luftfahrtgesetz erteilt.

Überhöhte Anzahl von Außenlandungen bewilligt

Grundsätzlich wurde dazu von der VA festgestellt, daß nach § 9 Abs. 1 Luftfahrtgesetz zum Abflug und zur Landung von Luftfahrzeugen nur Flugplätze benützt werden dürfen, soweit nicht in den Abs. 2 bis 4 und im § 10 etwas anderes bestimmt ist. Nach Abs. 2 ist für Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes (Außenabflüge und Außenlandungen), soweit es sich um Zivilluftfahrzeuge handelt, eine Bewilligung des Landeshauptmannes erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls (anderes) entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt. Die §§ 9 und 10 des Luftfahrtgesetzes dienen der Wahrung des in § 9 Abs. 1 Luftfahrtgesetz festgelegten Flugplatzzwanges. Der § 10 Luftfahrtgesetz ist im gegenständlichen Fall insofern nicht von Bedeutung, als hier Außenlandungen und Außenabflüge bei Notlandungen bzw. für Rettungs- oder Katastropheneinsätze und für Außenlandungen von Segelflugzeugen und Freiballonen geregelt sind. Die Bestimmung des § 9 Luftfahrtgesetz darf nicht in einer Weise ausgelegt werden, die zu einer Umgehung der Bestimmungen im Teil IV des Luftfahrtgesetzes über Flugplätze führen könnte.

Im gegenständlichen Beschwerdefall wurden einzelnen Antragstellern Bewilligungen nach § 9 Luftfahrtgesetz erteilt. Zwar waren diese Bewilligungen auf eine entsprechende Anzahl von Außenlandungen und Außenabflüge sowie auch auf den Zeitraum eines Jahres beschränkt, doch wurde die Bewilligung für das darauffolgende Jahr im gleichen Umfang neuerlich erteilt. Wie bereits erwähnt, waren diese Bewilligungen zwar zahlenmäßig als auch zeitmäßig beschränkt, doch erfüllen sie im Hinblick auf die Regelmäßigkeit ihrer Erteilung das Bild einer Dauerbewilligung, die vom Gesetz-

BMV

geber nicht nur nicht beabsichtigt war, sondern grundsätzlich nicht erteilt werden soll.

Wie oben bereits zitiert, ist eine Bewilligung nach § 9 Luftfahrtgesetz dann zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls (anderes) entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt. Diese Interessensabwägung scheint in keinem der Bewilligungsverfahren geprüft worden zu sein. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn seinem Vorhaben öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Vorhaben bestehendes öffentliches Interesse überwiegt. An zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen kommen vor allem die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, darunter besonders auch straßenpolizeiliche Interessen, weiters Interessen des Natur-, des Gewässer- und des Umweltschutzes im allgemeinen in Betracht.

Interessensabwägung vom Gesetz gefordert

Im gegenständlichen Fall hat bereits der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung über die Räumung der der Gemeinde Trausdorf gehörenden Grundstücke durch den Sportfliegerclub ausgeführt, daß heutzutage das Interesse an der Erhaltung der Umwelt und das Geringhalten der Belästigung der Bevölkerung durch lärmende Tätigkeiten entsprechend groß geworden ist. Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß Sportflugplätze im Hinblick auf Umweltschutz und auf Lärmbelästigung für die in ihrer Umgebung lebende Bevölkerung nachteilig sind. Diese Nachteile können nicht durch die Befriedigung, die einzelne Personen bei der Ausübung derartiger Sportarten finden, aufgewogen werden.

Nachteile für Bevölkerung durch Flugbetrieb

Daß im gegenständlichen Fall dem Flugbetrieb in Trausdorf ein öffentliches Interesse entgegensteht, dokumentiert sich schon in der Aufkündigung des Pachtvertrages und in der Räumungsklage durch die Gemeinde Trausdorf. Auch wurde das Angebot des Landes Burgenlandes, einem neuen Pachtvertrag zuzustimmen, von der Vollversammlung der Urbarialgemeinde Trausdorf mit großer Mehrheit abgelehnt. Hingegen wurde von den Antragstellern in keiner Weise dargelegt, daß das an ihrem Vorhaben bestehende öffentliche Interesse die entgegenstehenden öffentlichen Interessen überwiegt. Die in den Anträgen genannten Gründe für die Bewilligung von Außenlandungen und Außenabflügen bestätigen eher die Feststellung der VA, daß mit diesen Bewilligungen der Flugplatzzwang umgangen werden soll. Zu dieser Auffassung kam schließlich auch der damalige Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst als Oberste Luftfahrtbehörde, indem er in seiner Stellungnahme ausführte, daß wenn von einem Antragsteller auf dem für Außenlandungen und Außenabflüge benützten Grundstück Sanierungsarbeiten durchgeführt, sowie Schotter und Asphaltmaterial aufgeschüttet werden, eine Umgehung des Flugplatzzwanges anzunehmen ist. Ein weiteres Indiz dafür erblickt er auch in der großen

Anrainer gegen Fluglärm

Oberste Luftfahrtbehörde spricht ebenfalls von "Umgehung"

Anzahl der vom Landeshauptmann von Burgenland erteilten Bewilligungen.

In Beurteilung sowohl der gesamten Entwicklung und der Vorgänge am Flugplatz Trausdorf unter Berücksichtigung des Interesses des Landes Burgenland am Weiterbestand des Flugplatzes, als auch des bezüglich der Verfahren zur Erteilung der Bewilligungen nach § 9 Luftfahrtgesetz festgestellten Sachverhalts, mußte es von der VA als **Mißstand** in der Verwaltung betrachtet werden, daß vom Landeshauptmann von Burgenland innerhalb eines Zeitraumes von ca. 20 Monaten 137 Bewilligungen für Außenlandungen und Außenstarts erteilt wurden, wobei in den von der VA eingesehenen Unterlagen die Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen sind. Die VA hat daher in ihrer kollegialen Sitzung vom 3.6.1997 eine entsprechende, an den Landeshauptmann von Burgenland gerichtete, **Mißstandsfeststellung** getroffen.

Gesetzwidrige Vorgangsweise von VA beanstandet

3.5 Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie *Bereich Jugend und Familie*

3.5.1 Allgemeines

An dieser Stelle ist ein "Einzelfall" (VA 16-JF/96) im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Familienressort, zu erwähnen. Im Mai 1996 hatte die VA dem Bundesminister ein Schreiben übermittelt, aus dem hervorging, daß der jüngste Sohn des Beschwerdeführers an Muskeldystrophie leidet, auf die Benützung eines Rollstuhles angewiesen ist und vom Vater täglich in die Schule gebracht und wieder abgeholt wird. Da also eine Behinderung des Bewegungsapparates vorliegt, ersuchte die VA um Prüfung der Möglichkeit, einen Gelegenheitsverkehr gemäß § 30 f Abs. 3 lit.a FLAG 1967 einzurichten.

"Einzelfall": Verschwinden einer Erledigung im Ministerbüro

Auf die Urgenz vom August 1996 erfolgte keine Reaktion, sodaß im November 1996 telefonisch Kontakt mit der Fachabteilung aufgenommen wurde. Dabei war zu erfahren, daß die zuständige Finanzlandesdirektion sich direkt mit der Familie in Verbindung gesetzt hatte und ein Vertrag über die Auszahlung von Kilometergeld zustande gekommen war. Die entsprechende schriftliche Erledigung sei bereits Anfang September verfaßt worden. Im Feber 1997 wurde die VA davon informiert, daß der bezug habende Akt samt Erledigung im Ministerbüro nicht mehr auffindbar sei. Das Schreiben des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie langte dann am 12. Juni 1997 ein, rund ein Jahr nach der Anfrage der VA.

Zum Thema "Heimfahrtbeihilfe" nahm der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu den Überlegungen der VA im **20. Bericht** an den Nationalrat Stellung und führte aus, daß sowohl die Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe als auch die Einräumung einer Schülerfreifahrt von Anfang an zur Erleichterung der Mehraufwendungen gedacht waren, die Eltern und anderen Erziehungsberechtigten daraus erwachsen, daß die Kinder für den täglichen Schulbesuch auf ein Verkehrsmittel angewiesen sind, während anderen Familien diese Kosten nicht erwachsen. Die zusätzliche Zahlung der sogenannten Heimfahrtbeihilfe, die sich nur auf Wochenendfahrten der Schüler bezogen hat, sei seinerzeit deshalb möglich gewesen, weil der Familienlastenausgleichsfonds beträchtliche Überschüsse hatte. Im Zuge der Beratungen über das Strukturanpassungsgesetz 1995 und angesichts der Tatsache, daß der Familienlastenausgleichsfonds defizitär war, habe die Heimfahrtbeihilfe als zusätzliche Maßnahme zurückgenommen werden müssen, um andere Leistungen für Familien möglichst ungeschmälert belassen zu können. Eine Ungleichbehandlung von Schülern sei darin nicht zu sehen, weil die Streichung der Heimfahrtbeihilfe für alle Schüler in gleicher Weise zur Anwendung komme. Unge-

Heimfahrtbeihilfe

achtet der im Schülerbeihilfengesetz 1983 vorgesehenen pauschalen Fahrtkostenbeihilfe von S 1.000,- würden unter Berücksichtigung sozialer Aspekte zur Zeit Überlegungen angestellt, ob und in welchem Ausmaß die Wiedereinführung der Heimfahrtbeihilfe für Schüler möglich ist. Die VA sieht dem Ergebnis dieser Bemühungen mit Interesse entgegen (VA 3-JF/97).

Zwei Beschwerden betrafen einen Fehler in der Broschüre des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie "Sekten - Wissen schützt". Seite 8 der Broschüre befaßt sich mit dem rechtlichen Rahmen für Religionsgemeinschaften und bezieht sich auf Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867. Das Grundgesetz beziehe sich nur auf die "gesetzlich anerkannten" Religionsgemeinschaften. Allen anderen Gemeinschaften sei die sogenannte "häusliche Religionsausübung" gestattet, "insoferne diese weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist".

**Broschüre "Sekten -
Wissen schützt"**

Richtig ist aber, daß Art. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBI.Nr. 142, durch Art. 63 Abs. 2 des Staatsvertrages von Saint Germain derogiert worden ist. Art. 16 StGG ist heute so zu lesen, als wäre das Wort "häusliche" gestrichen, d.h.: auch den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Bekenntnisses ist die öffentliche Religionsausübung gewährleistet.

Die VA hat den beiden Beschwerden, die eine unrichtige Information über ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht aufzeigten, **Berechtigung** zuerkannt. Der bei der Erarbeitung der Broschüre entstandene Fehler wird in einer allenfalls erfolgenden Neuauflage der Broschüre korrigiert werden (VA 2-JF/97, 11-JF/97).

3.5.2 Einzelfälle

3.5.2.1 Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe wegen Erwerbsunfähigkeit

VA 13-JF/95 (BM Zl. L 949/1/2-V/4/97)

N.N. aus A. brachte bei der VA vor, daß sein 27-jähriger Sohn T. an paranoider Schizophrenie erkrankt sei. Die Krankheit sei vor einigen Jahren so akut geworden, daß T. sein Studium an der Hochschule für Angewandte Kunst in Wien abbrechen mußte. Obwohl T. nach einer Bestätigung des behandelnden Arztes zu 100 % arbeitsunfähig sei, wies das Finanzamt den Antrag auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe mit der Begründung ab, daß die Erkrankung lt. den vorliegenden Unterlagen erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres aufgetreten sei bzw. daß T. nur außerordentlicher Hörer an der Hochschule für Angewandte Kunst war.

BMUJF

Nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (§ 2 Abs. 1 lit.c iVm § 8 Abs. 4 und 5 FLAG 1967) besteht - bei Vorliegen der Grundvoraussetzungen - Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Anspruchsvoraussetzung

Der Sohn des Beschwerdeführers hatte das 21. Lebensjahr im Mai 1989 vollendet. Dem Finanzamt lag ein ärztlicher Befundbericht vor, wonach T. im Oktober 1990 begann, unter Verfolgungsängsten zu leiden, die sich in der Folge immer mehr verstärkten. Eine Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 lag nach einer weiteren ärztlichen Bestätigung seit Feber 1991 vor. Die solcherart bescheinigte Erwerbsunfähigkeit hätte daher nur zum Anspruch auf die (erhöhte) Familienbeihilfe führen können, wenn sie während einer Berufsausbildung eingetreten wäre.

T. war in der Zeit vom Wintersemester 1989/90 bis zum Wintersemester 1990/91 als außerordentlicher Hörer an der Hochschule für Angewandte Kunst in Wien inskribiert. Der Besuch dieser Veranstaltungen konnte jedoch nicht als Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewertet werden, weil von außerordentlichen Hörern keine für das ordentliche Studium anrechenbare Prüfung abgelegt und das Studium auch nicht abgeschlossen werden kann. Dies hatten entsprechende Erhebungen bei der Hochschule für Angewandte Kunst ergeben. Da nach der damaligen Aktenlage die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der (erhöhten) Familienbeihilfe nicht erfüllt waren, wurde auch die Berufung von N.N. gegen den Abweisungsbescheid des Finanzamtes G. von der Finanzlandesdirektion abgewiesen.

Die VA informierte N.N. sehr eingehend über die Voraussetzungen für die Erlangung der erhöhten Familienbeihilfe. Aufgrund dieser Informationen übermittelte N.N. dem Finanzamt zwei weitere ärztliche Bescheinigungen, woraus nicht nur hervorging, daß T. mit 15 Jahren an paranoider Schizophrenie erkrankte und dadurch in der Berufsausbildung und Berufsausübung erheblich beeinträchtigt wurde, sondern auch der Eintritt der voraussichtlich dauernden Erwerbsunfähigkeit bereits in der Pubertät. Der schwere schizophrene Persönlichkeitsverfall hatte bereits in der Pubertät eingesetzt. Auch im Hinblick auf die Befundberichte, die anlässlich von stationären Aufenthalten erstellt wurden, konnte zweifelsfrei vom Bestehen einer Erwerbsunfähigkeit bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres ausgegangen werden.

Weitere ärztliche Bescheinigungen

Nach der Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung 1961 ergab sich allerdings noch ein Problem bei der rückwirkenden Gewährung der erhöhten Familien-

Wiederaufnahme des Verfahrens

beihilfe. N.N. hatte nämlich im ersten Antrag "Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe ab 1. Jänner 1994" eingetragen, weshalb er die erhöhte Familienbeihilfe zunächst nur rückwirkend ab 1. Jänner 1994, nach einem weiteren Antrag fünf Jahre rückwirkend ab diesem, aber nicht fünf Jahre rückwirkend ab dem ersten Antrag erlangen konnte. Das Prüfungsverfahren der VA konnte dennoch mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

3.5.2.2 Anspruch auf Familienbeihilfe für studierendes Kind

VA 15-JF/97 (BM G 1278/1/2-V/1/97)

N.N. aus A. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß sein Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für seine Tochter T. für die Zeit ab 1. Oktober 1996 mit Bescheid des Finanzamtes abgewiesen wurde. Die Abweisung erfolgte im wesentlichen mit der Begründung, daß die Tochter des Beschwerdeführers den entsprechenden Studienerfolgsnachweis für das erste Studienjahr nicht erbringen konnte.

Aus den vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen ergab sich, daß T. zunächst für das Wintersemester 1995/96 für die Studienrichtung Rechtswissenschaften an der Universität Wien inskribierte. Den Zeugnissen war zu entnehmen, daß sie im zweiten Semester des ersten Studienjahres das Pflichtkolloquium aus dem Fach Soziologie für Juristen im Ausmaß von vier Semesterwochenstunden sowie im dritten Studiensemester eine Pflichtübung aus österreichischer und europäischer Rechtsgeschichte und im Feber 1997 eine Pflichtübung aus römischem Recht, jeweils im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden, erfolgreich absolvierte. Der Beschwerdeführer legte anlässlich einer Vorsprache weiters dar, daß seine Tochter mit Beginn des Sommersemesters 1997 das Studium der Medizin inskribiert und das Studium der Rechtswissenschaften abgebrochen hatte.

Studium der Rechtswissenschaften

Wechsel zu Medizin

Gemäß § 2 Abs. 1 lit.b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bis einschließlich Wintersemester 1996/97 geltenden Fassung mußten volljährige Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes genannte Einrichtung besuchten, für die Weitergewährung der Familienbeihilfe im ersten Studienabschnitt als Nachweis der Ernsthaftigkeit und Zielstrebigkeit ihres Studiums nach jedem Studienjahr den Studienerfolg im festgelegten Ausmaß nachweisen. T., war im August 1996 volljährig geworden. In diesem Fall war der Studienerfolgsnachweis in Form einer abgelegten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von abgelegten Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden erstmals in dem Studienjahr, das dem Eintritt der Volljährigkeit folgt, zu erbringen. Für die Weitergewährung der Familienbeihilfe ab 1. Oktober 1996 wäre ein Studienerfolgsnach-

Volljährigkeit

BMUJF

weis im vorher geschilderten Umfang nicht erforderlich gewesen. Das zuständige Finanzamt wurde daher aufgrund des Prüfungsverfahrens der VA vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie angewiesen, der Berufung stattzugeben und die Familienbeihilfe für die Tochter für den Zeitraum vom 1. Oktober 1996 bis 28. Feber 1997 zuzuerkennen.

Ein Weiterbezug der Familienbeihilfe ab März 1997 war nicht möglich, da § 2 Abs. 1 lit.b FLAG mit Wirkung ab dem Sommersemester 1997 insofern geändert wurde, als die Dauer des Familienbeihilfenbezuges u.a. von der vorgesehenen Studienzeit abhängt und bei einem Studienwechsel die in § 17 des Studienförderungsgesetzes 1992 angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf die Familienbeihilfe gelten. Damit gelangt der Anspruch auf die Familienbeihilfe gänzlich zum Wegfall, wenn der Studierende das Studium öfter als zweimal gewechselt hat oder das Studium nach dem jeweils dritten inskribierten Semester (nach dem zweiten Ausbildungsjahr) gewechselt hat. Ein für den Bezug der Familienbeihilfe nachteiliger Studienwechsel liegt nicht vor, wenn die gesamte Vorstudienzeit in die neue Studienrichtung eingerechnet wird oder wenn ein Studienwechsel durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurde.

Studienwechsel nach dem dritten Semester

Die VA hat aber der Beschwerde hinsichtlich der Nichtgewährung der Familienbeihilfe Oktober 1996 bis Februar 1997 **Berechtigung** zuerkannt.

3.5.2.3 Rückforderung der Familienbeihilfe

VA 25-JF/97 (BM Zl. 51 040/49-V/1/97)

Eine Beschwerdeführerin brachte bei der VA vor, daß vom Finanzamt Salzburg-Land die Familienbeihilfe für ihre Tochter zurückgefordert wurde. Dies wurde damit begründet, daß sie am 25.4.1995 die Lehre als Zahnarzttechnikerin abgebrochen habe. Das neuerliche Dienstverhältnis zu einem Facharzt für Zahnheilkunde werde jedoch vom Finanzamt Salzburg-Land nicht mehr als Ausbildungsverhältnis anerkannt. Man ging also davon aus, daß keine Ausbildung stattfand und forderte die bereits bezogene Familienbeihilfe für die Zeit vom 1.5.1995 bis 31.5.1996 zurück.

Im Zuge des eingeleiteten Prüfungsverfahrens führte das um Stellungnahme ersuchte Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie Erhebungen bei der Salzburger Ärztekammer durch, welche ergaben, daß doch ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 lit.b. FamilienlastenausgleichsG 1967 vorlag. Für das Bestehen eines solchen Ausbildungsverhältnisses, das einem anerkannten Lehrverhältnis entspricht, muß die Ausbildungsdauer zumindest 2 Jahre betragen und die Ausbildung zu einem genau um-

rissenen Berufsziel führen. Darüber hinaus ist ein berufsbegleitender, fachlich einschlägiger Unterricht, der zusätzlich zu den praktischen Fähigkeiten die grundlegenden theoretischen Kenntnisse des zu erlernenden Berufes vermittelt, erforderlich. Es muß auch eine Abschlußprüfung vorgesehen sein.

Da all diese Kriterien für die Tochter der Beschwerdeführerin zutrafen, war die Ausbildung zur Ordinationshilfe für Zahnärzte als Ausbildungsverhältnis nach dem Familienlastenausgleichsgesetz zu bewerten. Da der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ankündigte, das Finanzamt anzuweisen, von der Rückforderung der Familienbeihilfe abzusehen und die Familienbeihilfe rückwirkend für die Zeit ab 1.4.1996 zuzuerkennen, war von weiteren Veranlassungen durch die VA abzusehen.

BMA

3.6 Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten

3.6.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 11 (1996: 15)

Zu diesem Ressortbereich waren keine Beanstandungen auszusprechen bzw. ergab sich kein Anlaß für grundlegende Anmerkungen.

4 **Aufgabenbereich von Volksanwältin Ingrid Korosec:**

Bundesverwaltung

Bundesminister für Finanzen;

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;

Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr;
(Bereich Wissenschaft)

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie
(Bereich Umwelt).

Landesverwaltung

Gemeindeangelegenheiten mit Ausnahme der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebediensteten sowie der Gemeindeabgaben;

Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds;

Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes sowie der Abfallwirtschaft;

Angelegenheiten von Landes- und Gemeindestraßen;

Angelegenheiten der Wissenschaft, Forschung und Kunst.

VA Korosec

4.1 Einleitung

Die Darstellung der Prüftätigkeit im Aufgabenbereich von Volksanwältin Korosec erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit - wie in den Vorjahren - in einer gekürzten Form. Selbstverständlich wird über entsprechenden Wunsch den Abgeordneten eine ausführlichere Fassung der aufgenommenen Fälle zur Verfügung gestellt.

Volksanwältin Korosec setzte bei dem jährlich stattfindenden Mitarbeiterseminar den Schwerpunkt auf die Öffentlichkeitsarbeit. Ein freier Mitarbeiter des ORF referierte über die medialen Darstellungsmöglichkeiten von juristischen Fällen.

Während die Zahl der Prüfungsverfahren zurückging (insbesondere betreffend die Gemeindeverwaltung), wurden vermehrt zivilrechtliche Probleme im Rahmen der 74 abgehaltenen Sprechstage an Volksanwältin Korosec herangetragen.

Diese betrafen insbesondere Fragen des Scheidungs- und Unterhaltsrechtes. Sofern um Hilfe bei Schwierigkeiten mit Privatversicherungen gebeten wurde, konnten die Fälle an den Versicherungsverband zur Klärung weitergeleitet werden. Es sei dem Verband für seine hervorragende Kooperation ausdrücklich gedankt.

Hinsichtlich des nach wie vor aktuellen Problems der Beschattung von Hausgärten (18. und 19. Bericht der VA) fand am 28.11.1997 eine Orientierungsdebatte von Experten im Bundesministerium für Justiz unter Beiziehung der VA statt. Als Ergebnis wird seitens des BMJ eine umfassende Studie ausgearbeitet, auf deren Grundlage mögliche Lösungsvorschläge erarbeitet werden sollen.

**Beschattung von
Hausgärten**

4.2 Bundesminister für Finanzen

4.2.1 Legistische Anregungen

- Wohnraumsanierung als Sonderausgabe (§ 18 Abs. 1 Z. 3 lit.c EStG)
- Gebührenbefreiung für Auskünfte nach Landesumweltschutzgesetzen (§ 14 TP6 Abs. 5 GebG)

Aus den Vorjahren

- Beseitigung des Rechtsschutzdefizits bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 35 EStG)
- Besteuerung einer Schadensersatzleistung (§ 25 Abs. 1 Z. 1 lit.a EStG)
- Grunderwerbsteuer - "Bauherrnmodell"

4.2.1.1 Wohnraumsanierung als Sonderausgabe (§ 18 Abs. 1 Z. 3 lit.c EStG)

In Vertretung von weiteren 90 Mietern richtete sich die Beschwerde des N.N. aus der Steiermark gegen die durch das StrukturanpassungsG 1996 erfolgte Änderung des § 18 Abs. 1 Z. 3 lit.c EStG.

Mit dieser Novelle sind Ausgaben für die Sanierung von Wohnraum als Sonderausgaben nur dann absetzbar, wenn die Sanierung über unmittelbaren Auftrag des Steuerpflichtigen durch einen befugten Unternehmer durchgeführt wurde.

Damit wurde zwar eine davor bestehende Ungleichbehandlung - im Falle "weiterverrechneter" Sanierungsausgaben Absetzbarkeit nur dann, wenn der Auftraggeber ein begünstigter Bauträger war - beseitigt, gleichzeitig aber die Geltendmachung der Sonderausgabe erschwert.

Wie der Beschwerdeführer aufzeigte, müßten im zugrundeliegenden Fall alle 90 Mieter den befugten Unternehmer einzeln beauftragen. Die VA regt daher an, daß Aufwendungen für Wohnraumsanierung auch dann absetzbar sind, wenn diese von Bauträgern (ob begünstigt oder nicht) weiterverrechnet werden (VA 28-FI/97).

In diesem Zusammenhang verweist die VA noch auf einen weiteren möglichen Regelungsbedarf.

BMF

Frau N.N. führte über die enge Gesetzesauslegung des § 18 Abs. 1 Z. 3 EStG 1988 Beschwerde. Sie brachte vor, sie habe ihre Wohnung mit Kaufvertrag vom 3.11.1992 erworben, die Benützungsbewilligung wurde vier Monate davor, am 9.7.1992 erteilt. Die Finanzbehörde hat die Rückzahlungen ihres Darlehens nicht als Sonderausgabe bei der Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt, da sie nicht als Eigentümerin des Liegenschaftsanteiles zum Zeitpunkt der Errichtung anzusehen war.

Das Vorgehen der Finanzbehörde war nicht zu beanstanden, zumal nach § 18 Abs. 1 Z. 3 lit.b und lit.d EStG 1988 Beträge als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind, die zur Errichtung von Eigentumswohnungen aufgewendet werden bzw. Rückzahlungen von Darlehen, die für die Sanierung bzw. Schaffung von Wohnraum aufgenommen werden. Nach ständiger Rechtsprechung muß ein Steuerpflichtiger spätestens zum Zeitpunkt der Benützungsbewilligung die Wohnung erworben haben, wobei jedoch nicht erforderlich ist, daß sein Eigentum bereits im Grundbuch eingetragen ist. Wenn der Steuerpflichtige nach Erteilung der Benützungsbewilligung die Wohnung erwirbt, dann kann ein Darlehen, welches er für einen Kauf aufnimmt, nicht als Darlehen für die Errichtung einer Wohnung angesehen werden, sondern für deren Erlangung. Der Sonderausgabentatbestand ist in so einem Fall nicht erfüllt.

Die VA regt an, daß in Fällen, in denen zwischen der Erteilung der Benützungsbewilligung und dem tatsächlichen Kaufvertrag ein geringer zeitlicher Abstand liegt (bis etwa sechs Monate), Kreditrückzahlungen doch als Sonderausgaben zu berücksichtigen wären (VA 53-FI/97).

4.2.1.2 Gebührenbefreiung für Auskünfte nach Landesumweltschutzgesetzen (§ 14 TP6 Abs. 5 GebG)

N.N. brachte bei der VA nachstehende Beschwerde ein: Er habe mit Schreiben vom 22. Jänner 1997 ein Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten gemäß § 16 Abs. 1 OÖ UmweltschutzG 1996 bei der BH Braunau/Inn eingebracht, dem die genannte Behörde auch entsprochen habe. Die BH habe ihm allerdings mitgeteilt, daß er für sein Auskunftsbegehren eine Stempelgebühr in Höhe von S 120,-- entrichten müsse. Da Mitteilungen von Umweltdaten gemäß § 24 OÖ UmweltschutzG 1996 nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben unterliegen, habe er in der Folge keine Stempelgebühr entrichtet. Daraufhin habe ihm das FA für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz in Anwendung von § 203 BAO mit Bescheid vom 5. Juni 1997 eine Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG sowie Gebührenerhöhungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 leg.cit. (insgesamt S 240,--) vorgeschrieben.

Seitens der VA ist hiezu zu bemerken, daß § 16 des UmweltinformationsG des Bundes (BGBl. 1993/495) nur eine Befreiung von

**Bundesstempelmarke
für Landesinformation**

Bundesverwaltungsabgaben, § 24 des OÖ UmweltschutzG 1996 (LGBl. 84) hingegen nur eine Befreiung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben normiert. Daher war es rechtlich möglich, dem Beschwerdeführer für sein Begehren um Mitteilung von Umweltdaten nach dem OÖ UmweltschutzG 1996 eine Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG vorzuschreiben. § 14 TP 6 Abs. 5 GebG enthält zwar zahlreiche Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung einer Eingabengebühr, doch fallen Umweltinformationen nicht darunter.

Das BMF teilte der VA über eine entsprechende Anfrage mit, daß zur Zeit des Inkrafttretens des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (1. Juli 1993) noch keine Landesumweltschutzgesetze in Geltung standen und es auch nicht absehbar gewesen wäre, daß derartige Landesgesetze beschlossen werden würden. Die Gebührenbefreiung habe sich daher nur auf Begehren und Mitteilungen von Umweltdaten nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes beschränkt. Die Verankerung einer generellen Gebührenbefreiung im GebG werde aber vom BMF geprüft. Derzeit würden hinsichtlich eines Kostenersatzes von Mitteilungen über Umweltdaten auf europäischer Ebene Verhandlungen stattfinden, sodaß es zweckmäßig erscheine, vor einer entsprechenden Gesetzesinitiative das Ergebnis dieser Verhandlungen abzuwarten.

Aus der Sicht der VA wäre jedoch eine Befreiung von der Eingabengebühr für sämtliche Auskunftsbegehren nach umweltschutzrechtlichen Bestimmungen durch Schaffung eines (weiteren) Befreiungstatbestandes im GebG sehr zu begrüßen. Es ist nämlich nach Auffassung der VA nicht einzusehen, daß Auskunftsbegehren nach den Umweltschutzgesetzen der Länder von der Entrichtung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit sein sollen, nicht aber von der Gebührenpflicht nach dem GebG, wogegen Auskunftsbegehren nach dem UIG des Bundes generell von Stempelgebühren und Abgaben befreit sind.

Ungleichbehandlung von Bund und Ländern sollte beseitigt werden

4.2.1.3 Reaktionen des BMF zu den legislativen Anregungen aus den Vorjahren

4.2.1.3.1 Beseitigung des Rechtsschutzdefizits bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 35 EStG)

Die VA regt seit dem Jahr 1991 an, das Problem der mangelnden Bekämpfbarkeit amtsärztlicher Bescheinigungen zur Feststellung des Grades der Behinderung gemäß § 35 EStG zu lösen. Im Dezember 1996 teilte das BMF mit, daß Verhandlungen mit dem BMAGS zur Klärung dieser Frage aufgenommen wurden.

Im Oktober 1997 teilte das BMF mit, daß *"die diesbezüglichen Intentionen des BMF weiterhin aufrecht sind. Die Verhandlungen mit*

BMF

dem BMAGS sind noch nicht abgeschlossen, ein endgültiges Ergebnis liegt somit nicht vor".

4.2.1.3.2 Besteuerung einer Schadensersatzleistung (§ 25 Abs. 1 Z. 1 lit.a EStG)

Nach Mitteilung des BMF vom Oktober 1997 wird der Anregung der VA, Schadensersatzleistungen des Dienstgebers nicht als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu besteuern, nicht entsprochen.

4.2.1.3.3 Grunderwerbsteuer - "Bauherrnmodell"

In Ergänzung der negativen Stellungnahme (**Bericht 1995**, Seite 110) führt das BMF gegenüber der VA aus, daß *"den Erkenntnissen des VwGH über die allgemein bekannten generellen Kriterien für das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Bauherrneigenschaft (Einflußnahme oder Nichteinflußnahme auf die bauliche Gestaltung des Wohnhauses, Tragen oder Nichttragen des Baurisikos und des finanziellen Risikos) hinaus, keine weiteren generell abstrakten Kriterien zu entnehmen sind"*.

Die VA vermeint, daß allein die Aufnahme dieser erwähnten Kriterien in das Gesetz betroffene Grundstückskäufer besser in die Lage versetzt beurteilen zu können, in welchem Umfang die Grunderwerbsteuer anfällt.

4.2.1.4 Kritik am Gesetzgeber

Vielfach richten sich Beschwerden nicht an die Verwaltung, sondern an die Gesetzgebung. Aufgabe der VA ist es in diesen Fällen zu versuchen, den Willen des Gesetzgebers zu vermitteln. In einigen Fällen tauchen aber gesetzliche Härten auf, die unter Umständen vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt wurden, oder möglicherweise unverhältnismäßig sind. Diese Beschwerden seien zur Information des Bundesgesetzgebers im Bereich des Finanzrechts hier wiedergegeben.

4.2.1.4.1 Steuerfreibetrag für behinderte Kinder

N.N. wandte sich mit der Beschwerde an die VA, daß aufgrund des Strukturanpassungsgesetzes 1996 der Steuerfreibetrag für behinderte Kinder um das Pflegegeld vermindert werde, was für die Betroffenen eine erhebliche Härte bedeutet.

Die VA mußte N.N. mitteilen, daß diese Vorgehensweise gesetzeskonform ist, da dies der Bestimmung des § 5 der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen (BGBl. 303/1996) entspricht (VA 133-FI/97).

4.2.1.4.2 Härten für Langzeitarbeitslose

N.N. war mehrere Jahre arbeitslos und trat im September 1996 in den Ruhestand. Infolge längerer Dauer des Verfahrens zur Berechnung seines Pensionsanspruches wurde ihm die Pension für die Monate September bis Dezember 1996 erst im Jahr 1997 ausbezahlt. Bedingt durch das im Steuerrecht geltende Zuflußprinzip konnte der Beschwerdeführer diese Leistungen erst bei seinem Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 1997 geltend machen. Bestätigt sah die VA - anhand des Vorbringens - weiters jene Kritik an der Neuregelung des Pensionsvorschlusses, die bereits im **20. Parlamentsbericht** (Seite 82 f) recht ausführlich dargestellt wurde (82-FI/97).

4.2.2 Besondere Wahrnehmungen

Die im Jahr 1997 eingeleiteten und großteils abgeschlossenen 211 Prüfungsverfahren betrafen nahezu alle Bereiche der Finanzverwaltung. Weder läßt sich ein Schwerpunkt im Sinne einer "Beschwerdehäufung" feststellen, noch deuten die neu eingeleiteten und im Jahr 1997 abgeschlossenen Prüfungsverfahren aus den Vorjahren auf einen Systemfehler im Vollzugsbereich hin. Das Bundesministerium für Finanzen kam seiner Unterstützungspflicht gegenüber der VA außerordentlich rasch und umfassend nach, was nicht nur die Prüfungsverfahren erleichterte, sondern auch deren Dauer im Interesse der Beschwerdeführer kurz hielt.

Nachstehend werden einzelne Fälle dargestellt, bei denen die VA den Beschwerden die Berechtigung zuerkennen mußte.

4.2.2.1 Betriebsprüfung - Finanzamt Wien 12/14

Herr Mag. N.N. wandte sich an die VA und zog verschiedene Vorgänge im Rahmen eines Betriebsprüfungsverfahrens durch das Finanzamt Wien 12/14 in Beschwerde.

Das durchgeführte Prüfverfahren ergab, daß im gegenständlichen Betriebsprüfungsverfahren ein zum Teil unsachlicher Umgangston seitens der amts handelnden Finanzbeamten gepflogen wurde, der im Zusammenhang mit einer zu befürchtenden Verzweiflungstat des Beschwerdeführers in der Formulierung eines Beamten "Na wenn schon!" gipfelte.

Unsachlicher Umgangston

Weiters war zu **beanstanden**, daß zu bestimmten in Beschwerde gezogenen Vorgängen kein Aktenvermerk in den gegenständlichen Verfahrensakten aufzufinden war.

Fehlen von Aktenvermerken

Weiters war der Beschwerde dahingehend **Berechtigung** zuzuerkennen, daß die Ausdehnung des Prüfungsauftrages gemäß § 148 Abs. 2 BAO dem Beschwerdeführer verspätet, nämlich erst anläß-

Verspätete Ausdehnung des Prüfungsauftrages

BMF

lich der Unterfertigung der Niederschrift über die Schlußbesprechung ausgehändigt wurde, obwohl bereits zuvor für die Behörde erkennbar war, daß im gegenständlichen Fall ein Gewerbebetrieb vorlag.

Die VA ersuchte den Bundesminister für Finanzen auch in seinem Einflußbereich Sorge für eine sachliche Vorgangsweise bei der Durchführung von Betriebsprüfungen sowie auch für einen dabei zu pflegenden korrekten Umgangston zu tragen (VA 145-FI/96, V-AP 76/96).

4.2.2.2 Mehr als zweijährige Verfahrensdauer zur Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens - FLD Tirol

Mit Schreiben vom 8. November 1997 führte N.N. bei der VA darüber Beschwerde, daß über seinen Antrag auf Wiederaufnahme des mit Berufungsentscheidung der FLD für Tirol vom 30. November 1993 rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens betreffend Einkommensteuer für die Jahre 1985 bis 1990 bis heute nicht entschieden worden sei. Sein Antrag auf Wiederaufnahme stamme vom 16. Oktober 1995.

Die Beschwerde war insofern **berechtigt**, als die FLD für Tirol über seinen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 16. Oktober 1995 erst mit Bescheid vom 11. Dezember 1997 abgesprochen hat. Mit diesem Bescheid wurde der Wiederaufnahmeantrag mangels entsprechender Konkretisierung von Wiederaufnahmegründen zurückgewiesen. Die Verfahrensdauer betrug demnach mehr als zwei Jahre, was eine gröbliche Verletzung der Entscheidungspflicht darstellte. Gemäß § 311 Abs. 1 BAO sind die Abgabenbehörden grundsätzlich verpflichtet, über die in Abgabenvorschriften vorgesehenen Anbringen der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn ein Antrag von der Behörde zurückzuweisen ist (vgl. etwa VwGH 15.12.1977 - verstärkter Senat VwSlg 9458; 21.6.1979, 334/78; 10.10.1979, 1670/79; 15.10.1986, 85/01/0296 u.a.).

Über 2-jährige Verfahrensdauer

Als inhaltlich richtig erwies sich hingegen die Abweisung des Wiederaufnahmeantrages (VA 193-FI/97).

4.2.2.3 Säumnis des Finanzamtes Linz bei der Weiterleitung eines Schriftsatzes zur Mängelbehebung einer Berufung - FLD OÖ

N.N. wandte sich unter anderem mit der Beschwerde an die VA, daß die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich seine Berufung betreffend die Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer sowie Verspätungszuschläge als verspätet ansah, da das Finanzamt Linz seinen eingebrachten Schriftsatz zur Mängelbehebung verspätet weitergeleitet hätte.

BMF

Die VA kritisiert zunächst, daß die Finanzlandesdirektion für OÖ die Berufung von N.N. vom 4. Oktober 1994 nicht gemäß § 311 BAO ohne unnötigen Aufschub erledigt hat, sondern erst am 21. Juni 1996 einen Verbesserungsauftrag erließ. Gründe, die das Unterbleiben der Bearbeitung für einen Zeitraum von 20 Monaten rechtfertigen, sind für die VA nicht ersichtlich.

20 Monate Verfahrensdauer für Verbesserungsauftrag

Ausgehend von der Annahme, daß es eigentlich Sache der Abgabenbehörde erster Instanz gewesen wäre, den Berufungswerber zur Verbesserung seines Rechtsmittelschriftsatzes aufzufordern, wird weiters bemängelt, daß dem Verbesserungsauftrag vom 21. Juni 1996 der Hinweis fehlt, wonach die Verbesserung an jene Behörde zu adressieren ist, die den Verbesserungsauftrag erteilte. Alle im weiteren zutage getretenen Organisationsmängel hätten sich nämlich bei der rechtsrichtigen Einbringung des die Berufung verbessernden Schriftsatzes nicht zu Lasten des Beschwerdeführers ausgewirkt.

Hinweis fehlt

In diesem Zusammenhang fällt besonders ins Gewicht, daß die sogenannte zweite Berufung des Beschwerdeführers nicht im Sinne des § 50 Abs. 1 BAO ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wurde. Für die VA war insbesondere nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen das Finanzamt Linz nicht schon im Hinblick auf die sich abzeichnende ablaufende Frist unter Berücksichtigung des § 108 Abs. 4 BAO (ausnahmsweise) eine Weiterleitung im Postweg verfügt hat.

Weiterleitung mit Verzögerung

Aufgrund welcher Umstände die Übermittlung an die Finanzlandesdirektion für OÖ durch den Amtsboten zwei Werktage gedauert hat, ist für die VA letztlich ebenfalls nicht ersichtlich. In den örtlichen Gegebenheiten kann diese Zeitdauer jedenfalls nicht gründen. Auch hier müssen Mängel in der Organisation vermutet werden.

Aus grundsätzlichen Erwägungen nahm die VA den vorliegenden Fall zum Anlaß einer Presseaussendung. Gerade im Hinblick auf die jedenfalls zu Lasten des Einschreiters gehende Gefahr einer Verfristung, erschien es der VA wesentlich, den Bürger auf zu gewärtigende Rechtsfolgen der Einbringung fristgebundener Eingaben bei der unzuständigen Behörde aufmerksam zu machen.

Die Finanzlandesdirektion für OÖ sah sich hieraufhin zu einer in der Wiener Zeitung (Ausgabe vom 25.6.1997, Seite 20) abgedruckten Entgegnung veranlaßt, in der aus Gründen einer "sparsamen Verwaltung" ausnahmslos die Weiterleitung der Dienstpost durch den Amtsboten befürwortet wird. Diese Meinung deckt sich mit der Verantwortung des Bundesministeriums für Finanzen im Prüfverfahren, sodaß insoweit auf die vorhin angesprochenen Beanstandungen verwiesen werden kann (VA 233-FI/96, V-AP 38/97).

Sparsamkeit zu Lasten der Bürger ?

BMF**4.2.2.4 Überhöhte Einkommensteuer infolge irrtümlicher
Annahme eines weiteren Arbeitgebers -
Finanzamt Wien 4/5/10**

N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, daß das FA für den 4., 5. und 10. Bezirk in Wien mit Einkommensteuerbescheid vom 28. Mai 1997 irrtümlich eine Abgabenschuld in Höhe von S 74.974,- festgesetzt habe. Zusätzlich zu seinem Einkommen als Bundesbediensteter sei noch ein Bezug aus einer Tätigkeit für die Firma H. GesmbH & Co KG einbezogen worden. Er kenne die Firma H. GesmbH & Co KG aber gar nicht und habe auch niemals für sie gearbeitet.

Die Beschwerde war insofern **berechtigt**, als das FA für den 4., 5. und 10. Bezirk in Wien durch einen Eingabefehler bei der Sozialversicherungsnummer irrtümlich Lohnzetteldaten eines weiteren Bezuges erfaßt hat, was zu einer überhöhten Vorschreibung von Einkommensteuer führte. Durch die rasche amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO konnte der Fehler aber rasch behoben werden, sodaß N.N. keinerlei finanzielle oder wirtschaftliche Nachteile entstehen konnten. Auch bedauerte das BMF die dem Beschwerdeführer entstandenen Unannehmlichkeiten. Seitens der VA ist positiv hervorzuheben, daß sich das zuständige Finanzamt um eine rasche Korrektur des entstandenen Fehlers bemühte (VA 103-FI/97, V-AP 69/97).

**Eingabefehler Ursache
für Vorschreibung**

**4.2.2.5 Keine Anerkennung von Unterbringungskosten -
FLD Wien/NÖ/Bgld**

N.N. wandte sich mit der Beschwerde an die VA, daß die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Kosten in Höhe von rund S 72.000,-, die er für die Unterbringung seiner Mutter in einem Pflegeheim zu tragen hatte, nicht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 34 EStG anerkannt hätte.

Im Zuge des volksanwaltschaftlichen Prüfverfahrens stellte sich heraus, daß der Beurteilung der Frage, ob die Pflegeheimkosten als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu werten sind, zugrundegelegt wurde, daß sich die Mutter des Beschwerdeführers ein ganzes Jahr, und nicht wie tatsächlich nur 1 ½ Monate, in diesem Pflegeheim aufgehalten hätte. Aufgrund der nunmehr bekannt gewordenen Tatsache, erklärte das Bundesministerium für Finanzen gegenüber der VA, daß keine Bedenken bestehen, die Kosten, die dem Beschwerdeführer durch die Pflegebedürftigkeit seiner Mutter entstanden sind, im Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens von amtswegen durch das Finanzamt zu berücksichtigen. Die Reaktion der Finanzverwaltung erfolgte prompt, sodaß schon aus diesem Grund der vorliegende Fall berichtenswert erscheint (VA 157-FI/96, V-AP 78/96 u.102/96).

BMF reagiert sofort

4.2.2.6 Mißverständliche Darlegung der Rechtslage in einer Broschüre - BMF

N.N. wandte sich mit der Beschwerde an die VA, daß sie ihre beiden Pensionen, von denen eine eine Beamtenpension des Bundes, die andere eine Witwenpension des Landes Niederösterreich sei, nicht gemeinsam ausbezahlt werden, obwohl in einer vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen Broschüre (Steuerbuch - Tips für Lohnsteuerzahlerinnen und Lohnsteuerzahler - ein Service des Bundesministeriums für Finanzen) angeführt wird, daß bei Bezug von mehreren Beamtenpensionen zur Vermeidung von Nachzahlungen bzw. Vorauszahlungen "eine verpflichtende gemeinsame Versteuerung" vorgesehen ist.

Da diese Auskunft in dieser Form nicht den Bestimmungen des § 47 Abs. 4 EStG iVm der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die gemeinsame Versteuerung entspricht und damit zu Mißverständnissen Anlaß gibt, ist die VA an den Bundesminister für Finanzen mit dem Ersuchen herangetreten, ehestens eine Richtigstellung des Textes der Broschüre zu veranlassen. Die Anregung wurde prompt aufgegriffen und zugesagt, den volksanwaltschaftlichen Bedenken bei der künftigen Auflage des Steuerbuches durch einen entsprechend klarstellenden Hinweis Rechnung zu tragen (VA 109-FI/97).

Broschüre muß geändert werden

4.2.2.7 Mangelnde Verständlichkeit von Steuerbescheiden

Am 6.8.1997 führte N.N. bei der VA Beschwerde über die mangelnde Verständlichkeit der Begründung eines ihm zugestellten Einkommensteuervorauszahlungsbescheides. Wie anhand von Vergleichsfällen festzustellen, bedient sich die Finanzverwaltung eines Mustertextbausteines, der zu Mißverständnissen Anlaß gibt.

Die in Beschwerde gezogene Passage lautet:

"Gemäß § 121 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 in der Fassung des Strukturangepassungsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 201, wurden die Vorauszahlungen zusätzlich um 5 % angehoben.

Mustertextbaustein unverständlich

Die für die Festsetzung der Vorauszahlungen maßgebliche Veranlagung betrifft das Jahr 1996. Gemäß § 45 Abs. 1 EStG 1988 wurden die Vorauszahlungen daher um 4,00 % erhöht."

Die in Kritik gezogenen Ausführungen sind ohne nähere Kenntnis des § 45 Abs. 1 EStG nicht verständlich. Demnach sind die Vorauszahlungen prinzipiell gleich der Einkommensteuerschuld des letzten veranlagten Kalenderjahres (vermindert um die im Abzugswege einbehaltenen Steuerbeträge). Der so ermittelte Betrag wird, wenn die Vorauszahlung erstmals für das dem Veranlagungszeitraum folgende Kalenderjahr wirkt, um 4 % erhöht. Die Valorisierung ist nun - so will es das Strukturangepassungsgesetz - zusätzlich um weitere

BMF

5 % (gemessen an der Einkommensteuerschuld) anzuheben. Die Gesetzesmaterialien begründen dies mit einer anders nicht herzustellenden "budgetären Liquidität" (vgl. EB zu § 121 EStG, auszugsweise wiedergegeben in SWK 1996/13, 154).

Nach dem Gesagten wäre also die Begründung schon nachvollziehbarer, würde der einleitende Satz an den Schluß gestellt und das Wort "zusätzlich" hervorgehoben. Im übrigen darf nach Auffassung der VA erwartet werden, daß Bescheidbegründungen so abgefaßt werden, daß sie für den Bürger auch ohne Zuhilfenahme eines Gesetzestextes verständlich sind (VA 134-FI/97).

4.2.2.8 Verspätete Überstellung in höhere Entlohnungsgruppe

N.N. brachte vor, er sei am 10. März 1975 als Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe d in den Finanzdienst aufgenommen und seither als Vollstrecker im Außendienst eingesetzt worden. Im Jahre 1977 sei die Ausbildung der Vollstrecker neu geregelt worden, weshalb seither freie Vollstreckerplanstellen nur mehr mit Bediensteten der Verwendungsgruppe C bzw. der Entlohnungsgruppe c besetzt würden. Obwohl er der Finanzkasse zur Einschulung zugeteilt gewesen sei, habe man ihn erst über einen entsprechenden Antrag mit Wirkung vom 1. Mai 1991 in die höhere Entlohnungsgruppe c überstellt und ihm für die Zeit vom 1. Juli 1987 bis zur Überstellung eine Entgeltnachzahlung in der Höhe der Differenz zwischen dem Entgelt der Entlohnungsgruppe d und dem Entgelt der Entlohnungsgruppe c ausgezahlt. Entgeltnachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1987 seien allerdings mit dem Hinweis auf die Verjährung verweigert worden.

Verweigerung der Nachzahlung

Die VA konnte die in einem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen an die Gattin des Beschwerdeführers vom 9. Dezember 1992 geäußerte Rechtsansicht, daß überhaupt keine gesetzliche Verpflichtung zu Nachzahlungen bestanden habe, nicht teilen, weil der Beschwerdeführer jahrelang - schon vor dem 1. Juli 1987 - als Vollstrecker tätig war.

Zu bedenken war im vorliegenden Zusammenhang auch, daß gemäß § 9 VBG die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsschemas und in ihnen in die Entlohnungsgruppen und Dienstzweige - vor allem die erforderliche Fortbildung und Ausbildung - nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse durch Verordnung der Bundesregierung festzustellen sind. Eine derartige Verordnung ist aber bis heute nicht erlassen worden. Beim Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. April 1977 handelt es sich bloß um eine generelle Weisung, in der für die Ausbildung der Vollstrecker expressis verbis "Richtlinien" festgelegt werden. In seiner Stellungnahme vom 13. Juni 1997 führte das Bundesministerium für Finanzen hiezu aus, daß die Rechtsprechung des OGH, wonach Vertrags-

Verordnung nicht erlassen

bedienstete Anspruch auf Einstufung und Entlohnung nach jener Entlohnungsgruppe haben, die ihrer tatsächlichen Dienstverwendung entspricht, die Realisierung des ursprünglichen Vorhabens, die Einreihungsvoraussetzungen vor allem nach Vorbildung und Ausbildung festzusetzen, hinfällig gemacht habe. Die VA erachtet diese Begründung insofern nicht für stichhaltig, als die entsprechenden Fachkenntnisse ja für die tatsächliche Verwendung des Bediensteten im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur sehr wohl von Bedeutung sind und daher letztlich auch für die Einstufung eine entscheidende Rolle spielen.

Im konkreten Fall war freilich davon auszugehen, daß der Dienstgeber mit der Weiterverwendung des Beschwerdeführers als Vollstrecker ab dem Jahre 1977 konkludent (§ 863 ABGB) einer Vertragsänderung (Einreihung in die Entlohnungsgruppe c) zugestimmt hat.

Konkludente Vertragsänderung

Da der Dienstgeber dessen ungeachtet und im Widerspruch zu der ihn allgemein treffenden Fürsorgepflicht nicht von sich aus für die rechtzeitige Überstellung des Beschwerdeführers in die Entlohnungsgruppe c sorgte, hat sich die eingebrachte Beschwerde als berechtigt erwiesen. Mit Schreiben vom 6. Mai 1997 teilte das Bundesministerium für Finanzen der VA allerdings mit, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und den Differenzbetrag zwischen den Ansätzen der Entlohnungsgruppen c und d für die Zeit vom 1. Oktober 1977 bis zum 30. Juni 1987 nachzuzahlen. Laut Telefax vom 16. Juli 1997 wurden dem Beschwerdeführer netto insgesamt S 84.826,40 überwiesen. Der **Beschwerdegrund** war damit **beheben** (VA 232-FI/96, V-AP 105/96 bzw. V-AP 27/97).

Verzicht auf Verjährungseinrede

4.3 Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

4.3.1 Legistische Anregungen

Der Bundesminister führt in seiner Stellungnahme vom April 1997 zum **Bericht der VA 1996** zur Frage der Bewilligungspflicht für Anlagen zur Kunstschnee-Erzeugung aus, daß im Falle von Einwirkungen auf die Gewässerbeschaffenheit durch chemisch zugesetztem Kunstschnee eine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG für die Anlage bestehe. Eine generelle wasserrechtliche Bewilligungspflicht für Beschneiungsanlagen sei nach wie vor nicht beabsichtigt, da dies *"nach bisherigen Ermittlungen wasserwirtschaftlich nicht zu begründen sei und der Absicht der Deregulierung im WRG zuwiderliefe"*.

Im Hinblick darauf, daß es in den letzten Jahren zu keinen Beschwerden in diesem Zusammenhang gekommen ist, sieht die VA von einer neuerlichen Aufnahme ihrer legistischen Anregungen ab

4.3.1.1 Gesetzliche Klarstellung des Eigentums am Grund- und Quellwasser notwendig

Frau N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, sie sei Eigentümerin einer auf ihrem Grundstück befindlichen Quelle.

Diese Quelle sollte für die Erweiterung einer bestehenden Wasserversorgungsanlage von einer Wassergemeinschaft herangezogen werden, an welcher mehrere Gemeinden beteiligt sind.

Wassernutzung durch Gemeinden

Die Beschwerdeführerin gab anlässlich einer mündlichen Verhandlung ihre Einwilligung zum Betrieb eines Bohrbrunnens bzw. die Führung einer Wasserleitung über ihre Liegenschaft, verlangte für die Wasserentnahme jedoch eine Entschädigung.

Entschädigung beantragt

Über die Frage, ob der Eigentümer des Grundstückes, auf welchem eine Quelle entspringt, für deren Nutzung eine Entschädigung verlangen kann, wurde in der Folge zu einer Streitfrage zwischen den an der gegenständlichen Wassergemeinschaft beteiligten Gemeinden und der Beschwerdeführerin.

Im Zuge der Überprüfung dieser Frage teilte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der VA mit, daß sich aus den Materialien und der Literatur zum Wasserrechtsgesetz ergebe, daß dem Grundeigentümer das Eigentum am Grund- und Quellwasser nicht unbeschränkt zustehe. Jedenfalls betreffe die freie Disposition des Grundeigentümers jene Nutzungen, die bewilligungsfrei möglich sind. Soweit der Grundeigentümer sich solcher Nutzungsbefugnisse begibt, möge ihm auch ein Entgelt zukommen. Darüber hinausgehende Entschädigungsbegehren seien jedoch fraglich und wäre eine Klärung dieser Frage nur "im Wege der Rechtsprechung" möglich.

Eigentum beschränkt ?

Rechtsweg ?

Die Beschwerdeführerin sei daher auf den Rechtsweg zu verweisen.

Die VA unterzog die Frage des rechtsgeschäftlichen Verfügungsrechts an Quellen einer Prüfung anhand der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes und kam dabei zur Auffassung, daß sich aus diesen Bestimmungen kein Anhaltspunkt dafür ergibt, daß eine vom Grundeigentümer verschiedene Person, und sei es auch aus einem öffentlichen Interesse, ohne Zustimmung des Grundeigentümers und ohne eingeräumte Zwangsrechte Quellen fassen und Wasser über den Gemeindegebrauch hinaus entnehmen und ableiten dürfte.

Wasserentnahme nicht über Gemeindegebrauch hinaus

Diese Rechtsansicht wurde dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mitgeteilt und dieser um Stellungnahme ersucht, ob in der gegenständlichen Frage legislative Maßnahmen zur Klarstellung der allem Anschein nach bestehenden Auffassungsunterschiede beabsichtigt sind.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft teilte der VA daraufhin mit, daß zur Zeit keine legislative Maßnahmen beabsichtigt seien und wiederholte, daß eine Klärung dieser Frage lediglich im Wege der Rechtsprechung möglich sei.

Legistische Klarstellung nicht beabsichtigt

Die VA hält die gegenständliche Anregung zur Klärung der Problematik weiterhin aufrecht, zumal sich im Zuge des durchgeführten Prüfverfahrens auch ergeben hat, daß bei den Wasserrechtsbehörden in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Auffassungen über die Frage der Entschädigungspflicht für die Entnahme von Grund- und Quellwasser zu bestehen scheinen (VA 12-LF/97, BM Zl. 08012/83-Pr/B/1/a/97).

Praxis uneinheitlich

4.3.2 Besondere Wahrnehmungen

Die im Jahr 1997 abgeschlossenen und neu eingeleiteten (120) Prüfungsverfahren betrafen schwerpunktmäßig die Vollziehung des Wasserrechtes und die Förderungsverwaltung. Insgesamt läßt deren Ergebnis Schlüsse auf Systemfehler im Vollzug oder gravierende Härtefälle in Anwendung gesetzlicher Bestimmungen nicht zu.

In der Folge werden einzelne Prüfungsverfahren, in denen sich die Beschwerden als berechtigt erwies, dargestellt.

4.3.2.1 Mangelhaftes Gutachten im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren gemäß § 121 Abs. 1 WRG

N.N. führte Beschwerde, daß der Bescheid der BH Weiz vom 30.6.1997, mit dem die der wasserrechtlichen Bewilligung der BH Weiz vom 18.5.1995 zur Abänderung der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft X.X. entsprechende Ausführung festgestellt und geringfügige Abweichungen genehmigt worden waren, rechtswidrig sei, da in die Leitung zu seinem Haus ein Rückschlag-

Überprüfungsbescheid

BMLF

ventil eingebaut worden sei, was zu einem Druckverlust und zur Reduktion der Durchflußmenge geführt habe.

Die VA stellte fest, daß, wenngleich aus den vorliegenden Unterlagen die durchgeführten Abänderungen gegenüber dem konsentierten Zustand ersichtlich sind und der Verhandlungsschrift auch eine Beurteilung des Sachverständigen zu entnehmen ist, wonach sich die durchgeführten Änderungen weder auf öffentliche Interessen noch auf private Rechte nachteilig auswirken können, die Akten nicht erkennen lassen, wie der Sachverständige zu seinem Schluß kommt. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß die diesbezüglichen Fragen in der Verhandlung ausführlich erörtert wurden, sondern müssen diese Erwägungen auch entweder einem schriftlichen Gutachten oder der Verhandlungsniederschrift zu entnehmen sein, um eine nachträgliche Überprüfung durch Rechtsmittelbehörden, die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und die VA zu ermöglichen.

Gutachten des Sachverständigen nicht schlüssig

Die VA legte der BH Weiz abschließend nahe, hinsichtlich der Verlängerung des Anschlusses zum Haus des Beschwerdeführers (Dimensionierung und Rückschlagventil) ein ergänzendes Gutachten zu den diesbezüglichen Auswirkungen einzuholen und allenfalls entsprechende verwaltungspolizeiliche Maßnahmen zu setzen

Dieser Anregung ist die BH Weiz am 2.2.1998 nachgekommen (VA 111-LF/97).

4.3.2.2 Säumige Vornahme von Messungen

N.N. aus M. kritisierte bei der VA die lange Dauer der Erhebungen, die die Wasserrechtsbehörden (BH Tamsweg, Landeshauptmann von Salzburg und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Devolutionsweg) aufgrund seiner Anzeige zur Feststellung des Abfluges durchführte.

Das Prüfungsverfahren ergab, daß das Vorbringen insofern **berechtigt** war, als es dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Lungau, zumindest zwei Jahre lang offensichtlich nicht möglich war, die vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen für eine abschließende Beurteilung benötigten Messungen nach Starkregenereignissen vorzunehmen (VA 172-LF/89, (BM Zl. 08012/46-Pr/B/1/a/97).

2 Jahre warten auf Gutachten

4.3.2.3 Wasserrechtliche Entschädigungsansprüche - Verfahrensdauer

N.N. führte bei der VA Beschwerde über die Säumnis der Wasserrechtsbehörde bei der Feststellung, ob das, an sein Grundstück grenzende Mühlbachgerinne künstlicher oder natürlicher Herkunft sei. Von der Entscheidung dieser Frage wäre abhängig, ob er gegenüber Dritten Entschädigungsansprüche geltend machen könne.

Das Prüfungsverfahren ergab, daß eine längere Verfahrensdauer aufgrund der Komplexität des zu klärenden Sachverhaltes nachvollziehbar ist, dadurch aber nicht gerechtfertigt werden kann, daß das kritisierte Verfahren bereits seit dem Jahr 1982 anhängig ist und trotz dreier zwischenzeitiger Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes immer noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die einzelnen Rechtsgänge waren insbesondere im Bereich des Landeshauptmannes von Kärnten mit erheblicher Säumnis behaftet (VA 101-LF/94, Amt der Ktn Landesregierung 8W-En-235/6/96).

**Verfahren seit 1982
anhängig**

4.3.2.4 Verfahrensverzögerung - 3-jährige Nichtanwendung des § 13 Abs. 3 AVG im Berufungsverfahren

Im März 1997 wandte sich die N.N.-Stiftung an die VA, da über eine von ihr am 1. Oktober 1991 gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 12. August 1991 erhobene Berufung vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bislang noch nicht erledigt worden wäre.

Dazu führte das Ministerium in seiner Stellungnahme aus, daß der wasserbautechnische und der fischereiwirtschaftliche Amtssachverständige in der Verhandlung am 1. Oktober 1994, also über drei Jahre nach Anhängigkeit des Verfahrens, festgestellt hätten, daß zur abschließenden fachlichen Beurteilung des Berufungsvorbringens noch ergänzende Unterlagen durch den Projektwerber vorzulegen wären. Diese Unterlagen wären jedoch bislang noch nicht bei der Behörde eingelangt, doch wäre das Schreiben der VA zum Anlaß genommen worden, unter einem die ehestmögliche Vorlage der zur Berufungsentscheidung erforderlichen Unterlagen zu urgieren (VA 24-LF/97, BM ZI. 411.205/04-14/94).

4.3.2.5 Speicherentleerung

Der Landschaftsschutzanwalt von Vorarlberg wandte sich an die VA und führte Beschwerde im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Bewilligung der Entleerung eines Speichers.

Das gegenständliche Prüfverfahren der VA ergab, daß von der Behörde mehrere Varianten zur Beseitigung des Sedimentmaterials mit Vertretern der Betreiber und wasserbautechnischen Sachverständigen erörtert wurden.

Dabei standen nach Angaben der Behörde vier Alternativvarianten zur Diskussion.

Dem vorliegenden Bewilligungsbescheid vom 18. Februar 1995, mit welchem der Betreiberin die behördliche Bewilligung zur Durchführung des vorgenommenen Freilegungsversuchs erteilt wurde, war aber nicht zu entnehmen, in welcher Form eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der beantragten Variante der Freispülung

**Ökologische Folgen
berücksichtigt ?**

BMLF

und den damit zusammenhängenden ökologischen Folgen stattgefunden hätte.

Im letzten Absatz der Begründung des gegenständlichen Bescheides wurde lediglich darauf hingewiesen, daß der Antrag zu genehmigen sei, da "die von der Konsenswerberin beantragten Maßnahmen im öffentlichen Interesse" lägen.

Aus Sicht der VA hat jedoch die Behörde bei der Genehmigung eines solchen Projekts ihre Entscheidung nach sorgfältiger Abwägung aller vom Projekt zu erwartenden Vor- und Nachteile nachvollziehbar zu treffen.

Weiters war festzuhalten, daß gemäß § 138 Abs. 3 WRG der Gesetzgeber die Behörde verpflichtet, bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt, zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Abs. 1 leg.cit. die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

Maßnahmen nicht ergriffen

Von seiten der Wasserrechtsbehörde wurde im Zuge des gegenständlichen Prüfverfahrens die Ansicht vertreten, daß ein bescheidmäßiger Auftrag gemäß § 138 Abs. 3 WRG nicht erfolgen kann, weil keine Übertretung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG vorgelegen sei.

Nicht ausreichend gegenüber der VA begründet wurde in diesem Zusammenhang aber, daß auch kein Verfahren gemäß § 21a WRG abgeführt und damit keine Auflagen bzw. Anpassungsziele festgelegt wurden.

Anpassungsziele nicht festgesetzt

Warum dies nicht erfolgte, obwohl man spätestens im Jahre 1992 wohl erkennen hätte können, daß die im ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 19. Dezember 1975 vorgeschriebenen Auflagen allem Anschein nach für einen sicheren Betrieb der Anlage nicht ausreichen, war für die VA nicht nachvollziehbar.

Festzuhalten war auch, daß das Wasserrechtsgesetz für diesen Fall zwingend bestimmt, daß die Wasserrechtsbehörde die notwendigen Auflagen bzw. Anpassungsziele binnen einer angemessenen Frist vorzuschreiben hat. Ein Ermessensspielraum scheint hier nicht eingeräumt zu sein.

Diese Verpflichtung konnte nach Ansicht der VA auch nicht dadurch ersetzt werden, daß sich die Behörde darauf bezieht, daß "ohnehin bekannt gewesen sei", daß der Betreiber ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorlegen werde. Tatsächlich kam es zu dieser Vorlage nämlich erst im März 1994, also rund 1 ½ Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem festgestellt wurde, daß der Grundablaß bereits vollständig verlandet und die Anlage damit nicht mehr betriebssicher war (VA 47-LF/95, BM Zl. M 1179g/95).

4.3.2.6 Bewilligung einer Abwasserbeseitigungsanlage

Der NÖ Naturschutzbund kritisierte gegenüber der VA die Mangelhaftigkeit eines über Antrag der Marktgemeinde Wr. Neudorf durchgeführten wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Versickerung von Niederschlagswässern.

Das Prüfverfahren ergab, daß es der Landeshauptmann von Niederösterreich als zuständige Wasserrechtsbehörde unterlassen hatte, vor Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung den maßgeblichen Sachverhalt ausreichend zu erheben.

Mangelhafte Ermittlungen

So hatte der wasserbautechnische Amtssachverständige anlässlich der mündlichen Verhandlung Bedenken hinsichtlich der als amtsbekannt bezeichneten schlechten Sickerfähigkeit der Böden im Einzugsgebiet geäußert, dies führte jedoch nicht zu der - nach Auffassung der VA erforderlichen - Beiziehung eines hydrogeologischen Amtssachverständigen, sondern führte lediglich zu einer Befristung des Wasserrechtes auf fünf Jahre. Es wurde im Zuge des Bewilligungsverfahrens auch die Reinigungsleistung des Filterkörpers nicht geklärt.

Die VA erwartet, daß zu gegebener Zeit, bevor eine Verlängerung des befristeten Wasserrechtes ausgesprochen wird, die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen dann doch in ausreichendem Ausmaß durchgeführt werden (VA 137-LF/96, NÖ Landesregierung WA1-14.686-P-97).

4.3.3 Förderungsverwaltung

Im September 1997 fand zwischen Vertretern der Agrarmarkt Austria und MitarbeiterInnen von Volksanwältin Korosec ein Kontaktgespräch über die Durchführung volksanwaltschaftlicher Prüfungsverfahren statt. Anlaß dafür waren besondere von der VA wahrgenommene Härtefälle in Förderungsangelegenheiten. Im Anschluß an dieses Gespräch ist die VA nunmehr bemüht, zu dem im BMLF eingerichteten Beihilfensenat beigezogen zu werden. Eine Reaktion des Bundesministers steht zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung noch aus (VA 78-M/97, VA 124-LF/96).

4.3.3.1 Säumnis der Berufungsbehörde

Ende November 1997 wandte sich der Beschwerdeführer an die VA, da über seine am 2.12.1996 bei der Agrarmarkt Austria eingebrachte Berufung noch nicht entschieden worden wäre.

Dazu teilte das Ministerium mit, daß über die anhängigen Berufungen mit Bescheid vom 9.12.1997 entschieden worden wäre. Aufgrund des großen Arbeitsanfalles wäre es trotz aller Anstrengungen

BMLF

leider nicht immer möglich, Berufungen innerhalb der vom AVG vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten abzuschließen (VA 109-LF/97).

4.3.4 Österreichische Bundesforste

4.3.4.1 Schadenersatzforderung gegen Österreichische Bundesforste

N.N. aus T. wandte sich im September 1996 wegen einer Schadenersatzforderung gegen die Österreichischen Bundesforste an die VA. Sein PKW sei im Zuge von bundesforstlichen Holzerntearbeiten beschädigt worden, die Reparaturkosten in der Höhe von rund S 25.000,-- würden jedoch von den ÖBF-Inspektion Innsbruck abgelehnt.

Zivilprozeß anstelle Prüfungsverfahren ?

Die Erhebungen der VA ergaben, daß zwei Forstarbeiter der ÖBF Holzerntearbeiten am Rande einer Forststraße, in einem Bereich mit einer Geländeneigung von ca. 80 Grad, durchgeführt hatten, trotz Kenntnis davon, daß sich zwei Fahrzeuge auf der darunterliegenden Straße talwärts bewegten. Dieses Verhalten ließ nach Auffassung der VA jegliche Sorgfalt vermissen, war daher als grob fahrlässig zu qualifizieren. Überdies war bergseits der Arbeitsstelle, also in jener Richtung, aus der N.N. mit seinem PKW kam, keine Tafel "Forstliches Sperrgebiet" aufgestellt.

Nach Auffassung der VA wäre daher eine Haftungsverpflichtung der ÖBF gemäß § 176 Abs. 3 Forstgesetz gegeben. Aufgrund der mit 1.1.1997 erfolgten Ausgliederung der Österreichischen Bundesforste aus dem Bereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft waren der VA aber weitere Maßnahmen - leider - nicht möglich. N.N. mußte auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden (VA 103-LF/96, ÖBF-Inspektion Innsbruck 2668/96-P).

VA unzuständig

4.4 Bundesminister für Wissenschaft, und Verkehr *Bereich Wissenschaft*

4.4.1 Legistische Anregungen

Aus den Vorjahren

- Definition "Ferialarbeit" (§ 8 Abs. 4 Z. 4 StudFG)
- Kriterien für Nostrifizierung (§ 70 f UniStG)

4.4.1.1 Definition "Ferialarbeit" (§ 8 Abs. 4 Z. 4 StudFG)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr führt in seiner Stellungnahme gegenüber der VA aus, daß *"durch die StudFG-Novelle 1997, BGBl. I, Nr. 98/1997, eine Lösung der Ferialarbeitsproblematik für Studienbeihilfenempfänger erfolgt ist und der Anregung der VA damit vollinhaltlich Rechnung getragen wurde"*.

Die VA merkt dazu an, daß durch diese Novelle jene Fälle, wie sie im **19. Bericht** (Seite 123) dargestellt wurden, nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 6 UniStG, BGBl. I, Nr. 48/1997, hat das oberste Kollegialorgan jeder Universität und Hochschule durch Verordnung die Ferien (lehrveranstaltungsfreie Zeit) festzulegen. Wenn nun eine Ferialarbeit einige Tage vor diesen Ferien aufgenommen wird oder wenige Tage nach Ablauf der Ferien beendet wird, müssen die Einkünfte wieder in Betracht gezogen werden, da sie nach der Novelle des StudFG nicht "während der Ferien ausgeübt wurden".

Die VA regt daher an, zu der mit BGBl.Nr. 379/1988 eingeführten Definition zurückzukehren, wonach Einkünfte aus "Ferialarbeit" dann nicht berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit "überwiegend" während der Ferien ausgeübt wurde.

4.4.1.2 Kriterien für Nostrifizierung (§ 70 f UniStG)

Hinsichtlich der Umsetzung des Vorschlages der VA um Aufnahme von Kriterien verweist das Bundesministerium auf das Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I, Nr. 48/1997.

Die darin enthaltenen relevanten Bestimmungen (§§ 70 f) lassen eine wesentliche Änderung zur früheren Rechtslage jedoch nicht erkennen.



4.4.2 Besondere Wahrnehmungen

4.4.2.1 Studienförderung

Änderung der Auslegung des Begriffes "Vollwaise"

In Entsprechung einer **Empfehlung** der VA gemäß Art. 148c B-VG vom 9. Oktober 1997 teilt der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr mit, daß nunmehr *"eine geänderte Auslegung des Begriffes "Vollwaise" im Sinne des § 26 Abs. 2 StudFG vorgenommen werde. Sofern ein Studienbeihilfenwerber durch den aktuellen Auszug aus dem Geburtenbuch nachweisen kann, daß sein Vater bis zum Erstantrag auf Studienbeihilfe nicht festgestellt worden ist, wird er wie ein Vollwaise behandelt werden, wenn die Mutter verstorben ist"*.

Mangelhafte Information

N.N. aus D. führte bei der VA Beschwerde darüber, aufgrund einer fehlerhaften Information der Stipendienstelle Innsbruck seine bisherige Berufstätigkeit zur Intensivierung des Studiums aufgegeben zu haben, dennoch aber keine Studienbeihilfe zu erhalten.

Im Sommer 1995 erkundigte sich N.N. zunächst telefonisch, im September 1995 persönlich bei der Stipendienstelle Innsbruck, ob ihm, bei Aufgabe seiner bisherigen Berufstätigkeit, der sogenannte Selbsterhalter-Status gewährt werden könne. Dies wurde bei beiden Anlässen bejaht, obwohl zumindest anlässlich der persönlichen Vorsprache im September 1995 aufgrund der durchgeführten Einsichtnahme in den bisherigen Studienbeihilfenakt von N.N. die Anwendbarkeit von § 12 Abs. 3 StudFG 1992 hätte verneint werden müssen. Der Antrag von N.N. auf Gewährung eines Stipendiums wurde sodann in der Folge auch wegen fehlender sozialer Bedürftigkeit - das bisherige Einkommen war gemäß den Bestimmungen des StudFG 1992 richtigerweise berücksichtigt worden - abgewiesen.

Ob die im Jahr 1983 von N.N. bezogene Studienbeihilfe anlässlich des Telefonates im Sommer 1995 erwähnt wurde, war für die VA nicht objektivierbar. N.N. hätte aber bereits damals aufgrund der Gesetzeslage im Zuge einer umfassenden Information darauf aufmerksam gemacht werden müssen, daß der Selbsterhalter-Status nur bei erstmaligem Bezug eines Stipendiums zuerkannt werden kann. Da die falsche/unvollständige Auskunft des Bediensteten der Stipendienstelle Innsbruck zur Frage des Selbsterhalter-Status möglicherweise ursächlich für die Aufgabe der Berufstätigkeit von N.N. war, war der Beschwerde daher **Berechtigung** zuzuerkennen. Die von der VA beim BMWV angeregte Entschädigung wurde unter Hinweis auf den bisher mangelhaften Studienerfolg von N.N. abgelehnt (VA 46-WF/95, BM Zl. 56.037/16-I/D/7a/97).

Entschädigung abgelehnt

4.4.2.2 Verzögerung des Verfahrens zur Verleihung eines Berufstitels

Am 6.8.1996 führte N.N. bei der VA Beschwerde darüber, daß sich in zwei von ihm beantragten Fällen, die die Verleihung des Berufstitels "Professor" für die Schriftsteller X.X. und Y.Y. zum Ziel hätten, die aufgrund seiner Anregung beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr eingeleiteten Verfahren ungebührlich verzögerten.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hat in beiden Fällen die ihm gemäß Abschnitt II Abs. 2 Z. 8 iVm Abschnitt IV der Richtlinie für das Verfahren der Verleihung von Berufstiteln obliegende Prüfungsverpflichtung nicht bzw. nur unzureichend wahrgenommen.

Überlange Verfahrensdauer

Diese **Beanstandung** beruht in erster Linie auf der jeweils festgestellten überlangen Verfahrensdauer. Ihr kann insbesondere nicht entkräftend entgegengehalten werden, daß die Universität Wien zahlreicher Urgegnen zum Trotz in keinem der beiden Fälle bis heute ein entsprechendes Gutachten erstellt hat, sind doch diese Urgegnen, wie im Fall X.X. festzustellen, im Halbjahresrythmus und im Fall Y.Y. im Jahresrythmus ergangen.

In der Sache selbst vermag der Einwand, daß für die erbetenen Gutachten kein Anspruch auf ein Entgelt bestehe und die Gutachten dementsprechend auf freiwilliger Basis erstellt würden, nur bedingt überzeugen: Zum einen besteht kraft Gesetzes die Möglichkeit, die in § 15 Abs. 4 ForschungsorganisationsG genannten Universitätseinrichtungen zur Erstellung von Gutachten heranzuziehen, und zwar ohne daß dies einen Anspruch auf Entgelt begründete (vgl. § 15 Abs. 4 dritter Satz leg.cit.). Zum anderen ist nicht einsichtig, aus welchem Grund auf der Erstellung eines Gutachtens der Universität Wien bestanden wurde. Vermißt wird zudem, daß bei den gegenständlich zu Tage getretenen Verzögerungen das Einvernehmen mit dem Herrn Bundespräsidenten gesucht wurde, erscheint doch nicht ausgeschlossen, daß der Herr Bundespräsident im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung an Stelle eines universitären Gutachtens ein Gutachten der Fachabteilung "Literatur" akzeptiert hätte. In diesem Fall wäre sowohl ein weiteres Herantreten an die Universität Wien als auch die Befassung anderer Universitäten entbehrlich gewesen.

Der ressortzuständige Bundesminister war daher abschließend um entsprechende, auf einen raschen Abschluß des "Prüfungs- und Vorgehmungsverfahrens" gerichtete Veranlassungen zu ersuchen. Diesem Ersuchen wurde binnen Monatsfrist Folge geleistet und eine andere österreichische Universität mit der Erstellung eines Fachgutachtens beauftragt. Im übrigen seien - so wurde berichtet - die auf eine Verfahrensbeschleunigung abzielenden Anregungen der VA an den Herrn Bundespräsidenten herangetragen worden (VA 33-WF/96, BM Zl. 20.110/15-III/10/97).

Andere Universität beauftragt



4.4.2.3 Rechtsnatur einer Gastprofessur

Herr Univ.Do. Dr. N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, daß er Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsnatur seiner Gastprofessur an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowohl an die Quästur der Universität Wien und die Universitätsdirektion als auch an das Dekanat gestellt habe, die angesprochenen Universitätsstellen sich aber außerstande erklärten, die Frage der Rechtsnatur seiner Gastprofessur zu beantworten.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hielt fest, daß durch die Bestellung zum Gastprofessor weder ein öffentlich-rechtliches noch ein privatrechtliches Dienstverhältnis, sondern ein Arbeitsverhältnis eigener Art, welches seine Wurzeln im öffentlichen Recht hat, begründet werde. Der Bestellungsakt sei demnach als Bescheid zu qualifizieren.

**Arbeitsverhältnis
"eigener Art"**

Weiters orientiere sich die Abgeltung der Gastprofessur am Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974.

Die VA brachte dem Beschwerdeführer diese Rechtsansicht zur Kenntnis und ersuchte das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Universitätsverwaltungen in geeigneter Form über diese Rechtsansicht zu informieren, damit diese in Zukunft Anfragen wie die vorliegende selbst und in zumutbarer Zeit beantworten können.

Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wurde der VA in der Folge mitgeteilt, daß eine nähere Konkretisierung der Rechtsnatur der Gastprofessuren in den Durchführungserlaß zur Dienst- und Besoldungsrechtsreform, welche mit 1. Oktober 1997 in Kraft treten soll, aufgenommen werde (VA 10-WF/97, BM Zl. 60.900/60-I/A/97).

4.4.2.4 Nachweis der besonderen Hochschulreife für "Auslandsösterreicher"

Die VA wurde in mehreren Fällen von österreichischen Staatsbürgern befaßt, die im Ausland ein Reifezeugnis erworben haben, mit dem aber der unmittelbare Hochschulzugang in Österreich nicht verbunden ist. Sie fühlten sich dabei in ihren Rechten als österreichische Staatsbürger, insbesondere im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz, verletzt.

Im § 7 Abs. 1 lit.b Allgemeines Hochschul-Studiengesetz war vorgesehen, daß der Bundesminister für Wissenschaft durch Verordnung solche Personengruppen bestimmen kann, wonach deren Reifezeugnis aufgrund bestimmter persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder einer Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich jedenfalls als in Österreich ausgestellt gilt. Eine solche Gleichstel-



lungsverordnung wurde mit BGBl.Nr. 469/ 1991 erlassen. Zur begünstigten Personengruppe zählten bis zum EU-Beitritt Österreichs nach dieser Verordnung alle österreichischen Staatsbürger, unabhängig davon, in welchem Land bzw. nach welchem Schulsystem sie ihr Reifezeugnis erlangten.

Gemäß Art. 6 des EG-Vertrages ist jedoch im Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Die Zulassung zur Hochschulausbildung gehört nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union als Teil der allgemeinen beruflichen Bildung zum Anwendungsbereich des EG-Vertrages.

**EU-Beitritt machte
Änderung notwendig**

Die Beibehaltung der beschriebenen Regelungen der Gleichstellungsverordnung in der ursprünglichen Form hätte nun nach Auffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr eine Diskriminierung von (nichtösterreichischen) EU-Bürgern aus Gründen der Staatsangehörigkeit bedeutet.

Mit der genannten Gleichstellungsverordnung waren daher nach dem EU-Beitritt Österreichs lediglich bestimmte Personengruppen mit einem besonderen Naheverhältnis zu Österreich bzw. solche Personen begünstigt, die oder deren Angehörige in Österreich aufgrund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten genießen und die sich zum Zeitpunkt des Erwerbs des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland aufgehalten haben. Diese Ausnahme für Diplomaten im auswärtigen Dienst wurde aufgrund internationaler Usancen als EU-Regelungskonform angesehen.

**Gleichstellung einge-
schränkt**

Mit Inkrafttreten des Universitätsstudiengesetzes mit 1. August 1997 war auch eine Anpassung der Gleichstellungsverordnung erforderlich. Die Verordnung wurde mit BGBl.Nr. 211/1977 erlassen, darin jedoch keine Ausweitung der ursprünglich von der Gleichstellungsverordnung erfaßten Personengruppen vorgenommen.

Der Verfassungsgerichtshof wies mit Erkenntnis vom 26.6.1997, B 877/96-13, die Beschwerde einer österreichischen Staatsbürgerin, welche ihr Reifezeugnis in Deutschland erwarb, jedoch mangels Nachweises eines Studienplatzes nicht zum Studium in Österreich zugelassen wurde, mangels Verletzung des Rechtes auf Gleichbehandlung ab.

Letztlich konnte somit die VA die einzelnen Beschwerdeführer lediglich auf die derzeitige Rechtslage verweisen (VA 7-WF/97, 15-WF/97, 32-WF/97, 37-WF/97, BM Zl. 62.074/48-I/B/15/97).

BMUJF

4.5 Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie *Bereich Umwelt*

Den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Umwelt betreffend wurden im Berichtszeitraum lediglich 9 Beschwerden bei der VA erhoben.

Soweit diese Beschwerden aufgrund der Anhängigkeit der Verfahren nicht behandelt wurden, erwiesen sie sich als nicht berechtigt.

5 Aufgabenbereich von Volksanwalt Horst Schender:

Dem Volksanwalt Horst Schender oblagen:

Die Aufgaben der VA, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesminister fallen:

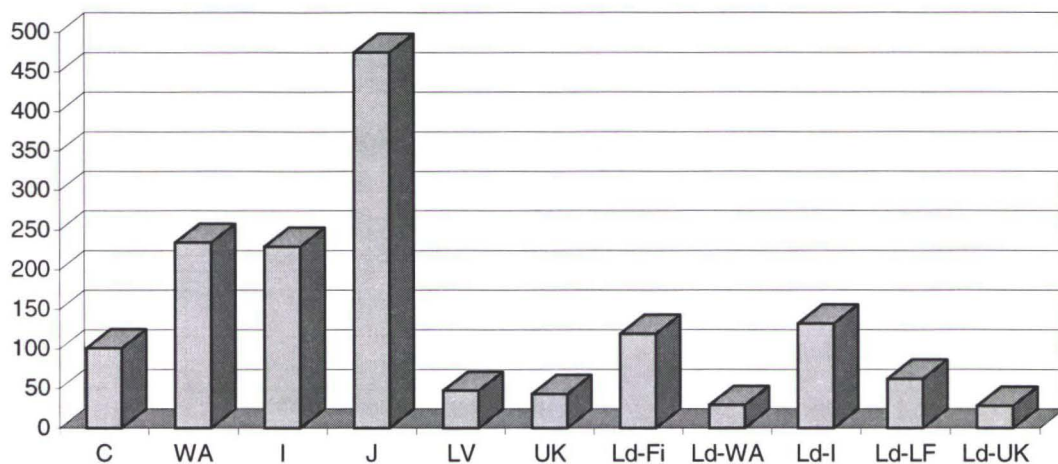
Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

Bundesminister für Inneres;

Bundesminister für Justiz;

Bundesminister für Landesverteidigung;

Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.



C = Unzuständig
I = BM für Inneres
LV = BM für Landesverteidigung

WA = BM für wirtschaftliche Angelegenheiten
J = BM für Justiz
UK = BM für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Länder:
Ld-Fi = Finanzen, Abgaben
Ld-I = Polizeiangelegenheiten u.a.
Ld-UK = Schul- und Erziehungswesen

Ld-WA = Gewerbe- und Energiewesen
Ld-LF = Land- und Forstwirtschaft

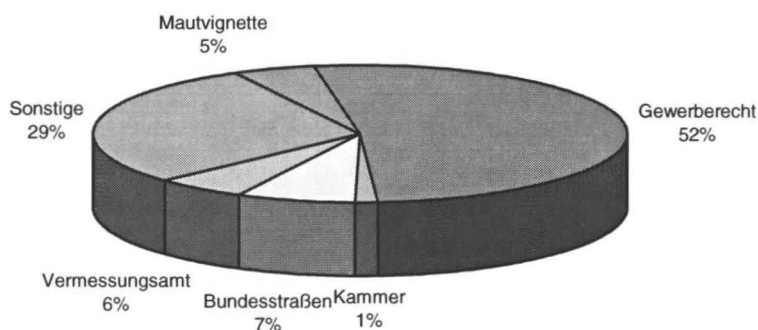
BMWA

5.1 Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

5.1.1 Allgemeines

Gesamtzahl der Fälle: 234 (1996: 241, 1995: 176).

Das folgende Diagramm veranschaulicht die Schwerpunkte, die sich aus der Einteilung des Beschwerdeaufkommens in sachlicher Hinsicht ergeben.



In mehr als 80 % der im Jahr 1997 angefallenen Fälle hatten die Beschwerdeführer Ende Jänner 1998 bereits eine abschließende Erledigung der VA in Händen. Diese Prüfungsverfahren konnten in mehr als 18 % der Fälle mit der Behebung des Beschwerdegrundes abgeschlossen werden.

5.1.2 Gewerberecht

5.1.2.1 Zwei Mißstandsfeststellungen

5.1.2.1.1 Entscheidung des UVS Oberösterreich in verwaltungsstrafrechtlicher Angelegenheit

VA 165-WA/95

Aus Anlaß einer Nachbarschaftsbeschwerde über unzumutbare Lärm- und Geruchsbelästigungen durch einen konsenslosen LKW-Abstellplatz im Bereich der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach gelangte der VA ein Erkenntnis des UVS Oberösterreich zur Kenntnis, mit welchem Verwaltungsstrafen wegen konsenslosen Betriebes dieses KFZ-Abstellplatzes unter Hinweis auf § 6 VStG (entschuldigender Notstand) behoben wurden. Der UVS argumentierte (rechtlich verfehlt), daß es unbillig wäre, den Unternehmer während eines laufenden Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens

Konsensloser Betrieb ist kein Notstand im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes

zu bestrafen; außerdem sei weder dem Unternehmer noch der Gewerbebehörde eine Abstellfläche bekannt, auf der die LKW's längerfristig abgestellt werden könnten.

Die VA stellte mit Beschluß vom 21.2.1997 in diesem Erkenntnis des UVS Oberösterreich vom 12. Juli 1996, Zl. VwSen-221340/3/Ki/Shn, VwSen-221361/3/Ki/Shn, VwSen-221371/2/Ki/Shn, mit der Begründung einen **Mißstand** fest, daß nach der restriktiven Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes "unternehmerischer Notstand" nicht mit Notstand im verwaltungsstrafrechtlichen Sinn verwechselt werden darf; würde dieses Beispiel Schule machen, könnte sich jeder Unternehmer für die Dauer eines anhängigen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens auf entschuldigenden Notstand berufen und wäre damit straffrei; im übrigen brachte sich der Unternehmer selbst in diese Zwangslage und profitierte jahrelang vom konsenslosen Zustand.

Das konkrete Problem löste sich dadurch, daß der Unternehmer in der Folge sein Ansuchen um Betriebsanlagengenehmigung örtlich einschränkte und den Abstellplatz vom Beschwerdeführer räumlich weiter wegrückte.

5.1.2.1.2 Lange Dauer eines Verfahrens beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VA 142-HGI/89

Mit Beschluß der VA vom 18.12.1997 rügte die VA die lange Dauer des beim Amt der NÖ Landesregierung zu Zl. WST 1-BA-9073/10 anhängigen Betriebsanlageverfahrens betreffend ein Ansuchen um Änderung einer Betriebsanlage im Sprengel des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten. Die VA erachtete es als **Mißstand**, daß die Gewerbebehörde zweiter Instanz während eines Zeitraumes von zehn Monaten, in denen sich der Akt beim Referenten der Fachabteilung befand, völlig untätig war und die Entscheidung schließlich allein nach der Aktenlage und somit lediglich aufgrund der Ermittlungsergebnisse der Gewerbebehörde erster Instanz traf.

Amt der NÖ Landesregierung ist 10 Monate völlig untätig

5.1.2.2 Betriebsanlagenrecht

Hohes Problembewußtsein durch neues Selbstverständnis der Verwaltung.

Konzeptlosigkeit der Gewerbebehörde verzögert Problemlösung zum Nachteil der Anrainer.

Einzelfall:

VA 12-WA/96



Die VA stellt bei der Verfahrensdauer in Betriebsanlagenangelegenheiten ein hohes Problembewußtsein innerhalb der Verwaltung fest. Die Verbesserung und effizientere Gestaltung von verwaltungsinternen Verfahrensabläufen ist zweifellos ein bundesweites Anliegen der Verwaltung geworden. Die Durchforstung althergekommener bürokratischer Abläufe, deren Entrümpelung und Reorganisation ist Teil eines neuen Selbstverständnisses der öffentlichen Verwaltung geworden. Über den Maßnahmenkatalog des Bundeslandes Steiermark berichtete die VA in ihrem letzten Bericht (Berichtszeitraum 1996, Seite 167).

Neues Selbstverständnis der Verwaltung

Es ist unbestritten, daß ein doch beträchtlicher Verwaltungsaufwand für die Gewerbebehörden bei Vorliegen von Nachbarschaftsbeschwerden entstehen kann. Gerade bei älteren Betrieben, die sich im Laufe der Jahre verändert haben und vergrößert wurden, ergeben sich dann Schwierigkeiten, wenn Nachbarbeschwerden auftreten und diesen im Sinne des Gesetzes nachgegangen werden muß (dazu auch **VA-Bericht 1996**, S 162, Pkt. 5.1.2.1.3). Von den Gewerbereferenten und den Amtssachverständigen müssen in diesen Fällen umfangreiche Aktenunterlagen gesichtet und Überprüfungen an Ort und Stelle durchgeführt werden, um den Istzustand mit den Genehmigungsbescheiden abzuklären. Gewerbetechner und Amtsärzte haben die Sachlage zu begutachten, um die Möglichkeiten oder Notwendigkeiten von Auflagen abzuklären. Auch die Frage, ob es sich bei den Nachbarn um einen allenfalls später hinzugezogenen Nachbarn handelt, ist dann zu klären, wenn ein Verfahren zur Erteilung zusätzlicher Auflagen zur Anwendung kommt.

Hoher Verwaltungsaufwand bei Nachbarbeschwerden über ältere Betriebe

In jedem Fall ist es aber nach den Wahrnehmungen der VA unerläßlich, daß die Gewerbebehörde eine Abklärung der Möglichkeiten bzw. die Problemlösung konsequent verfolgt. Dort wo Konzeptlosigkeiten auf Seiten der Behörde zutage treten, gibt es zusätzliche Verzögerungen, und die Nachbarn bleiben auf der Strecke.

Konsequentes Vorgehen der Gewerbebehörde notwendig

Eine solche Konzeptlosigkeit wurde von der VA im Falle eines Gießereibetriebes in Tirol bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kritisiert. Die Gewerbebehörde ließ sich vom Unternehmen mehrmals mit dem Hinweis auf eine bevorstehende Betriebsabsiedlung vertrösten und unterließ es daher, die Sanierung des Unternehmens mit der notwendigen Konsequenz zu betreiben. Die betreffende Beschwerdeführerin wandte sich im Jänner 1996 an die VA, nachdem die zugesagte Absiedlung des Betriebes nicht erfolgt war. Während noch im Laufe des Prüfungsverfahrens zunächst eine Betriebsabsiedlung mit Ende 1997 angekündigt wurde, zeichnete sich bald ab, daß auch dieser Termin nicht realistisch war. Die nachhaltige Kritik der VA veranlaßte die Gewerbebehörde schließlich bei der Beurteilung der Sach- und Rechtslage so vorzugehen, als ob keine Betriebsabsiedlung beabsichtigt sei und teilte der VA wörtlich mit, *"daß die Beurteilung insofern verschärft wurde, als allfällige Auswirkungen nun nicht mehr lediglich für einen gewissen Zeitraum, sondern auf unbestimmte Zeit zu beurteilen waren"*. Das Prüfungsverfahren war zum Berichtszeitpunkt noch anhängig.

Konzeptlosigkeit verzögert notwendige Verbesserungen

5.1.2.3 Gewerberechtsnovelle 1997

Gesetzgeber drängt Nachbarn aus Betriebsanlagenrecht; verwaltungsinterne Beschleunigungsmöglichkeiten wurden vernachlässigt.

Wenngleich gegenüber der Regierungsvorlage einige Abschwächungen vorgenommen wurden, bleibt die VA beim Grundtenor ihrer bereits im Stellungnahmeverfahren geübten Kritik. Der Gesetzgeber strebte die längst notwendige Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung ausschließlich zu Lasten der Nachbarn an. Im obligatorischen vereinfachten Betriebsanlageverfahren, welches nunmehr für Betriebsanlagen bis zu einer Größe von 1000 m² anzuwenden ist, bleiben die Nachbarn auf die neu eingeführten aber dennoch "bloßen" Anhörungsrechte reduziert. Die Erlangung einer Parteistellung ist in diesen Verfahren dem Nachbarn nicht mehr möglich.

Nachbar ist der Sündenbock des "neuen" Betriebsanlagenrechts

Der Gesetzgeber ging bei der Novellierung offenbar von der unrichtigen Annahme aus, daß alle Verzögerungen im Betriebsanlagenverfahren einzig und allein durch die Nachbarn, durch deren Einwendungen und Rechtsmittel entstanden. Jene Verzögerungen, die vom Unternehmer selbst verursacht werden (z.B. Vorlage der vollständigen Einreichunterlagen erst nach mehreren Aufforderungen der Behörde), wurden vom Gesetzgeber offenbar völlig ignoriert.

Andere Verzögerungsfaktoren wurden vom Gesetzgeber völlig ignoriert

Dies stimmt die VA umso nachdenklicher, als in den jährlichen Berichten an den Nationalrat immer wieder auf die Ursachen der langen Verfahrensdauer innerhalb der Verwaltung hingewiesen wurde (siehe z.B. **VA-Bericht 1993**, S. 256 f, **VA-Bericht 1994**, S. 146 f, Pkt. 5.1.2.1, **VA-Bericht 1995**, S. 131 f, Pkt. 5.1.2.1 und 5.1.2.1.1, **VA-Bericht 1996**, S. 161 f, Pkt. 5.1.2.1.1 und 5.1.2.1.3). Nicht die Nachbarn, sondern schwerfällige Organisationsstrukturen, mangelnde Personalressourcen, Koordinationsmängel innerhalb der Verwaltung und nicht zuletzt die unübersichtliche Rechtslage stellte die VA immer wieder als Verzögerungsfaktoren in der Vergangenheit fest. Die Richtigkeit dieser Feststellungen ergibt sich nach Meinung der VA auch aus den Erfolgen zahlreicher Pilotprojekte bei einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden, wo Änderungen der behördeninternen Abläufe zu den gewünschten Verfahrensbeschleunigungen führten.

Die VA war und ist davon überzeugt, daß eine umfassende Reorganisation innerhalb der Verwaltung dem Ziel eines Wirtschaftsstandortes Österreich besser gedient hätte, als die Beschneidung der Anrainerrechte. Die Methode des Gesetzgebers in der Gewerberechtsnovelle 1997 muß daher im Lichte einer modernen Verwaltung als

Verfahrensbeschleunigung nur durch Reduzierung der Anrainerrechte



wenig zielführend bezeichnet werden. Den Hebel bloß bei der Reduzierung der Anrainerrechte anzusetzen und die Verwaltungsreform dem Ideenreichtum der Länder- und Bezirksverwaltungsbehörden zu überlassen, setzt jedenfalls keine zeitgemäßen bürgerfreundlichen Maßstäbe.

5.1.2.3.1 Anpassungsverfahren nach § 79 Gewerbeordnung

Hat neues Antragsrecht des Nachbarn zur Folge, daß er auch für Kosten dieses Verfahrens aufkommen muß ? BKA-VD bejaht, hat aber rechtspolitische Bedenken; VA regt Klarstellung durch Gesetzgeber an.

Mit der Gewerberechtsnovelle 1997 wurde den Nachbarn ein Antrags- bzw. Parteirecht mit der Bestimmung des § 79a eingeführt. Dieses Antragsrecht gilt vor allem als Korrektiv für den Verlust der Nachbarrechte durch die Erweiterung des vereinfachten Verfahrens (siehe 5.1.2.3). Nunmehr kann auch der Nachbar einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Erteilung zusätzlicher Auflagen stellen. Er muß dabei glaubhaft machen, daß er als Nachbar von den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist und nachweisen, daß er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Betriebsanlage oder der betreffenden Änderung Nachbar war. Durch die Einbringung des Antrages erlangt der Nachbar Parteistellung.

Aus dieser neuen Regelung ergibt sich zwangsläufig die Frage, ob der Nachbar im Falle einer Antragstellung zur Kostenersatzpflicht (Kommissionsgebühren, Barauslagen, etc.) herangezogen werden kann. Zu dieser Frage wurde vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes eingeholt, weil deren Auslegung nicht allein auf die Bestimmung des § 79a Gewerbeordnung 1994 idF der Gewerberechtsnovelle 1997 gesehen werden kann, sondern auch die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 76 ff AVG) betrifft. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst kommt in seinem Gutachten vom 26.9.1997, Zl. 32.830/261-III/2/97, zum zusammenfassenden Ergebnis, daß *"die besseren Gründe für die Annahme sprechen, daß nach § 76 Abs. 1 AVG bereits die Stellung eines förmlichen Ansuchens ausreicht, um eine Kostenersatzpflicht des Antragstellers zu begründen, wobei es in Ermangelung einer entsprechenden positiv-rechtlichen Ausnahme nicht darauf ankommt, ob dies im Einzelfall unbillig wäre"*. Gleichzeitig *"verkennt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst allerdings nicht, daß es rechtspolitisch bedenklich ist, daß der Nachbar nach § 76 Abs. 1 AVG auch dann zur Kostentragung verpflichtet ist, wenn in dem über seinen Antrag gemäß § 79a Gewerbeordnung eingeleiteten*

Neu geschaffenes Antragsrecht des Nachbarn wirft Frage nach der Kostenersatzpflicht auf

BKA-VD bejaht Kostenersatzpflicht des Nachbarn, hat aber rechtspolitische Bedenken

Verfahren gemäß § 79 Gewerbeordnung in der Folge andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden. Wenn die Behörde nämlich verpflichtet ist, in Wahrnehmung der Interessen des § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung ein Verfahren gemäß § 79 Gewerbeordnung auch von Amts wegen einzuleiten, und sie dies rechtswidrigerweise unterläßt, sollte sie konsequenterweise die Kosten des Verfahrens auch dann von Amts wegen zu tragen haben, wenn es erst über Antrag des Nachbarn eingeleitet worden ist."

Es wird zu beobachten sein, wie in der Praxis in Fällen der Kostenvorschreibung für Nachbarn künftig vorgegangen werden wird. Die VA vertritt - über die rechtspolitischen Bedenken des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst hinaus - hiezu die Auffassung, daß es rechtspolitisch völlig unerwünscht sein muß, dem Nachbarn einer Betriebsanlage, der ohnehin eine Beeinträchtigung seiner Lebensqualität durch den Betrieb erfährt, noch dazu Kosten für gewerbebehördliche Veranlassungen, die der Abklärung oder Verbesserung seiner Situation dienen, aufzubürden. Es sollte zum Selbstverständnis eines umweltbewußten Rechtsstaates gehören, Anrainer von Gewerbebetrieben nicht aus Angst vor den drohenden Kosten für die behördlichen Ermittlungen von einer Beschwerdeführung abzuschrecken. Die VA stellt daher an dieser Stelle zur Diskussion, mit klar formulierten gesetzlichen Bestimmungen diesem allfälligen künftigen Problemkreis wirksam entgegenzutreten.

Wie wird die Praxis Frage der Kostensatzpflicht lösen ?

VA regt Klarstellung zugunsten des Nachbarn durch Gesetzgeber an

5.1.2.3.2 Erleichterungen für Gastgewerbebetriebe

Mit der Neueinführung der Bestimmung des § 153a Gewerbeordnung hat der Gesetzgeber eine von der VA bereits vor mehreren Jahren ausführlich gerügte rechtswidrige Verwaltungspraxis der Gewerbebehörden saniert.

Gastgewerbliche Betriebsanlagen, für die zwar eine Konzession bereits vor der Gewerberechtsnovelle 1992 erteilt wurde, die jedoch nicht über die an sich notwendig gewesene Betriebsanlagengenehmigung verfügen, gelten nunmehr im Umfang der in den Konzessionen festgehaltenen Betriebsflächen als betriebsanlagenrechtlich genehmigt.

Diese Bestimmung trägt einem Umstand Rechnung, auf den die VA bereits in ihrem **16. Bericht** (Berichtsjahr 1992) Seite 186 ff, hinwies: In der Praxis wurde in der Vergangenheit bei Gastgewerbebetrieben oftmals von einer umfassenden Betriebsanlagengenehmigung abgesehen und (unrichtigerweise) mit der Gewerbeberechtigung bzw. einer Lokaleignungsprüfung das Auslangen gefunden. Erst aufgrund von Nachbarbeschwerden wurde das Betriebsanlageverfah-

VA rügt unrichtige Verwaltungspraxis bereits im Berichtsjahr 1992



ren durchgeführt und dem Unternehmer Auflagen zum Nachbarschaftsschutz vorgeschrieben. Hohe wirtschaftliche Belastungen der Gastwirte waren die Folge und wurden verständlicherweise von jenen Unternehmern beklagt, die einen alten Betrieb übernommen hatten, der vorher ohne Probleme mit den Nachbarn und der Gewerbebehörde geführt wurde.

5.1.2.4 Belästigungen durch Gastgewerbebetriebe

Eingeschränkte Zuständigkeit der Gewerbebehörde läßt viele Nachbarbeschwerden ungelöst.

Einzelfall:

VA 16-WA/96

Ca. 13 % aller Beschwerden aus dem Bereich des Betriebsanlagenrechtes betrafen im Berichtszeitraum Gastgewerbebetriebe. Lärmbelästigungen rund um solche Betriebsanlagen sind naturgemäß häufig Anlaß für nächtliche Ruhestörungen. Verursacher des Lärms sind entweder die Gäste, deren lautes Verhalten vor dem Lokal bzw. deren Ankommen und Wegfahren mit Kraftfahrzeugen oder einzelne Teile der Betriebsanlage, wie z.B. Lüftungsanlagen. Nachbarn, deren Wohnungen im unmittelbaren räumlichen Anschluß an Gastgewerbebetriebe liegen, wenden sich dann an die VA, wenn sie den Betriebslärm oder die Musikanlage durchhören bzw. der Zigarettegeruch vom Lokal auch in ihren Wohnungen wahrnehmbar ist.

Lärm durch Gäste des Lokals

Die Gewerbebehörde kann von den wohngeplagten Nachbarn natürlich nur im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in Anspruch genommen werden. Mit der Gewerberechtsnovelle 1992 erfuhr die nachbarliche Situation eine wesentliche Verschlechterung; die Gewerbebehörde kann und darf für eine der Hauptursachen des Gästelärms keine Hilfestellung mehr anbieten. Sobald nämlich der Gast das Lokal verläßt und er den Nachbarn durch sein Verhalten außerhalb der Betriebsanlage beeinträchtigt (z.B. aus der Nachtruhe schreckt), kann die Gewerbebehörde ihre Zuständigkeit unter Hinweis auf das Gesetz zutreffenderweise verneinen. Polizeiliche Maßnahmen greifen hier kaum oder nur gerade für den Zeitraum des konkreten - meistens zu späten - Einschreitens.

Eingeschränkte Zuständigkeit der Gewerbebehörde seit Gewerberechtsnovelle 1992

Bei Nachbarbeschwerden über Gastgewerbebetriebe nimmt sich die VA daher zunächst viel Zeit zur Rechtsaufklärung, damit von vornherein keine falschen Hoffnungen geweckt werden. Eine Verbesserung der Situation kann oft dadurch erreicht werden, daß die Gewerbebehörde der Gendarmerie einen Auftrag zur regelmäßigen Überprüfung des Lokals erteilt und dieser auch ausgeführt wird.

In einem konkreten Beschwerdefall trat eine Untätigkeit des Wiener Magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk als Gewerbebehörde dadurch zutage, daß die Änderung der Betriebsart, die mit einer späteren Sperrstunde und damit mit längeren Beeinträchtigungen der unmittelbar angrenzenden Nachbarn verbunden war, erst über nachhaltiges Einschreiten der VA einem gesonderten weiteren Betriebsanlageverfahren unterzogen wurde. Erst in diesem Verfahren wurden die notwendigen Schallschutzmaßnahmen vorgeschrieben.

Verschlechterungen für Nachbarn durch Änderung der Betriebsart

5.1.2.5 Scientology

Auf die **Berichte der VA** über das Jahr 1993 (Seite 260 f) sowie über das Jahr 1996 (Seite 164 f, Pkt. 5.1.2.3) wird verwiesen. Seit Mai 1997 bzw. - nach ergänzenden Erhebungen des Marktamtes - seit November 1997 ist in Wien ein weiteres Verwaltungsstrafverfahren anhängig. Der Vorwurf betrifft wiederum die Frage, inwieweit die Tätigkeit der Scientology unter die Tätigkeit des gewerblichen Lebens- und Sozialberaters fällt. Eine Entscheidung in diesem Strafverfahren steht noch aus.

5.1.2.6 Strafergerichtliche Verurteilung eines Unternehmers

Bereits im **VA-Bericht 1995** (Seite 137, Pkt. 5.1.2.2.3) berichtete die VA über den Fall eines oberösterreichischen Abwasserentsorgungsunternehmers (VA 187-HGI/92), gegen den zum damaligen Zeitpunkt ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Ausbringens und Einarbeitens von stark mit Kohlenwasserstoff angereicherten Abwässern und Schlämmen sowie wegen Urkundenfälschung im Zusammenhang mit Begleitscheinen für gefährlichen Sonderabfall anhängig war. Im Feber 1997 erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung gemäß §§ 181 und 233 StGB und das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung verneinte trotz Vorliegens dieses rechtskräftigen Strafurteiles die Voraussetzungen für eine Entziehung der Gewerbeberechtigung. Diesbezüglich ist das Prüfungsverfahren der VA derzeit noch anhängig.

Trotz gerichtlicher Verurteilung keine Entziehung der Gewerbeberechtigung

5.1.3 Unternehmerbeschwerden

Ca. 10 % aller Beschwerden wurden im Berichtszeitraum von Unternehmern an die VA herangetragen.

In einem Fall (VA 190-WA/96) wandte sich ein Unternehmer an die VA nachdem er mehr als zwei Jahre vergeblich auf die Rückübermittlung seines Originalgewerbebescheines durch die Gewerbebehörde gewartet hatte. Das Prüfungsverfahren der VA ergab, daß die betreffenden Unterlagen zunächst sehr lange bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg auflagen, bis sie diese - erst nach Einschreiten der VA - an die zuständige Bezirkshauptmannschaft Leibnitz weiterleitete. Die vorgelegten Informationen ließen die VA im Jahr 1996 vermuten, daß die Behebung des Beschwerdegrundes unmit-

Rückübersendung von Originalunterlagen dauert Jahre

BMWA

telbar bevorstehe und der Einschreiter seine Unterlagen in den nächsten Tagen erhalten werde. Ein Jahr später brachte der Einschreiter der VA zur Kenntnis, daß er noch immer auf die Übermittlung seines Gewerbescheines durch die BH Leibnitz warte. Es erfolgte eine telefonische Kontaktnahme mit der zuständigen Sachbearbeiterin, die die umgehende Erledigung der Angelegenheit zusagte. Wenige Tage später erhielt die VA ein Dankschreiben des Einschreiters, der nun endlich wieder im Besitz seiner Unterlagen war.

5.1.4 Ingenieurgesetz

Kein "Diplom-HTL-Ingenieur" für Maturajahrgänge vor Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes 1962; VfGH behebt gleichheitswidrige Regelung des Ingenieurgesetzes.

Einzelfall:

VA 134-WA/96

Personen, die vor Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes 1962 ihre Reifeprüfung an einer höheren Abteilung für Maschinenbau an einer Bundesgewerbeschule ablegten, waren aufgrund der geltenden Bestimmungen des Ingenieurgesetzes von vornherein von der Möglichkeit der Erlangung des "Diplom-HTL-Ingenieurs" ausgeschlossen; die Erlangung dieser Bezeichnung war aufgrund der Bestimmungen der §§ 5 und 17 Ingenieurgesetz, BGBl.Nr. 461/1990 idF BGBl.Nr. 512/1994, nur jenem Personenkreis vorbehalten, die die Reifeprüfung nach Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes 1962 an einer Höheren Technischen Lehranstalt ablegten.

Aufmerksam auf diese Problematik wurde die VA aufgrund der Beschwerdeführung eines in der Privatwirtschaft tätigen Ingenieurs, der seinen Unmut darüber zum Ausdruck brachte, daß er im ersten Halbjahr des Jahres 1996 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten seinen Antrag auf Verleihung des Titels "Diplom-HTL-Ingenieur" abgeben wollte, für den er die vom Gesetz vorgeschriebene schriftliche Arbeit mit hohem Zeitaufwand erstellt hatte; erst bei dieser Gelegenheit habe man ihm mündlich eröffnet, daß ihm aufgrund seiner Reifeprüfung vor Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes 1962 die Bezeichnung "Diplom-HTL-Ingenieur" nicht verliehen werden könne.

Beschwerdeführer legt notwendige schriftliche Arbeit dem BMWA vor und wird abgelehnt

Der Beschwerdeführer brachte auf Anraten der VA in der Folge dennoch seinen Antrag ein, der vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erwartungsgemäß mit Bescheid vom 2.7.1996 abgewiesen wurde. Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer an



den Verfassungsgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof hegte in der Folge Bedenken gegen die Verfassungskonformität der Formulierungen in den maßgeblichen Bestimmungen des Ingenieurgesetzes und leitete ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge "gemäß § 72 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in der jeweils zum Zeitpunkt der Ablegung der Reifeprüfung geltenden Fassung, eingerichteten" im § 5 sowie des § 17 des Bundesgesetzes über die Standesbezeichnung "Ingenieur", BGBl.Nr. 461/1990 idF BGBl.Nr. 512/1994 ein. Mit Erkenntnis vom 17. Juni 1997, Zl. G 404/96-8 und G 405/96-8, wurde die zitierte Wortfolge als verfassungswidrig aufgehoben, wobei die Aufhebung mit Ablauf des 30. Juni 1998 in Kraft tritt. Der Verfassungsgerichtshof vertrat nach Vergleich der Lehrpläne die Auffassung, daß es sachlich nicht gerechtfertigt sei, alle Personen nur deswegen vom Erwerb der Bezeichnung "Diplom-HTL-Ingenieur" auszuschließen, weil sie die Reifeprüfung an einer höheren Abteilung einer Technischen Lehranstalt der vormaligen Bundesgewerbeschulen und nicht an der Höheren Technischen Lehranstalt abgelegt haben. Der VfGH beseitigte damit eine nicht zu unterschätzende Benachteiligung bei den beruflichen Karrieremöglichkeiten für die Maturajahrgänge vor 1963.

VA regt Anrufung des Verfassungsgerichtshofes an

In der konkreten Beschwerdesache des Einschreiters behob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 25.7.1997, Zl. B 2623/96-7, den abweisenden Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Mit Bescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 18.12.1997, Zl. 91.505/520-III/7/97, wurde dem Beschwerdeführer der Titel "Diplom-HTL-Ingenieur" verliehen.

Beschwerdeführer wird "Diplom-HTL-Ingenieur"

5.1.5 Oberster Patent- und Markensenat

Ein Beschwerdeführer wandte sich Ende 1996 an die VA (VA 244-WA/96), nachdem er bereits seit Mai 1995 (!) vergeblich auf die Bearbeitung seiner Berufung gegen die Entscheidung des Österreichischen Patentamtes durch den Obersten Patent- und Markensenat gewartet hatte. Seine Angaben, der Akt sei beim Obersten Patent- und Markensenat noch in keiner Weise bearbeitet worden, stellten sich im Prüfungsverfahren der VA schließlich als völlig zutreffend heraus. Insgesamt sieben Schreiben richtete die VA an den Präsidenten des Obersten Patent- und Markensenates bzw. den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, bis sie schließlich im November 1997 die Mitteilung erhielt, daß die Berufungsverhandlung vor dem Obersten Patent- und Markensenat für Jänner 1998 ausgeschrieben wurde. Als Gründe für die Verzögerung wurde u.a. eine "Verkettung widriger Umstände" und eine "gewisse Überlastung des Referenten" sowie die Erkrankung und das Ableben des Präsidenten des Obersten Patent- und Markensenates angeführt.

2 ½ Jahre nach Einbringung einer Berufung wird erst Verhandlung anberaumt



Die VA vertritt in ihrer Berichtstätigkeit in patentrechtlichen Angelegenheiten seit jeher die Auffassung, daß hier ein sehr strenger Maßstab anzulegen ist und die weitreichenden wirtschaftlichen Konsequenzen ein rasches und effizientes Verwaltungshandeln notwendig machen. Der vorliegende Fall führt vor Augen, daß erst intensive Bemühungen der VA dazu beigetragen haben, daß 2 ½ Jahre nach Einbringung der Berufung eine mündliche Verhandlung anberaumt wurde. Eine solche Verzögerung ist auch nicht mit Verkettungen widriger Umstände oder einer gewissen Arbeitsüberlastung von Mitarbeitern zu rechtfertigen.

Verzögerungen in patentrechtlichen Angelegenheiten haben wirtschaftliche Konsequenzen

5.1.6 Bundesstraßen

7 % der Eingaben betreffen Bundesstraßenangelegenheiten.

5.1.6.1 Dienstbarkeitsvertrag bei Straßenbau

Ein Beschwerdeführer (VA 122-WA/97) wandte sich an die VA, weil seine Liegenschaft untertunnelt werden sollte. Für die geplante Errichtung eines Straßentunnels legte ihm die Bundesstraßenverwaltung Vorarlberg einen Dienstbarkeitsvertrag vor. Der Beschwerdeführer wandte sich an die VA - nachdem er die sofortige Vertragsunterzeichnung verweigert hatte - und ersuchte um Überprüfung der einzelnen Vertragspunkte. Die VA befaßte den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und hob insbesondere jenen Vertragspunkt hervor, mit dem die sogenannte *laesio enormis* ausgeschlossen werden sollte; konkret sollte der Einschreiter damit eine Erklärung abgeben, den wahren Wert der Dienstbarkeit zu kennen und die angebotene Dienstbarkeitsentschädigung für angemessen zu halten. Mit dieser Formulierung sollte wechselseitig jegliche Möglichkeit zur Anfechtung der angebotenen Entschädigungssumme ausgeschlossen werden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten griff den Hinweis der VA auf diesen Vertragspunkt auf und bemerkte dazu, daß der Ausschluß der sogenannten *laesio enormis* im vorliegenden Fall nicht möglich sei. Die Bundesstraßenverwaltung Vorarlberg wurde daher angewiesen, den betreffenden Punkt ersatzlos zu streichen und eine entsprechende Änderung beim gegenständlichen Dienstbarkeitsvertrag vorzunehmen.

Kein aufgezwungener Ausschluß der Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte

Den Hinweis der VA auf einen weiteren Vertragspunkt nahm der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ebenfalls zum Anlaß für eine Weisung an die Bundesstraßenverwaltung Vorarlberg zu dessen Änderung. Die Beschwerdeführer sollten auch erklären, daß sie nach Erhalt der vereinbarten Entschädigung keine wie immer gearteten Forderungen, insbesondere aus dem Bau und dem Betrieb des Tunnels im Bereich der Dienstbarkeitsfläche stellen werden und gänzlich abgefunden sind. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vertrat dazu die Auffassung, daß diese Abfindungserklärung zu umfassend formuliert sei und nachbarrechtliche

Kein Ausschluß allfälliger künftiger Entschädigungen

Ausgleichsansprüche im Zusammenhang mit dem Bau der Bundesstraße im Umfang der Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes 1971 (§ 24 Abs. 5) gewahrt bleiben müßten.

5.1.6.2 Lärmschutzmaßnahmen

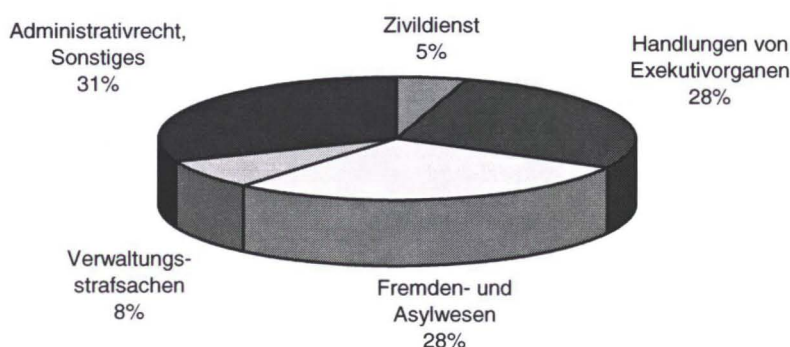
Auf die jahrelange Verzögerung bei der Realisierung versprochener Lärmschutzmaßnahmen auf der A 2, Laßnitztal, Steiermark, wies die VA in ihrem Bericht über das Jahr 1996 (Seite 171, Pkt. 5.1.5.3) hin. Die Verzögerungen traten deswegen ein, weil die Gemeinde im Zusammenhalt mit dem Land Steiermark auf der Errichtung einer Halbanschlußstelle in diesem Bereich auch noch dann beharrte, als der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten deren Ausführung verworfen hatte. Im Mai 1997 setzte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die VA schließlich wiederum davon in Kenntnis, daß sein Ressort dem Ansuchen um Zustimmung zum Detailprojekt der Halbanschlußstelle Laßnitztal nach umfassender neuerlicher Prüfung wiederum nicht zugestimmt und er mit Erlaß an die Frau Landeshauptmann von Steiermark veranlaßt habe, daß in der Frage der Lärmschutzanlagen eine rasche Durchführung erfolge. Im Sommer 1997 wurden die Bauarbeiten aufgenommen, wobei aber dann der VA Informationen zuzugingen, wonach aufgrund des Baufortschrittes klar erkennbar sei, daß trotz der Ablehnung der Errichtung der Halbanschlußstelle diese doch gebaut werde. In der Folge stellte sich heraus, daß es sich dabei nicht um die Herstellung einer "regulären Autobahnauffahrt" handelte, sondern um den Ausbau einer Beschleunigungsspur für die der Autobahnmeisterei dienende Betriebsumkehr, welche infolge des stark gestiegenen Verkehrsaufkommens aus Verkehrssicherheitsüberlegungen notwendig geworden sei.

Realisierung der Lärmschutzmaßnahmen im Sommer 1997

5.2 Bundesminister für Inneres

5.2.1 Allgemeines

Im Berichtsjahr wurden dem Ressort Inneres 229 Beschwerden zugeordnet. Sowohl diese Beschwerdezahl als auch die Verteilung auf einzelne Sachgebiete zeigen im Vergleich mit dem mehrjährigen Durchschnitt keine auffälligen Veränderungen.



Unverändert bleibt auch die Feststellung der VA über eine oftmals unvertretbar lange Beantwortungsdauer durch das Ressort.

Beantwortungsdauer weiterhin unzumutbar

Im vorangegangenen **Bericht für das Berichtsjahr 1996** hat die VA auf das jahrelange Unterbleiben von legislatischen Vorarbeiten für die Neuregelung des Fundrechts hingewiesen. Die dort beschriebene Situation ist auch für das nunmehrige Berichtsjahr unverändert geblieben.

Fundrecht von BMI und BMJ noch immer nicht geregelt

Wie die nachstehenden Beispiele zu Zivildienst, Fremdenrecht und Namensrecht zeigen, ist die von verschiedensten Seiten oftmals beklagte Unverständlichkeit von Gesetzestexten keinesfalls eine bloß populistische Floskel, sondern bittere Realität. Selbst die Mitarbeit einzelner Ressorts an Gesetzesentwürfen sichert keinesfalls die richtige Vollziehung der in weiterer Folge beschlossenen Gesetze. Vielmehr muß sich der einzelne Bürger unter erheblichem Aufwand und Kostenrisiko der Hilfe des Verfassungsgerichtshofes bedienen, um eine richtige Rechtsauslegung zu erwirken.

Gesetzestexte sogar für Behörden oftmals unverständlich

5.2.2 Grundrechtseingriffe

Die als unzulässig lang vermutete Dauer einer Verwaltungshaft war für die VA Anlaß zur Einleitung eines **amtswegigen** Prüfverfahrens. Eine Autofahrerin war zur Nachtzeit wegen mehrerer Verwaltungsdelikte angehalten und festgenommen worden. Obwohl die Sicherheitsorgane Kontakt mit dem für die Einvernahme des Häftlings zuständigen Behördenorgan aufnehmen konnten, wurde die Anhaltung in Haft bis in die Vormittagsstunden des nächsten Tages ausgedehnt, weil die Einvernahme erst während der normalen Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft erfolgt ist.

Haftdauer unzulässig verlängert

Die Festnahme beruhte auf Übertretungen von Verwaltungsvorschriften mit unterschiedlichen Vollzugsbereichen (Bundesverwaltung, Landesverwaltung).

In einer ersten Reaktion haben sowohl der Landeshauptmann von Oberösterreich als auch der Bundesminister für Inneres die Haftdauer für zulässig erachtet. Der in der Nachtzeit kontaktierte Beamte der Bezirkshauptmannschaft habe Rufbereitschaft versehen und zulässigerweise die Aufrechterhaltung der Haft telefonisch verfügt.

Oberste Verwaltungsorgane negieren Verfassungsrechtslage

Wegen der allgemeinen, nicht nur auf ein bestimmtes Ressort begrenzten Bedeutung schaltete die VA auch den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes ein. Dieser erachtete unter Bedachtnahme auf die einschlägige Verfassungsrechtslage eine sofortige Vernehmung von Festgenommenen auch zur Nachtzeit für geboten.

Der VA lag kurz vor Abschluß des Berichtsjahres eine Stellungnahme des Bundesministers für Inneres vor, wonach an eine bundesweite Schaffung eines Journaldienstes bei den Bezirksverwaltungsbehörden gedacht sei. Die VA hält die derzeit bestehende Regelung der Rufbereitschaft für ausreichend, wenn sie dem Gesetz entsprechend ausgeübt wird. Im vorliegenden Falle hätte nach Auffassung der VA der Beamte der Bezirkshauptmannschaft zur Ausübung seines Dienstes in seiner Dienststelle sofort erscheinen und die Vernehmung durchführen müssen.

**Bezirksverwaltungsbehörden:
Journaldienst statt
Rufbereitschaft ?**

Die VA wird den weiteren Verlauf des Prüfverfahrens und das Prüfergebnis allenfalls in einem der Folgeberichte darstellen (VA 238-I/95).

Ein lebensgefährlicher Schußwaffeneinsatz der Exekutive wurde äußerst unzureichend untersucht. Erst durch mehrfache Korrespondenz der VA mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz war die Sachlage ausreichend klargestellt und eine objektive Beurteilung möglich.

Der Verlauf dieses **amtswegigen** Prüfverfahrens (VA 255-I/95) ist im Besonderen Teil unter Pkt. 5.2.7.1 dargestellt.

5.2.3 Fremdenrecht

- Mangelhafte VwGH-Entlastung im neuen Fremdengesetz
- Keine Lösung für nicht abschiebbare illegal aufhältige Fremde im neuen Fremdengesetz
- Gleichstellung Drittstaatsangehöriger von Österreichern und EWR-Bürgern im neuen Fremdengesetz
- Sicherung des fremdenrechtlichen Status für vor 1968 nach Österreich geflüchtete Personen im neuen Asylgesetz
- Großzügigere Regelung bei Beantragung von Aufenthaltstiteln vom Inland aus im neuen Fremdengesetz
- Belassung kleiner Geldbeträge für Schubhäftlinge

Im Berichtsjahr nahm die VA im Zuge des Begutachtungsverfahrens zu dem Entwurf des Fremdengesetzes 1997 Stellung. Wichtiger Kritikpunkt war, daß der Verwaltungsgerichtshof durch die neuen gesetzlichen Maßnahmen sowohl im Fremdengesetz als auch im Asylgesetz nicht ausreichend entlastet wird. In den vergangenen Jahren wurde sehr häufig die Beschwerde an die VA herangetragen, daß Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof in fremdenrechtlichen Angelegenheiten aufgrund ihrer langen Dauer zu Verunsicherungen hinsichtlich des rechtlichen Status, aber auch der persönlichen Situation der Betroffenen geführt haben. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes wies immer wieder auf die - der VA bekannte - Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes hin und ersuchte auch, daß die VA die Bemühungen zu einer Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstützen möge. Diese Anregung wurde in der Stellungnahme zum neuen Fremdengesetz und Asylgesetz umgesetzt. Nach Ansicht der VA sind die gesetzten Maßnahmen nach wie vor nicht ausreichend, um eine wirkliche Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes und damit auch eine Entlastung der Betroffenen zu erreichen (VA 211-I/95, 53-I/96, 146-I/96 u.a.).

Fremdengesetz 1997 - keine ausreichende Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes

Auch ein weiterer Problembereich, auf den die VA in der Stellungnahme zum neuen Fremdengesetz aufmerksam gemacht hat, konnte bisher nicht befriedigend gelöst werden. In einem **amtswegigen** Prüfungsverfahren warf sich die in den vergangenen Jahren bereits evidente Frage nach der faktischen Unmöglichkeit der Abschiebung von in Österreich nicht rechtmäßig aufhältigen Fremden auf. Die

Fremdengesetz 1997 - keine befriedigende Lösung für nicht abschiebbare illegal aufhältige Fremde

Medien wiesen ebenso auf Fälle hin, in denen Fremde nach Ablauf der 6-monatigen Schubhaft eine Abschiebung durch physische Verweigerung verhinderten und daher freigelassen werden mußten. Auch Personen, deren Staatsbürgerschaft ungeklärt ist oder die ihre Staatsangehörigkeit verschleiern, können oftmals nicht abgeschoben werden, da sie kein Staat "zurücknimmt". Im Ergebnis tauchen die Betroffenen unter und leben in der Folge ohne finanzielle Mittel in der Illegalität. Die im Fremden-gesetz 1997 vorgesehene Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen wird nur den Status eines sehr geringen Anteils dieser Fremden legalisieren können. Lediglich die Neuschaffung eines gelinderen Mittels anstatt Verhängung der Schubhaft, etwa durch Zuweisung einer bestimmten Unterkunft und regelmäßiges Vorsprechen bei der Behörde, könnte einen Teil der Betroffenen dazu bewegen, nicht "unterzutauchen" (VA 211-I/96).

Eine durchaus begrüßenswerte Bestimmung im neuen Fremden-gesetz stellt nunmehr Angehörige von Österreichern, die selbst nicht Österreicher oder EWR-Bürger sind, Drittstaatsangehörigen von EWR-Bürgern auch nach dem Gesetz weitgehend gleich. Der Verfassungsgerichtshof stellte mit Erkenntnis vom 17. Juni 1997, Zl. B 592/96, fest, daß der bisher geltende § 29 Fremden-gesetz jedenfalls dahingehend auszulegen sei, daß die Aufenthaltsbewilligung von Drittstaatsangehörigen sämtlicher EWR-Bürger, also auch die Aufenthaltsbewilligung von Drittstaatsangehörigen österreichischer Staatsbürger, einheitlichen Regelungen unterworfen sei. Der Verfassungsgerichtshof hielt eine Schlechterstellung österreichischer Staatsbürger gegenüber Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten des EWR für einen Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention. Für den Bundesminister für Inneres war dieses Erkenntnis, das im Zuge eines Prüfungsverfahrens bedeutsam war, insofern bemerkenswert, als bislang die beiden Höchstgerichte des öffentlichen Rechts in zahlreichen vergleichbaren Beschwerdeverfahren keine verfassungsrechtlichen Bedenken zur Ungleichbehandlung hatten. Die VA wies auf diese Problematik bereits im **18. Bericht** der VA und im Begutachtungsverfahren zur damaligen Aufenthaltsgesetz-Novelle hin. In der Stellungnahme wurde eine künftige Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen, die Angehörige von Österreichern sind und solche, die Angehörige von EWR-Bürgern sind, angeregt. Erst durch das erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und das Fremden-gesetz 1997 wurde diese Maßnahme durchgeführt (VA 173-I/97).

Fremden-gesetz 1997 - endlich Gleichstellung Drittstaatsangehöriger von Österreichern und EWR-Bürgern

Im **20. Bericht** der VA wurde der Fall eines ehemaligen Ungarn-flüchtlings dargestellt, der noch vor Inkrafttreten des 1. Asylgesetzes direkt aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention Asyl erhielt. Eine bescheidmäßige Absprache über den fremdenrechtlichen Status des Betroffenen nach einem 40-jährigen Aufenthalt in Österreich war nach Auskunft des Innenministers nicht möglich, da die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft damals nicht bescheidmäßig erfolgte. Der vorgeschlagenen Lösung der VA, die "Bescheinigung über

Asyl-gesetz 1997 - gesetzliche Regelung für vor Inkrafttreten des 1. Asylgesetzes nach Österreich geflüchtete Personen

BMI

die Flüchtlingseigenschaft" als Bescheid zu deuten, wollte der Bundesminister für Inneres nicht beitreten. Aufgrund der statistischen Erhebungen des Innenministeriums, wonach nur mehr ein sehr geringer Personenkreis von einer solchen unsicheren rechtlichen Situation betroffen ist, nahm die VA von der Anregung einer legislativen Maßnahme Abstand. Ausgesprochen positiv wird von der VA daher registriert, daß das Asylgesetz 1997 nunmehr eine gesetzliche Regelung dahingehend getroffen hat, daß Fremde, die vor dem 8. März 1968 nachweislich von einer österreichischen Sicherheitsbehörde als Flüchtling gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention behandelt wurden, auch im Sinne dieses neuen Asylgesetzes als Asylberechtigte gelten.

Auch die von der VA bereits in mehreren vergangenen Berichten kritisierte Bestimmung, daß Erstaufenthaltsbewilligungen nur vom Ausland aus beantragt werden dürfen, wurde im Fremden-gesetz 1997 entschärft. Zu Beschwerden führte nämlich häufig jener Fall, daß ein Verlängerungsantrag nicht rechtzeitig vor Ablauf der letzten Aufenthaltsbewilligung gestellt wurde, sodaß dieses Anbringen als Erstantrag, der nur vom Ausland aus gestellt werden durfte, zu werten war. Die VA stellte in ihrem **18. Bericht** fest, daß zumindest die in der Verordnung zum Aufenthaltsgesetz zahlreich geschaffenen Ausnahmen zur Hebung der Rechtssicherheit in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Das Fremden-gesetz 1997 erlaubt nunmehr eine Antragstellung vom Inland aus generell in jenen Fällen, in denen der Betroffene bereits über einen Aufenthaltstitel verfügt hat. Allfällige Einbringungsfristen sind nicht mehr normiert.

Fremden-gesetz 1997 - großzügigere Regelung bei Beantragung von Aufenthaltstiteln vom Inland aus

Im Bereich der Verbesserungen der Schubhaftbedingungen prüfte die VA die Möglichkeit einer einheitlichen Regelung der Belassung von kleinen Taschengeldbeträgen für Schubhäftlinge. Die VA griff die Anregung eines Beschwerdeführers auf, daß Schubhäftlingen bei Vorhandensein von Geldmitteln Taschengeld für kleine Anschaffungen zur Deckung gewisser Grundbedürfnisse zur Verfügung stehen sollte. Der Amtsvorgänger des amtierenden Bundesministers für Inneres schloß sich dieser Auffassung an und stellte eine Überprüfung, ob eine erlaßmäßige Regelung mit einheitlichen Betragsgrenzen zweckmäßig ist, in Aussicht. Der nunmehrige Bundesminister für Inneres hielt jedoch eine einheitliche Regelung für nicht sinnvoll, da die derzeit erlaßlos praktizierte flexible Vorgangsweise der Behörden seiner Meinung nach ausreichend ist. Ob die offenkundig unterschiedliche Vorgangsweise der verschiedenen Gefangenenhäuser auch für die Betroffenen zu befriedigenden Ergebnissen führt, ist in Frage zu stellen. Die VA hält daher eine einheitliche Regelung nach wie vor für günstiger (VA 148-I/96).

Belassung kleiner Geldbeträge für Schubhäftlinge

5.2.3.1 Restriktive Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken

Im Berichtsjahr wurden vermehrt Beschwerden über die restriktive Vorgangsweise bei der Erteilung von gewöhnlichen Sichtvermerken an die VA herangetragen. So wurde einem jugoslawischen Staatsangehörigen, dessen Familie in Österreich lebt, die Erteilung eines Sichtvermerks wegen einem anhängigen Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz verweigert. Daß ein solches anhängiges Verfahren die Erteilung eines gewöhnlichen Sichtvermerkes von vornherein nicht ausschließt, erkannte auch der Bundesminister für Inneres an. Aufgrund der bekannterweise langen Wartezeiten auf das Freiwerden eines Quotenplatzes erscheint die Erteilung eines kurzzeitigen Sichtvermerks für den Besuch der Familie nicht nur bürgerfreundlich, sondern auch menschlich geboten (VA 131-I/97).

Verweigerung des Visums wegen anhängigem Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz

5.2.3.2 Nichtbehandlung eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung wegen anhängiger VwGH-Beschwerde

Auf eine vom Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 62, offensichtlich gepflogene Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Einreichung eines neuen Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung während eines noch anhängigen Höchstgerichtsverfahrens machte der Rechtsvertreter eines Beschwerdeführers aufmerksam.

Der Beschwerdeführer hatte eine Aufenthaltsbewilligung beantragt und den negativen Bescheid letztlich beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft. Da die Entscheidungsdauer des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel längere Zeit in Anspruch nimmt, brachte er während des anhängigen Verfahrens - diesmal korrekt aus dem Ausland - einen neuen Antrag auf Aufenthaltsbewilligung beim Amt der Wiener Landesregierung ein. Dort teilte man dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit, daß eine Entscheidung in diesem neuen Verfahren so lange nicht getroffen werde, als ein Verfahren bei einem der Höchstgerichte anhängig sei. Nur im Fall der Zurückziehung der Beschwerde würde über den neuen Antrag abgesprochen werden. Der Bundesminister für Inneres teilte der VA dazu mit, daß die betroffene Behörde auf die dargelegte Problematik bereits mehrmals hingewiesen worden sei, diese die Verfahren aber nicht immer mittels Bescheid aussetze.

Keine Bearbeitung des Antrages vor Zurückziehung der VwGH-Beschwerde

Die Behörde hat zunächst zu prüfen, ob sich der Sachverhalt im Vergleich zu dem anhängigen Höchstgerichtsverfahren geändert hat. Nur im Falle eines nicht geänderten Sachverhaltes kann ein Höchstgerichtserkenntnis eine entscheidungsrelevante Vorfrage für das neue Verfahren darstellen und damit zur Erlassung eines Aussetzungsbescheides führen. Im beschwerdegegenständlichen Fall hatte sich der Sachverhalt jedoch insofern bedeutend verändert, als der

Erlassung eines Aussetzungsbescheides nur im Falle eines unveränderten Sachverhaltes

BMI

Beschwerdeführer nunmehr vom Ausland aus den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eingebracht hat. Die Behördenpraxis in solchen Fällen wird von der VA weiterhin zu beobachten sein (VA 192-I/96).

5.2.3.3 "Ausschreibung zur Sichtvermerksversagung" als Grund für jahrelange Untätigkeit der Behörde

Die Beschwerdeführerin beantragte Anfang April 1994 bei der Österreichischen Botschaft Prag die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Zunächst wurde ihr - ohne bisherige inhaltliche Behandlung ihres Antrages - mitgeteilt, daß eine allfällige positive Erledigung wegen Quotenerschöpfung erst im folgenden Jahr ergehen könne. Mehrere Monate später wurde ihr Vertreter davon verständigt, daß bei der Österreichischen Botschaft Peking eine "Ausschreibung zur Sichtvermerksversagung" aufrecht sei und einer positiven Erledigung entgegenstehe.

Da sich die Behörde im Laufe des Verfahrens offenkundig lediglich über den weiteren Bestand dieser Ausschreibung informierte, nicht jedoch sonstige inhaltliche Ermittlungen in der Sache anstellte, stellte der Vertreter der Beschwerdeführerin einen Devolutionsantrag an das Bundesministerium für Inneres. Dieses klärte zwar endlich den Grund der sogenannten Sichtvermerksversagungs-ausschreibung ab, da aber nunmehr die Jahresmitte erreicht war, war wiederum die Quote für die Familienzusammenführung ausgeschöpft. Der Bundesminister für Inneres stellte zunächst eine positive Erledigung der Angelegenheit mit Inkrafttreten der darauffolgenden Verordnung zum Aufenthaltsgesetz in Aussicht. Da diese in der Folge ausblieb, erhob der Vertreter der Beschwerdeführerin Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Keine Ermittlungen der Behörde über Hintergrund der "Sichtvermerksversagungs-ausschreibung"

Wegen der grundlegenden Bedeutung dieser sogenannten Sichtvermerksversagungs-ausschreibung, die im gesamten Verfahren gleichsam zu einem Sichtvermerksversagungsgrund in Form von Nichtentscheidung über den Antrag der Beschwerdeführerin umfunktioniert wurde, ließ sich die VA hinsichtlich der gesetzlichen Zulässigkeit näher informieren. Der Bundesminister für Inneres stützte diese Ausschreibung auf § 75 Fremden-gesetz, der eine zentrale Informationssammlung von personenbezogenen Daten und solchen, die für die Einreise und Aufenthaltsberechtigung eines Fremden maßgeblich sind, vorsieht.

Die VA kann sich keinesfalls der Meinung anschließen, daß diese Bestimmung dazu ermächtigt, eine bestehende Sichtvermerksversagungs-ausschreibung gleichsam zu einem Sichtvermerksversagungsgrund in der Form zu machen, daß ein Verfahren wegen aufrechter Ausschreibung einfach nicht weitergeführt wird. Die zuständige Behörde hat selbst alle Fakten, die für den Sachverhalt maßgeblich sind, zu ermitteln und danach die Aufenthaltsbewilligung zu ge-

Ausschreibung gleichsam als Sichtvermerksversagung durch Nichtweiterführung des Verfahrens

nehmigen oder zu versagen. Ein bloßes Zurückziehen auf eine aufrechte "Ausschreibung zur Sichtvermerksversagung" und ein Zuwarten, daß jene Behörde, die die Ausschreibung vorgenommen hat, diese auch wieder löscht, wäre gesetzlich nicht gedeckt und darüber hinaus für den Betroffenen unzumutbar (VA 248-I/95).

5.2.3.4 Kosteninanspruchnahme aufgrund von Verpflichtungserklärungen für eingeladene Fremde

Die VA hat bereits im **18. und 19. Bericht** auf die Problematik hingewiesen, daß eine Verpflichtungserklärung, die im Rahmen der Sichtvermerkserteilung für einen eingeladenen Fremden notwendig ist, den Einlader teuer kommen kann.

In beiden in den Berichten erwähnten Prüfungsverfahren machte die Republik Österreich Ersatzansprüche gegenüber dem Einlader geltend, zu einem Gerichtsurteil kam es jedoch letztendlich aus verschiedenen Gründen nicht.

Die VA vertrat gegenüber dem Bundesminister für Inneres die Auffassung, daß es keineswegs dem Wesen einer Verpflichtungserklärung entspricht, dem Erklärenden sämtliche Kosten des Bundes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft auf unbegrenzte Dauer aufzubürden. Da die Einladung für eine zeitliche begrenzte Dauer ausgesprochen wird, wäre die Einschränkung der Verpflichtungserklärung auf diesen Zeitraum notwendig. Obwohl der Einlader den Kontakt zum Eingeladenen nach Ende der Einladungsdauer verlieren kann, kann er theoretisch bis an sein Lebensende zum Kostenersatz herangezogen werden.

Verpflichtung zur Kostenübernahme lebenslanglich ?

Seitens des Bundesministeriums für Inneres besteht aufgrund der in solchen Fällen bereits ergangenen Gerichtsurteile keine Bereitschaft, die bisherige Vorgangsweise zu ändern. In einem Urteil des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien wurde der Republik Österreich der Ersatz entstandener Kosten durch eingeladene Fremde, die in der Folge einen Asylantrag stellten und in die Bundesbetreuung übernommen wurden, zuerkannt. Die zugesprochenen Kosten umfaßten nicht nur die während der Einladungsdauer entstandenen Aufwendungen, sondern auch jene, die über die Einladungsdauer hinausgegangen sind. Das Gericht stützte diese Entscheidung auf den eindeutigen Wortlaut der Verpflichtungserklärung. Weiters sprach das Gericht aus, daß sich der Verpflichtungserklärende vertrauenswürdige Personen als Eingeladene aussuchen müsse, welche zu ihm Kontakt halten würden.

Gericht erkannte Republik Österreich vollen Kostenersatz zu

Trotz dieser Gerichtsentscheidung sind die Bedenken der VA weiterhin aufrecht. Der Einlader ist nicht zuletzt mehr oder weniger gezwungen, diese umfangreiche Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, da die eingeladenen Fremden ansonsten keine Möglichkeit haben, ein Besuchervisum zu erhalten (VA 36-I/97).

Faktischer Zwang zur Unterzeichnung der umfassenden Verpflichtungserklärung

BMI

5.2.4 Dienstrecht

Die VA hat sich auf Anregung der Vereinigung österreichischer Polizeijuristen im Zuge eines **amtswegigen** Prüfverfahrens mit der legistischen Vorbereitungstätigkeit des Innenressorts im Zusammenhang mit dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz befaßt. Das Anliegen der Vereinigung war, rechtskundige Bedienstete von Sicherheitsbehörden, die Exekutivdienst leisten, in den Kreis der begünstigten Personen dieses Gesetzes aufzunehmen und damit eine verbesserte finanzielle Absicherung im Verletzungs- oder Todesfall zu erreichen. Die VA hielt dieses Anliegen schon wegen der tatsächlich gleichheitswidrigen Behandlung bestimmter Bediensteten-Gruppen für gerechtfertigt. Mit BGBl. I Nr. 61/1997 wurde die erforderliche Gesetzesänderung durchgeführt (VA 261-I/95).

**Ungleichbehandlung
im Exekutivdienst
beendet**

5.2.5 Zivildienst

Die mit 1. Jänner 1997 in Kraft getretene Neuregelung des Zivildienstes hat zu keinem erwähnenswerten Beschwerdeaufkommen geführt. Die VA leitete jedoch ein **amtswegiges** Prüfverfahren ein, weil Zeitungsberichten zufolge eine Übergangsbestimmung der Zivildienstgesetznovelle 1996 vom Bundesministerium für Landesverteidigung völlig anders ausgelegt werde als vom Bundesministerium für Inneres.

Diese Gesetzesstelle (§ 76a Abs. 1 und 2 ZDG idF der Zivildienstgesetznovelle 1996) hat folgenden Wortlaut:

Abs. 1 (Verfassungsbestimmung)

Für Wehrpflichtige, deren Tauglichkeit vor dem 1. Jänner 1994 festgestellt worden ist und seither fortbesteht und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben, ruht das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben. Nach Ablauf von fünf Jahren ab Abschluß des Stellungsverfahrens kann in diesen Fällen während eines Zeitraumes von sechs Wochen wieder eine Zivildiensterklärung abgegeben werden.

**Zivildienstmöglichkeit
für bestimmte Stel-
lungsjahrgänge**

Abs. 2

Die in Abs. 1 genannten Wehrpflichtigen sind vom Bundesminister für Landesverteidigung über die neuerliche Möglichkeit der Abgabe einer Zivildiensterklärung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Der Bundesminister für Landesverteidigung ging im wesentlichen davon aus, daß damit eine Antragsmöglichkeit ausschließlich für die Stellungsjahrgänge 1992 und 1993 geschaffen worden sei, weil nur für diesen Personenkreis die Einhaltung der 5-Jahres-Frist in Frage komme. Hier sind auch die entsprechenden Verständigungen erfolgt.

Der Bundesminister für Inneres sah hingegen den Schwerpunkt im (in die Vergangenheit hin offenen) Begriff der Wehrpflichtigen, deren Tauglichkeit vor dem 1. Jänner 1994 festgestellt worden ist und erachtete die Möglichkeit, eine Zivildiensterklärung abzugeben, auch für die Stellungsjahrgänge 1991 und früher für gegeben. Die 6-Wochen-Frist sollte nach dessen Auffassung mit Inkrafttreten der Zivildienstgesetznovelle 1996 (1. Jänner 1997) zu laufen begonnen haben; das Fehlen der gesetzlich vorgesehenen Verständigungen durch den Bundesminister für Landesverteidigung nahm er zum Anlaß, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der sechswöchigen Frist zu bewilligen.

**Gegensätzliche
Rechtsauslegung
durch BMI und
BMLV**

Die Bemühungen der VA, beide Ressorts zu einer übereinstimmenden Rechtsauslegung zu bewegen, blieben monatelang erfolglos. Erst ein am 28. November 1997 ergangenes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes konnte zur Konfliktlösung herangezogen werden.

Der vom VfGH als verfassungswidrig aufgehobene Bescheid des Bundesministers für Inneres war zwar nicht wegen Versäumung der obigen 6-Wochen-Frist ergangen, sondern es wurde die Abgabe der Zivildiensterklärung deswegen als verspätet gewertet, weil sie erst nach Erhalt des Einberufungsbefehles erfolgt ist. Der VfGH hat nach einer Gesamtbetrachtung der Rechtslage die im konkreten Fall am 28. Jänner 1997 abgegebene Zivildiensterklärung einer Person mit Stellungsjahrgang 1981 (!) als rechtzeitig abgegeben festgestellt.

Die 6-wöchige Frist konnte dieser Entscheidung zufolge sinnvollerweise erst mit Inkrafttreten der Zivildienstgesetznovelle 1996, somit mit 1. Jänner 1997, zu laufen beginnen. Der oben genannten 5-jährigen Frist kommt für Personen mit einem Stellungsjahr vor 1992 keine Bedeutung zu.

Damit ist für den gegenwärtigen Zeitpunkt klargestellt, daß Wehrpflichtige mit einemstellungsdatum vor 1992, die noch keinen Präsenzdienst geleistet haben, eine Zivildiensterklärung (verbunden mit einem Wiedereinsetzungsantrag) abgeben können.

Die VA sieht sich zur nachdrücklichen Bemerkung veranlaßt, daß bei besserer Handhabung der Gesetzgebungstechnik derartige Auslegungsprobleme, die noch dazu eine Verfassungsbestimmung betreffen, leicht vermeidbar gewesen wären (VA 11-I/97).

**Kritik an Gesetzge-
bungstechnik**

In einem anderen Beschwerdefall konnte die VA die Aufhebung einer rechtswidrigen Verwaltungsstrafe erreichen. Ein Zivildienstleistender wurde wegen der als verspätet erachteten Krankmeldung mit S 1.000,- bestraft.

Im Prüfverfahren der VA stellte sich heraus, daß die Behörde im Verwaltungsstrafverfahren von einer nicht mehr geltenden Rechtslage ausgegangen ist und dadurch eine falsche Fristberechnung vorgenommen hat.

**Rechtswidrige Bestra-
fung aufgehoben**

BMI

Über Weisung des Bundesministers für Inneres wurde die Aufhebung dieses rechtswidrigen Strafbescheides veranlaßt und damit der Beschwerdegrund behoben (VA 70-I/97).

Eine weitere, den Zivildienstbereich berührende Problematik ist im Besonderen Teil unter Pkt. 5.2.7.2 dargestellt.

5.2.6 Namensrecht, Paß- und Meldewesen

- Namensrecht: VA wartet über ein halbes Jahr auf Auskunft des BMI
- Namensänderung bei Kindern - Mitwirkung beider Elternteile
- Schreibweise des Familiennamens durch Computer verändert
- Weiterhin Behördenfehler bei amtlicher Abmeldung

Eine oberösterreichische Personenstandsbehörde hat zur Anfrage eines Bürgers, ob eine bestimmte Person eine Änderung ihres Familiennamens bewilligt erhalten hat, diese Auskunft im Hinblick auf Datenschutz verweigert. Die VA hat zur Prüfung der daraufhin erhobenen Beschwerde den Bundesminister für Inneres am 16. Juni 1997 um nähere Auskunft gebeten. Diesem Ersuchen ist der Bundesminister für Inneres trotz mehrfacher Urgezen bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung (Anfang 1998) nicht nachgekommen (VA 87-I/97).

**6 Monate - zu kurz für
Auskunftserteilung ?**

Ein wohl nicht allzu selten auftretender Fall beschäftigte die VA gleichsam in Fortsetzungen. Wenn nach Scheidung einer Ehe das aus dieser Ehe stammende minderjährige Kind bei einem Elternteil bleibt und dieser infolge nochmaliger Verehelichung einen anderen Familiennamen erhält, ist oft der Wunsch naheliegend, das Kind möge den gemeinsamen Familiennamen der übrigen Familienangehörigen annehmen. Welche Schwierigkeiten bei der Gesetzesauslegung dabei entstanden sind, wird im Besonderen Teil unter Pkt. 5.2.7.3 beschrieben.

**Namensänderung bei
Kindern nach Ehe-
scheidung der Eltern**

Im nachstehend geschilderten Fall (VA 199-I/97) trat der Fall ein, wonach eine Bundespolizeidirektion die Buchstaben- und zeichenge-treue Übernahme eines Familiennamens aus der Geburtsurkunde in den Reisepaß mit der Begründung nicht ausführte, der zu Beschriftung des Reisepaßformulars vorgesehene Computer könne die erforderlichen Sonderzeichen nicht ausdrucken. Dem Hinweis der Beschwerdeführerin, diese Sonderzeichen sodann eben händisch zu ergänzen, wie dies in einem von der gleichen Behörde ausgestellten Reisepaß eines anderen Familienangehörigen geschehen sei, wurde nicht gefolgt. Erst durch Einschaltung der VA konnte der Bundes-

**Computer verhindert
korrekte Reisepaßaus-
stellung**

minister für Inneres die Bundespolizeidirektion Klagenfurt zu einem rechtskonformen Vorgehen bewegen. Im Prüfungsverfahren war bemerkenswert, daß der Bundesminister für Inneres bei seiner aufsichtsbehördlichen Beurteilung kein fehlerhaftes behördliches Vorgehen gefunden hat, obwohl gerade bei einer größeren Paßbehörde, wie dies bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt unzweifelhaft der Fall ist, derartige Fälle mit nicht computerdruckbaren Sonderzeichen wohl keinen besonderen Einzelfall darstellen dürften.

Eine ähnlich bürgerunfreundliche Haltung wird von der VA immer wieder im Zusammenhang mit der Vollziehung des Meldegesetzes beobachtet. Insbesondere beim Instrument der amtlichen Abmeldung (Berichtigung des Melderegisters nach § 15 des Meldegesetzes) ist selbst bei nachweislichen behördlichen Fehlleistungen der Bundesminister für Inneres zu ausreichenden aufsichtsbehördlichen Maßnahmen nicht immer von sich aus bereit, sondern muß erst durch die VA zur endgültigen Problemlösung gedrängt werden.

Weiterhin Probleme bei "amtlicher Abmeldung"

In einem Fall (VA 158-I/97) wurde eine amtliche Abmeldung unter eindeutiger Verletzung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommen. Darüber hinaus hat diese Meldebehörde (eine Gemeinde) die Neuankündigung der betreffenden Person mit gesetzlich unzutreffenden Argumenten längere Zeit verhindert. Der Bundesminister für Inneres hat der VA gegenüber die Rechtswidrigkeit der amtlichen Abmeldung bestätigt und auf die inzwischen erfolgte Neuankündigung hingewiesen. Da jedoch eine Unterbrechung der aufrechten Meldung nicht gerechtfertigt schien, mußte die VA neuerlich an den Bundesminister für Inneres herantreten, um die Aufhebung der rechtswidrigen amtlichen Abmeldung anzuregen. Nur durch eine derartige Maßnahme kann nämlich die Unterbrechung der Meldung beseitigt werden.

BMI muß zu vollständiger Behebung von Mängeln gedrängt werden

In einem anderen Fall (VA 219-I/96) hat eine Familie das Ausziehen ihres Sohnes aus der elterlichen Wohnung der Meldebehörde mitgeteilt, jedoch wurden auch noch viele Monate später immer wieder Zustellversuche von behördlichen Schriftstücken, gerichtet an den Sohn, unternommen, weshalb das Aufrechtbleiben der Anmeldung vermutet werden konnte.

Die Familie erhielt zunächst keine ausreichenden Auskünfte über den Stand des meldebehördlichen Verfahrens. Erst nach Befassung der VA stellte sich heraus, daß die Gemeinde als Meldebehörde einem Rechtsirrtum betreffend die amtliche Abmeldung unterlegen war und setzte daraufhin das Verfahren fort. Auch hier war eine mehrmalige Befassung des Bundesministers für Inneres notwendig, um den Beschwerdeführern ausreichende Informationen geben zu können.

BMI**5.2.7 Einzelfälle****5.2.7.1 Lebensgefährdender Schußwaffengebrauch der Polizei - oberflächliche Untersuchung der Rechtmäßigkeit**

VA 255-I/95

Sicherheitswachebeamte der Bundespolizeidirektion Wien verfolgten am 1. April 1994 einen verdächtigen Fahrzeuglenker und gaben schließlich gezielte Schüsse auf die Fahrzeugreifen ab. Ein Schuß ging jedoch durch die Rückenlehne des Fahrersitzes und verursachte schwere Verletzungen der verfolgten Person. Die verschiedenen, auf diesem Vorfall beruhenden Gerichtsverfahren wurden in den Medien ausführlich dargestellt und enthielten auch einen Hinweis, der die VA zur Einleitung eines amtswegigen Prüfverfahrens bewogen hat.

Polizeiliche Verfolgungsjagd mit Schußwaffengebrauch

Es war dies die Angabe, daß im Strafverfahren gegen den verfolgten Fahrzeuglenker (u.a. wegen versuchtem Widerstand gegen die Staatsgewalt) das Tonbandprotokoll des Funkverkehrs über diesen Polizeieinsatz vorgelegen sei. Daraus habe sich ergeben, daß trotz der erkennbaren unmittelbar bevorstehenden Fahrunfähigkeit des Fluchtfahrzeuges weiterhin von der Schußwaffe Gebrauch gemacht worden sei. Der Waffengebrauch wäre daher nicht mehr erforderlich und somit unzulässig gewesen.

Einsatz der Schußwaffe erforderlich ?

Der von der VA zunächst kontaktierte Bundesminister für Inneres verwies auf Ausführungen, die er bereits anlässlich einer parlamentarischen Anfrage getätigt hatte. Darin wurde unter anderem der Waffengebrauch als zulässig angesehen. Das Tonband über den Funkverkehr im fraglichen Zeitraum befand sich dieser Beantwortung zufolge bei Gericht, weshalb über die Bedeutung des Inhaltes dieses Funkverkehrs keine gesonderte Aussage getätigt wurde.

Die VA wandte sich daraufhin an den Bundesminister für Justiz, um Einzelheiten über die strafrechtliche Beurteilung der Schußabgabe in Erfahrung zu bringen.

In einer ersten Stellungnahme gab der Bundesminister für Justiz an, zum Zeitpunkt der Prüfung der Zulässigkeit des Waffengebrauchs durch die Staatsanwaltschaft Wien habe diese noch keine Kenntnis vom Inhalt der Aufzeichnungen des Funkverkehrs gehabt. Diese Beurteilung stütze sich daher auf die sonstigen polizeilichen Ermittlungsergebnisse.

Staatsanwaltschaft hält Schußwaffengebrauch für gerechtfertigt

Diese Tonbandkassette wurde im Strafverfahren gegen den Verletzten wegen Verdachtes des Widerstandes gegen die Staatsgewalt als Beweismittel verwendet, weshalb der Bundesminister für Justiz zur Schlußfolgerung kam, die zur Verurteilung wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt führenden Vorgänge (somit auch das Verhalten der involvierten Sicherheitsorgane) seien Gegenstand des gerichtlichen Beweisverfahrens und der eingehenden Beweiswürdigung sowohl

beim Landesgericht für Strafsachen Wien als auch im Berufungsverfahren beim Oberlandesgericht Wien gewesen. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden hätten auch aus nunmehriger Sicht keinen Grund für weitere Veranlassungen.

Die VA konnte sich dieser Argumentation nicht anschließen, weil die im erwähnten Strafverfahren getroffenen Feststellungen keinesfalls eine abschließende und allgemein verbindliche Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz des Verhaltens anderer Personen als des Angeklagten beinhalteten. Die VA nahm daher neuerlich Kontakt mit dem Bundesminister für Justiz auf und machte nochmals den Standpunkt deutlich, wonach der Schußwaffengebrauch jedenfalls dann nicht mehr zulässig sein könne, wenn das unmittelbar bevorstehende Ende der Flucht durch technische Defekte des Fluchtfahrzeuges ohnehin erkennbar sei.

Neues Beweismittel bleibt unberücksichtigt

Erst nach dieser Darstellung des Standpunktes der VA gab der Bundesminister für Justiz bekannt, daß in dem von ihm erwähnten gerichtlichen Strafverfahren hervorgekommen sei, die Schußabgabe sei bereits vor dem erwähnten Funkgespräch eingestellt worden und es müsse daher der zur Verletzung führende Schuß jedenfalls zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben worden sein.

VA bewirkt ausreichende Berücksichtigung der neuen Beweislage

Die VA sah bei dieser Sachlage keinen Grund, ein Fehlverhalten im Bereich der Strafverfolgungsbehörde oder der Dienstbehörde zu vermuten und schloß das amtswegige Prüfungsverfahren ab.

Bemerkenswert ist jedenfalls, daß im Innen- und Justizressort die dienst- und strafrechtliche Beurteilung schon vor Bekanntwerden dieses Umstandes zum Abschluß gebracht worden war, wobei in beiden Ressorts offenbar die Rechtsauffassung geherrscht hat, der Waffengebrauch wäre auch nach Erkennen der eintretenden Fahrunfähigkeit des Fluchtfahrzeuges weiterhin gerechtfertigt gewesen.

Oberflächliche Beurteilung durch BMI und BMJ

Eine derartige Haltung muß jedoch von der VA schärfstens kritisiert werden.

5.2.7.2 Gedenkdienst im Ausland als Ersatz für Zivildienst

VA 154-I/97, 163-I/97 (BMI 93 241/114-IV/9/97)

Nach § 12b des Zivildienstgesetzes werden Zivildienstpflichtige, die einen "Gedenkdienst" im Ausland leisten, nicht zum ordentlichen Zivildienst herangezogen.

Dienstleistung im Ausland kann Zivildienst ersetzen

Im Berichtszeitraum langten bei der VA zwei Beschwerden ein, worin aus jeweils unterschiedlicher Position beklagt wurde, daß aus Verschulden des Innenressorts keine finanziellen Zuwendungen erfolgen würden und daher die den Auslandsdienst leistenden Personen in finanzielle Notlage geraten seien.

Trägerverein sorgt nicht für Lebensunterhalt

BMI

Im Prüfverfahren der VA stellte sich folgender Sachverhalt heraus: Es bestehen verschiedene, nach dem Zivildienstgesetz anerkannte Trägervereine, die sich die Durchführung der Auslandsdienste zur Aufgabe gemacht haben. Verpflichtet sich ein Zivildienstpflichtiger gegenüber einem solchen Verein zu einer unentgeltlichen Dienstleistung in der Dauer von mindestens 14 Monaten, so erfüllt er damit die Voraussetzungen zur Nichtheranziehung zum ordentlichen Zivildienst. Sonstige rechtliche Beziehungen zwischen dem Bundesminister für Inneres und dem Zivildienstpflichtigen werden dadurch nicht begründet.

Der Bundesminister für Inneres hat bis zum Jahr 1996 solchen Vereinen Subventionen gewährt, wobei offenbar keine exakten Richtlinien über Höhe- und Vergabemodus bestanden haben.

Mit der Zivildienstgesetznovelle 1996 wurde ab 1. Jänner 1997 die Ermächtigung des Bundesministers für Inneres eingefügt, derartigen Trägervereinen einen nach oben hin begrenzten Kostenersatz zu gewähren. Um diesen Kostenersatz zu erlangen, muß der Träger u.a. darlegen, in welcher Weise der Zivildienstpflichtige einer entsprechenden Auslastung unterliegt; der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten hat eine solche Auslastung zu bestätigen.

Der Bundesminister für Inneres hat der VA bekanntgegeben, daß im konkreten Beschwerdefall eine solche Darlegung - trotz mehrfacher schriftlicher und mündlicher Hinweise - nicht erfolgt ist, weshalb eine Auszahlung des Kostenersatzes für die Zeit ab 1. Jänner 1997 nicht erfolge.

Weiters seien Schwierigkeiten insoferne hinzugetreten, als durch vereinsinterne Streitigkeiten die Befugnis zur Vertretung des Vereins nach außen fraglich sei. Überdies sei diesem Verein die Anerkennung nach dem Zivildienstgesetz entzogen worden.

Zusammenfassend ergibt sich, daß keinesfalls der Bundesminister für Inneres an der finanziellen Notlage einzelner Personen im Ausland schuld war. Ungeachtet dessen hat er jedoch Verbindung mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten aufgenommen, um diesen Personen ohne Einschaltung des Trägervereins eine Überbrückungshilfe zukommen zu lassen.

BMI gewährt direkte finanzielle Hilfe

Schließlich hat der Bundesminister für Inneres noch ausgeführt, er habe eine Regierungsvorlage betreffend die neuerliche Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ausgearbeitet, womit derartige Vorfälle künftig noch besser vermieden werden könnten.

5.2.7.3 Leiblicher Vater bei Namensänderung des Kindes rechtlos ?

VA 5-I/96

Nach Ehescheidung und Wiederverhehlung entsteht für viele Kinder aus erster Ehe häufig der Wunsch, den gleich Familiennamen wie die übrigen Mitglieder der neuen Familie zu führen. Im dazu vorgesehenen Namensänderungsverfahren war ursprünglich die Mitwirkung der leiblichen Kindeseltern als Partei vorgesehen. Dieser Passus ist mit dem Namensrechtsänderungsgesetz 1995 entfallen.

Wiederverhehlung nach Scheidung - gemeinsamer Familienname der Kinder aus der geschiedenen Ehe

Obwohl die VA in einem diesbezüglichen Prüfverfahren die Auffassung vertreten hatte, die leiblichen Eltern seien schon nach den §§ 154 Abs. 2 und 178 Abs. 1 ABGB am Verfahren zu beteiligen, vertraten sowohl der Bundesminister für Inneres als auch der Bundesminister für Justiz die Rechtsauffassung, der Gesetzgeber habe die Mitwirkung dieser Personen am Verfahren als entbehrlich angesehen.

Übereinstimmende Rechtsauslegung durch BMI und BMJ

Nach Abschluß des Prüfverfahrens der VA hat jedoch der Verfassungsgerichtshof in einem ähnlich gelagerten Fall mit Erkenntnis vom 4. Dezember 1996, Zl. B 1481/96-7, entschieden, daß der Ausschluß eines leiblichen Kindesvaters aus dem Namensänderungsverfahren eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter darstelle.

VfGH hält Rechtsauslegung für nicht verfassungskonform

In dem vom VfGH zu beurteilenden Beschwerdefall fand jedenfalls § 178 Abs. 1 in Verbindung mit § 154 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Im Gegensatz zu der oben dargelegten Rechtsauffassung der Ressorts Inneres und Justiz erblickte der VfGH in diesen Bestimmungen sehr wohl eine Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, den nicht antragstellenden Elternteil im Namensänderungsverfahren als Verfahrenspartei anzusehen.

Die VA hat sich daraufhin vergewissert, daß der Bundesminister für Inneres alle mit Namensänderungsverfahren befaßten Behörden von dieser höchstgerichtlichen Entscheidung informiert hat.

5.2.7.4 Behinderte von demokratischen Rechten ausgeschlossen ?

VA 55-I/97 (BMI 40.708/42-IV/6/97)

Ein schwerstbehinderter Bürger wandte sich an die VA und gab an, von der Teilnahme an Volksbegehren faktisch ausgeschlossen zu sein. Es sei ihm nahezu unmöglich, ein Eintragungslokal aufzusuchen; die bei anderen vergleichbaren Vorgängen (Wahlen, Volksbefragungen, Volksabstimmungen) bestehende Möglichkeit des Hausbesuchs durch eine "fliegende Kommission" sei hier nicht gegeben.

Behinderte von Teilnahme an Volksbegehren ausgeschlossen

BMI

Der Bundesminister für Inneres führte aus, daß Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen an einem einzigen Tag stattfinden. Hingegen beträgt der Eintragungszeitraum bei Volksbegehren eine Woche. Die "fliegenden Eintragungsbehörden" müßten somit gegebenenfalls eine ganze Woche lang tätig sein, was aus Kostengründen nicht vertretbar sei.

**Kosten verhindern
Hausbesuch der Eintragungsbehörde**

Auch auf einer anderen Ebene sei die rechtlich andere Stellung des Volksbegehrens, beispielsweise bei Auslandsösterreichern, erkennbar, die an Volksbefragungen nicht aus dem Ausland teilnehmen können.

Die VA bringt dem Nationalrat diese Situation mit der zusätzlichen Bemerkung zur Kenntnis, daß die in Krankenanstalten befindlichen Pfleglinge, aber auch Personen, die in ihrer Freiheit beschränkt sind, infolge der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen der §§ 72 und 74 der Nationalrats-Wahlordnung an Volksbegehren teilnehmen können, wobei die Möglichkeit besteht, daß die Sprengelbehörde sich in die Liegeräume der Krankenanstalt (in die Zellen der Haftanstalt) begibt.

Eine in Haft befindliche Person wird somit günstiger behandelt als eine schwerstbehinderte Person; eine bettlägerige Person ist dann rechtlich besser gestellt, wenn sie sich nicht in häuslicher, sondern in Spitalspflege befindet. Ob diese Ungleichbehandlung alleine mit Kostengründen zu rechtfertigen ist, wäre vom Gesetzgeber zu beurteilen.

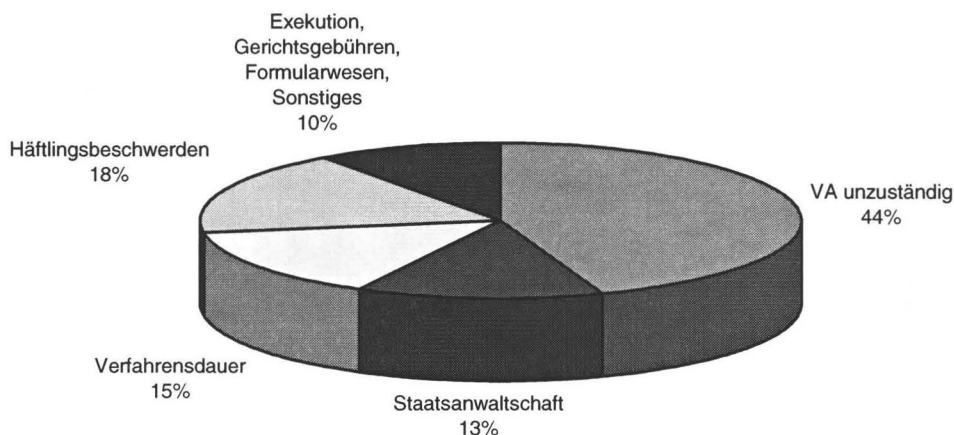
**Häftlinge bessergestellt
als Behinderte**

5.3 Bundesminister für Justiz

5.3.1 Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 474 Beschwerden und sonstige Eingaben das Ressort des Bundesministers für Justiz betreffend an die VA herangetragen. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von 21 %. In dieser Anfallszahl sind auch viele Ersuchen um Rechtsauskunft und Rechtshilfe in privat- und strafrechtlichen Angelegenheiten sowie Beschwerden über richterliche Entscheidungen und Ersuchen um Unterstützung in anhängigen Gerichtsverfahren enthalten. In allen Fällen, in welchen sich die VA für unzuständig erklären muß, versucht sie durch verfahrensorientierte Rechtsaufklärungen weiterzuhelfen oder an die zuständigen Stellen und Einrichtungen zu verweisen.

Steigerung der Beschwerden



5.3.2 Verfahrensdauer

Ein großer Teil jener Beschwerden, für deren Behandlung die VA zuständig ist, bezog sich auch in diesem Jahr auf die lange Dauer von Gerichtsverfahren. Sieht man von jenen Fällen ab, bei welchen die Parteien selbst, etwa durch Einbringung immer wieder neuer Anträge oder durch exzessive Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, eine Entscheidung verzögern, sind als Ursache dafür regelmäßig die Notwendigkeit der Einholung von Sachverständigengutachten, aber auch die Überlastung oder die ineffiziente Arbeitsweise einzelner Richter festzustellen. Richterwechsel, Rechtshilfeersuchen und Aktenübersendungen zwischen Gerichten - letzteres notwendig geworden durch die Auflassung des Strafbezirksgerichtes Wien mit Wirksamkeit vom 31. März 1997 - gaben ebenfalls oft Anlaß zu Verzögerungen.

BMJ

Sachverständigengutachten, deren Erstellung einen Zeitraum von weit mehr als sechs Monaten in Anspruch nimmt, sind keine Seltenheit. Wobei leider oft auch festgestellt werden muß, daß vom Gericht keine oder nur unzureichende Betreuungsschritte gesetzt werden. Als Ursache für die verspätete Erstellung der Gutachten wird regelmäßig Arbeitsüberlastung der jeweiligen Sachverständigen angegeben (VA 36-J/97, 70-J/97, 139-J/97, 168-J/97, 172-J/97, 245-J/97).

Unzumutbare Dauer der Erstattung von Sachverständigengutachten

Der Umstand der Arbeitsüberlastung und Personalknappheit bei verschiedenen Gerichten dient auch als Erklärung für zahlreiche Verzögerungen bei der Ausfertigung und Zustellung von Gerichtsentscheidungen, wobei als Ergebnis des Prüfungsverfahrens der VA in vielen dieser Fälle als dienstaufsichtsbehördliche Maßnahme eine Verbesserung der Personalsituation zugesichert wird. Die in verschiedenen Prüfungsverfahren der VA festgestellte Ineffizienz einzelner Richter - in einem Fall wurde das Urteil in erster Instanz erst nach einer Verfahrensdauer von 6 ½ Jahren ausgefertigt - hat in allen Fällen die Setzung spezieller dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen und oft auch die Einleitung disziplinarrechtlicher Schritte zur Folge (VA 302-J/96, 404-J/96, 57-J/97, 221-J/97, 225-J/97, 248-J/97, 299-J/97, 361-J/97).

Personalknappheit und Ineffizienz einzelner Richter als Ursache für Verfahrensverzögerungen

Das Zusammentreffen verschiedener der oben angeführten Komponenten ist besonders geeignet, unzumutbar lange Verfahrensverzögerungen zu verursachen. In einem seit dem Jänner 1995 anhängigen Strafverfahren kam es im Rahmen der Voruntersuchung zu gravierenden Verzögerungen von insgesamt über einem Jahr sowohl durch die verspätete Erstellung eines Sachverständigengutachtens als auch im Zuge der Antragstellung durch die zuständige Staatsanwaltschaft und durch das Eintreten eines faktischen Verfahrensstillstandes beim Untersuchungsrichter. Das Verfahren ist bis heute noch nicht abgeschlossen und wird von der VA in Evidenz gehalten (VA 214-J/97).

Bei der Prüfung der Dauer von gerichtlichen Verlassenschaftsverfahren stellt die VA oft fest, daß das Verschulden daran im Bereich der vom Gericht beauftragten Gerichtskommissäre zu suchen ist. Ein seit dem Mai 1993 beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien anhängiges Verlassenschaftsverfahren konnte erst im März 1997 nach Durchführung von zwei Prüfungsverfahren der VA durch Einantwortung erledigt werden, wobei die Ursache für diese Verfahrensdauer von fast vier Jahren fast ausschließlich in Versäumnissen und Verzögerungen bei der zur Gerichtskommissärin bestellten Notarin zu suchen war. Diese Gerichtskommissärin reagierte auch auf zahlreiche Urgezenzen des Gerichtes selbst nicht oder nur sehr verspätet. Der Bundesminister für Justiz teilte der VA mit, daß dieser Fall Anlaß für eine Dienststrafsache und einen Bericht an die Notariatskammer war (VA 355-J/95, 239-J/96).

Verlassenschaftsverfahren - Verzögerungen durch Gerichtskommissäre

Ein besonders schwerwiegender Fall, in welchem die VA sowohl in der Dauer des Verfahrens als auch in der Dauer der Ausfertigung

und Zustellung des Urteils einen **Mißstand** feststellen mußte, wird im Besonderen Teil als Einzelfall Pkt. 5.3.8.1, Seite 175 (VA 78-J/97) behandelt.

Insgesamt ist festzuhalten, daß eine Konzentration der oben beschriebenen Fehlleistungen auf einzelne Gerichte nicht feststellbar ist, sondern daß von den bei der VA diesbezüglich eingebrachten Beschwerden alle Gerichte aller Bundesländer in gleicher Weise betroffen sind.

5.3.3 Mangelnde Sorgfalt der Gerichte

Diese Beschwerdegruppe hat die mangelnde Sorgfalt bei der Behandlung von Akten zum Gegenstand. Aufgrund von Beschwerden müssen von der VA Verzögerungen bei der Bestimmung und Auszahlung von Zeugengebühren festgestellt werden, Verletzungen der Auskunftspflicht, Fehlleistungen bei der Vorschreibung von Gerichtsgebühren und bei der Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken sowie in dienstrechtlichen Angelegenheiten (315-J/96, 353-J/96, 370-J/96, 395-J/96, 179-J/97, 294-J/97).

Soweit in den obigen Fällen Fehlleistungen einzelner Gerichtsbediensteter feststellbar waren, wurden - wie der VA mitgeteilt wurde - entsprechende dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen gesetzt.

5.3.4 Sicherheitskontrollen in Gerichtsgebäuden

Notwendigkeit von Zutrittskontrollen bei Gerichtsgebäuden - Regelung durch Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Zivilprozeßordnung.

Einzelfall:

VA 377-J/96

Ein Beschwerdeführer aus Wien erklärte gegenüber der VA, daß er als Zeuge in einem Zivilgerichtsverfahren geladen war und daß ihm beim Betreten des Gerichtsgebäudes ein als Schlüsselanhänger dienendes Taschenmesser (Schweizer Messer) gegen Ausfolgung eines Übernahmebeleges abgenommen wurde. Auf diesem Übernahmebeleg ist vermerkt, daß abgenommene Gegenstände bis 15.00 Uhr abgeholt werden müssen.

Probleme bei Ausfolgung sichergestellter Waffen

Die Zeugeneinvernahme des Beschwerdeführers dauerte bis 15.20 Uhr. Als er den Eingangs-/Ausgangsbereich wieder erreichte, war der private Wachdienst abgerückt und er erhielt die Auskunft, daß er sich an die Geschäftsadresse der Privatunternehmung wenden müsse. Der Beschwerdeführer stand auf dem Standpunkt, daß die Rück-

BMJ

gabe von bei Sicherheitskontrollen sichergestellten Waffen bei Gericht selbst gewährleistet sein müßte.

Der von der VA befaßte Bundesminister für Justiz teilte dazu mit, daß aufgrund der beschränkten personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel seines Ressorts sowie im Hinblick auf den - auch für die Justizverwaltung geltenden - Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung eine Ausfolgung von bei Sicherheitskontrollen abgenommenen Waffen "rund um die Uhr" nicht möglich sei. Die Justizverwaltung sei jedoch bemüht, durch entsprechende organisatorische Maßnahmen (so z.B. durch Schaffung von entsprechenden Aufbewahrungsmöglichkeiten, wie etwa Schließfächer) eine reibungslose und möglichst alle Seiten zufriedenstellende Abwicklung der Ausfolgung von abgenommenen Waffen sicherzustellen. Bei allen diesen Bemühungen sollte jedoch nicht aus den Augen verloren werden, daß gemäß § 1 Abs. 1 GOG idF BGBl. 1996/760 "Gerichtsgebäude mit einer Waffe nicht betreten werden dürfen" sowie daß genaue und strenge Sicherheitskontrollen dem Schutz aller in Gerichtsgebäuden aufhältigen Personen dienen.

Ankündigung organisatorischer Maßnahmen

Zur Aufklärung über das bisherige Ergebnis dieser angekündigten organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung einer reibungslosen und möglichst alle Seiten zufriedenstellenden Abwicklung der Ausfolgung von abgenommenen Waffen ist die VA neuerlich an den Bundesminister für Justiz herangetreten. Das Ergebnis steht noch aus.

5.3.5 Verhältnismäßigkeit von Rechtsanwaltskosten

Unverhältnismäßigkeit von Rechtsanwaltskosten im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand wegen starrer Orientierung am Streitwert.

Einzelfall:

VA 355-J/97

Ein Abgeordneter des Steiermärkischen Landtages ist an die VA mit dem Problem der Höhe von nach dem Rechtsanwaltsstarif verrechneten Kosten in privatrechtlichen Auseinandersetzungen herangetreten. Anhand mehrerer Beispielfälle legt er der VA dar, daß es in Vermögensteilungsverfahren nach Scheidung zu horrenden Rechtsanwaltskosten kommt, weil der Tarif nach der Höhe des "Vermögens" - z.B. einer Eigentumswohnung im Wert von zwei Millionen Schilling oder beim Unterhaltsverfahren nach dem dreifachen Jahresunterhalt - bemessen wird. Honorarforderungen etwa von S 37.624,-- für Vergleichsverhandlungen in der Dauer von fünf halben Stunden

oder etwa von S 6.699,-- für drei Telefonate á S 2.233,-- oder von S 11.162,-- für eine Besprechung in der Dauer von zwei halben Stunden stehen nach Meinung des Abgeordneten, der sich auch die VA anschließt, in keinem Verhältnis zum dafür vom jeweiligen Rechtsanwalt geleisteten Aufwand.

Die Tarife der Rechtsanwälte werden durch das Rechtsanwaltstarifgesetz geregelt. Diese Tarife werden von Zeit zu Zeit durch eine Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer angehoben. Der Abgeordnete bietet als Lösungsmöglichkeit die Anhebung des Höchststreitwertes auf S 100.000,-- und dessen pauschalierte Anwendung für alle Verfahren, die bei einer Scheidung anhängig sind, an.

Die VA mußte dem Abgeordneten mitteilen, daß die Verrechnung der Kosten von Rechtsanwälte, über welche im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit entsprechende Kostenentscheidungen der zuständigen Gerichte ergehen, grundsätzlich ein Problem darstellt, welches nicht in den Zuständigkeitsbereich der VA als Prüfungsbehörde über die öffentliche Verwaltung fällt. Die VA möchte es aber nicht versäumen, hinsichtlich der Frage der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und dafür zustehendem Honorar dem Nationalrat von dieser Problematik Mitteilung zu machen.

5.3.6 Exekutionsordnung

Doppelgängereigenschaft wegen Namensgleichheit und gleichem Geburtsdatum
- Abhilfe durch gerichtsinterne Information

Einzelfälle:

VA 337-J/96, 374-J/96, 242-J/97

Die irrtümliche Durchführung von Exekutionsvollzügen aufgrund von Namensverwechslungen gibt ebenfalls Anlaß zu Beschwerden, wobei auch die Kenntnis des Geburtsdatums des eigentlich Verpflichteten oft nicht ausreicht, Verwechslungen hintanzuhalten. Über das Geburtsdatum hinausgehende Merkmale sind oft nicht geeignet, eine Doppelgängereigenschaft erkennen zu lassen, weil es immer wieder vorkommt, daß Verpflichtete ihren Wohnsitz wechseln und auch die Berufsbezeichnungen oft unrichtig sind. Hinzukommende Fehlleistungen der Gerichte sind darüber hinaus geeignet, die Situation endgültig zu verwirren.

Aufgrund eines vollstreckbaren Zahlungsauftrages des Bezirksgerichtes Eisenstadt beantragte die Republik Österreich, vertreten durch die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien beim

**Irrtümliche Exekution
wegen falschen Geburtsdatums**

BMJ

Exekutionsgericht Wien gegen Gerhard Z., geboren am 9. August 1943, wohnhaft in ..., Exekution. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen war vom Kostenbeamten des Bezirksgerichtes Eisenstadt das Geburtsdatum, welches richtig 15. August 1961 lauten sollte, unrichtig mit 9. August 1943 angegeben worden. Dies führte zu einem entsprechend unrichtigen Ergebnis der Drittschuldneranfrage beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, was zu einer Gehaltsexekution beim völlig unbeteiligten Beschwerdeführer Gerhard Z. führte, der sofort darauf beim Exekutionsgericht Wien die Einstellung des Exekutionsverfahrens beantragte und ersuchte die Entscheidung über diesen Antrag an seine richtige Adresse in Eisenstadt zuzustellen. Daraufhin verfügte der zuständige Rechtspfleger die Ladung des Beschwerdeführers für einen Amtstag in den nächsten acht Tagen, welche jedoch versehentlich an eine Wiener Adresse und nicht an die richtige Adresse in Eisenstadt gerichtet wurde. In der Folge wurde der Antrag auf Einstellung des Exekutionsverfahrens mit Beschluß abgewiesen, wobei auch dieser Beschluß nicht an die richtige Adresse in Eisenstadt, sondern an eine andere Adresse in Wien zugestellt wurde.

Zustellung von Schriftstücken des Gerichtes an falsche Adresse

Ein weiterer Brief des Einschreiters an die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien zur Aufklärung in dieser Angelegenheit wurde von der Einbringungsstelle nicht beantwortet.

Nichtbeantwortung einer Eingabe

Erst im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA wurde der Beschwerdeführer zur Einbringung eines Rekurses gegen den seinen Einstellungsantrag abweisenden Beschluß angeleitet, welchem Rekurs sofort Folge gegeben worden ist. Danach wurde die irrtümlich gegen den Beschwerdeführer geführte Exekution eingestellt. Der vorliegende Fall war Anlaß für die Setzung dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen.

Einstellung der Exekution - dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen

Die wiederholte Verwechslung eines Beschwerdeführers aus Kematzen mit einem am selben Tag geborenen und überdies völlig namensgleichen, aber in Wien wohnhaften Schuldner, gegen den eine große Anzahl von Exekutionsverfahren anhängig ist (zum Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens der VA waren es insgesamt 22) hat im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA sowohl im Bereich der betroffenen Bezirksgerichte als auch beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im speziellen Fall zu organisatorischen Maßnahmen geführt, die weitere Vorkommnisse dieser Art ausschließen sollen.

Doppelgänger mit gleichem Namen und gleichem Geburtsdatum

Allgemein war die in Rede stehende Problematik bereits Gegenstand eines Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 25. Jänner 1989, JABl Nr. 17, der auf die Verhinderung der Exekution gegen einen Nichtschuldner, insbesondere durch Vermerke auf einem Beiblatt zum Exekutionsregister und im Pfändungsregister (auf der Pfändungskarte) abzielte.

Die Anordnung in diesem Erlaß über das Vormerken des Doppelgängers hat freilich dann keine Wirkung, wenn die Exekutionen jeweils bei verschiedenen Gerichten beantragt und bewilligt werden. Aus diesem Grund wurde nach Auskunft des Bundesministers für Justiz in seinem Haus ein zusätzlicher Erlaß ins Auge gefaßt, mit dem Gerichte zur Bekanntgabe von Doppelgängerproblematiken aufgefordert werden sollen, damit sie bundesweit den Gerichten bekanntgegeben werden können. Hiebei wird nach Meinung des Bundesministers für Justiz allerdings auch eine Mitwirkung der Doppelgänger erforderlich sein, damit diese, wenn sie etwa Wohnort oder Arbeitgeber ändern, nicht wegen geänderter Umstände wieder belästigt werden.

BM für Justiz kündigt zusätzliche erlaßmäßige Regelung an

Am 15.12.1997 erging der Erlaß JMZ 12.210/54-I 5/97 des BMJ zur Verhinderung der Exekution gegen einen Nichtschuldner [Ergänzung des Erlasses vom 25. Jänner 1989, JMZ 12.210/7-I 5/1989, JABl.Nr. 17/1989].

Ergänzungserlaß des BMJ

5.3.7 Tätigkeit der Staatsanwaltschaften

- Unbegründete Zurücklegungen durch Staatsanwaltschaften
- Mündliche Verständigung lediglich der Rechtsvertreter von Einstellung des Verfahrens
- Unvollständige Bezeichnung von Strafsachen

Einzelfälle:

VA 38-J/96, 115-J/96, 357-J/96, 360-J/96, 202-J/97, 212-J/97, 215-J/97, 218-J/97

Gegenstand ständiger Beschwerden bei der VA über die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften ist die Zurücklegung von Strafanzeigen selbst, aber auch die verzögerte Bearbeitung von Strafsachen sowie der Umstand, daß Verständigungen in Strafsachen unterlassen werden. Das Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände gibt ebenfalls Anlaß zu Beschwerden. Berechtigte Beschwerden wegen der Zurücklegung von Strafanzeigen führen in der Regel zur Fortsetzung der Verfahren und Durchführung weiterer Erhebungen. Ansonsten muß sich die VA mit dem Aufzeigen der Umstände, weshalb ihrer Meinung nach die Zurücklegung der jeweiligen Anzeige verfehlt war, begnügen.

Gegen ein Wiener Ehepaar wurden gerichtliche Vorerhebungen wegen des Verdachtes der Verleumdung geführt. Als Ergebnis gab die Staatsanwaltschaft Innsbruck die Einstellungserklärung nach § 90 Abs. 1 Strafprozeßordnung (StPO) ab. Die beiden Angezeigten wur-

Unterlassung der Verständigung von Einstellung des Verfahrens

BMJ

den davon deshalb nicht schriftlich verständigt, "weil ohnedies deren Anwalt, der sich telefonisch nach dem Verfahrensstand erkundigt hatte, von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt wurde, daß eine Einstellung des Verfahrens in Aussicht genommen werde oder eine Einstellung des Verfahrens bereits erfolgt sei". Der Bundesminister für Justiz gab der Meinung Ausdruck, daß die Staatsanwaltschaft ihrer Verständigungspflicht damit entsprochen habe und daß eine schriftliche Verständigung von der Zurücklegung der Anzeige gemäß § 90 Abs. 2 StPO nicht dringend vorzunehmen sei.

Beharren auf verfehlter Rechtsmeinung

Die VA verwies auf den § 12 Abs. 1 Verordnung des Bundesministers für Justiz zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG), wonach der Angezeigte dann zu benachrichtigen ist, wenn er bereits als Verdächtiger zur Sache vernommen worden ist oder sonst Kenntnis davon erlangt hat, was im Gegenstand der Fall war. Die VA bezweifelte, daß die oben wiedergegebene telefonische Auskunft an den sich nach dem Verfahrensstand erkundigenden Anwalt geeignet war, der Verständigungspflicht durch die Staatsanwaltschaft zu entsprechen.

Erst daraufhin ist die schriftliche Verständigung des Ehepaares von der Zurücklegung der durch sie gerichteten Anzeige durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck veranlaßt worden (VA 263-J/97).

Behebung des Beschwerdegrundes

Eine Beschwerdeführerin legte der VA eine Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft St. Pölten vom Unterbleiben der Verfolgung gegen eine angezeigte Person vor, worin die Strafsache lediglich mit § 88 Abs. 1 StGB bezeichnet war und führte aus, daß sie nicht wissen könne, was § 88 Abs. 1 StGB bedeute. Erst eine Nachfrage bei Gericht habe ergeben, daß darunter die fahrlässige Körperverletzung zu verstehen ist. Die VA erkannte dieser Beschwerde sofort **Be-rechtigung** zu, weil entsprechende Erlässe des Bundesministeriums für Justiz vom 1. August 1980, JABl 25/1980 und vom 25. September 1986, JABl 67/1986, bereits vorliegen, die eine nähere Bezeichnung der Strafsache in derartigen Benachrichtigungen vorsehen. Der Bundesminister für Justiz gab darüber hinaus bekannt, er habe den Auftrag erteilt, das in Rede stehende Problem einmal mehr erlaßmäßig aufzugreifen und den entsprechenden Erlaß im Amtsblatt der Justizverwaltung zu veröffentlichen (VA 2-J/97).

Unvollständige Bezeichnung von Strafsachen in staatsanwalt-schaftlichen und gerichtlichen Schriftstücken

Ein besonders schwerwiegender Fall, in welchem es im Verfahren zur Nichtigerklärung einer Ehe im Bereich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu einem unbegründeten Verfahrensstillstand von über einem Jahr gekommen ist, wird im Besonderen Teil als Einzelfall (VA 267-J/97) behandelt.

5.3.8 Einzelfälle

5.3.8.1 Gerichtliches Strafverfahren - Verzögerung

Durch unbegründete Verfahrensstillstände in einem gerichtlichen Strafverfahren kommt es (durch mangelhafte Effizienz des Gerichtes) bis zur Zustellung des Urteils zu einer Verfahrensdauer von über 5 Jahren - Mißstandsfeststellung der VA.

Einzelfall:

VA 78-J/97 (BM Zl. 30.492/12-Pr3/1997)

Ein Bürger aus Langenlois führte am 25. Februar 1997 gegenüber der VA Beschwerde über die Dauer des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens des Landesgerichtes Krems, in welchem es zu zahlreichen unbegründeten Verzögerungen gekommen sei. Außerdem sei das im August 1996 verkündete Urteil immer noch nicht ausgefertigt und zugestellt.

Im Prüfungsverfahren der VA wurde festgestellt, daß nach der am 23. März 1992 durchgeführten Hauptverhandlung der zuständige Richter erst am 5. Februar 1993 eine weitere Hauptverhandlung für den 29. März 1993 anberaumte. Sodann wurde das Verfahren am 6. Dezember 1993 mit der Begründung abgebrochen, "weil beim Bezirksgericht Langenlois ein Verfahren zur Frage der Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers anhängig" war. Dieses Sachwalterschaftsverfahren wurde mit Beschluß des Bezirksgerichtes Langenlois vom 9. Juni 1994 eingestellt.

11 Monate Verfahrensstillstand

Im Strafverfahren erfolgte dennoch erst am 31. Oktober 1995 die Ausschreibung einer Hauptverhandlung für den 4. Dezember 1995. In der Folge fanden am 5. Februar 1996, am 23. Mai 1996, am 10. Juli 1996 und am 26. August 1996 Verhandlungen statt. Das Urteil vom 26. August 1996 wurde erst nach mehr als sieben Monaten ausgefertigt und endlich am 1. April 1997 - nach Einleitung des Prüfungsverfahrens der VA - dem Verteidiger des Beschwerdeführers zugestellt. Hinsichtlich der weiteren - ausgeschiedenen - Hauptfakten des Verfahrens wurden bis zum Zeitpunkt der **Mißstandsfeststellung** keine Verfügungen getroffen.

16 Monate Verfahrensstillstand

7 Monate für Urteilsausfertigung

Im gegenständlichen Fall eines von der Einbringung des ersten Strafantrages bis zur Zustellung des Urteils über 5 Jahre dauernden Gerichtsverfahrens kam es wiederholt zu bemerkenswerten Verfahrensstillständen in der Dauer von 7 bis zu 16 Monaten. Eine Rechtfertigung dafür wurde und konnte wohl auch nicht gegeben werden.

BMJ

Erst im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA wurden vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen angekündigt, wobei der Bundesminister für Justiz zugesichert hat, daß deren Durchführung von seinem Haus überwacht wird.

Ankündigung dienstaufsichtsbehördlicher Maßnahmen

In der Verletzung der den zuständigen Organen der Justizverwaltung obliegenden Sorgfalt und Aufsichtspflicht in einem Verfahren des Landesgerichtes Krems war von der VA wegen der durch nichts zu rechtfertigenden mehrfachen Verzögerungen ein **Mißstand** in der Justizverwaltung festzustellen.

5.3.8.2 Nichtigerklärung einer Ehe - Verfahrensdauer

In einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien kam es zu einem unbegründeten Verfahrensstillstand in der Dauer von über einem Jahr - Mißstandsfeststellung der VA.

Einzelfall:

VA 267-J/97 (BM Zl. 50.444/2-Pr3/1997)

Aufgrund der Beschwerde einer Bürgerin aus Steyr über die Dauer eines Verfahrens der Staatsanwaltschaft Wien wurde im Prüfungsverfahren der VA festgestellt, daß bereits am 30. Mai 1996 bei der Staatsanwaltschaft Wien eine Verständigung des Bezirksgerichtes Fünfhaus vom 20. Mai 1996 wegen allfälliger Einbringung einer Klage auf Ehenichtigkeit in der Rechtssache der Beschwerdeführerin eingelangt war. Am 20. Juni 1996 verfügte die zuständige Staatsanwältin zwar das Unterbleiben einer Klagserhebung, unter einem jedoch auch die Absendung eines Fragebogens zwecks Prüfung der Voraussetzungen für die Einbringung einer Ehenichtigkeitsklage. Am 4. Juli 1996 langte der beantwortete Fragebogen bei der Staatsanwaltschaft Wien ein.

Am 9. Juli 1996 wurde der Staatsanwaltschaft Wien der Akt des Bezirksgerichtes Fünfhaus betreffend die Scheidung der Ehe der Beschwerdeführerin übermittelt.

Die zuständige Staatsanwältin unterließ in der Folge die weitere Bearbeitung dieser Rechtssache.

Verfahrensstillstand bei Staatsanwaltschaft

Am 18. Oktober 1996 sowie am 4. März 1997 langten Ersuchen der Beschwerdeführerin um Erhebung einer Nichtigkeitsklage bei der Staatsanwaltschaft Wien ein.

Weiters ersuchte das Bezirksgericht Fünfhaus am 30. Jänner 1997 und am 5. Februar 1997 um Rücksendung des Zivilprozeßaktes. Auch diese Ersuchen blieben unbeantwortet.

Ersuchen bleiben unbeantwortet

Erst im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA aus Anlaß der gegenständlichen Beschwerde wurde von der zuständigen Referentin am 22. August 1997 die Ehenichtigkeitsklage verfaßt, die nach Ausfertigung am 28. August 1997 dem Bezirksgericht Fünfhaus übermittelt wurde. Dort konnte endlich eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung in dieser Angelegenheit anberaumt werden.

Fortführung des Verfahrens erst nach Eingreifen der VA

Die VA ging bei der Beurteilung des Beschwerdefalles davon aus, daß ein faktischer, durch nichts begründeter Verfahrensstillstand in der Dauer von über einem Jahr, in welchem trotz mehrerer Urgezen keine Verfügung getroffen wurde, als unzumutbar anzusehen und darüber hinaus mit einer großen Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten verbunden ist. Gerade auch in der Frage der Nichtigerklärung einer Ehe können sich durch eine über ein Jahr dauernde Untätigkeit der Staatsanwaltschaft schwerwiegende Nachteile für die dadurch Betroffenen ergeben.

Die VA hat daher in der so zutage getretenen Verletzung der Sorgfaltspflicht einen **Mißstand** festgestellt. Da aufgrund des Prüfungsverfahrens der VA die Klage von der Staatsanwaltschaft schließlich verfaßt worden ist und die Einleitung disziplitärer Schritte gegen die Staatsanwältin angekündigt wurde, konnte eine weitere Veranlassung unterbleiben.

Ankündigung disziplitärer Maßnahmen

5.4 Bundesminister für Landesverteidigung

5.4.1 Allgemeines

Das Beschwerdeaufkommen betreffend den Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung ist gegenüber dem Vorjahr erheblich - nämlich von 82 auf 47 Fälle - zurückgegangen. Dieser Rückgang ist überwiegend darauf zurückzuführen, daß die im Zuge der Einnahme der Heeresgliederung NEU erforderlichen Maßnahmen abgeschlossen sind und somit ein weites Spektrum von Beschwerdegründen weggefallen ist.

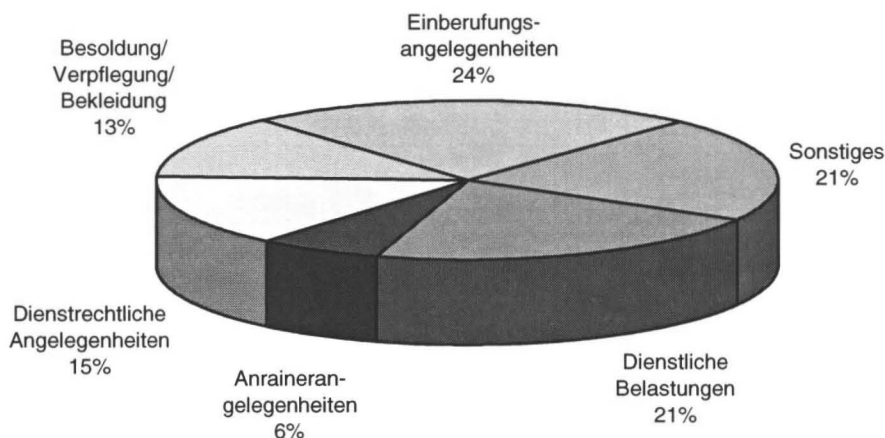
Rückläufiges Beschwerdeaufkommen

Während in den vergangenen Jahren nur äußerst wenige Beschwerden über Schikanen durch militärische Vorgesetzte bzw. über Einschränkungen der individuellen Gestaltungsmöglichkeiten im Dienstbereich eingebracht wurden, konnte nun ein Ansteigen solcher Beschwerdevorbringen festgestellt werden. Zwar ergaben sich in den weitaus meisten Fällen keine Gründe für eine Beanstandung durch die VA in diesem Zusammenhang, doch kann aus dieser Steigerung auf eine erhöhte Sensibilität der Heeresangehörigen betreffend die Gestaltung dienstlicher Maßnahmen geschlossen werden.

Erhöhte Sensibilität von Truppe und Dienstnehmern bezüglich dienstlicher Maßnahmen

Während des Berichtszeitraumes wurden von der VA Informationsvorträge des für die Landesverteidigungsbelange zuständigen Volksanwaltes bei Ausbildungs- und Fortbildungskursen des Bundesheeres initiiert. Adressaten dieser Vorträge sind in erster Linie die Frequentanten der Theresianischen Militärakademie in Wr. Neustadt und die Teilnehmer an den Stabsunteroffizierskursen der Heeresunteroffiziersakademie in Enns sowie die jeweiligen Lehrkörper dieser Anstalten. Die Informationstätigkeit wurde bereits aufgenommen.

Die behandelten Beschwerden umfassen eine Vielzahl von Problem-bereichen:



5.4.2 Erschwerende Bedingungen für körperlichen Eignungstest

Im Zuge des Besuches der Heeresunteroffiziersakademie durch den zuständigen Volksanwalt im Juni 1997 wurde von Frequentanten eines Stabsunteroffizierskurses unter anderem vorgebracht, daß im Bereich der Heeresunteroffiziersakademie keine Laufbahn für das Training bzw. für die Abnahme des Körpertests zur Verfügung stehe, weshalb mit einer unebenen und teilweise mit Schotter bedeckten Naturlaufstrecke das Auslangen gefunden werden muß, wodurch das Laufen - verglichen mit einer Tartanlaufbahn - ziemlich erschwert werde. Der positive Abschluß der Unteroffiziersausbildung an der Heeresunteroffiziersakademie hängt von der Bewältigung des Eignungstests - dieser besteht unter anderem aus einem Laufpensum - ab. Dem Vorbringen zufolge habe etwa ein Drittel der Kursfrequentanten Probleme, die geforderte Leistung unter den gegebenen Umständen zu erbringen.

Dies bedeutet, daß für den betroffenen Personenkreis die berufliche Zukunft wegen des bestehenden Infrastrukturmangels gefährdet sein kann. Für die VA schienen deshalb rasch greifende Maßnahmen in diesem Zusammenhang erforderlich, weshalb der Bundesminister für Landesverteidigung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.

Noch während der Erstellung des vorliegenden Berichtes hat der Bundesminister für Landesverteidigung in diesem Zusammenhang mitgeteilt, daß zwar das Lauftraining an sich auch weiterhin unter den erschwerten Bedingungen erfolgen müsse, die Abnahme des Eignungstests hingegen künftig auf einer privaten Sportanlage mit Tartanlaufbahn erfolgen werde.

**Erfolg:
Optimale Bedingungen für die Abnahme des körperlichen Eignungstests**

5.4.3 Versorgung der UN-Soldaten mit Printmedien

- Teurer Printmediensversand für UN-Soldaten durch Privatfirma
- VA fordert Inanspruchnahme von Gratisexemplaren und ressortinterne Abwicklung

Einzelfall:

VA 2-LV/96 und 3-LV/96

Im Zuge der Besuche bei den österreichischen UN-Truppen in Zypern und Syrien durch den zuständigen Volksanwalt im Mai 1996 wurde seitens zahlreicher Soldaten beklagt, daß die Beteiligung der Truppe mit Printmedien zu gering sei.

Printmedienzuteilung für UN-Truppen unzureichend

BMLV

Die VA hat dieses Problem - wie bereits im Jahre 1993 - an den Bundesminister für Landesverteidigung herangetragen, wobei ausdrücklich betont wurde, daß der für Angelegenheiten der Landesverteidigung zuständige Volksanwalt sich bei den Zeitungsverlegern für die Bereitstellung von Gratis-Zeitungen verwenden würde, sofern das Bundesministerium für Landesverteidigung die Finanzierung des Transportes dieser Exemplare zur Truppe sicherstellen könne. Daraufhin wurde der VA vom Kabinett des Bundesministers für Landesverteidigung mitgeteilt, daß von verschiedenen Zeitungen laufend Freixemplare in ausreichendem Maße angeboten werden.

Ausreichend Gratiszeitungen verfügbar

Seitens der VA wurde in weiterer Folge ermittelt, daß die Beteiligung der österreichischen UN-Soldaten mit Printmedien seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung von einer Privatfirma durchgeführt wird, dafür jährlich öS 436.000,00 aufgewendet werden, wobei 50 % dieser Kosten auf den Transport entfallen. Eine Kündigung dieses Vertrages sei halbjährlich möglich.

Die VA hat deshalb gegenüber dem Bundesminister für Landesverteidigung angeregt, den Vertrag mit dieser Firma zu überdenken und die angeblich reichlich vorhandenen Freixemplare in Anspruch zu nehmen, wodurch um denselben Geldbetrag annähernd doppelt so viele Zeitungen nach Zypern und Syrien gesandt werden könnten als derzeit unter Inanspruchnahme dieser Privatfirma. Seitens der VA wurde weiters betont, daß man hinsichtlich der Transportkosten sicherlich zumindest mit den österreichischen Fluglinien noch verhandeln könnte.

Verdoppelung der Zeitungsanzahl bei gleichen Kosten möglich

Es ist für die VA nicht nachvollziehbar, daß die Abwicklung der Versendung von Printmedien nicht von Stellen im Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung wahrgenommen werden kann (Presse- und Informationsdienst, Kommando/Auslandseinsätze u.dgl.).

Die VA vertritt den Standpunkt, daß die Befriedigung des Informationsbedürfnisses gerade der im Auslandseinsatz befindlichen Soldaten nicht an administrativen Problemen scheitern darf und hat gegenüber dem Rechnungshof die Einbeziehung dieser Problematik in die nächste Überprüfung des Bundesministeriums für Landesverteidigung angeregt.

VA informiert den Rechnungshof

5.4.4 Altersgrenze im Auslandseinsatz

Ein Heeresangehöriger führte Beschwerde betreffend eine seiner Ansicht nach unverständliche Altersgrenze für die Verwendung im Auslandseinsatz (UN-Truppe).

Auslandseinsätze nur bis zum 50. Lebensjahr

Laut Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung wurde die Altersgrenze von 50 Jahren für die Verwendung von Soldaten im Auslandseinsatz auf Empfehlung des ehemaligen Heeres-

BMLV befürchtet Probleme mit älteren Soldaten

sanitätschefs eingeführt, da ab dem 50. Lebensjahr die Anpassungsfähigkeit des menschlichen Körpers deutlich abnehme. Es werden aus diesem Grunde Probleme mit älteren Soldaten im Zusammenhang mit den klimatischen Bedingungen und den Belastungen des Dienstes befürchtet.

Die VA hat gegenüber dem Bundesminister für Landesverteidigung angeregt, die Eignung derjenigen Freiwilligen, welche diese Altersgrenze überschreiten, nach individuellen Kriterien (allgemeine Konstitution, Gesundheitszustand, beabsichtigte Verwendung, Ausbildungsstand) zu prüfen. Nach Ansicht der VA muß nämlich ein Zusammenhang zwischen dem Lebensalter eines Soldaten und dessen persönlicher Eignung für den Auslandseinsatz nicht zwingend gesehen werden.

Da jedoch Altersgrenzen für militärische Verwendungen auch in den Bestimmungen des Wehrgesetzes normiert werden (Dauer der Wehrpflicht, Dienst als Zeitsoldat, etc.) können Altersbeschränkungen an sich allerdings nicht als Diskriminierung angesehen werden (VA 36-LV/96).

5.4.5 Nichtraucherschutz in Militärunterkünften

Ein Bürger führte Beschwerde darüber, daß sein Sohn während der Präsenzdienstzeit gemeinsam mit Rauchern nächtigen mußte und beanstandete den Mangel an Rechten für die Nichtraucher im Bundesheer, insbesondere den mangelhaften Schutz im Unterkunftsreich.

Raucher und Nicht-raucher teilen Unterkünfte

Das Prüfungsverfahren der VA ergab, daß aufgrund der Bestimmungen des Tabakgesetzes (BGBl.Nr. 431/1995) seitens des Bundesministers für Landesverteidigung am 21.12.1995 auf dem Erlaßwege Maßnahmen zum Schutz der Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch verfügt wurden.

Tabakgesetz im Heeresbereich umfassend vollzogen

Im Unterkunftsreich von Kompanien gilt generelles Rauchverbot in Lehrsälen, Speisesälen und in Sanitäreinrichtungen. In den Mannschaftszimmern ist nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten eine Trennung von Rauchern und Nichtrauchern vorzunehmen. Sofern dies nicht möglich ist, muß für eine verstärkte Be- und Entlüftung gesorgt werden.

Die VA kam zu dem Schluß, daß in älteren Kasernen mit größeren Schlafräumen sich eine Trennung von Rauchern und Nichtrauchern weitaus schwieriger gestaltet als in Neubauten mit kleineren Zimmern. Auch aus Gründen der militärischen Dienstverrichtung kann eine strikte Trennung nicht immer durchgeführt werden. Es ist bei dieser Problematik weiters auch zu beachten, daß nicht nur die Nichtraucher, sondern auch die Raucher Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Interessen haben. Da Grundwehrgenossen - zumindest bis zum Erteilen einer Heimschlafgenehmigung - in der Kaserne zu

Strikte Trennung nicht durchführbar

BMLV

nächtigen haben, ist ein generelles Rauchverbot in Kasernen wohl auch kaum durchzusetzen.

5.4.6 Unklare bzw. disqualifizierende Bescheidbegründung

Ein Betroffener führte Beschwerde über die Art und Weise, auf welche Milizsoldaten in den Reservestand versetzt werden. Wie der Beschwerdeführer vorbrachte, wurde ihm ein automationsunterstützt erstellter Bescheid der Ergänzungsabteilung des zuständigen Militärkommandos übermittelt, mit welchem die Versetzung vom Miliz in den Reservestand verfügt und begründend ausgeführt wurde, daß Wehrpflichtige des Milizstandes "*mangels Eignung und mangels Bedarfes*" amtswegig in den Reservestand zu versetzen sind.

Versetzung vom Milizstand in den Reservestand mit Bescheid

Der Beschwerdeführer beanstandete, daß aus dem Bescheid nicht hervorgeht, aus welchem konkreten Grund die Versetzung erfolgte und sah im Wortlaut des Bescheides eine Disqualifizierung, weil eine mangelnde Eignung auch durch geistige, charakterliche oder fachliche Mängel bewirkt werden kann.

Disqualifizierende Bescheidbegründung

Die VA regte gegenüber dem Bundesminister für Landesverteidigung eine Änderung der gegenständlichen Vorgangsweise an, weil jährlich etwa 30.000 Mann vom Miliz- in den Reservestand versetzt werden und es gilt, eine Verärgerung der Betroffenen nach Möglichkeit hintanzuhalten.

Es ist nach Ansicht der VA selbstverständlich, eine derartige Vielzahl von nahezu gleichlautenden Bescheiden automationsunterstützt zu erlassen. Da aber auch in einem über die EDV erstellten Bescheid jedenfalls persönliche Aspekte des jeweiligen Bescheidempfängers (Name, Anschrift, etc.) einfließen müssen, ist es als marginale Mehrarbeit anzusehen, den Grund für die Versetzung in kurzen Worten bzw. in einem Passus anzuführen. Dadurch kann zumindest in der Mehrheit der Fälle klar ausgedrückt werden, ob es nun am militärischen Bedarf mangelt oder ob der Bescheidempfänger für eine weitere Milizfunktion ungeeignet ist.

VA regt geänderte Vorgangsweise an

Weiters stellte die VA fest, daß in dem Bescheid, welcher zum Prüfungsverfahren geführt hat, die entsprechende Bestimmung des Wehrgesetzes unrichtig zitiert wurde. Obgleich der § 41 Abs. 1 des Wehrgesetzes auf "*... mangels Eignung oder mangels Bedarfes ...*" lautet, fand in den beanstandeten Bescheid die Formulierung "*... mangels Eignung und mangels Bedarfes ...*" Verwendung. Es wurde somit allen jenen Soldaten, die mangels militärischen Bedarfes vom Milizstand in den Reservestand versetzt wurden, gleichsam auch eine mangelnde Eignung für die bisherige Verwendung unterstellt.

VA beanstandet unrichtiges Zitat

Zuerst wurde in der Ergänzungsabteilung des Militärkommandos Wien durch eine entsprechende Umstellung reagiert. Die angewandte Gesetzesstelle wird nunmehr richtig zitiert und es wird klar erläu-

Bescheidform geändert - Beschwerdegrund behoben

tert, ob im Einzelfall ein mangelnder militärischer Bedarf oder aber eine mangelnde Eignung vorliegt. Im Jänner 1997 wurde die von der VA angeregte Bescheidgestaltung vom Bundesminister für Landesverteidigung auf dem Erlaßwege für verbindlich erklärt. Der **Beschwerdegrund** konnte somit als **behooben** angesehen werden (VA 47-LV/96).

5.4.7 Gesundheitsgefährdende Warmwasseranlagen in Kasernen

- Schutzmaßnahmen gegen Legionärskrankheit
- VA bewirkt Koordination zweier Ressorts

Einzelfall:

VA 71-LV/96

Wie bereits im **20. Bericht** der VA an den Nationalrat dargelegt wurde, wurde der zuständige Volksanwalt im Zuge von Truppenbesuchen wiederholt auf die mögliche Gefährdung der Soldaten durch Legionellen hingewiesen. Er hat diese Problematik auch an den Bundesminister für Landesverteidigung herangetragen. Der Verdacht des Auftretens der Legionärskrankheit im Oktober 1995 in Kärnten führte zur Einleitung eines **amtswegigen** Prüfungsverfahrens. Dieses konnte nunmehr abgeschlossen werden.

Mögliche Gefährdung der Soldaten durch Legionellen

Es zeigte sich, daß zunächst Kompetenzüberschneidungen Maßnahmen gegen die Legionellengefährdung erschwerten. Das Bundesministerium für Landesverteidigung ist Benutzer der Kasernen, Verwalter derselben jedoch die Bundesgebäudeverwaltung II des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Der Bundesminister für Landesverteidigung hat vorerst mitgeteilt, daß eine kontinuierliche Wassertemperatur von 60°C - bei dieser Temperatur werden die Keime vernichtet - nach Ansicht der Bundesgebäudeverwaltung II aus technischen Gründen nicht möglich sei. Das BMLV ersuchte das BMwA um Einleitung der erforderlichen Maßnahmen betreffend die kontaminierten Wasseranlagen in Kasernen. Offenbar wurden solche Maßnahmen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nicht realisiert.

Sicherheit contra Wirtschaftlichkeit

Die VA vertrat die Ansicht, daß die Obsorge für die Präsenzdiener jedenfalls dem BMLV obliegt. Es war für den zuständigen Volksanwalt deshalb nicht nachvollziehbar, daß dieses Ressort als Benutzer der militärischen Liegenschaften sich außerstande sah, die Einhaltung bestimmter Betriebsmodalitäten - etwa die Höhe der Wassertemperatur - zu veranlassen. Aspekte der "Wirtschaftlichkeit und

Gesundheit der Soldaten ist wichtiger als Energiesparung

BMLV

Energieeinsparung" - vorgebracht vom BMwA - sind für die VA jedenfalls dann unbeachtlich, wenn damit eine Gesundheitsgefährdung von Wehrpflichtigen verbunden ist. Der Bundesminister für Landesverteidigung teilte diese Ansicht.

Die Bemühungen der VA bewirkten in der Folge ein Umdenken bei den betroffenen Ministerien. Wie aus einer neuerlichen Mitteilung des Bundesministers für Landesverteidigung zu entnehmen ist, wurde nunmehr betreffend die Maßnahmen gegen die Gefährdung durch Legionellen in Kasernen des Bundesheeres eine klare Regelung zwischen dem BMLV und dem BMwA bezüglich vorbeugender Kontrollen und konkreter Abhilfemaßnahmen getroffen.

**Umdenken im Zuge
des Prüfungsverfahrens**

Die seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung inzwischen realisierten Kontrollmaßnahmen, nämlich regelmäßige technische Überprüfungen der Warmwasseraufbereitungsanlagen, ergänzende Hygienekontrollen bei Warmwasserentnahmestellen und mikrobiologische Überprüfungen bei verstärkten Gefahrenmomenten bedeuten, daß nicht mehr nur auf Erkrankungsfälle reagiert, sondern durch vorbeugende Maßnahmen gegen die Legionellengefahr agiert wird. Das Ziel - nämlich mehr Schutz für die Gesundheit der Soldaten - wurde nunmehr erreicht.

**Ziel erreicht:
Agieren statt reagieren**

5.5 Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

5.5.1 Allgemeines

Die VA hatte im Berichtszeitraum 43 Beschwerdefälle zu bearbeiten, die dem Ressortbereich der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zuzurechnen waren. Knapp ein Drittel der Beschwerden betrafen Angelegenheiten des Lehrerdienstrechtes.

Dreiviertel aller im Jahr 1997 angefallenen Akten waren zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt.

5.5.1.1 Besetzung von Schulleiterposten

Weiterhin Unzulänglichkeiten trotz Objektivierungsrichtlinien.

VA fordert Aufhebung des Parteienproporz in den Kollegien (Bezirks- und Landesschulräten).

Einzelfälle:

VA NÖ 265-UK/97 und 30-UK/97

Diese Problematik wurde von der VA bereits im **17., 18. und 19. Bericht** an den Nationalrat behandelt.

Wenngleich mittlerweile von den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) Objektivierungsrichtlinien und -modelle erarbeitet wurden und zur Anwendung gelangen, treten dennoch nach wie vor Unzulänglichkeiten im Bereich der Objektivierung und Transparenz bei der Schulleiterbestellung auf.

**Unzulänglichkeiten
trotz Objektivierungs-
richtlinien**

Hervorstreichen ist die Beschwerde einer Gemeinderätin und Abgeordneten zum Wiener Landtag, wonach in bestimmten Wiener Schulen erneut Direktorenposten parteipolitisch besetzt wurden. Das parteipolitische Diktat des Stadtschulrates für Wien bei der Schulleiterbestellung zeige sich darin, daß erst nach Abschluß des unter Mitwirkung der Schulpartner durchgeführten sogenannten "objektivierte Verfahrens" die Bewertung der Kandidaten durch das Kollegium des Stadtschulrates für Wien erfolge. Direktor werde nicht der schulpartnerschaftliche Wunschkandidat, sondern jener Kandidat, den der Stadtschulrat bestimmt.

BMUK

Die Einschreiterin stellte auch die Behauptung auf, wonach Kandidatinnen und Kandidaten um eine Schulleiterstelle die Fragen für die CPA-Analyse bereits vor dem Testverfahren erhalten hätten. Für diesen Vorwurf konnte im Prüfungsverfahren allerdings kein Wahrheitsbeweis gefunden werden.

Nach Auffassung der VA werden - solange die Zusammensetzung der vorschlagsberechtigten Kollegien der Bezirks- und Landeschulräte nach dem Parteienproporz erfolgt - auch Objektivierungsmaßnahmen nichts daran ändern, daß die Entscheidungen dieser Gremien überwiegend von parteipolitischen Überlegungen geprägt sind. Die VA bleibt daher bei ihrer Forderung nach Aufhebung des verfassungsrechtlich verankerten Parteienproporzes in den Kollegien.

**Forderung der VA:
Aufhebung des Parteienproporzes in Kollegien**

5.5.1.2 Schulsprengelteilung

VA NÖ 89-UK/97, B 63-UK/97, B 51-UK/97

Auch in diesem Berichtsjahr wurden wieder Beschwerden im Zusammenhang mit der Schulsprengelteilung an die VA herangetragen. Diese Beschwerden lassen sich in folgende drei Gruppen teilen:

Zum einen ergeben sich immer wieder Probleme aus Anlaß von Änderungen der bestehenden Schulsprengel (vgl. VA NÖ 89-UK/97).

Probleme bei

- **Änderung von Schulsprengeln**
- **Ablehnung der Aufnahme in sprengelfremde Schule**
- **Abwälzung des Gastschulbeitrages auf Eltern**

Zum anderen wenden sich betroffene Eltern wegen der Ablehnung der Aufnahme ihrer Kinder in sprengelfremde Schulen an die VA (vgl. VA B 51-UK/97, B 63-UK/97).

Schließlich sind noch jene Fälle zu erwähnen, wo zwar ein sprengelfremder Schulbesuch ermöglicht wird, der Gastschulbeitrag jedoch nicht von der Wohnsitzgemeinde geleistet, sondern rechtswidrigerweise auf die Eltern abgewälzt wird.

Wie die VA schon im **20. Bericht** an den Nationalrat festgehalten hat, widerspricht die derzeitige Regelung der Schulsprengelteilung den heutigen Anforderungen an Flexibilität und Mobilität und wird von vielen Eltern, die ihre Kinder entweder in Schulen mit besonderen Bildungsschwerpunkten ausbilden lassen wollen oder aus beruflichen oder sonstigen privaten Gründen einen sprengelfremden Schulbesuch ihrer Kinder bevorzugen würden, als Einschränkung empfunden.

Widerspruch zu Flexibilität und Mobilität

Die VA sieht sich daher veranlaßt, erneut die Problematik aufzuzeigen und ein Überdenken der derzeitigen Regelung anzuregen.

Die Errichtung von Fonds auf Länderebene zur Schaffung eines Lastenausgleichs zwischen den Schulerhaltern wäre nach Auffassung der VA eine Möglichkeit, um zu gewährleisten, daß schulpflichtige Kinder die ihren Talenten und Interessen am besten entsprechende Pflichtschule besuchen können.

**Lösungsvorschlag:
Lastenausgleich durch Fonds**

5.5.1.3 Bundes-Blindenerziehungsinstitut - Erhöhung der Kostenbeiträge und Einhebung durch Bundesländer

Unrechtmäßige Erhöhung der Tagsätze - Rechtswidrige Einhebung der Kostenbeiträge durch Bundesländer - Bisher kein Einlenken der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten - Fortsetzung des Prüfungsverfahrens.

Einzelfall:

VA 48-UK/96

Die Obfrau des Elternvereins des Bundes-Blindenerziehungsinstituts wandte sich aus Anlaß der Erhöhung der Kostenbeiträge für die Heimunterbringung an die VA.

Während bis zum Schuljahr 1995/96 der Bund den Großteil der Kosten für die Heimunterbringung getragen hat, erfolgte ab dem Schuljahr 1995/96 eine drastische Erhöhung der Tagsätze. Für vollinterne Unterbringung wird ein Tagsatz von S 800,--, für halbinterne Unterbringung ein Tagsatz von S 200,-- eingehoben. Außerdem werden die Kostenbeiträge, die bisher mit den Eltern direkt verrechnet wurden, nunmehr mit den Landesregierungen verrechnet, welche dafür - von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich hohe - behindertenspezifische Leistungen (Pflegegeld) anteilig einbehalten.

Die VA zeigte im Zuge des Prüfungsverfahrens auf, daß die Höhe der Kostenbeiträge am Bundes-Blindenerziehungsinstitut der Verordnung über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen, BGBl.Nr. 428/94, wonach die Höhe des Betreuungsbeitrages maximal S 1.000,-- pro Monat betragen darf (und auch eine Ermäßigung möglich ist), widerspricht. Die von der VA befaßte Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten teilte hiezu bloß mit, daß eine Novellierung dieser Verordnung sich bereits in Vorbereitung befände. Zuletzt forderte die VA die Ressortchefin auf, die bisher zu Unrecht in dieser Höhe eingehobenen Beiträge zurückzubezahlen. Das Antwortschreiben der Ressortchefin ist der VA vor kurzem zugegangen. Demnach könnte eine Rückzahlung bereits eingehobener Beiträge wegen der derzeit noch gegebenen Verrechnung mit den Landesregierungen allenfalls im Wege der Landesregierungen durch die Schülereltern beantragt werden. Das nach dem Gesetz zuständige Bundesministerium wälzt einmal mehr die Verantwortung auf die Landesregierungen und die Schülereltern ab.

Höhe der Kostenbeiträge widerspricht VO über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen

Im übrigen gesteht die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ein, daß *"die von der VA aufgezeigte Praxis der Einhebung der Beiträge im Wege über die Bundesländer keine gesetzliche Deckung findet, ... Die unter Bedachtnahme auf die Regelungen des Schülerbeihilfengesetzes festzusetzenden Betreuungsbeiträge wären ... durch die Schulbehörden des Bundes zu vollziehen"*.

BMUK gesteht: Einhebung durch Bundesländer findet keine gesetzliche Deckung

BMUK

Die VA forderte aufgrund dessen die Ressortchefin zuletzt auf, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, um eine bundeseinheitliche Einhebung dieser Beiträge durch die Schulbehörden des Bundes zu gewährleisten. Ein Antwortschreiben der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist dazu noch ausständig, das Prüfungsverfahren wird fortgesetzt.

Fortsetzung des Prüfungsverfahrens

5.5.1.4 Integration - 10. Schuljahr für Integrationskinder

VA W 129-UK/97

Eine betroffene Mutter wandte sich mit dem Problem an die VA, daß ihre behinderte Tochter, die in einer Integrationsklasse unterrichtet wurde, den Hauptschulabschluß jedoch nicht schaffte, nach ihrer 9-jährigen Pflichtschulzeit die Schule verlassen mußte. Ein Antrag auf Besuch eines zusätzlichen 10. Schuljahres mit der Chance, das Lernziel (positiver Hauptschulabschluß) zu erreichen, wurde unter Hinweis auf die derzeitige Rechtslage abgelehnt.

Nach Auffassung der VA werden behinderte Kinder aus Integrationsklassen durch die geltende Rechtslage im Stich gelassen. Gerade Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bedürfen über die 9-jährige Pflichtschulzeit hinaus einer weiteren Schulbildung, um ihre individuelle Entwicklung zu gewährleisten. Die VA regt daher an, zumindest ein freiwilliges 10. Schuljahr zuzulassen.

Forderung der VA: Freiwilliges 10. Schuljahr für Integrationskinder

5.5.1.5 "Unterrichtsverbot" bei vollen Bezügen

VA 13-UK/96

Bereits im **20. Bericht** an den Nationalrat schilderte die VA den Fall eines AHS-Lehrers, auf dessen unterrichtliche Dienstleistung bei vollen Bezügen seitens des Stadtschulrates für Wien zwei Monate lang verzichtet wurde. Obwohl diese Vorgangsweise jeglicher gesetzlichen Grundlage entbehrt, sah auch die mit der Angelegenheit befaßte Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten *"keinen Grund für eine von der VA vorgeschlagene aufsichtsbehördliche Maßnahme"*. Die Ressortchefin hielt *"die Vorgangsweise des Stadtschulrates für Wien unter Bedachtnahme auf die schulrechtlichen Vorschriften, die Unmöglichkeit, die Lehrfächerverteilung der beiden Schulen in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit zu ändern, und insbesondere die zu beachtenden pädagogischen Grundsätze für vertretbar"*.

Keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen durch BMUK

Die VA konnte dieser Rechtsauffassung nicht beipflichten und erkannte der Beschwerde des Einschreiters **Berechtigung** zu.

Beschwerdeberechtigung

5.5.1.6 Dienstfreistellung für Mitglieder des Zentralaussschusses

VA OÖ 162-UK/97

Ein Personalvertreter wandte sich mit einer Beschwerde über die Vergabe von Dienstfreistellungen für Mitglieder des Zentralaussschusses für Landeslehrer für Allgemeinbildende Pflichtschulen an die VA. Er brachte vor, daß bei Anwendung des D'Hondtschen Verfahrens auf das Wahlergebnis der Personalvertretungswahl 1995 die vom Zentralaussschuß beschlossene siebente Dienstfreistellung nicht der Fraktion "CLV-FCG", sondern der "Kuli-Fraktion" zustünde.

Eine Überprüfung des Beschwerdevorbringens ergab, daß das D'Hondtsche Verfahren angewendet wurde. Allerdings wurde die fraktionelle Zusammensetzung der Dienstfreistellungen aus der Grundgesamtheit der Mandate und nicht aus der Grundgesamtheit der abgegebenen gültigen Wählerstimmen berechnet.

D'Hondtsche Verfahren: Berechnung der Dienstfreistellungen aus Gesamtheit der Mandate und nicht aus jener der Wählerstimmen

Da die Gesetzesbestimmung des § 25 Abs. 4 und 5 Personalvertretungsgesetz keinerlei Aussage darüber enthält, in welcher Weise bzw. nach welchen Kriterien der Zentralaussschuß bei der Antragstellung an die zuständige Zentralstelle vorzugehen hat und da es keine Bestimmung gibt, die normiert, daß das D'Hondtsche Verfahren nur auf Wählerstimmen bezogen angewendet werden darf, waren der VA in der beschwerdegegenständlichen Angelegenheit keine weiteren Veranlassungen möglich.

Unzureichende gesetzliche Determinierung des § 25 (4) und (5) PVG benachteiligt kleine Fraktionen

Die VA sieht sich jedoch aufgrund des vorliegenden Falles veranlaßt, dem Gesetzgeber aufzuzeigen, daß die unzureichende gesetzliche Determinierung und die dadurch bedingte derzeitige Auslegung des § 25 Personalvertretungsgesetz einem Ausschluß kleinerer Fraktionen von Dienstfreistellungen gleichkommt.

5.5.1.7 Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Die VA zeigte in ihrem **17. und 19. Bericht** an den Nationalrat die Problematik der divergierenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung bei der Anerkennung von Religionsgesellschaften auf und forderte wiederholt den Gesetzgeber auf, diese Angelegenheit in einer rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Form zu regeln.

Durch das neue Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl.Nr. 19/1998, wurde nunmehr die Rechtsstellung von Religionsgemeinschaften neu definiert, eine neue Form der Anerkennung von religiösen Gemeinschaften gefunden und somit ein vorläufiger Schlußpunkt im jahrelangen Streit gesetzt.

Neues Religionsgesetz beendet jahrelangen Rechtsstreit

BMUK

5.5.2 Einzelfälle

5.5.2.1 Schulbeihilfe - BMUK korrigiert Irrtum des Landesschulrates für Burgenland

VA 38-UK/97

Ein zweifacher Familienvater stellte im September 1996 beim Landesschulrat für Burgenland irrtümlich zwei Mal einen Antrag auf Gewährung einer Schülerunterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen für seine Tochter. Tatsächlich wollte er jedoch auch einen Antrag auf Schulbeihilfe stellen.

Dieser dem Beschwerdeführer bei der Antragstellung unterlaufene Irrtum, der dem Landesschulrat für Burgenland hätte auffallen müssen, führte dazu, daß der Antrag auf Schülerbeihilfe erst im Jänner 1997, als dem Beschwerdeführer sein Irrtum bewußt wurde, somit verspätet gestellt wurde und wegen der verspäteten Antragseinbringung eine Beihilfenkürzung ausgesprochen wurde.

Beihilfenkürzung wegen - vom LSR für Burgenland verschuldeter - verspäteter Antragseinbringung

Die VA leitete ein Prüfungsverfahren ein und erreichte, daß die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Auffassung der VA teilte, wonach es nicht vertretbar ist, daß dieser Irrtum zu Lasten des Beschwerdeführers geht. Die Ressortchefin veranlaßte die Ausbezahlung einer außerordentlichen Unterstützung in der Höhe des Differenzbetrages.

BMUK hilft durch außerordentliche Unterstützung

5.5.2.2 Reisekostenvergütung - Nachzahlung

VA 21-UK/97

Eine Lehrerin, die an der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Biedermannsdorf unterrichtete und an der Religionspädagogischen Akademie der Erzdiözese Wien in Strebersdorf mitverwendet wurde, erhielt ab September 1989 für die Fahrt mit dem privaten PKW von Biedermannsdorf nach Strebersdorf eine Reisekostenvergütung. Die Einschreiterin beanstandete bei der VA, vom Landesschulrat für Niederösterreich in den letzten acht Jahren unterschiedlichste Auskünfte über die kürzeste Fahrtroute zwischen Biedermannsdorf und Strebersdorf erhalten zu haben. Auch wurde ihr jeweils eine unterschiedliche Anzahl von Fahrkilometern ersetzt.

8 Jahre lang widersprüchliche Auskünfte durch LSR für NÖ

Die VA leitete das Prüfungsverfahren ein und konnte erreichen, daß seitens des Landesschulrates für Niederösterreich für die Strecke Biedermannsdorf-Strebersdorf zwei zumutbare Fahrtrouten ermittelt wurden. Darüber hinaus wurde der VA von der Ressortchefin mitgeteilt, daß eine Nachzahlung des Vergütungsbetrages bereits veranlaßt wurde.

Nur teilweise Nachzahlung

Eine Rückfrage bei der Einschreiterin ergab jedoch, daß sie mittlerweile bloß eine Nachzahlung für die Zeit ab Mai 1992 erhalten hat. Für die Zeit von September 1989 bis April 1992 sei hingegen eine Nachzahlung des Vergütungsbetrages nicht erfolgt. Die VA setzt zu diesem Punkt ihr Prüfungsverfahren fort.

Fortsetzung des Prüfungsverfahrens

5.5.2.3 Schadenersatzforderung gegen Stadtschulrat für Wien

VA 34-UK/97

Ein Einschreiter führte bei der VA Beschwerde darüber, daß sein Auto im Februar 1995 durch herabfallendes Fensterglas eines Bundesgymnasiums in 1090 Wien beschädigt worden sei. Der Schaden sei ihm bisher jedoch seitens der Schulbehörde nicht ersetzt worden.

Schaden am Auto durch herabfallendes Fensterglas

Im Prüfungsverfahren konnte die VA in Erfahrung bringen, daß der Einschreiter seine Schadenersatzforderung gegenüber dem Stadtschulrat für Wien bisher noch nicht geltend gemacht hat. Auf Anraten der VA holte der Beschwerdeführer dies nach und es wurde mittlerweile bereits die Auszahlung der Schadenersatzleistung an den Einschreiter veranlaßt.

BMUK veranlaßt Schadenersatzleistung

Anhang

6 Legislative Anregungen der VA

Aufgrund des Wunsches von Abgeordneten des Nationalrates erfolgt die tabellarische Übersicht der legislativen Anregungen der VA im Allgemeinen Teil.

Unter der Rubrik "**Reaktion**" sind die getroffenen **Veranlassungen** des **Bundesgesetzgebers** angeführt:

Anregung der VA	Bericht NR Nr.	Seite	Reak- tion	Anmerkung der VA
Bundeskanzler				
Allgemeines				
Angleichung der Verjährungsfrist nach dem Amtshaftungsgesetz (10 Jahre) an die Verjährungsfrist nach dem bürgerlichen Recht (30 Jahre)	13	15 25	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Frauenberatungsstellen				
Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen	21	25		
Allgemeines Verwaltungsverfahren				
Verwaltungsverfahren, Kostentragung gemäß § 74 AVG - Ersatz bei unbegründeten Verfahren	8 10	76	C	Diese Anregung wird auch im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Zl. G 231/85, vom 16.3.1987, aufrechterhalten
Verwaltungsstrafrecht				
Klarstellung der Anwendbarkeit von § 52a Verwaltungsstrafgesetz auf Organmandate	18	46	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales				
Bereich Soziales				
Bundespflegegeldgesetz				
Deutlichere Abgrenzungskriterien ab Stufe 4	17 18 19 21	101 58 45 f 27 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht

Anhang

Schaffung eindeutiger Einstufungskriterien für pflegebedürftige Kinder und geistig (psychisch) Behinderter	17 18 21	99 63 30 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Pensionsversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen (Art. 7 Vereinbarung BGBl.Nr. 866/1993)	17 18 19	96 f 66 53	B	Teillösung durch BGBl. I Nr. 139/1997
Einbeziehung noch nicht berücksichtigter freiberuflich Selbständiger	21	29		

Gesetzliche Sozialversicherung

Längere Legisvakanz bei den Sozialversicherungsgesetzen zum Zwecke der Information und Vorbereitung	17 9 13	23 26 33	C	Die VA hält ihre Anregung mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Schaffung ausreichender Übergangsbestimmungen zur Ermöglichung von Dispositionen der Versicherten aufrecht
Leistungsrecht in der Sozialversicherung: Lockerung des Antragsprinzips bei unverschuldeter Unterlassung der Antragstellung	17 19 20	150 ff 58 f 29	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Normierung der Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur Beratung bzw. Festlegung der Rechtsfolgen unrichtiger Beratung (Herstellungsanspruch)	19 20	58 f 26	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Verbesserung des Verfahrens zur Feststellung des Versicherungsfalles der gemindernten Erwerbsfähigkeit	5 7 9 15 16 17	22 34 28 36 45 106 f	B	Als unerlässlich erachtet die VA eine nachvollziehbare Begründung bei Bescheiden, die den Antrag auf Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension ablehnen. Es müßte sichergestellt werden, daß Versicherte Kenntnis davon erlangen, weshalb ihrem Leistungsbegehren nicht entsprochen wurde
Postweg nicht zu Lasten der Sozialversicherten	19	63 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht

Krankenversicherung

Erweiterung der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung	17	108	A	BGBl.Nr. 411/1996
Regelung der Kosten des Krankentransports von "höherwertige" in "niederwertige" Krankenanstalt	18	72 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

A: Umsetzung der Anregung
B: Umsetzung beabsichtigt
C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang

Verbesserung des Schutzes in der Krankenversicherung nach Auslandstätigkeit	19	68 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Gleichstellung von Pflicht- und Selbstversicherten hinsichtlich Angehörigeneigenschaft ihrer Kinder	20	35		Anregung der VA bleibt aufrecht
Angehörigeneigenschaft zugunsten der Kinder von Lebensgefährten	20	37		Anregung der VA bleibt aufrecht
Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle bei Krankengeldbezug während der Schutzfrist für Angehörige	20	38		Anregung der VA bleibt aufrecht
Rückforderung von in Unkenntnis der Angehörigeneigenschaft geleisteten Beiträge	20	39	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Chefärztliche Bewilligung: Vereinfachung, Leistung bei Notwendigkeit auch ohne vorherige Genehmigung	20	41	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Flexiblere Gestaltung der Voraussetzungen für die Rezeptgebührenbefreiung	21	34		

Unfallversicherung

Versehrtenrenten; Trennung der inhaltlichen Abhängigkeit des Tatbestandes der wesentlichen Änderung (als Voraussetzung für eine Neufeststellung) von der mit dieser Feststellung verbundenen Rechtsfolge	12	45	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Verordnung zur Ermittlung des Abfindungskapitals nach versicherungsmathematischen Grundsätzen	19 20	76 55	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Kinderzuschuß rückwirkend auch bei nachträglicher Anmeldung	21	41		

Pensionsversicherung

Übertragung jener Beiträge in die Höherversicherung, die infolge Rechtsänderungen nicht als Nachkaufbeiträge wirksam werden können	19	66 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Einführung von (auf das Alter von Versicherten abstellenden) rückwirkenden Übergangsbestimmungen bezüglich Wegfall der Wirksamkeit von Befreiungserklärungen in der Pensionsversicherung nach dem BSVG (ab 1.1.1988)	12 20	38 57	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Anhang

Ausgleichszulagenanspruch; Verminderung des gesetzlich garantierten Mindesteinkommens für Pensionisten durch Anrechnung fiktiver Einkommen (pauschalierter Unterhaltsanspruch bzw. pauschaliertes Einkommen aus früherem landwirtschaftlichen Besitz)	2	28	A,	1) 41. ASVG Novelle,
	3	24, 35	B	BGBI.Nr. 111/1986
	4	26, 43		2) 48. ASVG-Novelle,
	5	22		BGBI.Nr. 642/1989
	6	20, 44		3) 51. ASVG Novelle,
	10	37		BGBI.Nr. 335/1993
	11	21		3) BGBI. I Nr. 139/1997
	16	49 ff		Durch die vorgenommenen Verbesserungen wurden die in den Regelungen enthaltenen Härten gemildert
	17	114		
Zuerkennung der Ausgleichszulage gegen Zession von Unterhaltsansprüchen zur Überbrückung von Notlagen	21	48 f		
Einführung einer Generalklausel zur Erfassung von Tatbeständen, die den derzeit vom Gesetz taxativ aufgezählten Begünstigungstatbeständen hinsichtlich ihres Eingriffes in die Grund- und Freiheitsrechte sowie hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen gleichzuhalten sind (z.B. Verhinderung des Schulbesuches)	11	30	C	Im 14. Bericht ist der Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Soziales abgedruckt, womit für diese Fälle eine soziale Rechtsanwendung empfohlen wird
	20	64		
Bundeseinheitlicher Pensionistenausweis	20	65		Anregung der VA bleibt aufrecht
Erhöhung der Steigerungsbeträge nach Anfall einer vorzeitigen Alterspension	21	54 f		
Arbeitslosenversicherung				
Kein Anspruch auf Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bei Nebeneinkommen über der "Geringfügigkeitsgrenze" - gesetzliche Änderung	9	28	A	Entsprechende Änderung wird von der VA weiterhin nachdrücklich gefordert BGBI. I Nr. 6/1998
	20	75		
Vermeidung von Härten bei Studium während Arbeitslosigkeit	19	79 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Sondernotstandshilfe: Änderung der Verordnung zugunsten der Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sowie hinsichtlich der Bescheinigungen der Gemeinden	20	68	A	BGBI. II Nr. 200/1997
Milderung der Rechtsfolgen des strengen Antragsprinzips (persönliche Geltendmachung, Anführung von Angehörigen, neuerliche Antragseinbringung nach Ruhen)	20	83	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

195

Anhang

Beseitigung der Härten für (ältere) Langzeitarbeitslose 20 86 C Anregung der VA bleibt aufrecht

Ausländerbeschäftigungsgesetz

Gleichstellung von Asylwerbern mit Konventionsflüchtlingen unter bestimmten Voraussetzungen 20 92 C Anregung der VA bleibt aufrecht

Bundesbehindertengesetz

Fahrpreisermäßigung für Bezieher von Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits/Erwerbsunfähigkeits)pensionen auf öffentlichen Verkehrsmitteln 15 31 C Anregung der VA bleibt aufrecht

Ermöglichung des Zutrittes mit Blindenführhund zu allen öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen 20 91 f C Anregung der VA bleibt aufrecht

Kriegsopferversorgungsgesetz

Beseitigung von Härten zufolge Anrechnung land(forst)wirtschaftlicher Einkünfte nach dem KOVG 17 123 B Anregung der VA bleibt aufrecht
20 94

Verbrechensopfergesetz

Verbesserung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Verbrechensopfer 2 21 C Anregung der VA bleibt aufrecht

Leistung nach dem Verbrechensopfergesetz nur bei verbrechensbedingtem Verdienstentgang - Verbesserung der Gesetzeslage 8 25, 33, C Im Hinblick auf die an die VA
47 herangezogenen Härtefälle wird
eine Änderung der betreffenden
gesetzlichen Bestimmungen
weiterhin als notwendig erachtet

Behinderteneinstellungsgesetz

Beseitigung der Judikaturdivergenz hinsichtlich Wirksamkeit der Feststellung "begünstigter Behinderter" 20 90 f B Anregung der VA bleibt aufrecht

Impfschadengesetz

Lockerung des strengen Antragsprinzips 21 56 f

Bereich Gesundheit

Gesetzliche Regelung des Musiktherapeu- tenberufes	18	47	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	----	----	---	---------------------------------

Unterbringungsgesetz

Rechtliche Klärung für den Fall der Unter- bringung nach Aufenthalt in anderer Abtei- lung einer Krankenanstalt	17	87 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	----	-------	---	---------------------------------

Schaffung einer zentralen Beratungs- und Serviceeinrichtung für psychisch Kranke und deren Angehörige	17 18	84 ff 48 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	----------	----------------	---	---------------------------------

Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr**Bereich Verkehr****Post- und Telegraphenverwaltung**

Abschaffung bzw. Klarstellung der doppel- ten Rundfunk- und Fernsehgebühr für Zweitwohnungsbesitzer (allenfalls Ände- rung der Bestimmungen über Zusatzbewilli- gungen)	4 5 11	49 59 21	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	--------------	----------------	---	---------------------------------

Mangelnder Schadenersatzanspruch trotz nachweisbaren Verschuldens der Post bei bescheinigten und nicht bescheinigten Post- sendungen - gesetzliche Maßnahme	9 12	60 88	C	Im Hinblick auf das diesbezügliche Beschwerdeaufkommen wird die Forderung aufrechterhalten
--	---------	----------	---	--

Ablehnung eines Schadenersatzanspruches gegen die Republik Österreich, Post- und Telegraphenverwaltung (Ergänzung und Novellierung des Telegraphenwegegesetzes 1929)	10	84 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----	-------	---	---------------------------------

Aufhebung der Vorschreibung doppelter Herstellungsgebühren durch die Post (Änderung der Fernmeldegebührenord- nung)	10	87 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----	-------	---	---------------------------------

Säumigkeit bei der Abfertigung einer Sen- dung durch das Verzollungspostamt - Scha- denersatz	10	94 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	----	-------	---	---------------------------------

Neuregelung der Paketzustellgebühr	11	74	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
------------------------------------	----	----	---	---------------------------------

Vereinheitlichung der Fahrpreismäßigung- en für Behinderte bei Bahn und (ÖBB und Post)-Bus	15	67	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----	----	---	---------------------------------

A: Umsetzung der Anregung
B: Umsetzung beabsichtigt
C: Umsetzung nicht beabsichtigt

197

Anhang

Kraftfahrwesen

Gesetzliche Beschränkung der Höchstzahl von in Schulbussen beförderten Personen	4	49	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
KFG-Novelle: Nachträgliche Sanktionierung einer rechtswidrigen Verwaltungspraxis; zukünftige Vermeidung durch gesetzliche Übergangsbestimmungen	6	76	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Entzug der Lenkerberechtigung nach Haftentlassung - resozialisierungsfreundliche Gesetzesänderung	8	48, 56, 58	C	Trotz der bestehenden Gegensätze (Verkehrszuverlässigkeit - Resozialisierung) sollte die Lösung der gegenständlichen Problematik versucht werden
Neuregelung der Bestimmungen über den Erwerb einer Lenkerberechtigung durch Inhaber einer ausländischen Lenkerberechtigung	16	83	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Regelung zur Klärung der Situation bei Befristung von Taxiausweisen im Zusammenhang mit befristeten Lenkerberechtigungen	19	89	B	Anregung der VA bleibt aufrecht

Straßenverkehrsordnung

Beseitigung der Strafsanktion nach § 99 Abs. 6 lit. a StVO, wenn Personenschaden (Körperverletzung) ausschließlich beim Unfallverursacher vorliegt	7	60	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
	9	49		
	16	83		
Ausdehnung des § 24 Abs. 3 lit. t StVO auf Autobusse	11	23	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Klarstellung des Vorranges bei Einmündung von Wohnstraßen in Kreuzungen mit Lichtsignalen	13	78	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Schaffung einer Rechtsgrundlage (in der StVO) für die Verkehrsüberwachung durch Zivilstreifen	17	295	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Klärung des Begriffes "Geh- und Radweg" in § 93 StVO	19	95 f		Anregung der VA bleibt aufrecht

Eisenbahnwesen

Eisenbahnteilungsgesetz: Normierung eines Rücküberweisungsanspruches bei Wegfall des öffentlichen Zweckes, für den enteignet wurde	4	50,59	A	BGBI.Nr. 135/1989 - Anregung der VA bleibt aufrecht; die gesetzliche Maßnahme betrifft nur Hochleistungsstrecken
--	---	-------	---	---

Anhang

Möglichkeit der Finanzierung von Lärm- schutzmaßnahmen bei bestehenden Anlagen der ÖBB	11	64	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Lärmschutzmaßnahmen an Bahnstrecken - Parteistellung	20	111	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie *Bereich Jugend und Familie*

Anhebung der Einkommensgrenze für Kin- der in Berufsausbildung (§ 5 Abs. 1 FLAG)	15 17	75, 76 174	A	BGBI.Nr. 201/1996
Wiedereinführung der Heimfahrtbeihilfe	20	119	B	Anregung der VA bleibt aufrecht

Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten

Diplomatische Akademie: Klarstellung der Rechtslage bzgl. des Ausschlusses eines Hörers	17	188 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
---	----	-------	---	---------------------------------

Bundesminister für Finanzen

Beseitigung des Rechtsschutzdefizits im § 35 EStG	15 17 19 20 21	100 192 111 129 115	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Besteuerung einer Schadensersatzleistung	17 18 19 20 21	205 115 111 116 116	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Grunderwerbsteuer: "Bauherrenmodell": Grundstückstausch	19 20 21	110 128 116	C	
Wohnraumsanierung als Sonderausgabe	21	113		
Gebührenbefreiung für Umweltinformation	21	114		

A: Umsetzung der Anregung
B: Umsetzung beabsichtigt
C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

Eigentum an Grund- und Quellwasser 21 124 f C

Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Bereich Wissenschaft

StudienförderungsG 1992: 19 122 f

Definition "Ferialarbeit" 20 147 f

21 131

Nostrifizierungsverfahren; Kriterien 20 144

21 131

Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

Bundesstraßengesetz

Abgeltung des Wiederbeschaffungswertes bei allen Grundinanspruchnahmen für Bundesstraßenzwecke 4 66 f C Anregung der VA bleibt aufrecht

Liegenschaftsteilungsgesetz

§§ 15 ff LiegTG; 9 74, 80ff B Anregung der VA bleibt aufrecht
 Rechtsschutzdefizit 10 113
 11 109
 12 112 ff
 18 125

Gewerbeordnung

Zwingende Komplettverlautbarung des Betriebsanlagenbescheides 14 144 f C Anregung der VA bleibt aufrecht

Rücknahme der Verordnungs-Kasuistik im Betriebsanlagenrecht - Verordnung des BMwA BGBl.Nr. 850/1994 und 772/1995 18 146 C Anregung der VA bleibt aufrecht
 19 131

Klärung der Zuständigkeiten bei Sportanlagen 18 153 C Anregung der VA bleibt aufrecht

Organisatorische Maßnahmen zur Steigerung der Verwaltungseffizienz im Betriebsanlagenbereich 18 150 B Anregung der VA bleibt aufrecht
 19 132

Erlassung der WaffenbücherVO gem. 188 Abs. 3 GewO 1994 19 141 B Anregung der VA bleibt aufrecht

Anhang

Versuchsbetrieb - Gewährleistung, daß Versuchsbetriebsgenehmigung kein Freibrief für Verzögerung des Betriebsanlageverfahrens wird	20	163
Kostenbefreiung des Nachbarn im Verfahren gem. § 79a GewO 1994	21	142 f

Bundesminister für Inneres

Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz, Sondererwerbstatbestand	8	156 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
		161 f		
	10	225		
	15	153 f		
	17	307 ff		
Neuregelung des Fundwesens (Behandlung von nicht gewahrsamsfrei aufgefundenen Sachen)	12	252 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
	13	200		
	15	153		
	17	285		
	20	173		
Wiederholung des Ermittlungsverfahrens vor Staatsbürgerschaftsverleihung trotz gültigem Zusicherungsbescheid, nach Verzicht auf bisherige Staatsangehörigkeit	15	157	B	Anregung der VA bleibt aufrecht
Tilgung ausländischer Verurteilungen im Strafregister	15	162 ff	A	Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762/1996
Erfordernis des Ausscheidens aus bisherigem Staatsverband bei Staatsbürgerschaftsverleihung - hohe "Freikaufgebühren"	17	285	B	Anregung der VA bleibt aufrecht

Bundesminister für Justiz

Verständigung des Anzeigers bzw. Geschädigten von der Abbrechung des Verfahrens gegen unbekannte Täter gemäß § 412 StPO	19	159 ff	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Beziehung von Gerichtszeugen bei Hausdurchsuchungen gemäß § 142 StPO - Auslegungsprobleme	19	149 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens
Sicherheitsbehördliche Erhebungen im Dienste der Strafjustiz - mangelnde Akten-einsicht	19	150	B	Anregung der VA bleibt aufrecht Eine entsprechende Gesetzesbestimmung fehlt derzeit
Sicherheitskontrollen in Gerichtsgebäuden - Ausfolgung sichergestellter Gegenstände	21	169 f	B	Ankündigung des BMJ organisatorischer Maßnahmen

A: Umsetzung der Anregung
B: Umsetzung beabsichtigt
C: Umsetzung nicht beabsichtigt

201

Anhang

Doppelgängereigenschaft wegen Namensgleichheit - Verhinderung der Exekution gegen Nichtschuldner	21	171 ff	A	Erlaß des BMJ vom 15.12.1997, JMZ 12.210/54-15/1997
Unvollständige Bezeichnung von Strafsachen in staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Schriftstücken	21	174	B	Ankündigung des BMJ neuerlicher erlaßmäßiger Regelung

Bundesminister für Landesverteidigung

Einstellung des Fahrtkostenzuschusses gem. § 20b Abs. 6 Z. 1 Gehaltsgesetz 1956; Anspruchsverlust für einen ganzen Monat bei tageweisem Wegfall der Voraussetzungen	13	245	B	Die VA hält eine Änderung der geltenden Norm im Sinne gerechten Vorgehens für unabdingbar
Einberufung zum Mob-Verband auch für Berufssoldaten	13 16	246 233	C	Änderung des § 1 Abs. 3 Wehrgesetz, um die Einberufung von Berufssoldaten zum Zwecke der Angleichung von Berufs- und Milizsoldaten in disziplinarer und besoldungsrechtlicher Hinsicht herbeizuführen Die VA hält an ihrer Anregung fest
Ungleichbehandlung bei Zulagengewährung	16 17	235 f 328	C	Die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 der Reisegebührenschrift 1955 werden von der VA als unbillig erachtet. Die VA hält an ihrer Anregung fest
Ungleichbehandlung von Berufs- und Milizsoldaten hinsichtlich der Einsatzgebühren	17	327 f	C	Die Bestimmungen des Einsatzgebührengesetzes führen zu einem exorbitanten Einkommensunterschied zwischen Berufs- und Milizsoldaten im Einsatzfall. Die VA hält an ihrer Anregung fest
Zu strenge Auswahlkriterien bei der Tauglichkeitsfeststellung/Dienstverrichtung ohne Waffe	18 20	191 205	B	Anregung auf Änderung der § 15 Abs. 1 Wehrgesetz 1990 bezüglich der "nichtmilitärischen Tätigkeiten für das Bundesheer"

Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

Wahlmöglichkeit für Eltern noch nicht schulpflichtiger Kinder - Anmeldung zum vorzeitigen Besuch der Volksschule oder der Vorschule (§ 7 SchPflG)	16	243	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
--	----	-----	---	---------------------------------

Anhang

Änderung des § 26 Abs. 1 LDG - Bewerbungsmöglichkeit für Bundeslehrer auf eine schulfeste Landeslehrer-Stelle	16	244 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Gesetzliche Verankerung der Erfordernisse bei Leiterbestellung im LDG	16	244 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht, da § 26a LDG 1984 idF BGBl. Nr.229/1996 die Erfordernisse nicht konkretisiert
Änderung des Art. 81a B-VG (Abkehr vom Parteienproporz)	17 18 19 21	337 f 200 f 179 f 185 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Legistische Interpretation (§ 204 Abs. 1 BDG und § 24 Abs. 1 LDG) wegen der divergierenden Spruchpraxis von VwGH und VfGH bezüglich der Parteistellung von Bewerbern um Schulleiterstellen	17 19	337 f 179 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Anerkennungsgesetz - gesetzliche Verankerung eines Anspruches auf individuelle Durchsetzung (Parteistellung/Bescheid) bei negativer Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen durch das Kultusamt	17 19	338 180 f	A	Neuregelung durch Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl.Nr. 19/ 1998
Konkretes Mitwirkungsrecht der schulpartnerschaftlichen Organe bei Kandidatenauswahl für Leiterbestellung	18 19	200 f 179 f	B	Anregung der VA bleibt aufrecht - Die Objektivierungsrichtlinien im BDG und LDG sind unzureichend
Anerkennung der Ruhegenußfähigkeit von Dienstzulagen bei langjährigem Bezug (unabhängig von Gebührlichkeit bei Ruhestandsversetzung)	18	202 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Entschädigung bei Unterschutzstellung (Bodendenkmale)	19	184	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Anforderungsprofile für Lehrer an PÄDAK, PI - Abschaffung des Parteienproporz in Kuratorien	19	181 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Gesetzliche Verankerung des Verbots parteipolitischer Werbung und des Verbots der Werbung von und für Sekten	20	211 f	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Schaffung von Rahmenbedingungen für schulische Förderung schwerstbehinderter Kinder	20	214	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Gesetzliche Verankerung eines Anspruches auf Vergütung erkrankter Betreuungslehrer	20	215	C	Anregung der VA bleibt aufrecht

A: Umsetzung der Anregung
 B: Umsetzung beabsichtigt
 C: Umsetzung nicht beabsichtigt

203

Anhang

Aufhebung des § 9 (3) SchülerbeihilfenG - Anspruch auf Schulbeihilfe auch dann, wenn Schulbeihilfe S 1.000,--/Jahr unter- schreitet	20	217	C	Anregung der VA bleibt aufrecht
Gesetzliche Verankerung eines Lastenaus- gleiches zwischen den Schulerhaltern bei sprengelfremdem Schulbesuch	21	186		
Schaffung eines freiwilligen 10. Schuljahres für Integrationskinder	21	188		
Legistische Interpretation (§ 25 Abs. 4 und Abs. 5 Bundes-PersonalvertretungsG) be- züglich der Vergabe von Dienstfreistellun- gen	21	189		

